

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen
Kriegsministeriums.

1883.

N^o. 1 mit 52.



M ü n c h e n .

Druck der S. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

UB
624
.B3.
A3

1883

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 1.

1. Januar 1883.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden; b) Ordens-Verleihungen; c) Personalien; d) Charakter-Verleihungen im Justiz-Personal des Heeres.

Nro 1.

München, 1. Januar 1883.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Seine Majestät der König haben d. d. Hohenschwangau den 30. v. Mts nachgenannte Offiziere im Militär-Verdienstorden zu befördern Allergnädigst geruht, und zwar:

1) aus der ersten Klasse der Ritter in jene der Komture:

die Generalmajore Ritter von Safferling, Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, — von Parseval, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade — und Kleemann, Direktor der Kriegs-Akademie;

2) aus der zweiten in die erste Klasse der Ritter:

den Oberstlieutenant z. D. Sixt, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium; — die Oberstlieutenants Pauli, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württem-

berg, — Rühlmann, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Webe, — Häffner, Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment, — Passavant, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Baur, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ulm; — die Majore Graf von Holnstein aus Bayern vom Topographischen Bureau des Generalstabes, — Böck, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Sulzbeck, Commandeur des 1. Train-Bataillons; — den Hauptmann z. D. Haas, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Kommando I. Armee-Corps; — die Hauptleute und Compagnie-Chefs Schuster des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Ritter von Cammerloher des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberflieutenant z. D.

Nro 2.

München, 1. Januar 1883.

Betreff: Ordens-Berleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

- 1) das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Generalmajor Freiherrn von Horn, Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, — und dem General-Auditeur Ritter von Menz, Direktor des General-Auditoriums;

- 2) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Obersten Ritter von Kern, Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Germersheim, — und Lindhamer, Comman-

beur des 18. Infanterie-Regiments; — dem Oberstlieutenant Freiherrn von Ufch, à la suite des Generalstabes und Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, — den Oberstlieutenants z. D. Jungermann, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Hutter, Commandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen, — dem Oberstlieutenant Berg, Commandeur des 4. Jäger-Bataillons; — den Majoren Gleichauf, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und Reinhard, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Direktor der Artillerie-Werkstätten; — dem Hauptmann Freiherrn von Hirschberg, Kompagnie-Chef im 16. Infanterie-Regiment; — dem Stabsarzt Dr Bachmayr des 1. Infanterie-Regiments König, — endlich dem Intendanturrat Schütz von der Intendantur I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung :

Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3.

München, 1. Januar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Handschreiben d. d. Hohenschwangau den 30. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden: **h**

den Oberstlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, unter Belassung in dem Verhältnisse à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, zum Obersten (17) zu befördern;

den Premier-Lieutenant von Le Bret-Mucourt, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung in Allerhöchstführer Adjutantur, zum Flügel-Adjutanten zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung :

Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4.

München, 1. Januar 1883.

Betreff: Charakter-Verleihungen im Justiz-
Personal des Heeres.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den Oberstabsauditeuren Höß, Referent im Kriegsministerium, — und Englert, Direktor des Militär-Bezirksgerichts München, den Charakter als Oberauditeur, — den Stabsauditeuren Kottenhäuser, Staatsanwalt, — dann Freiherrn von Gobin — und Mehn, sämtliche beim Militär-Bezirksgericht München, den Charakter als Oberstabsauditeur, — endlich den Regiments-Auditeuren Schellerer der 2. Infanterie-Brigade, — Volkert der 3. Infanterie-Brigade, — Baust der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — und Bonn des Gendarmen-Corps-Kommandos den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 2.

13. Januar 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungs-Vergütung pro 1883; b) Übernahme der Eisenbahntransportkosten für die von Offizieren bei Verlegungen außerhalb ihrer Garnison angekauften Pferde auf Militärfonds; c) Instruktionen, betreffend die Handfeuerwaffen M/71 und M/69, hier Erläuterung; d) Charakter-Verleihungen an Offiziere z. D. und a. D.; e) Rang- und Charakter-Verleihungen im Sanitäts-Corps; f) Rang- und Charakter-Verleihungen im Administrations-Personal des Heeres; g) Personalien; h) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen; i) Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren; k) Direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgeelder. 2) Sterbfall.

Nro 125.

München, 3. Januar 1883.

Betreff: Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungs-Vergütung pro 1883.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1882, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 22. Dezember 1882 Nro 51 Seite 453), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nro 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.=G.=Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1883 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

Nro 522. .

München, 9. Januar 1883.

Betreff: Übernahme der Eisenbahntransportkosten für die von Offizieren bei Versetzungen außerhalb ihrer Garnison angekauften Pferde auf Militärfonds.

Es wird hiemit genehmigt, daß künftig die Eisenbahntransportkosten für diejenigen etatsmäßigen Pferde einzeln versetzter Offiziere, welche dieselben insolge ihrer Versetzung und im unmittelbaren Anschluß an diese beim Eintritt in die Nationskompetenz oder bei deren Erhöhung außerhalb der alten Garnison ankaufen und nach der neuen heranziehen, in Grenzen des sonst beim Eisenbahntransport von der alten nach der neuen Garnison und bezw. bei gleichzeitiger Beförderung mit den übrigen Pferden der gedachten Offiziere zulässigen Betrages auf Militärfonds übernommen werden.

Voraussetzung ist indessen hierbei, daß die direkte Entfernung von der alten nach der neuen Garnison 150 km und darüber nach dem Landwege beträgt.

Kriegs-Ministerium.**v. Raillinger.**

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberlieutenant z. D.

Nro 723.

München, 12. Januar 1883.

Betreff: Instruktionen, betreffend die Handfeuerwaffen M/71 und M/69, hier Erläuterung.

Der auf Seite 63 der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, eingeschaltete Absatz hat folgende Fassung zu erhalten:

„Dem nachstehend angegebenen Verfahren werden nur die wirklich leer geschossenen Hülsen unterworfen. Versager sind dagegen von vorneherein abzusondern und, soweit sie nicht bestimmungsgemäß an das Hauptlaboratorium oder das betreffende Artillerie-Depot der Festungen einzuliefern sind, in der § 41 angeführten Weise zu behandeln.“

Gleiche Fassung erhält auch die Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69, Seite 58 Ziff. 2 alin. 1, und die Instruktion, betreffend den Karabiner M/71, Seite 61 alin. 1, letztere jedoch mit dem Unterschiede, daß statt „§ 41“ „§ 39“ zu setzen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 650.

München, 13. Januar 1883.

Betreff: Charakter-Verleihungen an Offiziere z. D. und a. D.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 9. ds Allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalleutenant z. D. Ritter Walther von Walderstötten den Charakter als General der Infanterie, — dem Generalmajor a. D. Schumacher den Charakter als Generallieutenant, — dann den Obersten a. D. Feichtmayr — und Freiherrn von Krauß den Charakter als Generalmajor gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 649.

München, 13. Januar 1883.

Betreff: Rang- und Charakter-Verleihungen
im Sanitäts-Corps.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. ds Allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalarzt 1. Klasse a. D. Dr Hauer den Rang als Generalmajor, — dem Generalarzt 2. Klasse Dr Ritter von Losbeck von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, Vorstand des Operationskurses für Militär-Ärzte, den Charakter als Generalarzt 1. Klasse, — dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Friedrich des 1. Train-Bataillons und Divisions-Arzt der 1. Division, — dann dem Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Gehm den Charakter als Generalarzt 2. Klasse, — endlich den Oberstabsärzten 2. Klasse und Regimentsärzten Dr Müller des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg — und Dr Henke des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Charakter als Oberstabsarzt 1. Klasse gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 648.

München, 13. Januar 1883.

Betreff: Rang- und Charakter-Verleihungen
im Administrations-Personal des Heeres.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. ds Allergnädigst bewogen gefunden, den Intendanten Wirth des I. Armee-Corps zum Geheimen Kriegsrat zu ernennen; — dem General-Kriegs-Zahlmeister Streck — und dem Kassier der Militär-Fonds-Verwaltung, Rechnungsrat Müller, den Charakter als Geheimer Rechnungsrat, — ferner den Sekretären Reibel — und Mazinger der Intendantur I. Armee-Corps — dann Walther der Intendantur II. Armee-Corps, den Charakter als Rechnungsrat gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 527.

München, 13. Januar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts dem Major a. D. Schanzenbach das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 5. ds den Hauptmann und Batterie-Chef von Kueborffer des 2. Feld = Artillerie = Regiments vacant Probeßer mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 6. ds dem Oberstlieutenant Freiherrn von Asch, à la suite des Generalstabes und Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Dänischen Dannebrog = Ordens gebührenfrei zu erteilen;

am 7. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Traitteur, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Brandh, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wurden

am 29. v. Mts die Second-Lieutenants Huber des 3. Jäger-Bataillons zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken — und Freiherr von Strauß des 2. Train-Bataillons zu jener der Pfalz für probeweise Dienstleistung kommandiert;

ferner wird verfügt:

die Beurlaubung des Portepeseführers von Aulin des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zur Reserve.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sibt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 255.

München, 3. Januar 1883.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen.

Unter Bezugnahme auf § 139 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden wird darauf aufmerksam gemacht, wie die an Stelle der aufzufrischenden Bekleidungsstücke niederzulegenden Gegenstände aus der neuesten Jahresabfindung zu entnehmen und sogleich bei der Anfertigung mit den vorgeschriebenen Abzeichen zu versehen sind, damit ein zweimaliges Abtrennen und Aufsetzen der letzteren vermieden wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerseuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 123^a.

München, 4. Januar 1883.

Betreff: Reglement über die Verpflegung der Rekruten etc bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren.

Im Anschlusse an die durch Kriegsministerial-Reskript vom 28. Oktober 1881 Nro 14609 (Verordnungsblatt Seite 500 u. folg.) ergangene Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß auch die nachstehenden Eisenbahnverwaltungen auf den ihnen unterstellten Bahnen einzelne Ersatz- und Reserve-Mannschaften, wenn dieselben als solche bezeichnet sind, auf Requisitionsschein gegen Stundung des Fahrgeldes von 15 \mathcal{A} pro Kopf und 7 $\frac{1}{2}$ km befördern und zwar:

- 1) die Direktion der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft Neumünster,
- 2) die Direktion der Kiel-Edernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft Kiel,
- 3) die Betriebsverwaltung der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn Perleberg,
- 4) die Betriebsverwaltung der Ilmenau-Gehrener Eisenbahn (Staatsbahn in Privatbetrieb) Berlin S. W. (Großbeerenstraße 89) und

5) die Direktion der Alt-Damm-Colberger Eisenbahngesellschaft Stettin.

Der Vortrag unter Ziffer 7 a des im Eingange allegierten Kriegsministerial-Reskripts kommt hiernach in Wegfall.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Gerbeuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 123^b.

München, 4. Januar 1883.

Betreff: Direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitions-scheine bei Stundung der Fahrgelder.

Im Anschlusse an die Ausschreibung vom 31. Mai 1882 Nro 7868 (Verordnungsblatt Seite 272) gibt das Kriegsministerium bekannt, daß die Abfertigung von Militär-Transporten auf Grund eines für die ganze Route gültigen Requisitions-scheines nunmehr auch

- 1) nach den Stationen der zum Verwaltungsgebiete der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion (linksrheinisch) zu Köln gehörigen Bahnen und
- 2) nach den Stationen der Königlich Preussischen Direktion der Berlin-Anhaltischen Bahnen, einschließlich der Oberlausitzer Eisenbahn Koblitz—Falkenberg, zulässig ist.

(Vergl. Ziffer 2 des eingangs allegierten Reskripts.)

Weiter wird bemerkt, daß die folgenden Eisenbahnverwaltungen eine Vereinbarung überhaupt nicht geschlossen haben, somit bei Benützung ihrer Bahnstrecken stets ein besonderer Requisitions-schein auszustellen ist:

- 1) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn,
- 2) Cronberger Eisenbahn,
- 3) Eisenberg-Grossener Eisenbahn,
- 4) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn,
- 5) Königl. Preussische Militär-Eisenbahn und
- 6) Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Ebenso ist bei Benützung der Berliner Ringbahn stets ein besonderer, lediglich für die Ringbahn bestimmter Requisitionsschein erforderlich.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frb. v. Gobin,
Oberst.

Serbeuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Fohlenhofs-Verwalter 1. Klasse a. D. Merkl am
1. Januar zu Regensburg.

Notizen.

Im Verlage der J. Lindauerschen Buchhandlung in München ist erschienen: „Das deutsche Feldartillerie-Material und dessen taktische Bewertung“ von Th. Kriebel, Oberst a. D.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1882 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 3.

20. Januar 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung; b) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen; c) Nachweisung derjenigen Behörden, welche zur Führung der Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind; d) Personalien; e) Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik; f) Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146. 2) Sterbfälle.

Nro 107.

München, 15. Januar 1883.

Betreff: Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung.

Unter Aufhebung der Bestimmungen unter lit. B des Kriegsministerial-Reskripts vom 28. Januar 1879 Nro 610 (Verordnungsblatt Seite 38 und 39) wird Nachstehendes verfügt:

Lit. F Ziffer 10 der durch Kriegsministerial-Reskript vom 2. August 1882 Nro 11060 (Verordnungsblatt Seite 350 u. f. f.) geänderten Sattelung und Packordnung der Kavallerie (Verordnungsblatt vom Jahre 1876 Seite 661 u. f. f.) hat bei der Feld-Artillerie und den Trains künftig gleichmäßig in Anwendung zu kommen mit der Modifikation, daß bei Zug-Sattelpferden in den oberen Teil des Futtersackes zwischen den mit einer Mahlzeit Haber gefüllten Futterbeutel und den Brotbeutel der leere zweite Futterbeutel eingelegt wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 892.

München, 16. Januar 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen.

Die im Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden enthaltenen Festsetzungen bezüglich der Gewährung der Selbstbewirtschaftungsfonds für die in der Kriegsschule Kommandierten sind, wie folgt, zu ändern:

1) Es haben zu lauten:

a) § 82, 3 Absatz 2:

„Die Kriegsschule liquidiert die allgemeinen Unkosten für sämtliche Offiziersaspiranten und andere kommandierte Mannschaften nach den etatsmäßigen Sätzen der Infanterie und zwar für den Monat der Ablösung bezw. Rückkehr der Kommandierten voll. Von den abkommandierenden Truppenteilen werden die gleichen Beträge in ihren Verpflegungs-Liquidationen zurückgerechnet.“

b) § 85, 2:

„In Bezug auf die Gewährung dieser Gelder finden die Festsetzungen im § 82 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Kriegsschule die Waffenreparaturgelder nach dem Satze der nur mit dem Seitengewehre bewaffneten Mannschaften der Infanterie und zwar für den Monat der Ablösung bezw. Rückkehr der Kommandierten voll liquidiert und die gleichen Beträge von den abkommandierenden Truppenteilen in ihren Verpflegungs-Liquidationen zurückgerechnet werden.“

2) Der § 92, 1 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso zahlt die Kriegsschule den Schülern die sämtlichen Gebühren in Monatsbeträgen im voraus.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

N a c h w e i s u n g

derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Aro 1 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurtheile (Centralblatt S. 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1882,
Aro 50 S. 447.

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen:	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg:	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogtum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogtum Hessen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogtum Sachsen-Weimar:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogtum Oldenburg:	a) für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürstentums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck,

Großherzogtum Oldenburg:

c) für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;

Herzogtum Braunschweig-Lüneburg:

die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Herzogtum Sachsen-Meiningen:

a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Walsungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen,

b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenenthal, Pöbneck, Tamburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Herzogtum Sachsen-Altenburg:

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha:

die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Herzogtum Anhalt:

der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Fürstentum Waldeck u. Pyrmont:

die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Fürstentum Reuß älterer Linie:

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;

Fürstentum Meuß jüngerer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstentum Schaumburg-Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstentum Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie und Hansestadt Bremen:	der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elfaß-Lothringen:	die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Nro 834.

München, 20. Januar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds den Stabsarzt Dr Weber vom 1. Infanterie-Regiment König zur Leibgarde der Hartschiere zu versetzen;

zu befördern: den Stabsarzt Dr Brogner (1) von der Leibgarde der Hartschiere zum Oberstabsarzt 2. Klasse im 1. Infanterie-Regiment König als Regimentsarzt; — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Schiller (1) vom 2. Ulanen-Regiment König zum Stabsarzt im Infanterie-Leib-Regiment; — den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Patin (1) zum Assistenzarzt 1. Klasse beim General-Kommando II. Armee-Corps; — den Unterarzt Brückl (1) zum Assistenzarzt 2. Klasse im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

am 12. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Zacherl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

nachgenannte Unterärzte im Beurlaubtenstande zu Assistenzarzten 2. Klasse zu befördern, und zwar: Dr Karl Seiß (8), —

Dr Friedrich Rabl (9), — Dr Eduard Müller (10), — Eduard Arnold (11), — Dr Meinolf Meyer (12), — Dr Ludwig Fogt (13), — Karl Schöffler (14), — Dr Jakob Walter (16), — Dr Gustav Köhn (17), — Dr Wilhelm Ohlmüller (23) — und Heinrich Kurzak (24) München I, — Dr Karl Hellmuth (5) Augsburg, — Dr Xaver Zeitler (4) Straubing, — Heinrich Mehler (20) Nürnberg, — Dr Heinrich Kreuzmann (2) — und Heinrich Koch (15) Erlangen, — Dr Ludwig Fackeldey (3) Bamberg, — Albert Kempermann (6), — Richard Morian (7), — Dr Karl Raab (18), — Dr Richard Günther (19), — Ludwig Siebenbürgen (21) — und Dr Maximilian Schneider (22) Würzburg;

dem Verwaltungs-Assistenten des Remonte-Depots Schleißheim, Second-Lieutenant der Reserve Nögelsbach, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär-Verwaltungsdienst zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unterarzt Finweg vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 2. Ulanen-Regiment König versetzt und daselbst gleichfalls mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung :

Sitz, Oberstlieutenant z. D.

Der Premier-Lieutenant Knogler des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben;

dagegen wurden ernannt:

die Second-Lieutenants Freiherr von Schönhueb, bisher Bataillons-Adjutant, zum Regiments-Adjutanten im vorgenannten Regiment, — Benzing des Infanterie-Leib-Regiments, — Schuster des 8. Infanterie-Regiments Brandt — und Geßner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, zu Bataillons-Adjutanten.

Nro 614.

München, 14. Januar 1883.

Betreff: Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Verteilung eines neu erstellten „Preisverzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren zc. in der Gewehrfabrik zu Amberg“ beauftragt, mit dessen Hinausgabe das mit Kriegsministerial-Reskript vom 12. April 1880 Nro 4869 (Verordnungsblatt Seite 119) emanirte Preisverzeichnis außer Gültigkeit tritt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 773.

München, 16. Januar 1883.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette,
hier § 146.

Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen, welchen mittelst Kriegsministerial-Reskripts vom 28. März 1877 Nro 4649 (Verordnungsblatt S. 139) für sich und ihre Familie kostenfreie Arzneiverpfllegung für Rechnung des Statskapitels 16 zugestanden ist, haben für den Fall ihrer Lazaretverpfllegung die Durchschnittsverpfllegungskosten nach dem um den Betrag für die arzneiliche Verpfllegung (jezt täglich 10 \mathcal{M}) zu verringernben Satze von 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{S} pro Tag zu entrichten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Wittmeister a. D. Freiherr von Dörnberg zu Herzberg,
Inhaber des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preussischen Johanniter-
Ordens, am 26. Dezember v. Js in München;

der Hauptmann a. D. Theodor Sommer am 31. Dezember
v. Js in München;

der Hauptmann a. D. von Moro am 10. Januar zu Straubing.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 4.

27. Januar 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Militär-Schießschule, hier die Bestimmungen für die Kommandos dahin; b) Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung, hier deren Änderung; c) Instruktion für die Dienstes- u. Stellen der Ingenieure und Pioniere, hier Bericht über die größeren Übungen der Pioniere; d) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Liquidierung der Zulage für Mitwahrnehmung des assistenzärztlichen Dienstes; e) Erfahrungsordnung, hier § 85, Ziff. 3 derselben; f) Exerzier-Reglement für die Infanterie, hier § 47; g) Personalien; h) Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier § 8; i) Geschäftsordnung für die Festungsbau-tassen, hier Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen. 2) Sterbefälle.

Nro 904.

München, 21. Januar 1883.

Betreff: Militär-Schießschule, hier die Bestimmungen für die Kommandos dahin.

1) Zur Verstärkung der Stammabteilung der Militär-Schießschule sind für die Dauer des alljährlichen Lehrkurses von nun ab außer den Abstellungen nach Ziff. II. 1 der mit Kriegsministerial-Reskript vom 26. März 1881 Nro 3977 erlassenen Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule (Verordnungsblatt Seite 131 u. ff.) von jedem Armeekorps nach Anordnung der General-Kommandos noch 3 Unteroffiziere zu kommandieren, welche eine gut leserliche Handschrift besitzen müssen und, soweit es ohne Nachteil für den betreffenden Truppenteil thunlich, aus denjenigen Mannschaften zu entnehmen sind, die

schon einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule durchgemacht haben.

Hiernach modifizieren sich vorallegierte Bestimmungen, in welchen auch überall anstatt „Direktion“ zu setzen ist: „Militär-Schießschule“ und anstatt „Direktor“ — „Commandeur“.

2) Der diesjährige Lehrkurs beginnt am 17. April und endet am 13. August. Zu demselben haben das Infanterie-Leib-Regiment, sowie das 11. und 12. Infanterie-Regiment je 2 Lieutenants abzustellen, wogegen das 3. und 16. Infanterie-Regiment, dann das 4. Jäger-Bataillon von der Kommandierung eines Lieutenants zu diesem Kurse für dieses Jahr entbunden werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 744.

München, 22. Januar 1883.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung, hier deren Änderung.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die zweite Auflage der „Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung für das Königreich Bayern“ nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 29. Dezember 1876 Nro 16134 und vom 24. Januar 1877 Nro 1249 hinausgegebenen Exemplare der ersten Auflage genannter Vorschrift treten hiemit außer Kraft und sind bis 1. März d. Js der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums einzuliefern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1235.

München, 23. Januar 1883.

Betreff: Instruktion für die Dienstes- u. Stellen
der Ingenieure und Pioniere, hier Bericht
über die größeren Übungen der Pioniere.

In der Instruktion ausgefetzten Betreffs Seite 21 ist Zeile 11
mit 13 abzuändern, wie folgt:

„Über Anlage, Durchführung und Erfolg jener größeren Übungen
der Pioniere, für welche vom Kriegsministerium jeweils besondere
Mittel bewilligt werden, berichtet die Ingenieur-Inspektion.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 720.

München, 23. Januar 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Liquidierung
der Zulage für Mitwahrnehmung des assistenz-
ärztlichen Dienstes.

Es ist Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß die
Zulage für Mitwahrnehmung des assistenzärztlichen Dienstes (§ 4, 3
des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden)
gemäß § 91, 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. von demjenigen Truppen-
teil u. zu liquidieren ist, welchem der Empfangsberechtigte angehört.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1169.

München, 24. Januar 1883.

Betreff: Ersatzordnung, hier § 85, Ziff. 3
derselben.

Zum Vollzuge der im § 85, Ziff. 3 der Ersatzordnung
enthaltenen Festsetzung, nach welcher bei Überweisung von Frei-

willigen aus militärischen Instituten die Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes stattzufinden hat, wird in Übereinstimmung mit einer seitens des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den dortigen Bereich getroffenen diesbezüglichen Anordnung erläuternd bemerkt, daß diese — auch hinsichtlich der in die Armee übertretenden Zöglinge des Kadetten-Corps erforderliche — Benachrichtigung nach Analogie von Ziff. 1 beregten Paragraphen durch den Truppenteil, an welchen diese Überweisung erfolgt, zu geschehen hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1318.

München, 25. Januar 1883.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Infanterie,
 hier § 47.

Auf Seite 98 des Exerzier-Reglements für die Infanterie ist dem § 47 unter dem Text die Anmerkung anzufügen:

„Wird die Chargierung nur eingeübt, demnach nicht gefeuert, so bleibt der Commandeur des Bataillons — analog § 21 des Exerzier-Reglements — auch bei einer Besichtigung vor der Front.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1214.

München, 27. Januar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds dem Premier-Lieutenant Keßler des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens gebührensrei zu erteilen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Kunstmann, Regimentsarzt des Infanterie-Leib-Regiments, — und

am 20. ds dem Premier-Lieutenant Manz des Infanterie-Leib-Regiments, diesem unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Grafen von Hegenberg-Dur des 17. Infanterie-Regiments Drff im Beurlaubtenverhältnis zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Versetzung des Portepeseführers Benetti vom 2. Ulanen-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — ferner

die Beförderung der Unteroffiziere Georg Steiner des 1. Infanterie-Regiments König — und Anton Graf des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu Portepeseführern in ihren Truppenteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Versetzt wurden:

die Premier-Lieutenants Bauswein der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu jener der Pfalz, — Abe von der

Gendarmerie = Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München zu jener von Oberbayern — und Freiherr von Hofenfels der Gendarmerie = Kompagnie von Mittelfranken zu jener der Haupt- und Residenzstadt München.

Nro 550.

München, 21. Januar 1883.

Betreff: Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier § 8.

In dem § 8 des Reglements über das Garnisonsbau-Rechnungswesen sind zu streichen:

- 1) der Absatz 4 vollständig und
- 2) in dem Absatz 5 die Worte: „in den Festungen“ einschlässig „Garnisons-Ingenieur-Offiziers“.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 1210.

München, 22. Januar 1883.

Betreff: Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen.

Zu der Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

1) S. 13. § 28. Anmerkung **) vorletzte und letzte Zeile. Die Worte: „infolge der Gras- u. Nutzung“ sind zu streichen.

2) S. 22. § 46. Zeile 1 und 2. Hier sind die Worte: „im Betrage von 300 M. und mehr“ zu streichen und hinter dem Worte „wird“ — Zeile 5 — ist hinzuzufügen: „sobald entweder der Einzelbetrag oder die Gesamtsumme der Einzelbeträge die Höhe von 300 M. erreicht. Andernfalls ist die Abholung vom Rendanten u. allein zu bewirken.“

3) S. 26. § 53. Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Zur Kostenersparung sind, soweit als angängig, Formulare von $\frac{1}{2}$ Bogen Umfang zu verwenden.“

4) S. 113 Zeile 5 von unten. Zwischen „Betrag“ und „habe“ ist dem § 81 gemäß einzuschalten: „(in Worten ausgedrückt)“.

5) S. 186. Statt „D. Sonstige Baufonds“ ist „A. I. Sonstige Baufonds“ zu setzen.

6) S. X des Inhalts-Verzeichnisses. Beilagen, Zeile 2. Statt „Rendanten-Remuneration“ muß es heißen: „Rendanten-Kaution“.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Feustel des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch (Landwehr) am 29. Dezember v. Js zu Altneuhaus, Bezirksamts Amberg;

der Second-Lieutenant Häuslmayr des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Landwehr) am 31. Dezember v. Js zu Bayerisch Eisenstein, Bezirksamts Regen;

der Major a. D. von Ziegler am 11. Januar in München;

der Major Breyer Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Pfalz, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 19. Januar zu Speyer.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 5.

6. Februar 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Preistarife der technischen Institute der Artillerie; c) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der k. Preussischen Armee; d) Vergütungssätze für Brot und „Fourage“ in der k. Preussischen Armee. 2) Sterbfälle.

Nro 1730.

München, 6. Februar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: dem Second-Lieutenant Wunderer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dem Premier-Lieutenant Hochgräbl der Eisenbahn-Kompagnie; — den Second-Lieutenants Hehner des 1. Infanterie-Regiments Königs, — Borchers des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Schrenk des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold; — den Oberapothekern Lautenbacher (Passau) — und Kohn (Landau);

am 1. ds dem vormaligen Assistenzarzt auf Kriegsdauer, Dr Maximilian Emmerich, praktischen Arzt in Nürnberg, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem Premier-Lieutenant à la suite f. G. Freiherrn von
 Notenhan die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des
 Königlich Preussischen Johanniterordens zu erteilen;

die Verwaltungs-Assistenten Böhm vom Remonte-Depot
 Schwaiganger zu jenem in Fürstenseld — und Zahn vom Re-
 monte-Depot Fürstenseld zu jenem in Schleißheim zu versetzen;

den Ökonomie-Praktikanten Rudolf Amberger, Second-
 Lieutenant der Reserve, zum Verwaltungs-Assistenten bei dem Re-
 monte-Depot Schwaiganger zu ernennen;

am 3. ds den Premier-Lieutenant Bauswein, unter Er-
 nennung zum Kompagnie-Chef der Gendarmerie-Kompagnie von
 der Pfalz, zum Hauptmann mit einem Patente vom 8. Juli 1882
 (26^a) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1223.

München, 28. Januar 1883.

Betref: Preistarife der technischen Institute
 der Artillerie.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt
 Nachtrag IV zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate der K. V.
 Artillerie-Werkstätten zur Verteilung.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-
 Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 1667.

München, 2. Februar 1883.

Bet r e f f: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse
in der K. Preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1882 über die für die K. Preussische Armee pro IV. Quartal 1882/83 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Für die Garnisonsorte:

	Pro Mann und Tag:
Berlin	15 \mathcal{M} ,
Spandau	17 \mathcal{M} ,
Metz	21 \mathcal{M} ,
Saargemünd	18 \mathcal{M} .

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 1668.

München, 2. Februar 1883.

Bet r e f f: Vergütungssätze für Brot und Fourage
in der K. Preussischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1883, wie solche von dem K. Preussischen Kriegsministerium unterm 27. Dezember 1882 für die K. Preussische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g.	12,7 \mathcal{M} ,
" " " " " 1000 g.	16,9 \mathcal{M} ;
" " monatliche leichte Fourageration	28 \mathcal{M} — \mathcal{M} ,
" " " mittlere "	29 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} ,
" " " schwere "	31 \mathcal{M} — \mathcal{M} ;

für einzelne Fourageteile:

pro 50 kg Hafer	7 M. 19 S.
„ 50 kg Heu	3 M. — S.
„ 50 kg Stroh	2 M. 38 S.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frb. v. Gobin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Birkmann, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande und des Königlich Württembergischen Olga-Ordens, am 14. Januar in München;

der Generalmajor a. D. Roth, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 23. Januar zu Augsburg;

der Second-Lieutenant Engelbreit des 9. Infanterie-Regiments Webe am 25. Januar zu Würzburg.

Notiz.

Im Verlage der A. Ganghofer'schen Buchdruckerei in Ingolstadt ist erschienen: „Der K. Bay. Militär-Max-Joseph-Orden.“ Kriegsgeschichtliche Skizze von Hauptmann M. Ruith.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 6.

14. Februar 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Hochwasser des Rheins, hier militärische Hilfeleistung; b) Organisation der Rechnungs-Revision in der Armee; c) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen, hier im Dienstuntauglichkeitsverfahren; d) Reglement über die Serbiskompetenz der Truppen im Frieden, hier Stallferdis; e) Personalien; f) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen; g) Ausgabe neuer Reichsclassenscheine zu 20 M. und 5 M.; h) Handlaternen für die Montierungskammern der Truppen. 2) Sterbfall.

Nro 1821.

München, 10. Februar 1883.

Betreff: Hochwasser des Rheins, hier militärische Hilfeleistung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Signats d. d. Hohenschwangau den 3. ds Allergnädigst anzuordnen geruht, daß den anlässlich der jüngsten Überschwemmungen in der Pfalz zu Rettungsarbeiten und zur Sicherung des Inundationsgebietes verwendeten militärischen Kommandos vom 2. Pionier-Bataillon, sowie vom 17. und 18. Infanterie-Regiment für ihre ebenso umsichtige als unter schwierigen Verhältnissen ausdauernde Thätigkeit und die hiedurch erzielten erfolgreichen Leistungen die Allerhöchste Anerkennung zum Ausdruck gebracht werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D

Nro 1721.

München, 11. Februar 1883.

Betreff: Organisation der Rechnungs-
Revision in der Armee.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 1. Februar 1883 nachstehende organische Verfügungen mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Die Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums wird in ihrer gegenwärtigen Formation aufgehoben.

2) Die Revision und Abnahme der Rechnungen des Topographischen Bureaus und des Hauptkonservatoriums der Armee, der Remonte-Depots, der Militär-Bildungsanstalten und des Invalidenhauses geht an die Intendantur I. Armee-Corps über.

3) Die Führung der besonderen Kontrolle über die Erhebung von Brot und Fourage — Naturalverpflegungskontrolle — wird der Intendantur II. Armee-Corps übertragen.

4) Für die Revision und Abnahme der Rechnungen der General-Militär-Kasse nebst Militär-Pensionskasse, der Militär-Fonds-kasse und der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, dann für die Vornahme der Lokal- und Kassenrevisionen, sowie der Administrativuntersuchungen bei den genannten Behörden und für die Beschlußfassung hierüber wird „eine Rechnungs-Revisionstelle im Kriegsministerium“ mit einem Vorstande, zwei Beisitzern und dem erforderlichen Revisionspersonale eingesetzt.

Zugleich wird das Kriegsministerium ermächtigt, die zum Vollzuge des Vorstehenden notwendigen Anordnungen zu treffen. —

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschliebung bestimmt das Kriegsministerium:

I. In Bezug auf die an die Intendantur I. Armee-Corps übergehenden Geschäfte:

1) Die Revision und Erledigung der in Ziff. 2 der Allerhöchsten Entschliebung bezeichneten Rechnungen geht an die Corps-Intendantur in demselben Umfange über, wie sie bisher der Rechnungs-Revision obgelegen hat und kommen hiebei, insofern nicht besondere Anordnungen ergehen, die allgemeinen bei den Corps-Intendanturen für das Rechnungswesen geltenden Normen in Anwendung. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 1, 5, 7,

17, 26 und 53 Abs. 1 der lithographierten Kriegs=Ministerial=Reskripte vom 26. Februar 1870 Nro 2600 und vom 29. Februar 1872 Nro 4912, dann die lithographierten Kriegs=Ministerial=Reskripte vom 4. Dezember 1874 Nro 22114, vom 25. Mai 1878 Nro 7435 und 7435* und vom 30. November 1878 Nro 5430, soweit einschlägig, entsprechend zu beachten.

2) Da nur das Rechnungswesen der gedachten Behörden auf die Corps=Intendantur übergeht, nicht aber auch die materielle Verwaltung der betreffenden Anstalten und der hiefür gegebenen Mittel, so werden die Dotationen für dieselben nicht der Corps=Intendantur und der Corps=Zahlungsstelle durch den Verwaltungs=Etat zugewiesen, sondern verbleiben bei der General=Militär=Kasse.

Die betreffenden Behörden haben daher ihre Geldabhebungen wie bisher, — jedoch gegen von der Corps=Intendantur und die Remonte=Depots auch von der Remonte=Inspektion visierte Quittungen — bei der General=Militär=Kasse, das Invalidenhaus bei der Militär=Jonds-kasse, zu vollziehen und die letzteren Kassen die Buchung wie bisher vorzunehmen.

Zu Revisions= und Kontrollzwecken werden der Corps=Intendantur künftig auch die betreffenden Verpflegungs= und soweit nötig die Sach=Etats, dann die vierteljährigen Geldbedarfsanzeigen der Remonte=Depots mitgeteilt werden.

Die Schlußabrechnungen sind der Corps=Intendantur zur rechnerischen Prüfung zuzuleiten und sodann dem Kriegsministerium zur Einweisung bei der General=Militär=Kasse vorzulegen. Die Schlußabrechnungen der Remonte=Depots werden jedoch zunächst an die Remonte=Inspektion eingefendet und gelangen erst von dieser an die Intendantur zur weiteren Behandlung.

Alle Liquidationen und Designationen über solche Ausgaben und Einnahmen, welche nicht in den Jahresrechnungen der in Ziff. 2 der Allerhöchsten Entschließung genannten Behörden zur Durchführung gelangen, sondern bei der General=Militär=Kasse unmittelbar zu verrechnen sind, werden wie bisher so auch künftighin von der Rechnungs=Revisionsstelle im Kriegsministerium geprüft und, soweit erforderlich, vom Kriegsministerium eingewiesen.

3) Der Corps=Intendantur obliegt auch die Anordnung und Vornahme der unvermuteten Kassen=Revisionen, sowie der Geschäftsüberträge bei den betreffenden Kassen und Verwaltungen,

wobei im allgemeinen die Bestimmungen des Rassen-Reglements und der hiezu ergangenen Normativ-Reskripte sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Ebenso steht ihr die Vornahme der Ausmusterungen zu, ausgenommen bei dem Topographischen Bureau und dem Hauptkonservatorium, bei welchen sie zu dem Chef des Generalstabes, und bei den Remonte-Depots, bei welchen sie zu der Remonte-Inspektion wie bisher ressortiert.

Die Lokal-Revision bei dem Topographischen Bureau und dem Hauptkonservatorium ist mit der Rassenrevision zu verbinden und von der Corps-Intendantur vorzunehmen. Dagegen obliegt die Vornahme der Haupt-Betriebsrevisionen bei den Remonte-Depots instruktionsgemäß dem Remonte-Depot-Direktor und werden solche bei den Militär-Bildungsanstalten sowie bei dem Invalidenhause auf Antrag der Corps-Intendantur jeweils vom Kriegsministerium angeordnet.

4) Die Behandlung der Einnahmen für Rechnung der Zentral-Staatskasse erfolgt bei den gedachten Behörden in der bisherigen Weise, jedoch haben sie jährlich bis zum 6. April die Designationen hierüber in einfacher Ausfertigung samt Belegen, eventuell Fehl-anzeige, an die Corps-Intendantur einzureichen, welche dieselben förderlichst zu prüfen und der General-Militär-Kasse längstens bis 20. April samt Belegen mit der Einnahme-Feststellung versehen behufs der Aufnahme in ihre Zentralrechnung der eigenen Einnahmen zuzustellen hat.

Der § 62 Ziff. 1 der Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse modifiziert sich demgemäß.

5) Die auf die Amtskautionen bezüglichen Angelegenheiten hinsichtlich der Beamten

des Topographischen Bureaus des Generalstabes,
 der Remonte-Depots,
 der Militär-Bildungsanstalten und
 des Invalidenhauses

ressortieren künftig zu den Corps-Intendanturen und hat die Hinterlegung der betreffenden Amtskautionen bei der Corps-Zahlungsstelle zu erfolgen, weshalb die dermalen bestellten Kautionen von der General-Militär-Kasse dahin zu überweisen sind.

Ziffer 1 lit. A. b bis e des Kriegsministerial-Reskripts vom 5. September 1877 No 7825 (Verordnungsblatt S. 377)

sind daher zu streichen und ebendasselbst bei lit. B beizunehmen. Es modifiziert sich dem entsprechend auch Ziffer 2 lit. α und β des allegierten Reskripts.

6) Die anfallenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu den Militärfonds, dann die Anstellungs- und Botengebühren werden bei dem Topographischen Bureau, den Remonte-Depots, den Militär-Bildungsanstalten und dem Invalidenhause auch fortan nach der desfalligen Instruktion (Anhang IV zum Kassen-Reglement) behandelt, die hierüber zu erstellenden Nachweisungen sind jedoch der Corps-Intendantur zur Prüfung vorzulegen, von letzterer die in § 7 lit. b der Instruktion vorgeschriebenen Verzeichnisse zu fertigen, mit dem in lit. c. loc. cit. erwähnten Atteste zu versehen und sodann der Militär-Fondskasse zum weiteren Gebrauche zuzuleiten.

Die Bestimmung in § 6 lit. b und § 7 lit. d der gedachten Instruktion wird hiedurch abgeändert.

7) Die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium hat mit Bezug auf die hier fraglichen Rechnungen alle Rechnungsakten, Rechnungs-Vormerkungen und sonstigen Rechnungs- und Revisionsbehelfe, insbesondere genereller Natur, dann sämtliche Rechnungen nebst Belegen bis zum Jahre 1881/82 einschließlich der Corps-Intendantur zu überweisen.

8) Das Rechnungswesen für das Jahr 1881/82 und rückwärts ist für sämtliche bisher von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums beschäftigten Rechnungen von dieser und vom 1. April 1883 ab von der neu eingesetzten Rechnungs-Revisionsstelle zu erledigen und wird auch die Superrevision über diese Rechnungen bei letzterer Revisionsstelle stattfinden.

Die in Ziff. 2 der Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Rechnungen pro 1882/83 und die Folgezeit sind dagegen von der Corps-Intendantur zu revidieren und abzunehmen.

II. Mit Bezug auf die der Intendantur II. Armee-Corps zugehende Naturalverpflegungs-Kontrolle.

9) In soweit in den reglementären Bestimmungen, insbesondere in der lithographierten Instruktion vom 17. Juni 1874 No 9259 die Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums als ein die Naturalverpflegungs-Kontrolle führendes Organ genannt ist, tritt an deren Stelle die Intendantur II. Armee-Corps, welche

auch in dieser Eigenschaft alle Ausfertigungen an Behörden und Stellen unter ihrer Firma erläßt.

Die in § 2 Ziff. 6 dieser Instruktion erwähnte Berechnung der halbjährig festzustellenden Normalpreise für in Geld abzugebende oder zu erstattende Brotportionen, Fouragerationen und Rationsteile findet jedoch künftig bei der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium statt und sind daher die betreffenden Vorlagen nach Maßgabe des lithographierten Kriegsministerial-Reskripts vom 2. Dezember 1871 No 32367 auch fortan dem Kriegsministerium vorzulegen.

10) Die Natural-Kontrolle findet bei der Corps-Intendantur unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes der Naturalverpflegungs-Abteilung statt, welcher zum Vollzuge das erforderliche Sekretariats-Personal beigegeben wird.

Die Kontroll-Anerkennnisse (§§ 14, 15, 19, 20, 24 und Beilagen 6, 10, 15 der Instruktion), dann die Kontrollhefte (Beil. 20/21 der Instruktion) sind von dem gedachten Abteilungsvorstande und dem betreffenden Sekretariats-Beamten zu zeichnen.

11) Der § 97 Ziff. 2 lit. a Absatz 5 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden erhält folgende Fassung:

„Der Rapport wird zu Ende jeden Monats abgeschlossen und nach Wahl des Truppenteils entweder sogleich in zwei Exemplaren oder nur in einem Exemplar mit der Verpflegungs-Liquidation an die Intendantur gesandt; in letzterem Falle ist das andere Exemplar des Rapportes der Verpflegungs-Liquidation für den folgenden Monat mit beizufügen. Die Intendantur nimmt ein Exemplar des Rapportes zu ihren Akten, das zweite wird allmonatlich an die Intendantur II. Armee-Corps eingereicht, um daselbst für die Natural-Kontrolle, sowie bezüglich der Truppen im Bereiche des II. Armee-Corps für die Superrevision zu dienen. Bei der Intendantur I. Armee-Corps wird für die Superrevision das bei der Corps-Intendantur befindliche Exemplar des Rapportes benutzt und sind auf Verlangen jeweils auch die Rapporte der beiden Divisions-Intendanturen zur Einsichtnahme einzufordern.“

Der § 42 der Instruktion für die Natural-Kontrolle und der § 205 Abs. 1 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden modifizieren sich demgemäß.

12) An Stelle des in § 55 der Instruktion für die Natural-Kontrolle erwähnten Direktors tritt der Vorstand der Natural-verpflegungs-Abteilung und an jene des in § 58 bezeichneten „Rechnungskommissärs“ der betreffende Intendantur-Sekretariats-Beamte.

13) Über die an Stelle des Natural-Brottes empfangenen Brotgelder und die neben dem Regiebrote zu 500 Gramm gemachten Empfänge von $\frac{1}{3}$ des Brotgeldes sind behufs gesonderter Kontierung bei der Natural-Kontrolle (Beilage 21 der Instruktion) getrennte Liquidationen aufzustellen.

14) Die Führung der Natural-Kontrolle ist bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums mit dem 15. März l. Js zu sistieren, und sind sodann die Kontobücher nach dem Stande an diesem Tage, dann die Rapporte, Liquidationen zc., General- und Korrespondenzakten, sowie sonstige auf die Natural-Kontrolle bezügliche Behelfe, sämtliche Bücher und Akten entsprechend verzeichnet, nebst dem Kontrollstempel (§ 28 der Instruktion) sofort an die Corps-Intendantur zu überweisen, damit letztere ihre Thätigkeit am 1. April l. Js unbehindert beginnen kann.

III. In Bezug auf die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium:

15) Hinsichtlich der nach Ziff. 4 der Allerhöchsten Entschließung zur Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium ressortierenden Militärkassen zc. ist in Bezug auf die dieser Stelle zukommenden Geschäfte in den betreffenden Geschäftsanweisungen, Reglements und sonstigen Bestimmungen statt der bisherigen Rechnungs-Revision überall die Bezeichnung Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium zu wählen und statt des Wortes „Direktor“ „Vorstand“ zu setzen.

IV. Schlußbestimmungen.

16) Vom 1. April l. Js ab werden der Intendantur I. Armee-Corps zwei, der Intendantur II. Armee-Corps drei weitere Intendantur-Sekretariats-Beamte zugeteilt und sind die Bezüge derselben bis zum Erscheinen der Verpflegungs- und der Verwaltungsz-Etats für 1883/84 über den Etat zu bezahlen.

17) Wegen etwa notwendiger Zuweisung vermehrter Bureau-Lokalitäten ist nach Benehmen mit den beteiligten Stellen eventuell

gesonderter Antrag zu stellen und bleibt desfalls Entschliezung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1380.

München, 11. Februar 1883.

Betreff: Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strassachen, hier im Dienstuntauglichkeitsverfahren.

Auf Grund einer an das Kriegsministerium ergangenen Anfrage wird im Einverständnis mit den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen bekanntgegeben, wie es dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1879 (Verordnungsblatt Seite 483/85) und der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (§ 17) — Reichs-Gesetzblatt Seite 173 ff. — entspricht, daß bei Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen, welche aus anderen Veranlassungen als militärischen Strassachen, insbesondere im Dienstuntauglichkeitsverfahren oder in Versorgungsangelegenheiten zc. von den requirierten Zivilbehörden vorgenommen werden, die Festsetzung der zuständigen Entschädigungen nach Maßgabe der hiesfür einschlägigen Normen durch die vernehmende Behörde zu erfolgen habe.

Hiebei sind letzterer die nach § 2 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung für die Zuständigkeit einer Entschädigung maßgebenden Momente durch die requirierende Militärbehörde mitzuteilen.

Soferne sich die requirierende Militär- und die vernehmende Zivilbehörde nicht am gleichen Orte befinden, hat die Auszahlung der zuständigen Entschädigungen durch das am Amtssitze der letzteren befindliche Rentamt für Rechnung der requirierenden Militärbehörden zu erfolgen.

Für die beschleunigte Erstattung der in solcher Weise gewährten Vorschußzahlungen ist Sorge zu tragen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2043.

München, 13. Februar 1883.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz
der Truppen im Frieden, hier Stallservis.

Bei Erhöhung der Nationskompetenz und gleichzeitigem Wechsel der Garnison ist der Stallservis auf die darnach mehr zuständigen Nationen bezw. Pferde

- a) nach den Sätzen der bisherigen Garnison in Gemäßheit der §§ 5 und 24 des Servis-Reglements vom Tage der Publikation der bezüglichen Allerhöchsten Entschließung, welche die Erhöhung der Nationskompetenz zur Folge hatte, bis zum Schlusse des Abgangsmonats, und
- b) nach den Sätzen der neuen Garnison auf Grund des § 25 a. a. D. erst mit dem Eintreffen daselbst zu gewähren.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2183.

München, 14. Februar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Oberstlieutenant Freiherrn von Ufch, à la suite des Generalstabes und Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 2. Klasse — und dem Hauptmann Freiherrn von Horn, à la suite des General-

stabes und Adjutant des Kriegsministers, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

am 6. ds den Proviantamts-Assistenten Roth des Proviantamts Nürnberg in den Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen: den Ober-Lazaretinspektor, Rechnungsrat Mehrlein, vom Garnisonlazaret Nürnberg zu jenem in Germersheim; — die Lazaretinspektoren Wühr vom Garnisonlazaret Germersheim zu jenem in Amberg — und Bauer vom Garnisonlazaret München zu jenem in Landshut;

zu ernennen: zu Lazaretinspektoren: den Verwaltungs-Assistenten Mantler des Montierungs-Depots Ingolstadt bei dem Garnisonlazaret Würzburg, diesen mit dem Range vor dem Lazaretinspektor Knieß, — dann den Zahlmeisteraspiranten Joseph Galler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter bei dem Garnisonlazaret München;

zu befördern: den Lazaretverwaltungs-Inspektor Weigl vom Garnisonlazaret Amberg zum Ober-Lazaretinspektor bei dem Garnisonlazaret Nürnberg; — zu Lazaretverwaltungs-Inspektoren: die Lazaretinspektoren Wintter bei dem Garnisonlazaret Passau — und Straßner vom Garnisonlazaret Würzburg bei jenem in Bayreuth; — zum Garnisonverwaltungs-Inspektor: den Kaserneninspektor Rabus bei der Garnisonverwaltung Dillingen;

am 10. ds den rechtskundigen Sekretär des Militärbezirksgerichts Würzburg, Regimentsauditeur Hofmann, zum Staatsanwalts-Substituten außer dem Status an diesem Gerichte zu ernennen;

am 12. ds dem Premier-Lieutenant Stähle des Infanterie-Leib-Regiments den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Second-Lieutenant Durocher des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto vom 1. k. Mits ab zur Intendantur des II. Armeekorps kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Major a. D. Gustav Ritter von Lacher ist unterm 4. L. Mts als Ritter des Königlich Militär-Max-Joseph-Ordens für seine Person aus der Adelsklasse in die Ritterklasse der Adelsmatrikel des Königreiches übertragen worden.

Nro 1926.

München, 8. Februar 1883.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung
der Waffen bei den Truppen.

In der „Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen“ ist in § 28 Seite 22 hinter „neue Beschläge“ (zu Seitengewehren) einzuschalten: „sowie die einzelnen Teile zu denselben excl. Schrauben“.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 2042.

München, 9. Februar 1883.

Betreff: Ausgabe neuer Reichskassenscheine
zu 20 M. und zu 5 M.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in § 5 — 7 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichsgesetzblatt Seite 40), und die Bekanntmachung der K. Staatsministerien des Innern (Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel) dann der Finanzen vom 31. Januar l. Js rubrizierten Betreffs — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern von 1883 Nro 7 Seite 78 — wird bekanntgegeben, daß die von der Reichsschulden-Verwaltung gefertigte Beschreibung der neuen Reichskassenscheine zu 20 und zu 5 Mark im erwähnten Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78 bis 80 veröffentlicht ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 2119.

München, 11. Februar 1883.

Betreff: Handlaternen für die Montierungs-
kammern der Truppen.

Es wird darauf hingewiesen, wie es sich als zweckmäßig empfiehlt, auf den Montierungskammern der Truppen zum Gebrauche beim etwaigen Ausbruch von Feuer eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Handlaternen bereit zu halten und dieselben, mit je einem Licht versehen, an den einzelnen Bedarfs-
punkten hängend aufzubewahren.

Die Kosten derartiger Beschaffungen sind in Gemäßheit der Bestimmung in § 28, 5 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. von den Truppen aus den Mitteln ihres Ersparnisfonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Waagus
am 29. Januar zu Scheinfeld.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 7.

20. Februar 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verwaltung der Militär-Fonds; b) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterung zu § 64; c) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zu § 8, 1; d) und e) Personalien.
2) Sterbfälle.

No 2134.

München, 16. Februar 1883.

Betreff: Verwaltung der Militärfonds.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 10. Februar 1883 die nachstehenden organischen Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1883 Allernädigst zu genehmigen geruht:

I. Die Militär-Fondsverwaltung in ihrer dormaligen Formation wird aufgehoben.

II. Die Verwaltung der Militär-Fonds und Stiftungen obliegt einer in der Haupt- und Residenzstadt München zusammengesetzten selbständigen Kommission, mit der Benennung „Militär-Fonds-Kommission“, bestehend aus:

dem Chef der Abteilung des Kriegsministeriums für Invalidenwesen, als Vorstand,

drei Stabsoffizieren der Garnison München, welche

jeweils auf die Dauer eines Jahres funktionieren,

dem Militärfiskal,

einem vortragenden Rat der Abteilung des Kriegs-

ministeriums für Invalidenwesen,

als Kommissions-Mitgliedern.

III. Die administrativen Bureaugeschäfte für die Militärfonds gehen an die Abteilung des Kriegsministeriums für Invalidenwesen über, die Kanzlei- und Expeditionsgeschäfte an die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, die Kassengeschäfte an die General-Militärkasse, unter Errichtung einer Spezialkasse mit der Benennung „Militär-Fondskasse“, bei welcher Kautionen zu leisten haben:

der Pensionszahlmeister	9000 M.
der kontrollführende Buchhalter oder Kassenauffizient	2500 M.

IV. Die militärfiskalischen Geschäfte werden einem vortragenden Rat des Kriegsministeriums, als Militärfiskal, übertragen.

Seine Majestät der König haben ferner das Kriegsministerium zum Erlasse der zum Vollzuge des Vorstehenden erforderlichen Anordnungen Allerhöchstdigst zu ermächtigen geruht. —

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschliebung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

1) Der Militär-Fondskommission bleibt die Verwaltung der sämtlichen Militärfonds und der Stiftungen, welche bisher der Militär-Fondsverwaltung zugewiesen waren, anvertraut.

2) Dieselbe steht auch fernerhin unmittelbar unter dem Kriegsministerium und übt ihre Geschäftsthätigkeit in dem bisherigen Umfange — mit der sub Ziffer 9 unten gedachten Einschränkung — als eine kollegialisch beratende und selbständig beschlußfassende und für ihre Beschlüsse verantwortliche Stelle aus; sie korrespondiert als solche mit allen unter den R. Staatsministerien stehenden Zivil- und Militärbehörden.

Zu ihrem Wirkungskreise gehört insbesondere:

- a) die Anlage der Fondskapitalien und der Fondskassenüberschüsse;
- b) die Beschlußfassung über Unterstützungsgesuche in Grenzen der durch lit. A der Verordnung vom 10. Dezember 1869 No 16406 (Verordnungsblatt S. 329/330) fixierten Zuständigkeit und unter sinngemäßer Anwendung aller hiezu ergangenen Vollzugsnormen, Ergänzungen und Modifikationen, so namentlich des lithographierten Kriegsministerial-Reskripts vom 10. Februar 1870 No 1856;
- c) die Beschäftigung der Gesuche um Erziehungsbeihilfen nach Maßgabe des lithographierten Kriegsministerial-Reskripts vom 5. Dezember 1873 No 22355.

3) Die Sitzungen ordnet der Vorstand, so oft er es für nötig erachtet, an. Zur Beratung können die verantwortlichen Kassenbeamten zugezogen werden.

4) Das administrative Mitglied der Kommission referiert über alle der kommissionellen Beschlußfassung unterliegenden administrativen, der Militärkassa über die die Fonds betreffenden Rechtsangelegenheiten.

Die im Vollzuge solcher Beschlüsse ergehenden Ausfertigungen werden von dem Vorstande unterschrieben und von dem Referenten gegengezeichnet.

Beschlüsse, welche kompetenzmäßig lediglich beratend oder unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der höheren Genehmigung zu fassen sind, gelangen durch das Protokoll an das Kriegsministerium.

5) Zur Vollziehbarkeit kompetenzmäßiger Beschlüsse wird, soweit nicht nach lithographiertem Kriegsministerial-Reskript vom 10. Februar 1870 No 1856 Stimmenmehrheit genügt, Stimmeinhelligkeit erfordert.

6) Die vom Kriegsministerium getroffenen Entscheidungen werden der Militär-Fonds-Kommission in der nächsten Sitzung vortragen.

7) Die Führung des Sitzungsprotokolls nach den gegebenen Vorschriften obliegt dem vom Vorstande hiezu bestimmten Beamten des Kriegsministeriums (Abteilung für das Invalidenwesen).

8) Die gesamte Komptabilität für jeden Fonds nach den besonders vorgeschriebenen Formen besorgt das administrative Mitglied der Militär-Fonds-Kommission.

Als Komptabilitäts-Referent hat dasselbe alle von der Kasse aufzustellenden periodischen Eingaben, namentlich die Etats, die Jahresrechnungen, die Darstellungen der Rechnungsergebnisse und die Vermögensstandsauszüge, sowie die sonstigen besonders angeordneten Vorlagen gegenzuzeichnen.

Diese Elaborate gehen nach Einsichtnahme durch die Militär-Fonds-Kommission an das Kriegsministerium.

II.

9) Die Anweisung der Militär-Witwen- und Waisen-Gebühren, dann Festsetzung der Lehrgeldverträge und Lehrgelder, sowie der sogenannten Abfertigungen gehört zu den im Kriegsministerium büreaumäßig zu erledigenden Gegenstände.

III.

10) Der Verwahr und der Verschluß des Gesamt-Vermögens, die Einhebung von Kapital- und sonstigen Renten, die primäre Sorge für unverzügliche Kapitalsanlagen und Anlage von Kassenüberschüssen, überhaupt die vorschriftsmäßige Erfüllung aller kassenmäßigen Obliegenheiten, die Vereinnahmung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu den Militärfonds, die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Listen, die Aufstellung der vorgeschriebenen periodischen Eingaben, der Etats, der Darstellungen der Rechnungsergebnisse und der Vermögensstandsauszüge, endlich die Rechnungsstellung und -ablage über das Fonds- und Stiftungsvermögen gehören zum Wirkungsbereich der General-Militärkasse, und speziell der Militär-Fondskasse, welche für die Richtigkeit der Kassen- und Effekten-Vorräte unmittelbar haftet und nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen über die Kassaführung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung für die General-Militärkasse verantwortlich sind.

11) Die Militär-Fonds-Hauptkasse steht unter dem Verschluß des Rentanten und des Controleurs der General-Militärkasse; das angelegte Fondsvermögen in Obligationen und sonstigen Effekten, Hypothekenbriefen zc. überdies unter Mitsperre des administrativen Mitgliedes der Militär-Fondskommission.

Der Verschluß und die spezielle Verwaltung der Militär-Fonds-Tageskasse ist dem Pensions-Zahlmeister und kontrollführenden Buchhalter oder Assistenten anvertraut.

Neben der Auszahlung und Verrechnung der Witwenpensionen und Unterhaltsbeiträge, sowie der Unterstützungen zc. obliegt denselben insbesondere auch die Sorge für die Realisierung der Fonds-Einnahmen an Zinsen von Obligationen und Hypotheken, aus Schenkungen und Vermächtnissen und die Überwachung der Zinsverfalltermine, Kapitalsverlosungen und -heimzahlungen.

12) Nach dem vorstehenden speziellen Kassen-Resort richtet sich auch die Befugnis zur Quittungsleistung.

13) Zu den regelmäßigen Auszahlungen sind von der Militär-Fondskasse die bestimmten Tage festzuhalten.

14) Alle den speziellen Wirkungsbereich der Militär-Fondskasse berührenden Schriftstücke, ebenso alle einkommenden Gelder und Geldwerte irgend welcher Art gehen direkt an die General-Militärkasse, als Militär-Fondskasse.

15) Für den inneren Dienstgang der General-Militärkasse, als Militär-Fondskasse, finden die Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung für die General-Militärkasse sinngemäße Anwendung.

Die Korrespondenz in den die Militärfonds betreffenden reinen Zahlungs- und Rechnungsgegenständen wird von der General-Militärkasse unter der Firma als Militär-Fondskasse selbständig geführt.

16) Die Kassen-Kuratie übt der Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium durch Beaufsichtigung und Kontrollierung des Kassen- und Rechnungswesens mittelst periodischer Visitationen der Kasse, der sämtlichen Bücher und Listen zc.

Die Kasse ist regelmäßig am Schlusse des Monats zu revidieren; alljährlich wenigstens einmal hat eine unvermutete Kassen- und Lokalrevision stattzufinden, welche von der Militär-Fonds-Kommission jederzeit beantragt werden kann.

Mit letzterer Revision ist jeweils ein Sturz des angelegten Fondsvermögens verbunden.

17) An dem jährlichen Sturze des angelegten Fondsvermögens ist das administrative Mitglied der Militär-Fonds-Kommission infolge der Führung des Mitverschlusses regelmäßig beteiligt; außerdem kann die Militär-Fonds-Kommission an den Kassen- und Lokal-Revisionen teilnehmen oder hierbei durch ein Kommissionsmitglied sich vertreten lassen.

18) Die Ausfertigungen der Kassenabschlüsse bei den monatlichen Revisionen, sowie die Verhandlungen über die unvermuteten Kassen- und Lokalrevisionen gelangen von dem Kassen-Kurator an die Militär-Fonds-Kommission und von dieser an das Kriegsministerium zur Einsicht.

19) Die von dem administrativen Mitgliede der Fonds-Kommission als Komptabilitäts-Referenten gegengezeichneten Jahres-Rechnungen werden vor der Hinübergabe an die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium der Militär-Fonds-Kommission zur Einsicht vorgelegt.

IV.

20) Das Militär-Fiskalat mit dem Amtssitze zu München besteht in unmittelbarer Unterordnung unter das Kriegsministerium als selbständige Militärbehörde mit dem gesamten bisherigen Wirkungskreis fort und bleiben deshalb auch alle Bestimmungen in

Kraft, welche für diese Behörde insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Amts-Vollmacht des Militär-fiskals, dann in Bezug auf die Einholung der Ermächtigung zum Beginne eines Rechtsstreites und zu Vergleichen, zur Einlegung und zum Abstand von der Berufung zc. erlassen sind.

(Siehe Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1816, Regierungsblatt S. 267; Geschäfts-Instruktion für das Militär-Fiskalat vom 2. Dezember 1829.)

V.

21) Nachstehende Änderungen, welche bestehende Verordnungen durch die obigen Bestimmungen erleiden, sind hervorzuheben:

a) In der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 (Verordnungsblatt S. 70) ist in § 1, A. beizufügen:

bei Ziffer 1:

„und Militär-Fonds-kasse“;

ebenda nach lit. c:

„d) Militär-Fonds-kasse:

der Pensionszahlmeister und der kontrollführende Buchhalter oder Assistent.“

Dagegen ist in dem gleichen § zu streichen Ziff. 8^a.

Ferner ist in § 2, A. 1 beizufügen:

bei Ziff. 1:

„und Militär-Fonds-kasse“;

ebenda nach lit. c:

„d) Militär-Fonds-kasse:

αα) für den Pensionszahlmeister . 9000 M.,

ββ) für den kontrollführenden Buchhalter oder Assistenten . . . 2500 M.“

Dagegen ist in dem gleichen § zu streichen Ziff. 8^a.

b) In den Vollzugsbestimmungen vom 5. September 1877 Nro 7825 zu der ad a gedachten Allerhöchsten Verordnung (Verordnungsblatt S. 377) ist sub 1, A. bei lit. a beizufügen:

„und der Militär-Fonds-kasse“.

(Conf. Ziff. I, 5 der Vollzugsbestimmungen zu der Verordnung vom 11. Februar 1883 Nro 1721, die Organisation der Rechnungs-Revision in der Armee betreffend, (Verordnungsblatt S. 36.)

- c) In der Instruktion für die Berechnung, Einhebung, Auf-
lieferung und definitive Vereinnahmung der anfallenden ordent-
lichen und außerordentlichen Beiträge zu den Militärfonds zc.
(Anhang IV zum Reglement über das Kassenwesen bei den
Truppen) ist an Stelle der „Militär-Fondsverwaltung“ allent-
halben zu setzen: „General-Militärkasse, als Militär-Fonds-
kasse“.

VI.

22) Für die Geschäfts-Extradition bei der Militär-Fonds-
verwaltung ergeht gesonderte Anordnung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2420.

München, 19. Februar 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterung
zum § 64.

Der in den Besoldungs- bezw. Verpflegungs-Stats für die
im aktiven Dienste verwendeten pensionierten Offiziere ausgesetzte
Zuschuß zur Pension ist als Entschädigung für den Dienstauf-
wand anzusehen und nach den für die Gewährung der Dienstzu-
lagen bestehenden Bestimmungen zu zahlen.

Hieraus folgt, daß der gedachte Zuschuß im Falle seiner
Bakanz auch neben dem von den betreffenden Offizieren für den
Monat vor Beginn der Pensionszahlung noch zu empfangenden
Gnadengehalte gezahlt werden kann.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2458.

München, 20. Februar 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen
zu § 8, 1.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß bei Beurteilung der Zulässigkeit der Verpflegung von Sergeanten über den Etat nach dem abgeänderten § 8, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden die Abkommandierung aus dem praktischen Truppendienste bei einem anderen Truppenteil, bezw. der vorangegangene Dienst bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando zc. nicht in Betracht kommt.

Wird daher ein Sergeant zu einem anderen Truppenteil zc. versetzt oder bei einem solchen als Kapitulant eingestellt und gleichzeitig aus dem praktischen Truppendienste abkommandiert, so kann er — ohne Rücksicht auf sein früheres Verhältnis — erst mit dem Beginn des zweiten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über den Etat erhalten.

Insoweit zur Zeit entgegen dieser Festsetzung derartige Sergeanten im ersten Kommandojahre über den Sergeanten-Etat verpflegt worden, ist durch Offenhalten der nächsten frei werdenden Sergeantenstelle auf die entsprechende Zeit Ausgleich zu schaffen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2495.

München, 20. Februar 1883.

Betreff: Personal:n.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. ds Allergnädigst bewogen gefunden:

den Inspecteur der Artillerie und des Trains, General der Infanterie Grafen von Bothmer, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und dem-

selben in Allerhöchvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste das Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

zu ernennen:

Allerhöchstihren General-Adjutanten, Generalmajor Ritter von Muck, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, zum Inspecteur der Artillerie und des Trains, —

den Generallieutenant von Heckel, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, zum Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München — und

den Obersten Müller, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zum Commandeur der 2. Infanterie-Brigade.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant j. D.

Nro 2335.

München, 20. Februar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds dem Kriegsminister, General der Infanterie Ritter von Maillinger, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

am 17. ds im Beurlobtenverhältnis zu versetzen: die Second-Lieutenants Kockenstein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Infanterie-Regiment König — und Luz vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

nachgenannten Offizieren des Beurlobtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: den Second-Lieutenants Hurst

des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Bölckel des 2. Train-Bataillons, diesen wegen beabsichtigter Auswanderung, — dann dem Second-Lieutenant Koz des 1. Infanterie-Regiments König;

den Second-Lieutenant Gutermann von der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg zu verabschieden. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 15. ds die Beorderung des Second-Lieutenants Keller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, bisher kommandiert als Adjutant bei dem Landwehr-Bezirk Ansbach, zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken für probeweise Dienstleistung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adjutanten Funktion wurden entzogen:

die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenants Keßler des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — von Brückner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Böhm des 16. Infanterie-Regiments, — dann die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenants Lechner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Rust des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

dagegen wurden ernannt:

der Premier-Lieutenant Hagen des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — die Second-Lieutenants Ritter von Pfistermeister des 4. Infanterie-Regiments König von Württemberg, — Koller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Geißler des 16. Infanterie-Regiments zu Regiments-Adjutanten, — dann die Second-Lieutenants Spindler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von

Hessen — und Birzer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu Bataillons-Adjutanten.

Der Premier-Lieutenant des Beurlaubtenstandes Graf von Hegenberg-Dux des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wurde zum Führer der 1. Kompagnie (Bruck) des 1. Landwehr-Bataillons dieses Regiments ernannt.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Kösch am 6. Februar zu Landsberg;

der Regiments-Quartiermeister a. D. Kiefl am 12. Februar zu Regensburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 8.

24. Februar 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rekrutierung der Armee pro 1883/84; b) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; c) und d) Personalien; e) Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Beilage G. 2) Sterbfall.

Nro 2422.

München, 22. Februar 1883.

Betreff: Rekrutierung der Armee pro 1883/84.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1883 bezüglich der Rekrutierung der Armee pro 1883/84 Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, am 1. oder 2. Tag nach Beendigung derselben bzw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2. Die Entlassung der bezeichneten Mannschaften der Equitations-Anstalt, dann der Ökonomehandwerker hat am 29. September l. Js, jene der zu halbjähriger aktiver Dienstzeit ausgehobenen Trainsoldaten am 31. Oktober dieses, bzw. 30. April künftigen Jahres zu erfolgen.

3. Für alle übrigen Truppenteile ist der 29. September d. Js der späteste Entlassungstag der Reservisten.

Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Artillerie und des Trains.

4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der nachbezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

a) bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen per Bataillon	190	Rekruten,
b) bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	"
c) bei jeder Reitenden Batterie "	25	"
d) bei jeder der übrigen Feldbatterien "	30	"
e) bei jedem Fuß-Artillerie-Bataillon	180	"
f) bei jedem Pionier-Bataillon	200	"
g) bei der Eisenbahn-Kompagnie	55	"
h) bei jedem Train-Bataillon:		
α) bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijährigem aktiven Dienste mindestens	15	"
zu halbjährigem aktiven Dienste:		
im Herbst d. Js	44	"
im Frühjahr e. Js	44	"
β) zu jeder Sanitäts-Kompagnie	80	"
i) bei der Equitations-Anstalt mindestens	60	" ;

B. zum Dienst ohne Waffe:

a) zu zweijähriger Dienstzeit als Militär-Krankenwärter bei der Sanitäts-Kompagnie jeden Train-Bataillons	36	Rekruten,
b) als Ökonomiehandwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens $\frac{1}{3}$ der etatsmäßigen Zahl.		

2. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe bei sämtlichen Truppenteilen und zum Dienst als Militär-Krankenwärter hat nach näheren Anordnungen der General-Kommandos in

der Zeit vom 5. bis 10. November, bei der Equitations-Anstalt am 1. Oktober l. Js, jene der im Frühjahr einzustellenden Train-Soldaten am 1. Mai l. Js zu erfolgen.

Die als Ökonomiehandwerker auszuhebenden Rekruten sind am 1. Oktober l. Js einzustellen.

III. Ausführungsbestimmungen.

Für die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird auf § 50 Ziff. 1 und 2 der Ersatz-Ordnung, dann § 1 Ziff. 1 und 2 der Rekrutierungs-Ordnung, sowie endlich auf die in Ziffer III des Kriegsministerial-Reskripts vom 6. März 1882 No 3186, Rekrutierung der Armee pro 1882/83 betreffend, enthaltenen Vollzugsbestimmungen (Verordnungsblatt Seite 88) hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

No 2391.

München, 23. Februar 1883.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe
Marie Kohlermann.

Die am 13. August 1882 zu Darmstadt verstorbene Witwe des Generalmajors Wilhelm Kohlermann, Marie, geborne Ammann, hat in ihrem Testamente ein Legat von 12000 M. zu Gunsten dürftiger Offiziers-Witwen und -Töchter bestimmt, bezüglich der stiftungsgemäßen Verteilung der jährlichen Zinsen aus diesem Kapitale aber den Wunsch ausgesprochen, daß hiebei die hilfsbedürftigen Witwen und Töchter des Offiziers-Corps des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg vorzugsweise bedacht werden.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 16. Februar 1883 dieser von der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann errichteten Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu erteilen und Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter wohlgefälliger Allerhöchster Anerkennung der

von der Stifterin an den Tag gelegten wohlthätigen Gesinnung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht werde, endlich aber das Kriegsministerium zum Erlasse weiterer Bestimmungen bezüglich der Verteilung des Stiftungserträgnisses Allergnädigst ermächtigt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2653.

München, 24. Februar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 22. ds nachfolgende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Mit Wahrnehmung der Geschäfte des Gouverneurs der Festung Ingolstadt wird beauftragt:

der Generalmajor Ritter von Brandt, bisher Kommandant
der genannten Festung.

II. Versetzt werden:

der Major Herrgott, Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, in gleicher Eigenschaft zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — die überzähligen Majore Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 8. Infanterie-Regiment Brandt — und Vogl vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, beide als etatsmäßige Stabsoffiziere; — die Hauptleute und Compagnie-Chefs Schöller vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Arneth vom 16. Infanterie-Regiment zum 7. Infanterie-Regi-

ment Prinz Leopold; — der überzählige Hauptmann Banfield vom 8. Infanterie-Regiment Franckh als Kompagnie-Chef zum 9. Infanterie-Regiment Wrebe; — der Hauptmann Layriz à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodhofer, unter Entbindung von der Funktion als Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten, als Batterie-Chef in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments; — die Premier-Lieutenants Dietrich des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, als Lehrer zu den Militär-Bildungs-Anstalten, — und List vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — ferner der Second-Lieutenant Kupp vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrebe.

III. Ernannet werden:

zum Kommandanten der Festung Ingolstadt:

der Oberst Eberhard, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu Regiments-Commandeuren:

die Oberstlieutenants Lindhamer (2), Bataillons-Commandeur des 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Horn (1), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide unter Beförderung zu Obersten;

zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons:

der Major Cella, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier:

der überzählige Major Forster im 16. Infanterie-Regiment.

IV. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants von Brückner (1) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — von All-

weyer (3), bisher Bataillons-Adjutant, vom 17. Infanterie-Regiment Drff im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Kürschner (2) vom 4. Jäger-Bataillon — und Scheichenzuber (5) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, beide im 16. Infanterie-Regiment, sämtliche als Kompagnie-Chefs, — dann von Delhasen (6) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Batterie-Chef im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, — endlich in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Premier-Lieutenant z. D. Martin (4), Adjutant beim Landwehr-Bezirk Erlangen;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Hohenberger (9), à la suite des 8. Infanterie-Regiments Bransch und Adjutant bei der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, — Böhm (6) im 1. Infanterie-Regiment König, — Roth (8), Bataillons-Adjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Grabinger (4) — und Hauttmann (7) im 18. Infanterie-Regiment, — von Kaufher (1) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Besnard (5) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Trautmann (2) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Freiherr von Waldenfels (3), kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Zeuglieutenant:

der Zeugfeldwebel Johann Jock (1) von den Artillerie-Werkstätten.

V. Charakterisirt wird:

der Premier-Lieutenant z. D. Hertel, Adjutant beim Landwehr-Bezirk Kissingen, als Hauptmann, und zwar gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D

Nro 2652.

München, 24. Februar 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds den Gouverneur der Festung Ingolstadt, General-Lieutenant Freiherrn von Müller, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie, mit Pension zur Disposition zu stellen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen nachstehender Ordensauszeichnungen gebührenfrei zu erteilen:

dem Major Euler-Chelpin, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, für das Offizierskreuz, — dann dem Premier-Lieutenant Falkner von Sonnenburg, à la suite des 4. Jäger-Bataillons und Adjutant der 1. Infanterie-Brigade, für das Ritterkreuz des königlich Italienischen Kron-Ordens, —

dem Major Fürsten von Wrede, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für den königlich Preussischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, — dem Premier-Lieutenant Grafen von Durchheim-Montmartin, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Persönlicher Adjutant Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, — und

am 21. ds dem Hauptmann und Compagnie-Chef von Kobell des Infanterie-Leib-Regiments, beiden für den königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse;

am 22. ds den Second-Lieutenant Jochum des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren des genannten Truppenteils zu versetzen;

den Stabsarzt Dr Heinrich Baumann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Bataillons-Arzt zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen;

zu befördern, und zwar: zum Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabs- und Bataillons-Arzt Dr Gustav Baumann (2) des 4. Jäger-Bataillons als Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — zum Stabsarzt: den Assistentenarzt 1. Klasse Dr Bopp (2) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — zu

Assistenzärzten 1. Klasse: den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ludwig (15) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann im Beurlaubtenstande: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Hermann Müller (11) Traunstein, — Dr Henkel (13) Wasserburg, — Dr Ritter von Dall' Armi (5) — und Dr Brunner (7) München I, — Dr Huttner (9) Mindelheim, — Dr Bacher (10) — und Friedrich Hoffmann (12) Augsburg, — Dr Rott (4) Ingolstadt, — Dr Willrich (3) — und Dr Kölliker (6) Hof, — Dr Braun (2) Würzburg, — dann Dr Richrath (8) — und Dr Baumeister (14) Kaiserslautern; — zum Assistenzarzt 2. Klasse: den Unterarzt Dr Osann (25) im 1. Pionier-Bataillon;

dem charakterisierten Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Henke (1) des 9. Infanterie-Regiments Brede ein Patent seiner Charge zu verleihen.

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Oberstleutenants Stark, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission;

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter No 4, 7 und 16 beim Stabe dieser Truppenteile;

die Beförderung der Unteroffiziere Georg Wild — und Georg Meyer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — dann Friedrich Hagen des 2. Pionier-Bataillons zu Portepepe-Fähnrichen in ihren Truppenteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstleutenant z. D.

Nro 2425.

München, 22. Februar 1883.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette,
hier Beilage G.

In den Garnisons-Lazaretten sind aus Rücksichten der Salubrität an Stelle der Steckbecken von Zinn bei notwendig werdenden Neu- und Ersatzbeschaffungen fortan Steckbecken aus Fayence oder Porzellan zu beschaffen.

Die Dauerzeit derselben wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Dementsprechend ist die Beilage G zum Reglement für die Friedens-Lazarette — Etat der Ökonomie- und der für ärztliche Zwecke bestimmten Utensilien, sowie der Feuerlöschgeräte für Garnisons-Lazarette — auf Seite 104/105 zu berichtigen.

Kriegs - Ministerium — Militär - Ökonomie - Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

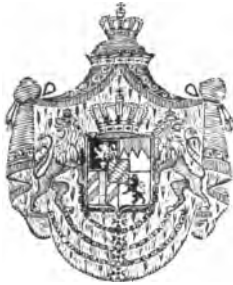
der Generallieutenant z. D. von Schrott, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Kommentur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, am 23. Februar zu Augsburg.

Notiz.

Im Verlage von Veit und Comp. zu Leipzig ist eine gekrönte Preisschrift unter dem Titel: „Das rothe Kreuz in Deutschland“ — Handbuch der freiwilligen Krankenpflege für die Kriegs- und vorbereitende Friedensthätigkeit — von Friedrich von Eriegern erschienen, auf welche bei den Beziehungen des Heeres zu der freiwilligen Kranken- und Verwundetenpflege hiemit aufmerksam gemacht wird.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 9.

3. März 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1883; b) Pferderüstung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten; c) und d) Personalien; e) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 60; f) Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XI. 2) Sterbfälle.

No 2711.

München, 28. Februar 1883.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1883.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. Js nachstehende Änderung der Dislokation der Armee Allergnädigst zu genehmigen geruht:

2. Schweres Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich:
 2. Eskadron von Nymphenburg nach Landshut,
 3. Eskadron von Landshut nach Nymphenburg;
3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:
 2. und 3. Eskadron von München nach Freysing,
 4. und 5. Eskadron von Freysing nach München;
4. Chevaulegers-Regiment König:
 3. Eskadron von Neu-Ulm nach Augsburg,
 4. Eskadron von Augsburg nach Neu-Ulm;

4. Feld=Artillerie=Regiment König:

5. Feldbatterie von Nürnberg nach Augsburg,

6. Feldbatterie von Augsburg nach Nürnberg.

Von diesen Dislokationsänderungen hat die letztgenannte nach Beendigung der Schießübungen des betreffenden Regiments auf dem Lechfelde stattzufinden, die übrigen sind im Anschlusse an die größeren Truppenübungen zu vollziehen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2735.

München, 28. Februar 1883.

Betreff: Pferderüstung der Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. ds in Bezug auf die Pferderüstung der Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten Allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Die Generale führen die vorgeschriebene Galarüstung zur Parade, außerdem die für den Feldgebrauch normierte Pferderüstung — Marschalster, Anbindriemen und Packtaschen nach dienstlicher Veranlassung oder Bedarf.

2) Die Offiziere vom Obersten abwärts bedienen sich zu der sonst vorgeschriebenen Pferderüstung des Sattelpelzes zur Parade und im Felde, bei anderen dienstlichen Gelegenheiten einschließlich des Manövers einer Sattelunterlagendecke; die in der Front berittener Truppen stehenden Offiziere führen den Pelz auch dann, wenn die Mannschaft die Schabracken aufgelegt hat.

Die Unterlagendecke hat Form und Größe der für den Feldgebrauch der Generale vorgeschriebenen (Kriegsministerial-Reskript vom 13. Juli 1876 Nro 8307, Verordnungsblatt S. 427), die vorderen Ecken sind jedoch abgerundet. Dieselbe ist von Tuch in der Grundfarbe des Waffenrocks mit einem 10 mm vom Rande

abstehenden und 50 mm breiten Besatzstreifen von Stoff und Farbe des Waffenrockträgers, beim Infanterie-Regiment von weißem Tuch. Der schwarzsamtene Besatzstreifen für Offiziere der Artillerie und des Ingenieurcorps hat beiderseits einen in die Gesamtbreite einrechnenden hochroten Vorstoß.

3) Die Sanitätsoffiziere im Generalsrang führen die Pferde- rüstung der Generale, die Unterlagende jedoch stets von dunkelblauem Tuch mit Goldtreffenbesatz, den Allerhöchsten Namenszug mit Krone auf der Paradebede in Gold gestickt.

Die Pferde- rüstung der übrigen Sanitätsoffiziere ist jene der Artillerie-Offiziere, die Unterlagende hat jedoch einen hochroten Besatzstreifen.

4) Für die oberen Beamten bewendet es bei der bestehenden Vorschrift. Bei Neubeschaffungen sind die vorderen Ecken der Unterlagende abzurunden. —

Es ist allgemein gestattet, auf der Unterlagende links rückwärts am oberen Rande des Besatzstreifens zu dessen Schutz gegen den Säbel eine Wulst von braunem Leder anzubringen.

Die Wahl des Futters der Unterlagenden bleibt freigestellt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2770.

München, 3. März 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 25. v. Mts nachfolgende Verfügungen mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Rechnungsräte Alois Lingg — und Winter, Rechnungs-Kommissäre, vom Kriegsministerium (Rechnungsrevision)

zur Intendantur des I. Armee-Corps, unter Wahrung ihres Titels und Ranges; — der Buchhalter Kirchner — und der Kassen-Assistent Ball von der Militär-Fonds-Verwaltung zur General-Militär-Kasse; — die Kanzlei-Sekretäre Graf — und Krid von der Militär-Fonds-Verwaltung zum Kriegsministerium.

II. Ernannet werden:

zum Militär-Fiskal:

der bisherige Stellvertreter desselben, Geheimer Kriegsrat und vortragender Rat Stöber im Kriegsministerium;

zum Kriegsrat und vortragenden Rat im Kriegsministerium:

der Stabsauditeur Habel, bisher Referent daselbst;

zu Geheimen expedierenden Sekretären:

der Kassier der Militär-Fonds-Verwaltung, Geheimer Rechnungsrat Müller, — und der Rechnungs-Kommissär Camerer; — dann

zu expedierenden Sekretären:

die Revisoren Nieberl — und Laur, — der Kanzlei-Sekretär Spahn, dieser von der Militär-Fonds-Verwaltung, — sämtliche im Kriegsministerium;

zum Pensionszahlmeister:

der Controleur der Militär-Fonds-Verwaltung, Rechnungsrat Kraus, bei der General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse);

zu Intendantur-Sekretären:

die Revisoren vom Kriegsministerium (Rechnungsrevision) Ernst bei der Intendantur des I. Armee-Corps, — Wittmann, — Bölfel — und Fenzl bei der Intendantur des II. Armee-Corps;

zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten:

der Assistent Bauer vom Kriegsministerium (Rechnungsrevision) bei der Intendantur des II. Armee-Corps.

III. Mit Wahrnehmung der Geschäfte eines vor- tragenden Rates im Kriegsministerium wird beauftragt:

der Intendanturrat Stadler, bisher Direktor der Rechnungsrevision im Kriegsministerium.

IV. Charakterisiert wird:

der Rechnungs-Registrator Schäffer im Kriegsministerium als Geheimer Kanzlei-Sekretär, und zwar gebührenfrei.

Ferner haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu verfügen geruht, daß den zur Intendantur des I. Armee-Corps versetzten Rechnungs-Kommissären, sowie den zu Intendantur-Sekretären ernannten Revisoren die nach der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erworbenen Rechte vorbehalten bleiben sollen.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2853.

München, 3. März 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts auf Grund organischer Verfügung „betreffend die Aufhebung der Militär-Fonds-Verwaltung“

Allerhöchstihren General-Adjutanten, Generallieutenant Spruner von Merz, unter Allerhuldbollster Anerkennung der in der Funktion als Vorstand der Militär-Fonds-Verwaltung geleisteten langjährigen Dienste, mit Aufhebung dieser Verwaltung von der Funktion zu entheben, — dann

die Geheimen Kriegsräte Eberl, Militär-Fiskal, — und Schrettinger, beide von der Militär-Fonds-Verwaltung, vorbehaltlich der Wiederverwendung, letzteren unter Belassung in der Funktion als Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens, in den Ruhestand treten zu lassen;

ferner am gleichen Tage zum Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium den Geheimen Kriegsrat und Referenten Brenneisen, — zu Beisitzern bei dieser Stelle den Intendanturrat und Referenten Heiden im Kriegsministerium — und den Intendantur-Assessor Lenz von der Intendantur des I. Armeecorps, beide auf die Dauer von drei Jahren, — zum Beisitzer-Stellvertreter den Intendantur-Assessor Tempel von der Intendantur des I. Armeecorps auf die gleiche Zeitdauer zu bestimmen; am 28. v. Mts den Kasernen-Inspektor B ö r s c h i n g der Garnisonsverwaltung Nürnberg in den erbetenen Ruhestand zu versetzen; am 1. ds den Wallmeister Philipp D ö r n e r der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim zum Fortifikations-Bureau-Assistenten bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung des Kriegsrates Schulze, vortragender Rat im Kriegsministerium, als Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes an Stelle des zum Militär-Fiskal ernannten Geheimen Kriegsrates und vortragenden Rates Stöber;

die Beförderung der Unteroffiziere August Lehmann des 2. Pionier-Bataillons, — Karl Kleinhenz des 1. Infanterie-Regiments König — und Julius Knözinger des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2502.

München, 26. Februar 1883.

B e t r e f f: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 60.

Unter Bezugnahme auf § 60 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Soweit es die örtlichen Verhältnisse ohne erheblichen Kostenaufwand gestatten und technische Rücksichten nicht entgegenstehen,

soll die Zuführung von Wasser in die Menagerücken für Mannschaften auf fiskalische Kosten gestattet sein derart, daß diese Rücken entweder von den vorhandenen Brunnen aus mit Zuleitungen versehen, oder — wenn das Wasser der Brunnen für den Bedarfszweck nachweislich nicht verwendbar wäre — daß die etwaige Gelegenheit, an öffentliche Wasserleitungen anzuschließen, benützt werde.

Von denselben Gesichtspunkten wird bei der Wasserversorgung der Badeeinrichtungen für Mannschaften, sowie der Garnisons-Waschanstalten auszugehen sein.

Auch ist nichts dagegen zu erinnern, daß, wo ein Anschluß an eine Wasserleitung besteht oder hergestellt wird,

- a) die Waschküchen in den Kasernen,
- b) die Küchen der Offiziers-Speiseanstalten,
- c) falls hierzu besondere Veranlassung vorliegt, die Latrinen und Pissoirs (behufs der Wasserspülung)

mit direkten Zuleitungen für Rechnung des Garnisonsverwaltungs-Fonds oder des im einzelnen Falle zur Verfügung stehenden besonderen Baufonds versehen werden.

Auf die Anordnung entsprechender Einrichtungen in den vorhandenen Gebäuden ist indes zunächst nur insoweit einzugehen, als die Kosten aus den Bau-Dispositionsfonds der R. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen bestritten werden können; eventuell wäre wegen Gewährung extraordinärer Mittel für diesen Zweck unter Vorlage der bezüglichen Projekte Antrag an das Kriegsministerium zu stellen.

Im allgemeinen ist zur Bedingung zu machen, daß für jede Zuleitung von Wasser, nämlich für jede Zapfstelle, ein Abflusweg zur vollständigen und gefahrlosen Beseitigung der Abwasser, gegebenen Falles im Anschluß an die Entwässerung des Grundstückes vorhanden sein muß.

Was den Wasserverbrauch anlangt, ist besonders darauf hinzuweisen, daß die in den vorbezeichneten Fällen eventuell zu erteilende Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung die Übernahme der Kosten des laufenden Wasserverbrauchs (Wasserzins) auf den Garnisonsverwaltungs-Fonds nicht ohne weiteres einschließt.

Vielmehr ist bezüglich der letzteren Frage in jedem Falle ausdrücklich Bestimmung zu treffen und hierbei als Regel festzuhalten, daß in erster Reihe das Wasser der auf dem Grundstücke vorhandenen Brunnen zc. Verwendung finden muß.

Abweichend hiervon ist die Übernahme von Kosten für den laufenden Wasserverbrauch nur da zulässig, wo der Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung oder Kanalisation obligatorisch ist oder deshalb erfolgen muß, weil die örtlichen Verhältnisse und insbesondere sanitäre Rücksichten eine andere Art der Wasserversorgung nicht gestatten. Letzteres gilt namentlich von den Menagelüchen der Mannschaften und den Küchen der Offiziers-Speiseanstalten, wenn eine andere Gelegenheit zur Entnahme eines für Genußzwecke geeigneten Wassers nicht vorhanden ist.

Wo andererseits lediglich aus Bequemlichkeitsrücksichten der Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung stattfindet, muß die Bestreitung der Kosten des laufenden Wasserverbrauches den Interessenten überlassen bleiben.

Auf die Dienstwohnungen der Offiziere und Beamten finden die vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Erh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 2041.

München, 28. Februar 1883.

Betreff: Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XI.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag XI zu den Feldgeräts-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Gleich am 18. Februar zu Pfersee, Bezirksamts Augsburg;

der Major z. D. Freiherr von Schellerer am 19. Februar zu Würzburg;

der Second-Lieutenant Marc des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer am 24. Februar zu Landau.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 10.

10. März 1883.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Kaiser Alexander III. von Rußland; b) Gesuch der Gemeinde Wildensee um Zuteilung zum Amtsgericht Klingenberg und zum Bezirksamt Obernburg; c) Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich; d) Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier Änderungen und Ergänzungen; e) Personalien; f) Landwehr-Bezirks-Einteilung; g) Reglement für die Friedenslazarette, hier Beilage W.

Nro 3143.

München, 10. März 1883.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Kaiser Alexander III. von Rußland.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 5. d. Mts Seiner Majestät dem Kaiser Alexander III. von Rußland das 1. Chevaulegers-Regiment zu verleihen geruht.

Demgemäß hat dieses Regiment die Benennung: „1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland“ zu führen.

Kriegs-Ministerium.

v. Müllinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Nr. 1833.

Bekanntmachung,

das Gesuch der Gemeinde Wildensee um Zutheilung zum Amtsgerichte Klingenberg und zum Bezirksamte Obernburg betr.

Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Februar ds. Js. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Gemeinde Wildensee mit dem 1. Juli l. Js. aus dem Verbande des k. Amtsgerichtes Stadtprozelten und des k. Bezirksamtes Markttheidenfeld abgetrennt und jenem des k. Amtsgerichtes Klingenberg und des k. Bezirksamtes Obernburg einverleibt werde.

München, den 16. Februar 1883.

Dr. v. Säufle. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

St.-M. d. J. Nr. 9701.

Kr.-M. Nr. 2528.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 7. März 1881 (Ges. u. Verordn.=Bl. S. 94) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 1. April 1882 (Zentr.=Bl. f. d. Deutsche Reich S. 145), dann vom 13. Januar 1883 (Zentr.=Bl. für das Deutsche Reich S. 11) die dem § 1 des ersten Theils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirks-Einteilung gemäß der Bestimmung in § 1 Ziff. 6 a. a. D. an der einschlägigen Stelle berichtigt wie folgt:

neerps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment. Bataillon.		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
II.	5.	5. Pommersches Nr. 42.	2. (Naugard).	Kreis Kammin " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	Königreich Preußen. N.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg.	N.-B. Köslin.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. D.).	Stadt Frankfurt a. D. Kreis Lebus. " West-Sternberg.	N.-B. Frankfurt a. D.
			2. (Rüstin).	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Ost-Sternberg.	
	5.	Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.).	Kreis Landsberg.	
11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.).	Stadt Brandenburg. Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	N.-B. Potsdam.	
			2. (Teltow).		Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.
12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.		
	8. Brandenburgisches Nr. 64.		1. (Ruppin).		Kreis Ruppın.
		2. (Brenz-lau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.		

Armee- Corps.	Infan- terie- Bri- gade.	Landwehr- Regiment. Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundessta- (Provinz, be- Regierungs- Bezirk.)
XII. (König- lich Sächsi- sches.)	48. 4. Kö- niglich Sächsi- sche.	7. König- lich Säch- sisches Nr. 106.	2. (Wur- zen). Amtshauptmannschaft Grimma, Dschäß.	Königreich Sachsen.

Vorstehende Veränderung im XII. Armee-Corps tritt erst vom 1. April 1883 ab in Wirksamkeit.

München, den 24. Februar 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Seilitzsch.

Änderung in der Landwehrbezirks-
Einteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat von Schlerer

Nro 3134.

München, 8. März 1883.

Betreff: Reglement über das Garnisonsbau-
Rechnungswesen, hier Änderungen und Er-
gänzungen.

Zum Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen werden unter Bezugnahme auf die §§ 95 und 102 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnisons-Anstalten die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen bekanntgegeben:

§ 13.

Absatz 2 mit 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Einnahmen ad a werden nach Maßgabe der Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militär-Verwaltung für Rechnung der Zentral-Staatskasse und der einschlägigen Spezial-Reglements am Jahreschlusse an die Corps-Zahlungsstelle — seitens derjenigen Verwaltungsbehörden, welche die Mittel für den Bau-
unterhalt von der General-Militär-Kasse empfangen, an die letztere — abgeliefert, während die Einnahmen ad b gleich den übrigen Rückeinnahmen zu behandeln sind.“

§ 16.

Als erster Absatz ist einzuschalten:

- „Zum Extraordinarium gehören:
- a) die Reetablissemments- und Neubauten für Rechnung der fort-dauernden Ausgaben des ordentlichen Militär-Etats, für welche das Kriegsministerium eine von dem laufenden Bauunterhalte getrennte Berrechnung anordnet, —
 - b) die Bauten für Rechnung der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Militär-Etats,
 - c) die Bauten für Rechnung außerordentlicher Kredite und besonderer Fonds.“

§ 17.

Absatz 1 ist zu streichen.

Im zweiten Absatze, Zeile 6 und 7, sind die Worte „bei der General-Militär-Kasse“ zu streichen.

Im gleichen Absatze, Zeile 8, ist statt „Corps-Kriegs-Kasse“ zu setzen: „zuständigen Kasse“ und in Zeile 9 das Wort „Garnisons-“ zu streichen.

Der § erhält folgenden Zusatz:

„Der Empfang der Geldmittel seitens der Verwaltungsbehörden erfolgt für Bauten auf Rechnung der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats sowie der außerordentlichen Kredite bei der General-Militär-Kasse, für Reetablissemments- und Neubauten auf Rechnung der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats bei der einschlägigen Corps-Zahlungsstelle und, wo nach dem Verwaltungs-Etat die General-Militär-Kasse zuständig, bei dieser.“

§ 18

erhält folgende Fassung:

„Der zur Bestreitung der Ausgaben für extraordinäre Bauten mit Vermeidung jeder unnötigen Anhäufung größerer Barvorräte zu bemessende Geldbedarf ist — getrennt von jenem für den laufenden Bauunterhalt — unter Mitunterschrift des bauführenden Offiziers an die Corps-Intendantur anzuzeigen, welche hierauf die einschlägige Kasse zur Verabfolgung auf Rechnung des extraordinären Baues anweist.“

Die Quittierung dieser Geldempfänge hat nach Maßgabe des lithographierten Kriegsministerial-Reskripts vom 15. März 1880 No 590 zu erfolgen.“

§ 19.

Auf der letzten Zeile des zweiten Absatzes sind die Worte „des Garnisons-Bauwesens“ zu streichen.

§ 20.

In Zeile 4 ist zwischen den Worten „veräußerten“ und „Baurequisiten“ einzuschalten: „von dem betreffenden Baufonds beschafften“.

Zeile 6 ist gänzlich, in Zeile 5 sind die Worte „sind nicht, wie nach § 13 die“ zu streichen.

Am Schlusse ist beizusetzen:

„Erlöse für bei solchen Bauausführungen anfallendes unbrauchbares Material, welches nicht aus dem betreffenden Baufonds beschafft worden, gehören der Zentral-Staatskasse.“

§ 21.

Absatz 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Über jeden extraordinären Bau hat die für die Rechnungslegung zuständige Verwaltungsbehörde

- a) ein besonderes Manual zu führen,
- b) vierteljährlich eine Liquidation zu erstellen, welche außer den Ausgaben gegebenen Falles auch die dem betreffenden Baufonds zufließenden, an den Ausgaben in Abzug zu bringenden Einnahmen nachweisen muß, —
- c) am Jahreschlusse eine summarische Jahres-Rechnung zu fertigen.“

In Absatz 2, Zeile 1, ist das Wort „Haupt-“ zu streichen.

Als Absatz 5 tritt hinzu:

„Im übrigen finden hinsichtlich der Rechnungslegung und der Abrechnung über Bauten für Rechnung des Extraordinariums — soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige gültigen Reglements hierüber nicht besondere Vorschriften enthalten, — die in § 102 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisons-Anstalten hierwegen gegebenen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.“

§ 22.

In Zeile 2 und 3 sind die Worte „nach dem Reglement für die Geldverpflegung im Frieden“ zu streichen.

Ferner ist die Anmerkung zu streichen.

§ 23.

Absatz 1 ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„Bei den in eigener Regie für Rechnung der einmaligen Ausgaben des Etats oder außerordentlicher Kredite und besonderer Fonds zur Ausführung kommenden extraordinären Bauten wird den Verwaltungsbehörden für das Zahlungs- und Rechnungsgeschäft eine Lantieme bewilligt, welche

von den ersten 15000 <i>M.</i> der Gesamtbauausgabe	1 % ₀ ,
von den folgenden 15000 <i>M.</i>	1/2 % ₀ ,
von dem ganzen weiteren Betrage	1/4 % ₀

beträgt.

Für alle Zahlungen, welche für die vorerwähnten Bauten auf Grund von Accorden an die Bauunternehmer oder für deren Rechnung geleistet werden, ist eine Lantieme von 1/8 %₀ zu berechnen.

Die Zahlung und Verrechnung von Lantiemen bei größeren Neu- und Reetablissemmentsbauten à conto der fortdauernden Ausgaben unterliegt in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums.“

In Absatz 2 ist auf Zeile 2 das Wort „jedoch“, auf Zeile 3 und in Absatz 6 das Wort „Garnisons-“ zu streichen.

In Absatz 4 ist statt „8750 Gulden“ zu setzen: „15000 Mark“.

Im ersten Absätze der auf Seite 17 eingeschalteten Anmerkung * (Verordnungsblatt v. J. 1882 Seite 8) sind die Worte „auch für die übrigen“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „für sämtliche“.

Beilage 1 — Seite 26 und 27 des Reglements.

Die Erläuterungen zu IIa und b der Einnahme sowie zu I der Ausgabe sind zu streichen.

Beilage 2 — Seite 31 des Reglements.

§ 1

erhält folgende Fassung:

„Die beim Ordinarium des Garnisons-Bauwesens sich ergebenden Einnahmen für Rechnung der Zentrals-Staatskasse werden nach Maßgabe der Bestimmungen der einschlägigen Reglements behufs der weiteren Verrechnung an die Corps-Zahlungsstelle und, soweit die General-Militär-Kasse zuständig, an letztere aufgeliefert.“

Die der Militärverwaltung verbleibenden Einnahmen des Garnisons-Bauwesens, welche gleich den übrigen Rückeinnahmen der betreffenden Verwaltung zu behandeln sind, treten den Bau-Stats als Deckungsmittel für die Ausgaben derselben hinzu, weshalb bei Aufstellung der Stats auf diese Einnahmen durch Absetzung der bezüglichen Durchschnittsbeträge an den einschlägigen Bedarfssummen geeignet zu rücksichtigen ist."

Den beteiligten Kommando- und Verwaltungsbehörden werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums Abdrücke der gegenwärtigen Änderungen und Ergänzungen zum Einkleben in das Reglement zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3068.

München, 10. März 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Militär-Fiskal, Geheimen Kriegsrat Eberl, der Militär-Fonds-Verwaltung das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Professor für katholische Religion und Sittenlehre am Rabetten-Corps, königlicher Geistlicher Rat Türk, bisher Kanonikus am Kollegiatstifte St. Kajetan, wurde zum Dekan dieses Stiftes ernannt.

Nro 3137.

München, 5. März 1883.

Betreff: Landwehr-Bezirks-Einteilung.

Vom 15. März d. Js an befindet sich das Stabsquartier des 1. Bataillons (Gerlachsheim) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nro 110 in Mosbach.

Das genannte Bataillon führt vom gedachten Zeitpunkte ab die Bezeichnung „1. Bataillon (Mosbach) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nro 110“ (Armee-Verordnungsblatt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Nro 6 vom 28. Februar c.), was behufs Berichtigung der Anlage 1 der Ersatzordnung (Seite 145) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 1878.

München, 7. März 1883.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette,
hier Beilage W.

Zum Reglement für die Friedenslazarette wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Verabreichung der höheren Fleischportion von 250 g für jeden Teilnehmer an der Mittagsbeköstigung im Sinne des alin. 2 der Anmerkung zu Pos. II Ziffer 1—3 des Beköstigungs-Regulatives für Garnisonslazarette (Beilagen zum Lazaret-Reglement, S. 283) ist in allen den Fällen für zulässig zu erachten, in welchen von den an einem und demselben Tage laut Diättafel zur Verwendung kommenden Fleischsorten weniger, als je drei Portionen zur Herstellung der Mittagsmahlzeit für die zu Beköstigenden erforderlich sind.

Eine etwaige Verordnung von Bouillon als Extradiät ist auf vorbereitete Zuwendungen nicht von Einfluß. Das dabei disponibel werdende Fleisch wird nach den Bestimmungen des verordnenden Arztes oder im Sinne des Passus 12 der Erläuter-

ungen zum Beköstigungs-Regulativ zu verwenden sein und zwar ohne Rücksicht auf die Beköstigungsform, in der sich die zu Beteiligten befinden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 11.

14. März 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1883/84; b) Militär-Strafgerichtsordnung; c) Personalien; d) Schema zur Liquidation über Mehrkosten für die Bekleidung der Unteroffiziere; e) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier die §§ 12 und 50; f) Druckvorschriften-Stat, hier Änderungen. 2) Sterbfälle.

Nro 3481.

München, 12. März 1883.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1883/84.

Im Interesse ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1883/84 — hiemit die Ermächtigung erteilt, bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, der Verwaltungs- und Sach-Etats für dieses Jahr, behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben, auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1883/84, insoweit nicht für einzelne Fälle anderweitig verfügt ist oder wird, Zahlungen innerhalb der bisherigen Sätze der betreffenden Etats von 1882/83 zu leisten.

Ferner dürfen auch die Zulagen an die Unteroffiziere zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen in der bisherigen Größe fortbezahlt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3085.

München, 13. März 1883.

Betreff: Militär-Strafgerichtsordnung.

Jene Änderungen, welche die Militär-Strafgerichtsordnung durch die Art. 78—83 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung erfahren hat, werden behufs Einschaltung in den durch Kriegsministerial-Reskript vom 6. November 1872 Nro 26240 (Verordnungsblatt Nro 65) veröffentlichten Abdruck der Militär-Strafgerichtsordnung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3514.

München, 14. März 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds den Second-Lieutenant Grafen von Schönborn-Wiesentheid bis auf weiteres à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu belassen;

am 11. ds dem Obersten a. D. Kottmann, zuletzt bei der Kommandantur Würzburg, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede zu erteilen;

am 12. ds dem Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, Oberst z. D. Klein, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Referenten, charakterisierten Oberstlieutenant Reiser, unter Belassung in seinem Verhältnis z. D. und unter Verleihung eines Patentes vom 24. März 1882 (2^a), zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium zu ernennen;

ferner in gleicher Eigenschaft zu versetzen: die Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten, Hauptleute z. D. Haas

vom General-Kommando I. Armee-Corps zum Kriegsministerium —
und Freiherr von Feilich von der 2. Infanterie-Brigade zum
General-Kommando I. Armee-Corps, — endlich

den Hauptmann z. D. Rabenstein, Adjutant des Land-
wehr-Bezirks Mindelheim, unter gebührenfreier Verleihung des
Charakters als Major, zum Referenten für Landwehr- und Ersatz-
Angelegenheiten bei der 2. Infanterie-Brigade zu ernennen;

den Ober-Lazaretinspektor des Garnisonslazarets Germers-
heim, Rechnungsrat Mehrlein, in den erbetenen Ruhestand zu
versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der einjährig freiwillige Arzt Theodor Brenner des In-
fanterie-Leib-Regiments, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahr-
nehmung einer vakanten Assistenzarztstelle, zum Unterarzt im 11. In-
fanterie-Regiment von der Tann ernannt.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3518.

München, 12. März 1883.

Betreff: Schema zur Liquidation über Mehr-
kosten für die Bekleidung der Unteroffiziere.

Bei Liquidierung der Mehrkosten, welche durch die Verab-
reichung der Groß-Montierungsstücke mit zwei Drittel der etats-
mäßigen Tragezeit an die Unteroffiziere der Landwehr-Bezirks-
Kommandos entstehen, ist für die Folge das nachstehende Schema
in Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Stf. v. Godin,
Oberst.

Gerhauer,
Scheimer Kriegsrat.

Liquidation

des Landwehr-Bezirks-Kommandos über Mehrkosten, welche durch die Verabreichung der nachbezeichneten Groß-Montierungsstücke mit zwei Drittel der etatsmäßigen Tragezeit an die Unteroffiziere in dem Etatsjahre 18⁷⁷ entstanden sind.

1. Etatsstärke.			2. Bezeichnung der Groß-Montierungsstücke.	3. Einheits- satz der jährlichen Unterhalt- ungskosten nach dem Etat.		4. Betrag für die Etatsstärke (Ko- lonne 1).		5. Die Entschä- digung für die vermin- derte Trage- zeit beträgt die Hälfte der in Kolonne 4 nachgewie- senen Summe, mit- hin	
Feldwebel	Unteroffiziere	Summa		M	S	M	S	M	S
4	—	4	—	71	2	84			
—	3	3	—	42	1	26			
4	3	7	18	83	131	81			
			—	60	4	20			
			7	99	55	93			
			1	67	11	69			
			2	13	14	91			
			3	27	22	89			
					245	53			
							122	77	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. , den . . . ten 18 . .

Die Bekleidungs-Kommission.

Nach abgehaltener ökonomischer Musterung des obengenannten Landwehr-Bezirks-Kommandos wird hiermit bescheinigt, daß die Deckung der vorberechneten Mehrkosten durch Überschlagungen nicht angängig ist.

. , den . . . ten 18 . .

Die Musterungs-Kommission.

Festgestellt auf M . . S, wörtlich zc. zur Zahlung gegen visierte Quittung und Herausgabe beim Kapitel 13 Titel 8 pro 18⁷⁷.

N. , den . . . ten 18 . .

Königliche Intendantur der . . . ten Division.

Nro 3473.

München, 13. März 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier die §§ 12 und 50.

Zu den §§ 12 und 50 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

Die in militärfiskalischen Gebäuden untergebrachten Büchsenmacher-Werkstätten der Truppen dürfen da, wo die örtlichen Verhältnisse es nötig machen, mit Doppelfenstern versehen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 2544.

München, 14. März 1883.

Betreff: Druckvorschriften-Stat, hier Änderungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die „Abänderungen des Druckvorschriften-Stats. 1883.“ in gesondertem, teilweise zum Aufkleben eingerichtetem Abdrucke zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstleutnant.

Gestorben sind:

der Major a. D. Freiherr von Guttenberg am 15. Februar in München;

der Second-Lieutenant von Moers von der Reserve des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf am 27. Februar zu Darmstadt;

der Premier-Lieutenant a. D. Urban am 28. Februar zu Landsbut;

der Second-Lieutenant Marquardsen von der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor am 2. März zu Erlangen.

Notizen.

In denjenigen Exemplaren des Verordnungsblattes No 10 vom 10. März 1883, welche vor der Richtigstellung desselben zur Ausgabe gelangten, soll auf Seite 75 in der Ausschreibung No 3143 die Zeile 4 lauten: „zu verleihen geruht“, und ist demnach das erste Wort der bezeichneten Zeile zu streichen. —

Der von den Premier-Lieutenants Zahlberg, Bärmann, Westermayer und Graf bearbeitete Environs-Plan der k. Haupt- und Residenzstadt München im Maßstabe 1:25000, bestehend aus den Positionsblättern München, Dachau, Schleißheim, Ismaning, Pasing, Aschheim, Baierbrunn, Grünwald und Hohenbrunn ist für Offiziere im Selbstverlage, außerdem in der Literarisch-Artistischen Anstalt von Th. Niedel (vormals Cotta'sche Buchhandlung) erschienen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 12.

24. März 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Heer-Ordnung, hier die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes; b) Größere Truppenübungen 1883; c) Größere Truppenübungen 1883, hier Gefechts- und Schießübungen im Terrain; d) Übungen des Beurlaubtenstandes 1883/84; e) Ressortverhältnisse der Montierungs-Depots, hier Instruktion für die Verwaltung dieser Depots; f) Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung; g) Beförderung zu Vortruppführern; h) Personalien; i) Anleitung zum Eisprengen mit Sprengkörpern für Militär-Kommandos, hier Sprengbüchsenzünder. 2) Sterbfall.

Nro 3646.

München, 18. März 1883.

Betreff: Heer-Ordnung, hier die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds in Abänderung der Heer-Ordnung, Teil II, Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Offiziere des Beurlaubtenstandes (mit Ausnahme jener der Eisenbahn-Kompagnie) zu Übungen in demjenigen Corpsbezirk herangezogen werden, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist, bezw. wo sie kontrolliert werden.

Hienach ist in § 28 der Landwehr-Ordnung als neue Ziffer 2 einzuschalten:

„2) Sie (d. i. die Reserve-Offiziere) verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppenteile.

Zu Übungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Eisenbahn-Kompagnie) in demjenigen Corpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hievon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

Reserve-Offiziere, die sich außerhalb Bayerns aufhalten, üben in jenem Corpsbezirk, in welchem sie kontrolliert werden."

Die seitherige Ziffer 2 des § 28 wird Ziffer 3, die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden als neue Ziffer 4 vereinigt.

Kriegs-Ministerium.

v. M a i l l i n g e r.

Der

Chef der Central-Abteilung:
S i r t, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2814.

München, 19. März 1883.

Betreff: Größere Truppenübungen 1883.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. Js hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Abschnitt I des Anhangs III der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc., jedoch mit folgenden Modifikationen vorzunehmen:

a) Die Regiments-Übungen der Infanterie sind um 2 Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Übungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern; auch können statt dessen die erwähnten beiden Tage oder einer derselben zum gefechtsmäßigen Exercieren der Infanterie-Brigaden im Terrain verwandt werden.

b) Beim II. Armee-Corps sind die Kavallerie-Regimenter, einschließlich des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zu 4 Eskadrons, zu 9 tägigen Übungen im Brigade- und Divisionsverbande

— vom 3. Übungstage an unter Beigabe einer reitenden Batterie 2. Feld=Artillerie=Regiments vacant Probeßer — zusammenzuziehen. Für diese Truppenteile werden die Regimentsübungen um 2 Tage verkürzt; auch nehmen dieselben an der Periode a der Divisionsübungen nicht teil, zu welcher demnach nur die fünften Eskadrons, ausschließlich jener des 5. Chevaulegers=Regiments Prinz Otto, heranzuziehen sind.

c) Dem Ermessen der kommandierenden Generale bleibt es überlassen, die Periode c der Divisionsübungen auf 1 Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf 5 Übungstage zu verlängern. —

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung, sowie hinsichtlich der in speziellen Dienstzweigen abzuhaltenden Übungen wird Folgendes angeordnet:

I.

1) Über die Verwendung jener beiden Tage, um welche die Regimentsübungen der Infanterie gekürzt werden, entscheidet das dienstliche Bedürfnis.

Soferne die von den Brigaden benützten Exerzierplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exerzierens nicht genügend Gelegenheit bieten, können diese 2 Tage, bezw. einer derselben, auch zum Exerzieren der Infanterie=Brigaden gegen einen markierten Feind, jedoch ohne Zuteilung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

Bei Verlängerung der Detachementsübungen dürfen die zuständigen Bivouac=Kompetenzen nicht erhöht werden.

2) Die kommandierenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markierten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

3) Bei den Übungen der zusammengezogenen Kavallerie=Regimenter II. Armee=Corps sind die beiden ersten Übungstage für das Exerzieren der Brigaden, im besondern zu Übungen im Treffenverhältnis bestimmt.

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Übungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1 der Ver-

ordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst *zc.* bezüglich der Regiments- und Brigade-Übungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

4) Bei Anlage der Manöver II. Armee-Corps ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben.

Über die Übungen der Kavallerie-Division ist kurzer Bericht nach Schema 5 der mehrgedachten Verordnungen durch das General-Kommando vorzulegen und mit gutachtlicher Äußerung darüber zu begleiten, ob sich die Wiederholung derartig angelegter Übungen empfiehlt.

5) Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig, dürfen, soweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 26 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen *zc.* — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung näher zu begründen.

6) Die Divisionsübungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens 2, bezw. bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

7) Hinsichtlich der Übungen der Besatzungs-Brigade und der zu den diesseitigen Übungen nicht beigezogenen Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto wird das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

8) Die Formation der höheren Stäbe an Offizieren erfolgt nach dem Mobilmachungsplan. Zum Führer der Kavallerie-Division wird der Inspecteur der Kavallerie, Generalmajor von Kiliani,

Bestimmt und hinsichtlich dieser Verwendung dem General-Kommando II. Armee-Corps unterstellt. Über Zuweisung des weiter erforderlichen Personals bleibt EntschlieÙung vorbehalten.

Soweit die dem Generalstabe zugetheilten und die dem 3. Kurse der Kriegsakademie angehörigen Offiziere nicht als Adjutanten Verwendung finden, sind dieselben den höheren Stäben als Ordonnanzoffiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe und der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu regeln.

9) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzu sehen.

10) Zum Zwecke einer kriegsmäßigen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 *M.* für Rechnung des Kap. 26 des Militär-Etats zur Verfügung gestellt, wobei auf das Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1880 Nro 3892 Bezug genommen wird.

11) Seitens der Equitationsanstalt sind auf Requisition der General-Kommandos für jedes Armee-Corps bis zu 12 Reitpferden nebst dem erforderlichen Wärterpersonal abzustellen.

12) Bei den Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

13) Sämtliche an den Herbstübungen der beiden Armee-Corps teilnehmenden Truppen sollen vor dem 26. September l. Js in ihre Garnisonsorte eingerückt sein.

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. Js zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

Im übrigen sollen Eisenbahntransporte nur dann, wenn hiedurch erhebliche Kostenersparnisse erzielt werden, sowie auch für die Hin- und Rückmärsche der außerbayerisches Gebiet passierenden Truppenteile in Anwendung kommen.

Letzteres gilt auch für die Heranziehung des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto mit der Maßgabe, daß hiefür der Bahntransport auf die zwischen der Pfalz und dem diesseitigen Bayern gelegene Strecke beschränkt bleiben soll.

14) Hinsichtlich der zur Einberufung zu den größeren Truppenübungen gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird an anderer Stelle verfügt.

15) Die erhöhten Rationssätze nach Maßgabe des § 79 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden werden nur den an den Übungen der Kavallerie-Division teilnehmenden Truppenteilen gewährt.

16) Die nach den gegebenen Bestimmungen aufzustellenden Zeiteinteilungen für die Herbstübungen sind nebst den wie bisher zu fertigenden Zusammenstellungen der voraussichtlichen Mehrkosten spätestens am 1. Juni d. Js einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Vergütungen sind durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motivieren und die Anschlagsbeträge an Reisekosten für die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen daselbst besonders zu beziffern.

Den Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillierte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Insbefondere sind anzugeben:

zu Kapitel 13 und 18 die Kosten der Bekleidung und der Marschkompetenzen für die zu den größeren Truppenübungen einzuziehenden Komplettierungsmannschaften;

zu Kapitel 21 bezüglich der Eisenbahnbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppenteile zc.

II.

Generalstabsreisen haben stattzufinden: eine von der Zentralstelle des Generalstabes unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee, sowie eine bei jedem Armee-Corps.

III.

Beim I. Armee-Corps hat eine Kavallerie-Übungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt S. 88)

stataufinden, für welche dem General-Kommando dieses Armeekorps 2000 *M.* zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt S. 105) Bezug genommen.

IV.

Bei jedem Armeekorps findet eine Pontonierübung mit gespanntem Train nach den Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 3. Mai 1882 No 6666 statt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

No 3921.

München, 20. März 1883.

Betreff: Größere Truppenübungen 1883, hier
Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

Bezüglich Zuweisung und Verwendung von Mitteln für Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie und Jäger im Terrain, sowie zu garnisonsweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen wird für das Etatsjahr 1883/84 unter Aufhebung aller bisher hierüber ergangenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

1) Es werden bewilligt:

dem I. Armeekorps	15500 <i>M.</i>
dem II. Armeekorps	17500 <i>M.</i>

Über die Berausgabung dieser Mittel sind seitens der Corps-Intendanturen Kontrollen zu führen.

2) Diese Mittel sollen in erster Linie den Infanterie- und Jäger-Truppenteilen aus denjenigen Garnisonen, bei denen die Örtlichkeit Übungen im Terrain erschwert, ermöglichen, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden. Ob zu diesem

Zwecke einzelne Truppenteile in geeignete Cantonnements zu legen oder ob ihnen Bivouacs zu gewähren sind, bleibt anheimgestellt.

3) Unter der Voraussetzung, daß eine Beeinträchtigung des sub 2 näher bezeichneten Ausbildungszweckes nicht stattfindet, darf nach Ermessen der General-Kommandos ein Teil der Mittel auch zu Felddienstübungen gemischter Detachements aller Waffen derselben Garnison, bezw. auch benachbarter Garnisonen verwandt werden und ist auch in diesem Falle das Beziehen von Cantonnements oder Bivouacs zulässig.

4) Bei Verwendung der Mittel nach beiden vorstehend bezeichneten Richtungen, namentlich aber zu den sub 3 erwähnten Übungen, ist grundsätzlich eine Zersplitterung für kleinere Anwendungen, soweit angängig, zu vermeiden. Auch wird eine gleichmäßige Verteilung auf die verschiedenen Truppenverbände in der Regel nicht angezeigt sein. Es wird sich sogar unter Umständen empfehlen, nicht allen Truppenteilen in demselben Jahre bezügliche Zuwendungen zu machen, wenn von einer Konzentrierung der bereiten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf und insoferne die Ungunst der Garnisonsverhältnisse (vergl. 2) nicht eine andere Maßnahme bedingt.

5) Im einzelnen wird bezüglich der zulässigen Ausgaben, bezw. der Gebühren noch Folgendes festgesetzt:

a) Aus den betreffenden Mitteln dürfen nur die bei den Herbstübungen zulässigen Ausgaben bestritten werden, deren Berechnung nach den bestehenden Bestimmungen erfolgt; letzteres gilt auch bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Materialien zc. Eine Ausnahme bilden nur die, eintretendenfalls auf Kap. 11 Titel 21 zu verrechnenden Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung von gefechtsmäßigen Zielen, indessen unter der Voraussetzung, daß dieselben für Schießübungen im Terrain Verwendung finden und daß die in erster Linie für solche Ausgaben bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei zc.) hierfür nicht ausreichen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, wie die Beschaffung von Munition, die Anlage von Baulichkeiten (Anzeigerdeckungen zc.), die Beschaffung von Handwerkszeug zc. aus den erwähnten Geldern unzulässig ist.

- b) Sowie die betreffenden Übungen eine Abwesenheit von der Garnison während einer oder mehrerer Nächte bedingen, sind auch für Offiziere und Mannschaften dieselben Gebühren, wie bei den Herbstübungen zuständig. Dasselbe trifft bezüglich der Gewährung der großen Viktualienportion für die Mannschaften auch dann zu, wenn die Rückkehr in die Garnison noch an demselben Tage erfolgt, die Abwesenheit aber über 12 Stunden dauert.
- c) Die Benützung der Eisenbahn bei den Märschen zu, bezw. von den sub 2 näher bezeichneten Übungen kann durch die General-Kommandos genehmigt werden, sofern Mehrkosten dem Fußmarsch gegenüber nicht entstehen und die dadurch herbeigeführte Zeitersparnis als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird.
- d) Bei den sub 3 bezeichneten Übungen gemischter Detachements derselben, bezw. benachbarter Garnisonen ist in der Regel die Benützung der Eisenbahnen ausgeschlossen. In Ausnahmefällen bleibt es anheimgestellt, unter eingehender Begründung die Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen.
- e) Die Zuteilung kleiner Kavallerie-Detachements (weniger als eine Eskadron) an die Infanterie anderer Garnisonen behufs Abhaltung von Felddienstübungen bleibt, soweit dadurch Kosten entstehen, ausgeschlossen.

6) Die General-Kommandos sind, abgesehen von der Verwendung etwa reservierter Beträge, ermächtigt, bis zum 15. Januar k. Js bereits verteilte, aber noch verfügbare Mittel auf andere ihnen unterstellte Truppenverbände, bezw. Truppenteile zu übertragen.

7) Über die Höhe der innerhalb der festgesetzten Grenzen tatsächlich verbrauchten Geldbeträge, sowie über die Art und Weise der Verwendung, bezw. Ausführung der in Rede stehenden Übungen ist zum 1. Februar k. Js durch die General-Kommandos an das Kriegsministerium zu berichten und hierbei anzugeben, welche Beträge in Grenzen obiger Summen den einzelnen Statskapiteln, bezw. Titeln zur Last gefallen sind. Gleichzeitig können etwaige Anträge auf Änderung dieser Bestimmungen gestellt werden. Sollte ein General-Kommando in der Lage sein, für das folgende Statsjahr größere Mittel mit besonderem Nutzen für die Ausbildung verwenden zu können, so wird anheimgestellt, einen bezüglichen

Vorschlag behufs eventueller Berücksichtigung bei der nächsten Verteilung der Gelder in den vorerwähnten Bericht aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sibt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3909.

München, 21. März 1883.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes 1883/84.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. I. Mts bezüglich der Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1883/84 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes sind innerhalb der verfügbaren Etatsmittel nach Bedarf auf bestimmungsgemäße Dauer einzuziehen.

2) Aus der Reserve und Landwehr sind, einschließlich der vom Kriegsministerium zu bestimmenden Anzahl von Unteroffizieren, Lazaretgehilfen etc., zu Übungen des Beurlaubtenstandes einzuberufen:

a) bei der Infanterie und den Jägern	13800 Mann,
b) " " Feld-Artillerie	900 "
c) " " Fuß-Artillerie	900 "
d) bei den Pionieren und der Eisenbahnkompagnie	360 "
e) beim Train	720 "

Die Dauer dieser Übungen beträgt 12, für die Chargen 13 Tage, kann jedoch, wo es im Interesse der Ausbildung erforderlichlich, für Reservisten auf 20 bezw. 21 Tage verlängert werden.

3) Außerdem sind zu den größeren Truppenübungen 500 Mann Infanterie und Jäger der Reserve einzuziehen.

4) Aus der Reserve der Kavallerie können ferner 50 Mann zu Kavallerie-Regimentern auf 6 Wochen oder statt dessen erforderlichen Falles auch zum Train auf 4 Wochen einberufen werden.

5) Über die weitere Verteilung der vorstehend festgesetzten Zahlen, sowie über Einziehung von Arbeitssoldaten hat das Kriegsministerium Bestimmung zu treffen.

6) Die Übungen der Landwehr=Mannschaften der Infanterie und Jäger, sowie der Fuß=Artillerie sind in eigens formierten Truppenkörpern vorzunehmen.

Ob die Formierung besonderer Kompagnien bei den Pionieren und beim Train, sowie zu einzelnen speziellen Übungszwecken erforderlich ist, entscheidet das Kriegsministerium.

Im übrigen haben Landwehr=Mannschaften und Reservisten im Anschlusse an die bestehenden Formationen zu üben.

7) Bei jedem Armee=Corps ist ein Landwehr=Bataillon der Infanterie nach besonderer vom Kriegsministerium zu treffender Bestimmung zu formieren. —

Zum Vollzuge wird bestimmt:

A. Offiziere, Ärzte, Offiziersaspiranten.

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer, und zwar beim I. Armee=Corps bis zu 200, beim II. Armee=Corps bis zu 310, auf eine durchschnittliche Übungsdauer von 30 Tagen eingezogen werden.

2) die Einberufung von Premier=Lieutenants der Landwehr=Infanterie, Jäger und Pioniere zur Übung bei der Linie behufs Darlegung der Befähigung zur Führung von Kompagnien, bezw. zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße und zwar auf die Dauer von 8 Wochen stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien=Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier=Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von seiten der General=Kommandos genehmigt werden.

Auf die Beachtung der im Kriegsministerial=Reskript vom 22. März 1880 No 2900 aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

3) Für Offiziere, welche zu den Übungen der Ersatzreservisten abkommandiert werden, können zu den Linien=Truppenteilen übungspflichtige Offiziere des Beurlaubtenstandes auf die für letztere bestimmungsgemäße Dauer eingezogen werden.

4) Die Verteilung der Offiziere auf die Kategorien von Reserve und Landwehr, dann auf die einzelnen Waffen, endlich auf die Frühjahrs- und Herbst-Übungsperiode, sowie die Bestimmung der Übungsdauer des einzelnen erfolgt durch die General-Kommandos, bezw. im Einvernehmen mit diesen durch die Waffen-Instanzen.

5) Die General-Kommandos werden weiters ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos in Aussicht genommen sind, oder für den Dienst als Adjutant der Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung unter Gewährung der im Kriegsministerial-Reskript vom 8. Juni 1880 No 7222 (Verordnungsblatt Seite 215) ausgesprochenen Kompetenzen einzuberufen. Zu diesen Dienstleistungen können inaktive oder bereits im Landwehrverhältnis stehende Offiziere nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

6) Die sub 2, 3 und 5 erwähnten Offiziere kommen auf die sub 1 festgesetzten Zahlen in Anrechnung.

7) Offiziers-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziers-Aspiranten auf die sub B festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

8) Bis zum 1. November l. Js haben die General-Kommandos eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offiziers-Aspiranten nach nachstehendem Schema dem Kriegsministerium einzureichen.

9) An Ärzten sind zu Truppenteilen einzuziehen:

- a) Unterärzte der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen beim I. Armee-Corps 10, beim II. Armee-Corps 6.
- b) Assistentenärzte der Reserve auf die Dauer von 4 Wochen beim I. Armee-Corps 4, beim II. Armee-Corps 6.

B. Mannschaften.

I.

Zur Komplettierung bei den größeren Truppenübungen sind aus der Reserve der Infanterie und Jäger einzuziehen:

beim I. Armee-Corps 300 Gefreite und Gemeine,

" II. " " 200

Die Einberufung dieser Mannschaften erfolgt derart, daß dieselben vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine 6 tägige Detailausbildung erhalten können; deren Entlassung erfolgt am 1. oder längstens 2. Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in den Garnisonen.

II.

Zu besonderen Übungen der Reserve und Landwehr sind einzuberufen:

1. Infanterie und Jäger:

beim I. Armee-Corps . . .	5000 Mann	} inclus. 12% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuer (§ 68, 1 Abs. 3 des Gelbverpflegungs-Reglements).
beim II. " " . . .	8800 "	
2. Feld-Artillerie . . .	900 "	
3. Fuß-Artillerie . . .	900 "	
4. Pionier- und Eisenbahn-Kompagnie	360 "	

Die nähere Verteilung der sub II 2—4 festgesetzten Zahlen auf die Armee-Corps erfolgt durch die betreffende oberste Waffeninstanz.

Die Dauer der sub II 1—4 gedachten Übungen für die Landwehr — die Tage des Zusammentrittes und Auseinandergehens am Übungsorte mit inbegriffen — beträgt 12 und für die Chargen 13 Tage.

Für die Reservisten kann dieselbe, wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen bis zu 20 bezw. 21 Tagen verlängert werden.

Bei einer längeren als 12 bezw. 13 tägigen Übungsdauer ist eine derart geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, daß die Löhnungsbeträge für die nach Ziffer II 1—4 ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

Der Tag, um welchen die Chargen länger eingezogen werden, ist der den Übungen vorausgehende.

Die Verteilung der einzuziehenden Mannschaften nach Kate-

gorien der Reserve und Landwehr, sowie nach Jahresklassen erfolgt durch die übungsleitenden Behörden (s. C 1).

Es soll jedoch die Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen des Beurlaubtenstandes bei der Infanterie fortan derart erfolgen, daß — soweit nicht die Formation der in obiger Allerhöchster Entschließung sub 7 bezeichneten Landwehr-Bataillone, bezw. die Heranziehung von Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten eine Änderung bedingt, die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis und zwar während des 2. bis 4. Jahres der Reservspflicht und des 1. bis 3. Jahres der Landwehrpflicht einberufen werden. (Bezüglich der heurigen Einziehung beim II. Armee-Corps siehe unten.)

Entsprechendes gilt für die Heranziehung der Jahresklassen der übrigen Waffen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Abänderung bedingen; letztere wird den obersten Waffeninstanzen anheimgestellt.

Beim II. Armee-Corps insbesondere soll für dieses Jahr die Gesamtzahl an Infanterie, mit Ausnahme der für das besonders zu formierende Landwehr-Bataillon benötigten Mannschaften, der Reserve entnommen werden. Die Übungen derselben sind nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 1. März 1879 Nr. 3073 vorzunehmen.

Ferner sind einzuziehen:

5) Train per Armee-Corps:

a) im Herbst auf 12 bezw. 13 Tage:

16 Unteroffiziere	} der Reserve der Train-Kom-
128 Gefreite und Gemeine	

b) im Herbst auf 20 bezw. 21 Tage:

8 Unteroffiziere oder Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve der Train-Kompagnien,
64 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

c) im Frühjahr auf 20 Tage:

64 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

d) auf 12 bezw. 13 Tage:

10 Unteroffiziere oder Unteroffiziers-Aspiranten,
70 Gefreite oder Gemeine des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Kompagnien.

Die nach 5 c im Frühjahr einzuberufenden Kavalleristen der Reserve sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Teil aus den-

jenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 14. März 1882 Nro 1713 (Verordnungsblatt Seite 106) als geeignet zum Train=Aufsichtspersonal entlassen worden sind, andernteils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Auch können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergenten bei der Feld= bzw. Reserve=Feldtelegraphen=Abteilung designierte Kavallerie=Unteroffiziere der Reserve zu den Train=Bataillonen gleichzeitig mit den sub 5 c bezeichneten Mannschaften kommandiert werden.

6) Von der Reserve der Kavallerie können bei jedem Armee=Corps 25 Unteroffiziere auf 6 Wochen zu Kavallerie=Regimentern eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General=Kommandos im Einvernehmen mit der Inspektion der Artillerie und des Trains überlassen, dieselben nach Bedarf und soweit sie sich, insbesondere auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen eignen, auf 4 Wochen zum Train behufs Ausbildung als Train=Aufsichtspersonal einzuziehen. Werden diese Unteroffiziere aber zu Kavallerie=Regimentern einberufen, so ist hiebei in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Offiziers=Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Übung aber noch nicht eingezogen wurden.

7) Verwaltungsdienst.

Zu Übungen im Magazins= und Lazaretdienste und im Expeditionsgeschäfte sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Kriegsministerial=Reskripte vom 16. Februar 1875 Nro 1764 und 27. Mai 1880 Nro 5089 einzuziehen, und zwar ohne Anrechnung auf die vorstehend festgesetzten Übungsquoten.

8) Reserve=Zahlmeister=Aspiranten sind nach Bedarf nach Maßgabe des Kriegsministerial=Reskripts vom 7. November 1878 Nro 10232 einzuziehen.

9) Militär=Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats= und Eisenbahntelegraphie angestellten — sind, und zwar 10 in Ingolstadt und 10 in Germersheim in der Dauer von 14 Tagen einschließlich des Eintreffes= und des Entlassungstages, am Festungstelegraphen

zu üben. Dieselben werden nach näherer von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen mit den General-Kommandos, bezw. der Inspektion der Artillerie und des Trains zu vereinbarenden Bestimmungen Einem Truppenteil der bezüglichen Garaison attachiert.

10) Lazaretgehilfen der Reserve sind in einer Zahl, welche nach näherer Bestimmung der General-Kommandos etwa $\frac{1}{5}$ der übungspflichtigen Lazaretgehilfen betragen soll, in der Dauer von 12 Tagen nach näherer von den General-Kommandos nach Anhörung des Corps-Generalarztes bezw. im Einvernehmen mit der Inspektion der Artillerie und des Trains zu treffender Anordnung zu üben, wo möglich aber zu den Übungen des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Kompagnien heranzuziehen.

11) Endlich können für das zu den Übungen der Ersatzreserve abzukommandierende Ausbildungspersonal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden. Dieselben sind — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Januar 1882 No 454 (Verordnungsblatt S. 16 ff.) auszuwählen und zu behandeln.

Die vorstehend sub 8—11 genannten Übungskategorien kommen auf die sub II 1—4 festgesetzten Zahlen nach Maßgabe der dort für eine längere als 12- bezw. 13tägige Übungsdauer gegebenen Bestimmung in Anrechnung.

12) Arbeitssoldaten sind einzuziehen und zwar:

- a) aus der Reserve auf die Dauer von 4 Wochen:
vom I. Armee-Corps 22, vom II. Armee-Corps 8;
- b) aus der Landwehr auf die Dauer von 14 Tagen:
vom I. Armee-Corps 8, vom II. Armee-Corps 4.

C. Besondere Übungsbestimmungen.

I.

Die Leitung der Übungen bei der Infanterie und Kavallerie obliegt den General-Kommandos, bei den anderen Waffen den obersten Waffeninstanzen.

Die Übungen der Militär-Telegraphisten erfolgen nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen; jene der Lazaretgehilfen, soweit dieselben bei den Sanitätskompagnien üben, nach jener der Inspektion der Artillerie und des Trains.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Übungen leitenden Behörden zu erlassen.

II.

1) Die Übungen der Landwehr-Mannschaften der Infanterie und Jäger finden in Bataillonen und nur da, wo lokale oder andere Verhältnisse dieses durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fußartillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, im Bataillon statt, welches zu diesem Zwecke besonders formiert wird.

2) Aus den sub B II 5 a und b bezeichneten Mannschaften sind per Train-Bataillon 3 Train-Übungskompagnien, bestehend aus je

8 Unteroffizieren oder Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve der Trainkompagnien und

64 Gefreiten oder Gemeinen der Reserve des Trains bezw. der Kavallerie

zu formieren. In jede Train-Übungskompagnie sind, wo möglich, 3 Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains oder der Kavallerie einzuteilen.

3) Die Übungen des Beurlaubtenstandes der Pioniere und der Sanitäts-Mannschaften können nach dem Ermessen der zuständigen Waffeninstanzen in eigens formierten Kompagnien zc. vorgenommen werden.

Gleiches wird dem General-Kommando II. Armee-Corps hinsichtlich jener Reservisten der Infanterie, welche mit dem Gewehr M/71 auszubilden sind, anheimgegeben.

4) Über die Aufstellung der nach Ziff. 7 der Allerhöchsten Entschließung zu formierenden Landwehr-Bataillone erfolgt gesonderte Bestimmung.

III.

Als Übungsorte für die Landwehrformationen der Infanterie, dann für die Pioniere und Train-Mannschaften sind Garnisonsorte der betreffenden Linien-Truppenteile zu wählen.

Die Übungsorte der Feld- und Fuß-Artillerie bestimmt die Inspektion der Artillerie und des Trains im Einverständnis mit den bezüglichen General-Kommandos.

Die Arbeitskolonnen sind nach näherer Anordnung des General-Kommandos I. Armee-Corps zur Arbeiter-Abteilung nach Ingolstadt einzubeordern.

IV.

Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der General-Kommandos, bezw. obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren im allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Einberufung kann auch in mehreren Raten erfolgen.

Die Trainübungen in besonderen Kompagnien finden nach beendigten Herbstübungen des betreffenden Armee-Corps, jene, bei welchen besondere Kompagnien nicht formiert werden (s. B II 5 c), im Mai statt.

Die 12 tägigen Übungen sind so zu legen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

V.

1) Vom Friedensstande sind zu kommandieren:

- a) zu jeder Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren etwa zu formierenden Kompagnie:

- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
- 2 Unteroffiziere;

- b) zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:

- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
- 4 Unteroffiziere bezw. Obergesfreite;

c) zu jeder Train-Übungskompagnie :

- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
- 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
- 1 Trompeter ;

d) die Kommandierung der für etwa aus Reservisten besonders zu bildenden Kompagnien erforderlichen Chargen des aktiven Dienststandes wird dem General-Kommando II. Armee-Corps überlassen.

2) Die Führung besonders formierter Kompagnien ist im allgemeinen Hauptleuten — beim Train Rittmeistern — des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppenteile der Waffe garnisonieren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

Werden Hauptleute zu dem gedachten Zwecke nicht verwendet, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen, bezw. kommandierten Offiziere.

3) Zu jedem besonders formierten Bataillon sind aus dem aktiven Dienststande zu kommandieren :

- 1 Stabsoffizier,
- 1 Lieutenant als Adjutant,
- 1 Assistentzarzt,
- 1 Zahlmeister-Aspirant,
- 1 Unteroffizier als Schreiber.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers, soferne ein solcher am Übungs-orte vorhanden ist, zu unterstellen.

4) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Kommandierung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedenskompagnie bleibt, die Kommandierung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

5) Für jede Train-Übungskompagnie sind den Train-Bataillonen aus den zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen :

11 Reitpferde und
64 Zugpferde.

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei bzw. drei Übungskompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nach einander.

6) Zur Beaufsichtigung der Arbeitsfolbaten werden Unteroffiziere der Garnison nach Bedarf zur Arbeiter-Abteilung kommandiert. Dieselben erhalten für die Dauer der Übungen eine tägliche Zulage von 50 \mathcal{M} , deren Verrechnung auf Kap. 23 erfolgt.

VI.

1) Den zu Landwehr-Übungsbataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnieführer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandierten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

2) Die Führer eigens formierter Kompagnien erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Anwendung der Ziff. 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 17. August 1878 No 11419 (Verordnungsblatt S. 328) — vergl. auch Kriegsministerial-Reskript vom 15. Februar 1883 No 2563 — eine leichte Ration und Stallservis.

3) Für die Landwehr-Übungsbataillone ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer liquide.

4) Für die Ausgabe an Übungsmunition sind die Bestimmungen Ziff. XIV des Etats für die jährliche Übungs- u. Munition maßgebend, jedoch mit der Modifikation, daß die Zahl der pro Mann der Infanterie und Jäger zu gewährenden Platzpatronen auf 10 erhöht wird.

Für Jäger, welche in Formationen der Landwehr-Infanterie üben, gelten die Ansätze für Infanterie.

Bezüglich der zu gewährenden Geschützmunition für die Feld- und Fuß-Artillerie wird den Anträgen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegen gesehen.

Schießprämien gelangen nicht zur Verteilung.

5) Reisekosten behufs Besichtigung der Übungen des Beur-
laubtenstandes — ausschließlich des Trains — werden nicht be-
willigt. Für den letzteren ist § 7 Ziff. 22 der Train-Instruktion
maßgebend.

6) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme
auf die §§ 120, 123 und 124 des Reglements über die Be-
kleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die
Bekleidungsbestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit
zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vor-
räten der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungsentschädigung erfolgt nach
§ 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements.

Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten bleibt das
Kriegsministerial-Reskript vom 11. März 1882 No 3968 in
Geltung.

VII.

Anträge für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Stats-
jahre 1884/85 sind seitens der General-Kommandos und obersten
Waffeninstanzen bis 1. November l. Js dem Kriegsministerium
vorzulegen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stt, Oberstlieutenant z. D.

Staatsrechnung

Der im Jahre 1883 zu Übungen eingesetzten Offiziere und Offiziers-Abspiranten . . . Armee-Corps.

Charge	Offiziere des Beurtaubten Landes												Offiziers-Abspiranten							
	Infanterie und Jäger		Kavallerie		Feld-Artillerie		Fuß-Artillerie		Gloniere und Eisen-Comp.		Train		Summa	Infanterie und Jäger	Ro- dol- lerie	Feld- Artill- lerie	Fuß- Artill- lerie	Glon- und Eisen- Comp.	Train	Summa
	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen								
a) Hauptleute																				
b) Lieutenante als Compagnie- führer																				
c) Premier-Lieutenants																				
d) Second-Lieutenants																				
Summa																				

Besondere
Bemerkungen
und

Erläuterungen

1. Im die Nachweisung 1 des Armeekorps Corps für alle diejenigen Offiziere und Offiziers-Abspiranten aufgenommen, welche von demselben, gleich ob zu den unterrichtlichen oder zu Truppenteilen des Armeekorps einbeordert worden sind.
2. Gaben Offiziere eine eine Übungsbauer in 2-4 Wochen abfolgend, so sind sie in der Rubrik „auf 18-14 Tage“ aufgenommen, aber besonders ersichtlich zu machen.
3. Ebenso sind Offiziers Aspiranten, die nicht 8 Wochen gelist haben besonders anzugeben.
4. Unterhalb der Summe der Offiziere der einzelnen Klassen ist ersichtlich zu machen, wie viele Offiziere a. D., b. D. dann Aspiranten: g. D. sind dementsprechend der jeweiligen Dienststellung der Offiziere im Jahr.

Nro 1245.

München, 23. März 1883.

Betreff: Ressortverhältnisse der Montierungs-Depots, hier Instruktion für die Verwaltung dieser Depots.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschlieſung d. d. Hohenschwangau den 21. Januar 1883 die neu aufgestellte Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots zu genehmigen und zugleich das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Instruktion nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3744.

München, 23. März 1883.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschlieſung vom 16. März 1883 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

- 1) die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung als Kopfbedeckung — statt des bisherigen Hutes — den Helm nach dem Muster für die Infanterie-Offiziere zu tragen haben, den dermaligen Zivilbeamten aber gestattet sein soll, im Friedensverhältnis bis auf weiteres den Hut beizubehalten,

Z e i t u n g

Der im Jahre 1883 zu Übungen eingezogenen Offiziere und Offiziers-Aspiranten . . . Armer-Corps.

ChARGE		Offiziere des Beurlaubtenlandes										Offiziers-Aspiranten					Befondere Bemerkungen und Erläuterungen			
		Infanterie und Jäger		Kavallerie		Feld-Ärztlerie		Fuß-Ärztlerie		Pioniere und Eisen-Comp.		Train		Summa	Infanterie und Jäger	Real-Ärztlerie		Feld-Ärztlerie	Fuß-Ärztlerie	Pioniere und Eisen-Comp.
		auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen	auf 18-14 Tage	auf 4-8 Wochen							
a) Hauptleute																				
b) Lieutenants als Compagnieführer																				
c) Premier-Lieutenants																				
d) Second-Lieutenants																				
Summa																				

1. In die Nachweisung 1 des Armer-Corps sind alle diejenigen Offiziere und Offiziers-Aspiranten aufgenommen, welche von demselben, gleichwohl ob zu den unterstellten ober zu Snappenstellern des andern Armer-Corps einbezogen worden sind.

2. Gaben Offiziere eine Übungsbauer no 9-4 Wochen absolvieren so sind sie in der Rubrik „auf 18-14 Tage“ anzunehmen, aber besonders ersichtlich zu machen. Ebenfalls sind Offiziers-Aspiranten, die nicht 8 Wochen gelist haben besonders anzugeben.

4. Unterhalb der Summe der Offiziere der einzelnen Klassen ist ersichtlich zu machen, wie viele Offiziere a. D., b. D. vom Premier-Lieutenant bis zum Oberst freiwilliger Dienstleistung darunter inbegriffen sind.

Nro 1245.

München, 23. März 1883.

Betreff: Ressortverhältnisse der Montierungs-Depots, hier Instruktion für die Verwaltung dieser Depots.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 21. Januar 1883 die neu aufgestellte Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots zu genehmigen und zugleich das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Instruktion nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3744.

München, 23. März 1883.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1883 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

- 1) die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung als Kopfbedeckung — statt des bisherigen Hutes — den Helm nach dem Muster für die Infanterie-Offiziere zu tragen haben, den dermaligen Zivilbeamten aber gestattet sein soll, im Friedensverhältnis bis auf weiteres den Hut beizubehalten,

- 2) für die Feld- und immobilen Magazins-Assistenten, die Feld-Bachmeister und die Feld-Magazinsaufseher die in der beifolgenden Nachweisung und Beschreibung festgesetzten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke eingeführt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sibt, Oberstlieutenant 3. D.

Nro 3447.

München, 24. März 1883.

Betreff: Beförderung zu Portepesführichen.

Zu Portepesführichen in ihren Truppenteilen werden nachgenannte Offiziers-Aspiranten befördert, nämlich:

die Unteroffiziere Karl Wischer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Adolf Paur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Franz Micheler des 18. Infanterie-Regiments, — Maximilian Hörst des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Alfred Womm des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Georg Heimeran des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Friedrich Kunzmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Friedrich Meyer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Hans Bölk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Andreas Böllner des Infanterie-Leib-Regiments, — Hans Pauschinger des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Philipp Freiherr Dochner von Hüttenbach des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Schreiner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Hermann Hager des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — August Schleußner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Ludwig Lindner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Maximilian Ebermayer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Adolf

Müller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Karl Vocke des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Theodor Wimmer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rudolf Heller des 16. Infanterie-Regiments, — Franz Oberniedermayr des 1. Infanterie-Regiments König, — Friedrich Schultzeiß des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Karl Röckl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Karl Graßmann des 1. Infanterie-Regiments König, — Ernst Bößnecker des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Eduard Knob von Helmenstreitt des 9. Infanterie-Regiments Webe, — Oskar Gysel des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeseher, — Walther Kollmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Alois Stautner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Maximilian Briegleb des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeseher, — Alfred Fischer des 9. Infanterie-Regiments Webe, — Moriz Walch des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Georg Neuner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Julius Köckert des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Franz Krieger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Emil Roth des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeseher, — Friedrich Deutschmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Ludwig Preßl des 1. Pionier-Bataillons, — der Oberjäger Joseph Stubenrauch des 4. Jäger-Bataillons, — die Unteroffiziere Heinrich Graf des 16. Infanterie-Regiments, — Friedrich Hinzler des 18. Infanterie-Regiments, — Karl Böller des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Maximilian Freiherr von Künsberg des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Maximilian Mann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Karl Schoch des 1. Infanterie-Regiments König, — Eduard von Berg des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Rudolf Frank des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Ludwig Fürst von Thurn und Taxis des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Franz Meindl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Maximilian Siebert des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Luitpold Steichele des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Otto Rauchenberger des Infanterie-Leib-Regi-

Gestorben ist:

der Chef des Generalstabes der Armee und Inspecteur der Militär-Bildungs-Anstalten, General der Infanterie Ritter von Diehl, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Militär-Verdienstordens, Komtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, am 17. März in München.

~~.....~~

Beobachtung und Beschreibung

22

Beobachtung und Beobachtung = in und
.....
.....

Charge	Waffenrock	Mantel	Helm
<p>1. Feld- und immobile Magazins-Assistenten.</p> <p>2. Feld-Badmester.</p> <p>3. Feld-Magazins- Aufseher.</p>	<p>von dunkelblauem Tuche mit Kragen und einfachen Ärmelaufschlägen von demselben Tuche, citronengelben Vorstößen vorne herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge, gelben Wappenkнопfen; ohne Epauletthalter.</p>	<p>von dunkelgrauem Tuche mit gelben gewölbten glatten Knöpfen, der Kragen nach innen und nach außen von dunkelblauem Tuch mit citronengelbem Vorstoß.</p>	<p>Zu 1. Lederhelm vergoldetem Beschlag, Kolarde, Pelz von Bärenpelz wie Infanterie-Offiziere.</p> <p>Zu 2. Lederhelm messingnen Beschlag, Kolarde und Stamm wie ad 1.</p> <p>Zu 3. Ohne.</p>

Mütze	Epauletten	Beinkleider	Bewaffnung	Bemerkungen.
<p>enstmütze von dunkel- nem Tuche mit Be- y von demselben Tuche, ronengelben Vorstößen a den oberen und un- ten Rand des Besages d um den Rand des edels, schwarzlackier- n Lederschirm, Ko- rde aus silbernem, mit nem Sammt unter- ten Ring und ver- detem heraldischen wen über derselben.</p>	<p>Dhne.</p>	<p>von dunkelblau- em Tuche mit hochroten Vor- stößen in den Seitennähten.</p>	<p>Zu 1. Degen M/73 mit Koppel von schwarzem Leder; Porteepe von Gold und dunkelblauer Seide.</p> <p>Zu 2. Degen M/73 mit Koppel von schwarzem Leder; Porteepe von gelber Seide.</p> <p>Zu 1 und 2. An Stelle des Degens kann im Felde der Infanterie- Offiziers-Säbel getragen werden, und zwar:</p> <p>von 1 mit der zuge- hörigen Koppel,</p> <p>von 2 mit der Kaval- lerie-Säbelkoppel M/72, jedoch von schwarzlackiertem Leder.</p> <p>Zu 3. Infanterie-Säbel M/38, welcher im Schlitze des Rockes getragen wird; Säbeltroddel von gelber Seide.</p>	



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

27. März 1883.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den König Alfons XII. von Spanien; b) und c) Personalien; d) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Beilage B XII und Beilage C; e) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1883/84.

Nro 4110.

München, 27. März 1883.

Betreff: Verleihung eines Regiments an
Seine Majestät den König Alfons XII.
von Spanien.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 25. d. Mts bewogen gefunden, Seiner Majestät dem Könige von Spanien das 16. Infanterie-Regiment zu verleihen.

Demgemäß hat dieses Regiment die Benennung: „16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien“ zu führen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4079.

München, 27. März 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Entschliezung vom 24. ds nachstehende Verfügungen Allerhöchst zu treffen geruht:

Ernannt werden:

zum Chef des Generalstabes der Armee:

der Generalmajor Graf Verri bella Bosia, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten;

zum Commandeur der 7. Infanterie-Brigade:

der Oberst Ritter von Angstwurm, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Regiments-Commandeur:

der Oberstlieutenant Kurz, Bataillons-Commandeur vom 8. Infanterie-Regiment Pranch, unter Beförderung zum Obersten (3), im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4107.

München, 27. März 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. ds den Kanzlei-Diätar im Kriegsministerium Georg Auers zum Kanzlei-Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zu ernennen;

den Kanzlei-Sekretär Reichl zum Geheimen Kanzlei-Sekretär im Kriegsministerium zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit werden

die Unteroffiziere Ludwig Seeger des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — und Ludwig Finck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu Portepesefähnrichen in ihren Truppenteilen befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentrals-Abteilung:
 St. Oberstlieutenant d. D.

Nro 4123.

München, 25. März 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Beilage B XII und Beilage C.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

„Die im Militär-Haushalt neu zu beschaffenden, sowie die vorhandenen und noch entsprechend erhaltenen Feuerleitern und Feuerhaken sind, wenn deren Aufbewahrung im Freien oder unter einem offenen Schutzbach erfolgt, im Interesse der besseren Erhaltung des Materials mit einem Ölfarbenastrich zu versehen.

Demselben ist auch vor dem in einzelnen Fällen angewendeten Leeren, bei welchem es jedoch gegebenen Falles zu bewenden hat, der Vorzug einzuräumen.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

St. v. Godin,
 Oberst.

Stöber,
 Geheimer Kriegsrat.

Nro 3911.

München, 26. März 1883.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
pro I. Quartal 1883/84.

Die im I. Quartal 1883/84 — April, Mai und Juni 1883
— in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse
werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- offiziere		der Mann- schaft	der Unter- offiziere
	⌄	⌄		⌄	⌄
I. Armee-Corps.			II. Armee-Corps.		
Augsburg	16	24	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	14	21
Burghausen	14	21	Ashaffenburg	17	25
Dillingen	15	23	Bamberg	16	24
Eichstätt	14	21	Bayreuth	16	24
Freyding	14	21	Erlangen	15	22
Hirsenfeld (Bruck)	16	24	Germerstheim	15	23
Gunzenhausen	13	19	Hof	15	23
Ingolstadt	16	24	Kaiserslautern	16	24
Kempten	16	24	Kissingen	15	22
Landsberg	15	23	Kitzingen	15	23
Landsbut	16	24	Landau	15	23
Lagerlechfeld	30	30	Neumarkt	15	23
Lindau	15	23	Neustadt a./A.	15	22
Mindelheim	15	23	Neustadt a./W.	14	21
München	15	23	Nürnberg	14	21
Neuburg a./D.	13	20	Speyer	17	25
Neu-Ulm	16	24	Sulzbach	15	22
Passau	15	23	Würzburg	14	21
Regensburg	15	23	Zweibrücken	16	24
Straubing	15	23			
Traunstein	12	18			
Bilsbosen	12	18			
Wasserburg	14	21			
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 14.

7. April 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Repertorium über die noch geltenden Gesetze, Verordnungen etc., enthalten in den Gesetz- und Verordnungsblättern von 1878—1882; c) Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie, hier § 45. 2) Sterbfälle.

Nro 4551.

München, 7. April 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts dem Obersten Müller, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 2. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

den Unterarzt Büttner zum Assistenzarzt 2. Klasse (26) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu befördern;

am 29. v. Mts inhaltlich Handschreibens den Premier-Lieutenant Grafen von Durchheim-Montmartin, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Persönlicher Adjutant und funktionierender Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen

Arnulf von Bayern, auf Ansuchen von diesen Funktionen zu entheben und zu Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten — dann

den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Fürsten von Brede des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern zu ernennen;

am 31. v. Mts mit der Wirksamkeit vom 1. Mai d. Js den Premier-Lieutenant Sendtner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold von seinem Kommando zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungskommission zu entheben, — dagegen den Second-Lieutenant Habersack des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zu dieser Kommission zu beordern;

am 3. ds den Second-Lieutenant a. D. Theodor Stettner, früher in Königlich Preussischen Militärdiensten, als Second-Lieutenant des Ingenieur-Corps (Landwehr) mit einem Patente vom 14. Februar 1880 (3 A) anzustellen;

am 6. ds den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Manz — und Reisner Freiherr von Lichtenstern des Infanterie-Leib-Regiments die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

den Second-Lieutenant Wulfert von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter mit einem Patente vom 28. Oktober 1882 (35^a) in den Friedensstand des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wurde

am 14. v. Mts der Second-Lieutenant Hanfftingl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf vom 1. k. Mts ab zur Intendantur I. Armee-Corps kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Für das Statsjahr 1883/84 wurden als Mitglieder der Militär-Fondscommission bestimmt:

der Oberstlieutenant Waagen, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — die Majore Sulzbeck, Commandeur des 1. Train-Bataillons, — und Euler-Chelpin, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment;

ferner als Stellvertreter:

die Majore Kaila, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Petri, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und von Braun, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Nro 3609.

München, 3. April 1883.

Betreff: Repertorium über die noch geltenden Gesetze, Verordnungen u., enthalten in den Gesetz- und Verordnungsblättern von 1878 — 1882.

In der K. Hofbuchdruckerei E. Huber dahier ist ein Repertorium über die im Königreich Bayern noch geltenden Gesetze, Verordnungen und instruktiven Bestimmungen — soweit solche in den Jahrgängen 1878 bis 1882 incl. der bayerischen Gesetzblätter und Reichsgesetzblätter, dann der Amtsblätter der K. Staatsministerien und des Militär-Verordnungsblattes enthalten sind — erschienen, welches von dort um den Preis von 2 M. bezogen werden kann.

Da die Benützung eines derartigen Repertoriums auch für die militärischen Ressorts dienstförderlich erscheint, wird auf das genannte Werk aufmerksam gemacht und zugleich dessen Anschaffung innerhalb der etatsmäßigen Mittel für Bureaukosten gestattet.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 4644.

München, 5. April 1883.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung des
Materials der Feld-Artillerie, hier § 45.

Der dritte Absatz des § 45 — Seite 15 und 16 — der
Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie
und der hiezu gewährten Fonds erhält folgende Fassung:

„Unter dieser Duplikats-Rechnung ist der richtige Empfang der
in derselben genannten Gegenstände des gemeinschaftlichen Übungs-
und Kolonnen-Materials durch den Abteilungs-Commandeur und
des Batterie-Materials durch den Batterie-Commandeur, sowie
die erfolgte Einzahlung des Kostenbetrages an die Artillerie-Depot-
Kasse seitens der Abteilung zu bescheinigen.“

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Intendanturrat a. D. Altshuh am 1. März in München;
der Second-Lieutenant Ludwig Hazenbühler von der Reserve
des 18. Infanterie-Regiments am 14. März zu Germersheim;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Wigand, Ritter 1. Klasse
des Militär-Verdienstordens und des Großherzoglich Hessischen
Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des Königlich
Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am
22. März zu Nürnberg;

der Oberstlieutenant a. D. Karl Müller, Inhaber des
Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Ritter
1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am
24. März zu Regensburg;

der Second-Lieutenant Kirchner des 9. Infanterie-Regi-
ments Webe am 25. März zu Görbersdorf in Schlesien.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 15.

14. April 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlausschlages an die Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheines; b) Ordensverleihungen; c) Personalien; d) Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“, hier § 4; e) Waffenreparatur-Preisverzeichnis; f) Änderungen der Kontrollbezirke; g) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee. 2) Sterbfälle.

Nro 4975.

München, 12. April 1883.

Betref: Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlausschlages an die Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheines.

Die vom K. Staatsministerium des Innern zu der im Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 14 (Seite 193 ff.) veröffentlichten Allerhöchsten Verordnung vom 12. März l. Js bezeichneten Betreffs erlassene Bekanntmachung vom 24. März l. Js Nro 4150 nebst Anlagen (Ministerial-Amtsblatt Seite 111 ff.) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberflieutenant z. D.

Abdruck.

Nr. 4150.

Bekanntmachung.

Die Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlauffschlages an die k. Militärverwaltung in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheines betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In Ausführung des § 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. März l. Js. bezeichneten Betreffes (Ges.- und Verordn.=Bl. S. 193 ff.) werden in der Anlage I die Äquivalente an Getreide und Mehl, welche in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheines bei Berechnung der an die k. Militärverwaltung für ausgeführtes Mehl, Brod und Zwieback zu gewährenden Rückvergütungen zu Grunde zu legen sind, veröffentlicht.

Aus Anlage II ist ersichtlich, in welcher Weise die k. Militärmagazinsverwaltungen den Gemeindeverwaltungen die Ausfuhr an Getreide, Mehl, Brod und Zwieback, sowie die hiefür sich berechnenden Rückvergütungen durch beglaubigte Auszüge aus den Magazins- und Rechnungsbüchern nachweisen werden.

München, den 24. März 1883.

Frhr. v. Feilichsch.

Der Generalsekretär:
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Anlage I.

Nachweisung

der Äquivalente an Getreide und Mehl, welche bei Berechnung der an die k. Militärverwaltung für ausgeführtes Mehl, Brod und Zwieback zu leistenden Rückvergütung des Getreide- und Mehlausschlages zu Grunde zu legen sind.

V o r t r a g	Frucht		Mehl	
	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Bei Berechnung der an die k. Militärverwaltung zu leistenden Rückvergütung für das aus militärischen Beständen ausgeführte Mehl, Brod und Zwieback sind die nachstehenden Gewichtsmengen von Mehl, Brod und Zwieback den hierneben verzeichneten Gewichtsmengen von Getreide, beziehungsweise Mehl gleichzuachten.*				
I. Mehl.				
89 Pfd. Weizenmehl mit 8 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug . . .	100	—	—	—
79 Pfd. Weizenmehl mit 18 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug . . .	100	—	—	—
85 Pfd. Roggenmehl mit 12 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug . . .	—	100	—	—
82 Pfd. Roggenmehl mit 15 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug . . .	—	100	—	—
86 Pfd. gemischtes Brodmehl aus $\frac{1}{4}$ Weizen mit 8 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug und $\frac{3}{4}$ Roggen mit 12 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug	25	75	—	—
II. Brod.				
18,5 Pfd. Brod aus gemischtem Brodmehl von $\frac{1}{4}$ Weizen und $\frac{3}{4}$ Roggen	25	75 ^{oder}	22,25	63,75
14 Pfd. Brod aus reinem Roggenmehl	—	100 ^{oder}	—	82
III. Zwieback.				
90 Pfd. Zwieback aus Weizenmehl mit 18 ^o / ₁₀₀ Kleinauszug	126,6	— ^{oder}	100	—
Anmerkung.				
1. Für ausgeführtes Mehl ist rückzugüten:				
a) der Mehlausschlag, welcher bei der Einfuhr des Mehles erhoben wurde;				

- b) der nach obigen Äquivalenten zu berechnende Getreideausschlag, wenn das ausgeführte Mehl an Ort und Stelle aus Getreide, welches dem Getreideausschlag unterlag, ermahlen wurde.
2. Für ausgeführtes Brod oder ausgeführten Zwieback ist rückzuvergüten:
- a) der nach obigen Äquivalenten zu berechnende Mehlausschlag, wenn das ausgeführte Brod oder der Zwieback aus Mehl erzeugt ist, für welches bei der Einfuhr der Mehlausschlag erhoben wurde;
- b) der nach obigen Äquivalenten zu berechnende Getreideausschlag, wenn das ausgeführte Brod oder der Zwieback aus Mehl erbakten ist, welches an Ort und Stelle aus mit dem Getreideausschlag besteuertem Getreide ermahlen wurde.
3. An dem rückzuvergütenden Ausschlag für ausgeführtes Mehl, Brod oder Zwieback kommen, soweit nicht die Bestimmung in § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehlausschlag z. in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend, Platz greift, 3% als Entschädigung für gemeindliche Auslagen in Abzug.

II.

a. **Auszug**

dem Haupt-Manuale des Proviantamtes Ingolstadt
über

die Versendungen von Getreide, Mehl, Brod und Zwieback an andere
Magazine zc.

pro Monat Februar 1883.

(Zu behufs Berechnung der hiefür von der Gemeindebehörde zu leistenden Aufschlags-
Rückvergütung.)

II. Proviant-Ausgabe	Frucht		Mehl				Brod		Weizen-Zwieback à 250 gr pro Stück
	Weizen	Roggen	Weizenbrodmehl mit 8% Kleinausgug	Roggenbrodmehl mit 12% Kleinausgug	Roggenbrodmehl mit 15% Kleinausgug	Weizenmehl zu Zwieback mit 18% Kleinausgug	Gemittelttes Brodmehl aus 1/3 Weizen zu 8% Kleinausgug u. 2/3 Roggen mit 12% Kleinausgug	Stück à 4 Pfd.	
	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	
I. 1. An andere Magazine.									
Magazins-Rendantur Dillingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	4375	—
Depot-Magazins-Berwltg. Freising . . .	—	—	—	—	—	—	—	2730	—
Magazins-Rendantur Landshut . . .	—	—	—	—	—	—	—	7000	—
Proviantamt München . . .	—	—	—	—	—	—	—	51450	—
Dep.-Mag.-Berwltg. Neuburg a/D. . .	—	—	—	—	—	—	—	10625	—
" " " Passau . . .	—	—	—	—	—	—	—	7000	—
" " " Regensburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	6650	—
" " " Straubing . . .	—	—	—	—	—	—	—	3430	—
Proviantamt Nürnberg . . .	—	—	100	—	—	200	200	—	—
" Augsburg . . .	—	—	100	—	—	—	500	—	—
" Würzburg . . .	—	—	—	100	—	100	300	—	—
" Neuulm . . .	—	—	—	200	—	—	200	—	—
Summe pro Februar 1883	—	—	200	300	—	300	1200	93260	3730,40

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges

Ingolstadt, zc. März 1883.

R. Proviantamt.
(Unterschriften und Siegel.)

b. Berechnung

über die von der Stadtgemeinde Ingolstadt zu leistende Rückvergütung örtlichen Aufschlägen für die vom k. Proviantamt Ingolstadt im Monat Februar 1883 ausgeführten Naturalien:

Ausgeführt wurden:	Die Rückvergütung ist zu leisten							
	für Weizen-		für Roggen-		für Weizen-		für Roggen-	
	Frucht				Mehl			
	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
Der Aufschlag beträgt pro Zentner	—	25 \mathcal{L}	—	25 \mathcal{L}	—	35 \mathcal{L}	—	—
200 Ztr. Weizenbrodmehl mit 8% Kleinauszug (89 Pfd. Mehl = 100 Pfd. Frucht)	224	72	—	—	—	—	—	—
300 Ztr. Roggenbrodmehl mit 12% Kleinauszug (85 Pfd. Mehl = 100 Pfd. Frucht)	—	—	352	94	—	—	—	—
300 Ztr. Weizenwiebackmehl m. 18% Kleinauszug (79 Pfd. Mehl = 100 Pfd. Frucht)	379	75	—	—	—	—	—	—
1200 Ztr. Gemischtes Brodmehl (86 Pfd. Mehl = 25 Pfd. Weizen + 75 Pfd. Roggen) = 100 Pfd. Frucht	348	84	1046	51	—	—	—	—
3730,40 Ztr. Brod aus gemischtem Mehl (118,5 Pfd. Brod = 25 Pfd. Weizen + 75 Pfd. Roggen) = 100 Pfd. Frucht	787	00	2361	01	—	—	—	—
Zusammen:	1740	31	3760	46	—	—	—	—
1740 Ztr. 31 Pfd. Weizen a 25 \mathcal{L} p. Ztr. = 435 \mathcal{M} 08 \mathcal{S}								
3760 " 46 " Roggen a 25 \mathcal{L} p. Ztr. = 940 " 11 "								
Summa 1375 \mathcal{M} 19 \mathcal{S}								
hievon ab 3% Kontrol-Entschädigung 41 " 26 "								
Verbleiben zur Rückvergütung 1333 \mathcal{M} 93 \mathcal{S}								

Vorstehenden Betrag von 1333 \mathcal{M} 93 \mathcal{S} (eintausend dreihundert dreißig drei 93 Pfennig) von der Stadtgemeinde Ingolstadt richtig und baar rückvergütet erhalten bescheinigt

Ingolstadt, 20. März 1883.

K. P r o v i a n t a m t.

(Unterschriften und Siegel.)

Nro 4552.

München, 14. April 1883.

Betreff: Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Entschließung vom 3. I. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachgeannten fremdherrlichen Offizieren 2c. Ordens-Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

Vom Militär-Verdienstorden:

I. in der Königlich Preussischen Armee:

das Großkreuz:

den Generalleutenants von Albedyll, Chef des Militärkabinetts und General-Adjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, — und Freiherr von Willisen, Gouverneur von Berlin;

das Großkomturkreuz:

dem Generalmajor von Dypeln-Bronikowski, Kommandant von Berlin;

das Komturkreuz:

den Obersten Hassel, Abteilungs-Chef im Großen Generalstab, — Graf zu Psenburg-Büdinger und Philipps-Gich, à la suite des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nro 1 und Kommandant der Festung Metz, — Herring à la suite des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 4, Inspizient des Artillerie-Materials; — den Oberstleutenants von Panwitz, aggregiert dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und Militär-Attaché bei der Königlich Preussischen Gesandtschaft dahier, — von Brauchitsch, Flügeladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, — und Ziegler, beide Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium, — von Friedeburg, Chef des Generalstabes V. Armee-Corps, — dann Lenke, Commandeur des 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nro 9;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstleutenant von Loßberg, Bataillons-Commandeur im 2. Garde-Regiment zu Fuß; — den Majoren von Wildenbruch, aggregiert dem 4. Garde-Regiment zu Fuß und Adjutant beim Stabe der IV. Armee-Inspektion, — von und zu Schachten, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Schlessischen Husaren-Regiment Nro 6; — den Hauptleuten Wettstein, à la suite des 4. Rhei-

nischen Infanterie-Regiments No 30 und Platzmajor in der Festung Metz, — Kühn, à la suite des 4. Pommerschen Infanterie-Regiments No 21 und Subdirektor der Gewehrfabrik Spandau, — Liebig, à la suite des Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments No 2 und Direktions-Assistent beim Feuerwerkslaboratorium;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Premier-Lieutenant von Reichenbach des Infanterie-Regiments No 99.

II. in der Königlich Sächsischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Obersten Eblen von der Planitz vom Kriegsministerium, Militär-Bevollmächtigter in Berlin;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major Eblen von der Planitz, à la suite des 1. (Königlich Sächsischen) Husaren-Regiments No 18, Direktor der Militär-Reitanstalt in Dresden;

das Ritterkreuz 2. Klasse.

dem Second-Lieutenant von Burgk à la suite des 2. (Königlich Sächsischen) Ulanen-Regiments No 18.

III. in der Königlich Württembergischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant von Gleich, Commandeur des 2. (Königlich Württembergischen) Dragoner-Regiments No 26.

IV. in der Kaiserlich Königlich Österreichischen Armee:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major Ritter Hassenmüller von Ortenstein des Armeestandes, Vorstand der Kriegsbibliothek.

V. in der Königlich Italienischen Armee:

das Komturkreuz:

den Oberstlieutenants GibeZZi vom Generalstab — und Baratieri von der Infanterie;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Hauptmann Zuccari des Generalstabes.

VI. in der Königlich Dänischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant von Zachariae von der Infanterie;

das Ritterkreuz 1. Klasse:
dem Hauptmann Harhoff von der Artillerie.

Vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Ritterkreuz 1. Klasse:
dem Offizial 1. Klasse Anton Knorr vom Kaiserlich Königlich
Österreichischen militär-geographischen Institut.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4865.

München, 14. April 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst
bewogen gefunden:

am 12. v. Mts dem Leibgarde-Hartshier Joseph Kufmüller
für seine mit 11. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienst-
zeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens — und

am 6. ds inhaltlich Handschreibens dem Oberstlieutenant
du Jarrys Freiherrn von La Roche à la suite des 1. Feld-
Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, Hofmarschall und Persönlicher
Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von
Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen
Krone zu verleihen;

am 7. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Kimmel vom 18. In-
fanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von
Württemberg zu versetzen;

den Rechnungsrat Winter, Rechnungs-Kommissär bei der
Intendantur I. Armee-Corps, zum 1. August d. Js in den er-
betenen Ruhestand treten zu lassen;

am 9. ds dem Obersten Freiherrn von Hutten zum Stolzen-
berg, à la suite der Leibgarde der Hartshiere und Oberhof-

meister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich Italienischen Kron-Ordens gebührenfrei zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stxt, Oberstlieutenant z. D.

Der Second-Lieutenant Stettner vom Ingenieur-Corps (Landwehr) wurde bei der Eisenbahn-Kompagnie eingeteilt.

Nro 4954.

München, 7. April 1883.

Betref: Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873

„Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“, hier § 4.

Zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“ ist beizunehmen:

„Für die zur Artillerie- und Ingenieurschule kommandierten Offiziere ist der Beginn des Cursus im Sinne des Passus II. der Verfügung vom 22. Mai 1879 Nro 6956 (Verordnungsblatt S. 200) als der für den Antritt des Kommandos ein für alle Male festgesetzte Zeitpunkt anzusehen. Der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze von München wird für die bezeichneten Offiziere daher erst von dem Monat ab zahlbar, in welchem der Cursus beginnt.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stadler,
Intendanturrat.

Nro 4824.

München, 11. April 1883.

Betreff: Waffenreparatur-Preisverzeichnis.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt ein neu erstelltes „Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die R. Artillerie-Depots“ zur Verteilung.

Das seitherige gleichnamige Preisverzeichnis tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Kriegs - Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 4819.

München, 12. April 1883.

Betreff: Änderungen der Kontrollbezirke.

Auf Grund des § 1,3 der Landwehr-Ordnung wurden vom Kriegsministerium nachstehende Änderungen in den Kontrollbezirken der Kompagnien des Landwehr-Bezirks-Kommandos Speyer — wirksam vom 1. April c. ab — genehmigt.

Es wurden:

- 1) die Gemeinden Ludwigshafen, Friesenheim und Oggersheim vom 1. Kompagniebezirk Speyer dem 4. Kompagniebezirk Frankenthal,
- 2) der Amtsgerichtsbezirk Grünstadt vom 4. Kompagniebezirk Frankenthal dem 3. Kompagniebezirk Dürkheim —
zugeteilt.

**Kriegs - Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 5064.

München, 13. April 1883.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse
in der K. Preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 27. v. Mts über die für die K. Preussische Armee pro I. Quartal 1883/84 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie auf die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Für die Garnisonsorte:	Pro Mann und Tag:
Berlin	15 \mathcal{M} ,
Spandau	17 \mathcal{M} ,
Metz	21 \mathcal{M} ,
Sargemünd	19 \mathcal{M} .

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Johann Schmitt am 5. April zu Kaiserslautern;

der Oberst Faber, Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und Ritter 1. Klasse des Königlich Württembergischen Ordens der Krone mit Schwertern, am 9. April in München.

Notiz.

Im Verlage von J. Guttentag in Berlin und Leipzig ist erschienen: „Die Reichsgesetze in der jetzt geltenden Fassung“, enthaltend „die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart“; zu beziehen in 18—20 Lieferungen à 1 M. 50 \mathcal{M} .

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 16.

24. April 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern; b) Personalien; c) Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches; d) Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften; e) Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. 2) Sterbfälle.

Nro 5460.

München, 23. April 1883.

Betreff: Einführung des Betriebsreglements
für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Nro 21 Seite 279 und 280 veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird im Anschluß an die Ausschreibungen vom 5. August 1880 Nro 11341 (Verordnungsblatt Seite 267), vom 1. September 1881 Nro 12087 (Verordnungsblatt Seite 409) und vom 9. Juni 1882 Nro 8301 (Verordnungsblatt Seite 276) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Abdruck.

Nr. 1118 II.

Bekanntmachung.

**Die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen
Deutschlands in Bayern betreffend.**

**Königl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des
Aeußern.**

An der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 Jahrgang 1881 und Nr. 17 Jahrgang 1882) werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen.

I.

1. In Nr. III ist hinter den Worten: „fertige Metallpatronen“ einzuschalten:
 „sowie fertige Patronen aus Pappe mit einem bis zur Höhe der Pulverladung reichenden inneren Blechmantel“ und nach den Worten: „jedes Kollo, welches fertige“ ist an Stelle des Wortes „Metallpatronen“ zu setzen:
 „Patronen der vorbezeichneten Arten“;
2. dementsprechend ist in Nr. I Absatz 2 die Parenthese „(wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III)“ zu ändern in „(wegen Metallpatronen und Patronen mit innerem Blechmantel vergl. unten Nr. III.)“.

II.

Die Nr. XXXVIII erhält folgende Fassung:

„Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweißeseisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung abgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahuseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann.“

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April l. Js. in Kraft.

München, den 28. März 1883.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär.

Statt dessen

der k. Ministerialrath Frh. v. Bölderndorff.

Nro 4862.

München, 24. April 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds inhaltlich Handschreibens Allerhöchstihren Flügel-Adjutanten, Premier-Lieutenant Grafen von Dürckheim-Montmartin, unter Belassung in seinen dormaligen Dienstverhältnissen, zum Hauptmann (7) zu befördern;

am 18. ds inhaltlich Handschreibens dem Premier-Lieutenant Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Italienischen Annunziaten-Ordens, sowie der Kette zum Königlich Spanischen Orden Karl III. zu erteilen;

am 19. ds Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, Major Grafen von Lerchenfeld-Brennberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

den Unterarzt Finweg unter Verleihung eines Patentes vom 28. v. Mts (25*) zum Assistenzarzt 2. Klasse im 2. Ulanen-Regiment König zu befördern;

am 23. ds dem General-Feldzeugmeister und General-Inspekteur der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Italienischen Annunziaten-Ordens zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wird
 der Portepceefähnrich Knorr des 4. Chevaulegers-Regiments
 König zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstleutenant z. D.

Nachgenannte Second-Lieutenants wurden von ihrem Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert, nämlich: Jodl, — Bauer, — Uffelmann — und von Spies des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Treutlein-Mördes, — Burkhardt, — Schiller — und Höcke des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeker, — Brunhuber, — Freiherr Ebner von Eschenbach — und von Decker des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Schupbaum, — Röber — und Bischoff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann Gysling — und Croissant des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Nro 4929.

München, 16. April 1883.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind die Sektionen Nro 183 (Malchow), Nro 241 (Havelberg), Nro 242 (Neu-Stuppin) und Nro 266 (Stendal) erschienen, was unter Bezugnahme auf Kriegsministerial-Reskript vom 6. Mai 1880 Nro 6295 (Verordnungsblatt pag. 176) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
 Angelegenheiten.

Stzt, Oberstleutenant.

Nro 5327.

München, 17. April 1883.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu
erschienener Vorschriften.

Nachstehend werden die Inventar- bzw. Verkaufspreise folgender neu erschienener Vorschriften zc. vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar-		Verkaufs-	
	Preis.			
	M.	₰	M.	₰
1) Feldgeräts-Etat für eine Pionier-Kompagnie. München 1882	1	75	2	10
2) Änderungen zur Vorschrift für die Verwaltung der technischen Ausrüstung der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Kompagnie und der hiezu gewährten Fonds. 1882.	—	—	—	10
3) Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten (Garnisonsverwaltungs-Ordnung). München 1882.	2	80	3	40
4) Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung, hier Ergänzungen und Abänderungen. 1882.	—	—	—	05
5) Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstätten, der Gewehr- und der Pulverfabrik, der Geschloßfabrik, der Geschützgießerei und dem Hauptlaboratorium. München 1879. (Neuausgabe 1882).	—	20	—	25
6) Abänderungen des Druckvorschriften-Etats. 1882.	—	—	—	15
7) Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Kassen, Militär-Magazinen und anderen Militär-Verwaltungen vorkommenden Defekte. München 1882.	—	10	—	15
8) Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung. München 1882.	—	60	—	75
9) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierung pro 1881/82. München 1882.	—	06	—	10
10) Nachtrag I zum Reglement über die Remontierung der R. B. Armee. 1882.	—	—	—	10

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar-		Verkaufs-	
	Preis.			
	ℳ	₰	ℳ	₰
11) Nachtrag I zur Dienstordnung für die Militär-Magazinöverwaltungen. 1882.	—	—	—	05
12) Änderungen und Ergänzungen zu den provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und militärischen Strafanstalten. 1882.	—	—	—	10
13) Zusammenstellung der Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. 1882.	—	—	—	05
14) Bestimmungen für das Exerzieren der K. B. Pioniere. München 1882.	—	—	—	10
15) Zweiter Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 1882.	—	—	—	15
16) Pharmacopoea Germanica. Berlin 1882.	3	—	—	—
17) Nachtrag III zum Preistarif Nro 1 der Fabrikkate der K. B. Artillerie-Werkstätten. 1882.	—	—	—	03
18) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials im Jahre 1882. München 1882.	—	09	—	11
19) Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie. München 1882.	—	10	—	15
20) Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren zc. in der Gewehrfabrik zu Amberg. München 1882.	—	27	—	33
21) Material-Regulativ nebst Kostenberechnung für Reitzeugstücke, Geschirr- und Stallfachen zc. zur Ausrüstung der Dienstpferde zc. und für Offiziers-Reitequipagenstücke. 1881. (Lithogr.).	4	65	—	—
22) Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung für das Königreich Bayern. 2. Auflage. München 1882.	—	90	—	—
23) Entwurf der Schießregeln für die Feld-Artillerie. Berlin 1883.	—	20	—	—
24) Versuchsweise Änderungen des Exerzier-Reglements für die Feld-Artillerie. Berlin 1883.	—	05	—	—

Bezeichnung der Vorschriften etc.	Inventar-		Verkaufs-	
	Preis.			
	M.	ſ	M.	ſ
25) Grundsätze für die Ausrüstung einer Festung mit Räumlichkeiten zur Unterbringung und Ergänzung der Munition. 1882. (Lithogr.)	—	65	—	80
26) Nachtrag IV zum Preistarif No 1 der Fabricate der K. B. Artillerie-Werkstätten. 1882.	—	—	—	12
27) Nachtrag XI. 1. Teil zu den Feldgeräts-Stats. 1883.	—	—	—	10
28) Nachtrag XI. 2. Teil zu den Feldgeräts-Stats. 1883.	—	—	—	05
29) Nachtrag XI. 3. Teil zu den Feldgeräts-Stats. 1883.	—	—	—	05
30) Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung durch das Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung. 1883.	—	—	—	05
31) Abänderungen des Druckvorschriften-Stats. 1883.	—	—	—	10
32) Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots. München 1883.	2	80	3	40
33) Änderungen und Ergänzungen zu dem Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen. 1883.	—	—	—	05

Kriegs-Ministerium — Central-Abteilung.

Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 5274.

München, 18. April 1883.

Betreff: Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.

Den Vollzugsbestimmungen zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“ ist im Anschlusse an die Verfügungen vom 22. Mai 1879 Nro 6956 (Verordnungsblatt S. 200) und 7. April l. Js Nro 4954 (Verordnungsblatt S. 136) beizunehmen:

„Bei allen Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, ist als Tag des Antritts des Kommandos, von welchem ab der Bezug des Wohnungsgeldzuschusses (in Monatsbeträgen) nach dem Satze

des Kommandoortes beginnt, derjenige Tag zu verstehen, an welchem die besonderen Dienstfunktionen dieses Kommandos angetreten werden sollen, bei den Kommandos zur Kriegsakademie, zur technischen Hochschule, zur Equitations-Anstalt etc., also der Tag des Beginns des eigentlichen Cursus, nicht aber etwa vorangehende Tage, an welchen die Kommandierten nach besonderen Anordnungen einzutreffen haben.

Ebenso ist das Ende der besonderen Dienstfunktionen des Kommandos, insbesondere des Cursus in den erwähnten Fällen, als Schluß des Kommandos bzw. als Rücktritt von demselben im Sinne der Bestimmung unter II c der Verfügung vom 22. Mai 1879 Nro 6956 anzusehen.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Freiherr von Krauß am 4. April zu Augsburg;

der Hauptmann a. D. Baptist Hörmann von Hörbach am 4. April in München;

der Major a. D. Köppel, Ritter des königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 7. April zu Amberg;

der Hauptmann a. D. Joseph Freiherr von Waldenjels, Inhaber des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Klasse, am 14. April zu Ansbach;

der Generallieutenant Freiherr von Seeke, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Komtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Gesamt-Haus-Ordens Albrecht des Bären, Commandeur des königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Commandeur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des kaiserlich königlich Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse und des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des königlichen Ordens vom Stern von Rumänien und des königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 23. April in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 17.

28. April 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1883/84; b) Übertragung der Beforgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München I Abteilung A für Zivilsachen an die K. Bank; c) Personalien; d) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1882/83 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nro 5655.

München, 27. April 1883.

Betreff: Übungen der Ersatzreservisten im
Etatsjahr 1883/84.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 24. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß im Etatsjahre 1883/84 aus der Ersatzreserve I. Klasse 4600 Mann zu Übungen, und zwar 2500 Mann zu einer ersten (10 wöchigen) Übung und 2100 Mann zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung, einberufen werden sollen, sowie daß das Kriegsministerium die weiters nötigen Bestimmungen für die Ausführung zu treffen habe. —

Hienach wird nun bestimmt:

1) Die vorstehend angegebenen Zahlen der einzubeordernden Ersatzreservisten verteilen sich, wie folgt:

Es sind einzuziehen per Armee-Corps:

a) für eine erste (10 wöchige) Übung:

bei der Infanterie	1000 Mann
bei den Jägern	60 "
bei der Fuß-Artillerie	120 "
bei den Pionieren	70 " ;

b) für eine zweite (4 wöchige) Übung:

bei der Infanterie	830 Mann
bei den Jägern	50 "
bei der Fuß-Artillerie	100 "
bei den Pionieren	70 " .

2) In die vorbezeichnete Dauer ist der Eintreffetag am Übungsorte und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Übungen der Infanterie und Jäger werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffeninstanzen nach Maßgabe der durch Kriegsministerial-Reskript vom 22. März 1882 No 4330 für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen (Verordnungsblatt pag. 127) geleitet.

4) Die zu 10 wöchigen Übungen einzuziehenden Ersatzreservisten werden im allgemeinen bei der Infanterie in 1 Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fuß-Artillerie und den Pionieren in 1 Kompagnie bei jedem Bataillon und bei den Jägern in 1 Kompagnie bei je einem Jäger-Bataillon jeden Armee-Corps formiert.

5) Als Übungsorte sind die betreffenden Garnisonsorte festzusetzen; die Übungen der Fuß-Artillerie jedoch haben auf dem Pechselbe stattzufinden.

Den General-Kommandos bleibt es indes anheimgestellt, von den in Ziffer 4 und 5 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen.

6) Hinsichtlich der Zeit für die Übungen, sowie der rechtzeitigen Festsetzung und Mitteilung des Gestellungstages ist durch das Kriegsministerial-Reskript vom 8. Januar l. Js No 434 bereits Bestimmung getroffen.

Ob aus den zur eventuellen Nachübung heranzuziehenden Ersatzreservisten besondere Abteilungen zu formieren sind, bestimmen die General-Kommandos.

7) Die zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten sind, soweit zugänglich, während der letzten 4 Wochen der für die 10 wöchige Übung festgesetzten Zeit einzuziehen.

8) Die zum zweiten Male übenden Ersatzreservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formieren, bei den Jägern, der Fuß-Artillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatzreserve-Kompagnien zuzuteilen.

9) Befinden sich mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen. Demselben wird für diesen Dienstbereich die Disziplinar-Strafgewalt in dem für den Commandeur eines nicht selbständigen Bataillons festgesetzten Umfange beigelegt.

Zur Beaufsichtigung der auf dem Wechsfelde übenden Ersatzreserve-Kompagnien beider Fuß-Artillerie-Regimenter ist ein Stabsoffizier dieser Waffe dorthin zu beordern, welchem ein Zahlmeister-Aspirant, ein Schreiber und 1 Mann als Ordonnanz beigegeben werden kann.

10) An Personal von der Linie sind zu kommandieren:

a) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Infanterie bei 10 wöchiger Übung:

- 1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
- 2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
- 1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
- 7 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienstthuende Gefreite,
- 7 Gefreite.

b) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Infanterie bei 4 wöchiger Übung, dann zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Fuß-Artillerie und Pioniere:

- 1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
- 2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
- 1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
- 6 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienstthuende Gefreite,
- 6 Gefreite.

Mit dem Eintreffen der zur 2. Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das vorstehende Aufsichtspersonal

bei der Fuß-Artillerie um

- 2 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienstthuende Gefreite
- 2 Gefreite;

bei den Pionieren um

- 1 Second-Lieutenant,
- 3 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienstthuende Gefreite,
- 3 Gefreite

zu verstärken.

c) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Jäger:

- 1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
- 1 Second-Lieutenant,
- 1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuender,
- 5 Oberjäger bezw. Oberjägersdienstthuende Gefreite und
- 5 Gefreite.

Nach Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das vorausgeführte Ausbildungspersonal bis auf die sub 10 a angegebene Höhe pro Kompagnie zu verstärken.

d) Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fuß-Artillerie:

- 1 Assistenzarzt,
- 2 Lazaret- oder Unterlazaretgehilfen, und für die letzten 14 Tage der Übung:
- 1 Feuerwerksoffizier,
- 1 Oberfeuerwerker und
- 2 Feuerwerker.

Ferners ist jeder Kompagnie der Fuß-Artillerie ein Schlosser zuzuteilen.

Auch darf nach Beendigung der Übung ein Teil des Ausbildungspersonals auf 1 — 2 Tage zur Verpackung und Absendung der benützten Waffen zc. sowie Übergabe der Utensilien zc. in dem Lager Lechfeld zurückgelassen werden.

e) Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.

11) An Zulagen erhalten:

- a) das für die Dauer der 10 wöchigen Übung kommandierte Personal:

der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . .	70 M.,
der Second-Lieutenant bezw. Offiziersdienstthuender . . .	40 M.,

der Feldwebelsdienstthuer	24 <i>M.</i>
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	15 <i>M.</i>
b) das nur für die 4 wöchige Übung kommandierte Personal:	
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer	40 <i>M.</i>
der Second-Lieutenant bezw. Offiziersdienstthuer	24 <i>M.</i>
der Feldwebelsdienstthuer	15 <i>M.</i>
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	6 <i>M.</i>
c) das außerdem nach dem Lager Lechfeld kommandierte Personal:	
der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt	40 <i>M.</i>
der Feuerwerksoffizier	24 <i>M.</i>
der Zahlmeister-Aspirant	15 <i>M.</i>
der Oberfeuerwerker	15 <i>M.</i>
der Feuerwerker	6 <i>M.</i>
der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreiter)	15 <i>M.</i>
der Lazarethgehilfe	6 <i>M.</i>

12) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Gemäßheit der Ziffer 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 17. August 1878 Nro 11419 (Verordnungsblatt Seite 328) eine leichte Ration und — soferne nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

13) Über die an Stelle des abkommandierten Ausbildungs-personals zu den Linientruppentheilen einzuziehenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften ist durch das Kriegsministerial-Reskript vom 21. März 1883 Nro 3909 sub A 3 bezw. B II 11 (Verordnungsblatt Seite 101 bezw. 106) Bestimmung getroffen.

14) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppenteils mitzuversehen. Bezüglich der Fuß-Artillerie ist in Ziffer 10 d das Nähere verfügt. Bei etwa weiters eintretender Benützung des Lagers Lechfeld sind entsprechende Anträge zu stellen.

15) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppenteile zu erfolgen und wird denselben hiefür die im § 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10 wöchige Übung auf 3, für die 4 wöchige auf 1 1/2 Monate — gewährt.

16) Die Waffen sind den Augmentationsbeständen zu entnehmen. Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen für jeden Ersatzreservisten:

- a) bei einer 10 wöchigen Übung: 49 Pfennig,
- b) bei einer 4 wöchigen Übung: 27 Pfennig.

Die Büchsenmacher erhalten für die mit Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baren Auslagen einmalige Pauschsummen

ad a von 18 Pfennig,

ad b " 6 " "

17) An Munition werden für jeden Ersatzreservisten:

- a) für die 10 wöchige Übung: bei der Infanterie 40, den Jägern 55 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition,
- b) für die 4 wöchige Übung: bei der Infanterie 40, den Jägern 50 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition

gewährt.

Letztere ist von den bezüglichen Truppenteilen fertig zu liefern und denselben hiefür das von den Ersatzreservisten verschossene und wieder aufgefunden Blei als Äquivalent zu überlassen.

Für die Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie und der Pioniere sind für beide Übungen pro Mann 8 scharfe und 5 Platzpatronen, und bei den Pionieren außerdem die Materialien zu 5 Patronen Zielmunition zu verabsolgen.

Außerdem werden jedem Pionier-Bataillon zur Einübung der Ersatzreservisten im Feldmineurdienste

- 50 kg Minenpulver,
- 50 kg Schießwoll-Prismen,
- 20 Schießwoll-Bohrpatronen,
- 80 Sprengkapseln und
- 20 Zündpatronen

gewährt.

Die nach den Übungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie und Pioniere, sind sämtlich unentgeltlich an das Hauptlaboratorium abzuliefern. In betreff der Kontrolle über die ab-

gegebenen Materialien wird auf § 16,9 des Übungsmunitions-Etats Bezug genommen.

Die Hülzen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind, und im ungereinigten Zustande, an das Hauptlaboratorium zurückgegeben werden.

In betreff der Geschützmunition für die Übungen der Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie, sowie der für Batteriebaumaterial und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

18) An Selbstbewirtschaftungsfonds werden auf die Dauer der 10wöchigen Übung für jeden Mann

a) allgemeine Unkosten 77 Pfennig,

b) Scheibengeld:

bei der Infanterie und den Jägern . . . 30 "

bei der Fuß-Artillerie und den Pionieren 10 "

c) Bureaugeld 30 "

gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4wöchige Übung werden die in den §§ 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden für die Übungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze, jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Übung) das Waffenreparaturgeld außer Ansatz bleibt.

19) Naturalquartiere für die Ersatzreservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

20) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden in betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

21) Durch Inspizierungen der Ersatzreservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

22) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a) sobald als angängig, einer Meldung über die Übungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der K. General-Kommandos;

b) zu einem noch zu bestimmenden Termine einem Bericht der K. General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen über die Anordnung und Ausführung der Übungen und über die erlangten Resultate, eventuell nebst Abänderungsvorschlägen für die im Jahre 1884/85 abzuhaltende Übung, namentlich auch für die dann zum ersten Male in Aussicht zu nehmende dritte (vierzehntägige) Übung.

Diesen Berichten ist auch eine Übersicht über die Resultate der Schießausbildung nach dem — für die Fuß-Artillerie und Pioniere sinngemäß abzuändernden — Schema zum Kriegsministerial-Reskript vom 12. Januar 1881 Nro 410 (Verordnungsblatt Seite 19) beizufügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5360.

München, 28. April 1883.

Betreff: Übertragung der Besorgung des
Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte
München I Abteilung A für Zivilsachen an
die K. Bank.

Nachstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der
Justiz vom 17. April d. Js wird hiemit zur Kenntnissnahme und
gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Nro 5245.

Bekanntmachung.

**Die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem
K. Amtsgerichte München I Abteilung A für Zivilsachen an die
K. Bank betr.**

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Im Hinblick auf § 4 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem Kgl. Amtsgerichte München I Abteilung A für Zivilsachen an die K. Bank betr., ergeht behufs Herbeiführung eines entsprechenden Vollzuges hiemit die Weisung, künftighin die für das K. Oberlandesgericht München, das K. Landgericht München I und das K. Amtsgericht München I Abteilung A für Zivilsachen bestimmten Sendungen von Geldern oder Wertpapieren — mit Ausnahme derjenigen, welche keinen Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung bilden (§ 76 Abs. 2 der Depositenordnung vom 8. September 1879, Ges.= und Verordn.=Bl. S. 1115 ff.), insbesondere der an die betreffenden Gerichtsschreibereien zu adressierenden Gebühren, Auslagen *cc.* *cc.*, — nicht an diese Gerichte unmittelbar, sondern für dieselben an das Depositenbureau der Kgl. Filialbank München unter Bezeichnung sowohl der Rechtsache, zu welcher die Sendung gehört, als des Gerichts, bei welchem dieselbe anhängig ist, zu machen und über die geschehene Absendung stets gleichzeitig dem einschlägigen Gerichte Nachricht zu geben.

München, den 17. April 1883.

Dr. v. Fäußle.

Der Generalsekretär:

Ministerialrat v. Röcklein.

Nro 5724.

München, 28. April 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds inhaltlich Handschreibens dem Rittmeister Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Joh.li, à la suite

des 2. Schwere Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Italienischen Annunziaten-Ordens, der Kette zum Königlich Spanischen Orden vom Goldenen Bließ und des Königlich Spanischen Militärischen Ordens des Heiligen Jakob vom Schwert zu erteilen;

am 24. ds den Oberstlieutenant Macco, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, zur 1. Ingenieur-Direktion zu versetzen; ferner zu ernennen: den Oberst Gläser, bisher *à la suite* des Ingenieur-Corps und Referent im Kriegsministerium, unter Verleihung des Ranges eines Regiments-Commandeurs, zum Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, —

den Major Reim der 1. Ingenieur-Direktion, unter Stellung *à la suite* des Ingenieur-Corps, zum Referenten im Kriegsministerium, —

den Major Richter, bisher *à la suite* des Ingenieur-Corps und Eisenbahn-Linien-Kommissär, zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons; — dann

den Major z. D. Stadelmann, im Verhältnis *à la suite* des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, als Eisenbahn-Linien-Kommissär wieder anzustellen;

den Hauptmann z. D. Carl den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Löll vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zu versetzen;

den Geheimen Kanzlei-Sekretär Schäffer des Kriegsministeriums zum 1. August d. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

dem Second-Lieutenant a. D. Laur, expedierender Sekretär im Kriegsministerium, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus dem 9. Infanterie-Regiment Wrede Verabschiedeten zu erteilen;

den Rechnungsrat Heidenreich, Sekretär bei der Intendantur des I. Armee-Corps, zum 1. August d. Js in den Ruhestand zu versetzen;

am 25. ds Allerhöchstihren General-Adjutanten, General-Lieutenants Grafen zu Pappenheim für das Großkreuz des Königlich Italienischen Kron-Ordens — und Freiherrn von Horn, Kommandierender des I. Armee-Corps, für das Großkreuz des

Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dann Allerhöchsthohem Flügel-Adjutanten, Premier-Lieutenant von Le Bret-Mucourt, für das Offizierskreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, und zwar: den Premier-Lieutenants Stuhler des Infanterie-Leib-Regiments, — Baptist Sell des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Stark des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Rasor der Eisenbahn-Kompagnie, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dann den Second-Lieutenants Lindner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Schuff des 2. Train-Bataillons; — dem Assistentenarzt 1. Klasse Ortolz (Dillingen); — dem Zahlmeister Göttinger (Passau); — den Oberapothekern Kenning (München II), — Heißlainger — und Fahrnberger (Landshut), — dann Eckart (Ladkau);

am 27. ds den Premier-Lieutenant Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und Adjutant der General-Inspektion der Armee, unter Belassung in diesem Verhältnis, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern zu ernennen;

die Portepeefähnliche Distler (3) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Second-Lieutenant im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Steiniger (2) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeser zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Major Reim, à la suite des Ingenieur-Corps und Referent im Kriegsministerium, von der Funktion als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission enthoben, — dagegen der Oberstlieutenant Macco von der 1. Ingenieur-Direktion zu dieser Funktion kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stdt., Oberstlieutenant z. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenants Gerneth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Görz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — dann die Bataillons-Adjutanten, Second-Lieutenants Zechmeyer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Laub des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien;

dagegen wurden ernannt:

die Second-Lieutenants Prager des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Freiherr von Guttenberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zu Regiments-Adjutanten; — dann der Second-Lieutenant Weithaas des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zum Bataillons-Adjutanten.

Der Second-Lieutenant Bonnet des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde als Adjutant zum Landwehr-Bezirk Mindelheim kommandiert.

Nro 5349.

München, 25. April 1883.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit
der im Etatsjahre 1882/83 an die Truppen
verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos ist im Etatsjahre 1882/83 über die Beschaffenheit der an die Truppen zc. verausgabten Naturalien nur im Bereiche des I. Armee-Corps und nur in einem Falle Beschwerde erhoben worden, welche von der zuständigen Naturalien-Prüfungs-Kommission als unbegründet crachtet wurde.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 18.

5. Mai 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einführung der Decimaltheilung beim Papierhandel; b) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zu § 67, 2; c) Verordnung, die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung; d) Personalien; e) Direkte Abfertigung von Militärtransporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder; f) Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Berichtigungen. 2) Sterbfälle.

Abdruck.

Nro 6100.

Bekanntmachung,

die Einführung der Dezimaltheilung beim Papierhandel betreffend.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern,
der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen
und k. Kriegsministerium.

In Uebereinstimmung mit einer auf Grund Bundesrathsbeschlusses vom 14. Dezember v. Js den sämtlichen Reichsbehörden zugegangenen Anordnung werden die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden aller Ressorts hiermit angewiesen, in Zukunft der

Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen.

München, den 23. April 1883.

Dr. v. Fuß. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel.
 Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
 v. Schlereth,
 Ministerialrath.

Nro 5946.

München, 29. April 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zu § 67,2.

Im Sinne des § 67,2 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden ist das zuständige Equipierungsgeld bei Wiederholung einer Übung auch in dem Falle aufs neue zahlbar, wenn die zweite Übung im unmittelbaren Anschluß an die erste stattfindet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 5140.

München, 1. Mai 1883.

Betreff: Verordnung, die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung.

Zu § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1879 — Verordnungsblatt 1880 Seite 5 — wird Nachstehendes bekanntgegeben:

„Versehten Beamten wird die ihnen zustehende Vergütung des Mietzinses auch dann gewährt, wenn die Familie des Beamten die bisherige Wohnung noch eine Zeit lang bewohnt hat, soweit

hierdurch nicht die Auflösung des Mietverhältnisses oder die anderweite Vermietung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6967.

München, 5. Mai 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

für die näherbezeichneten fremdherrlichen Ordensauszeichnungen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen, und zwar:

am 24. v. Mts dem Leibgarde-Hartshier Heinrich Lindner für das Albrechtskreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

am 27. v. Mts dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Cann-Rathsamhausen, Präsidenten des General-Auditoriums, für das Großoffizierskreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

dem Obersten Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg, à la suite der Leibgarde der Hartshiere und Oberhofmeister Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Premier-Lieutenant Gerneth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit Krone,

dem Oberstlieutenant Passavant, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse mit Brillanten,

dem Rittmeister und Eskadrons-Chef Dörsauer für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse, — dann

dem Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Herold für den Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Orden 4. Klasse, — und dem Wachtmeister Johann Debus für das Kaiserlich Russische St. Anna-Ordenszeichen, —

sämliche im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

am 3. ds dem Premier-Lieutenant von Walter, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karl III.,

dem Obersten Correck, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, für das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen,

dem Major und Bataillons-Commandeur Freiherrn von Pfetten-Urnbach für das Kommenturkreuz 2. Klasse desselben Ordens, — dann

dem Hauptmann Freiherrn von Hirschberg für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karl III.,

dem Premier-Lieutenant Vintl — und dem Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Geißler für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen, —

sämliche im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien;

am 30. v. Mts dem Premier-Lieutenant Hanfstängl des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den erbetenen Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 1. ds dem Generalmajor von Kiliani, Inspecteur der Kavallerie, den Rang eines Divisions-Commandeurs zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5644.

München, 28. April 1883.

Betreff: Direkte Abfertigung von Militärtransporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder.

Zwischen der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und verschiedenen anderen Bahnverwaltungen besteht folgendes Übereinkommen, betreffend die direkte Expedierung von Militärtransporten auf Requisitionsschein gegen Stundung der Fahrgelder:

Ein Requisitionsschein genügt für die Beförderung zwischen Stationen der Kaiserlichen Reichsbahnen und denjenigen

- 1) der Pfälzischen Bahnen,
- 2) „ Hessischen Ludwigsbahn,
- 3) „ Main-Neckar-Bahn,
- 4) „ Großherzoglich Badischen Staatsbahnen,
- 5) „ Königlich Württembergischen Staatsbahnen,
- 6) „ Königlich Bayerischen Staatsbahnen,
- 7) „ Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen,
- 8) „ Ostpreussischen Südbahn,
- 9) „ Werra-Eisenbahn und
- 10) den Königlich Preussischen Staatsbahnen, bezw. unter Preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.

Für den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist jedoch die Strecke Tilsit-Memel ausgeschlossen, da die zwischenliegende Tilsit-Insterburger Bahn eine direkte Abfertigung nach ihren Stationen, bezw. über dieselben hinaus nicht gestattet.

Die seitherige Beschränkung, daß über die Hessische Ludwigsbahn und die Main-Neckar-Bahn hinaus nicht direkt expediert werden dürfe, vielmehr von den Übergangstationen ab, besonders Frankfurt a./M. und Sachsenhausen, neue Requisitionsscheine erforderlich seien, ist für den Verkehr zwischen den Stationen der Kaiserlichen Reichsbahnen und denjenigen der vorgenannten Bahnen, welche nördlich von Frankfurt a./M. gelegen sind, aufgehoben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 2020.

München, 30. April 1883.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Be-
richtigungen.

Zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung gibt das Kriegsministerium
Nachstehendes bekannt:

Seite 392. Zeile 6 von unten ist vor dem Worte Pulvis
das Zeichen (=) zu streichen und hiefür zu setzen: „Gr.“

Seite 393. Zeile 1 von oben ist für „Pfd“ vor dem
Worte succus „Gr.“, dann Zeile 3 von oben für „100“ zu
setzen: „125“.

Seite 394. Zeile 10 von unten ist statt „2 $\frac{1}{2}$ “ zu setzen:
„1 $\frac{1}{2}$ “, Zeile 4 von unten ist vor dem Worte Fructus ein-
zuschalten: „Tinctura“, Zeile 2 von unten ist statt „25“ zu
setzen: „23“.

Seite 397. Zeile 4, 5, 6 von oben ist zu streichen das
Wort „desgleichen“.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

In Vertretung:

Dr. Buchtmann, Oberstabsarzt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Mergler des 7. Infanterie-Regiments
Prinz Leopold (Landwehr) am 19. April zu Kaiserslautern;
der Oberst a. D. Stöber am 28. April zu Wiesbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 19.

12. Mai 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gebühren für Zeugnisse behufs Meldung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige; b) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zu den §§ 14 und 20, 1; c) Personalien; d) Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots, hier Abgabe und Rücklieferung von Dienstalterszeichen; e) Reisegebühren für Dienstreisen im Anschlusse an Urlaubstreisen; f) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten u., hier § 10; g) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1882 gezogenen höchsten Losnummern u. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nr. 6214.

Kr.-M. Nr. 6142.

An die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, dann an die Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Gemachter Wahrnehmung zufolge haben sich einzelne Distrikts- und Ortspolizeibehörden auf Grund des Art. 163 Ziff. 2 und 3 beziehungsweise Art. 184 und 186 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen für befugt erachtet, bei Ausstellung und Beglaubigung von Einwilligung- und Unbescholtenheitszeugnissen,

welche behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste gemäß § 89 Ziff. 3 Lit. b und c der Ersatzordnung zu erteilen waren, Gebühren in Ansatz zu bringen.

Es besteht hiernach Veranlassung, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen darauf aufmerksam zu machen, daß, gleichwie die Erteilung der Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste durch die Prüfungskommissionen selbst im Hinblick auf § 35 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes kostenfrei erfolgt (§ 4 Ziff. 1 der Kontroll-Ordnung), nicht minder die behufs Erlangung dieser Scheine von den Behörden der inneren Verwaltung zu vollziehenden Amtshandlungen als gebührenfrei vorzunehmen sind.

München, 26. April 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Feilichsch.

Gebühren für Zeugnisse behufs
Meldung bei der Prüfungskom-
mission für Einjährig-
Freiwillige betr.

Der Generalsekretär:
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 5758.

München, 6. Mai 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Erläuter-
ungen zu den §§ 14 und 20,1.

Einjährig-freiwillige Ärzte, welche — ohne sich im Genusse der Unterarztslöhnung zu befinden — die Garnison zu Übungszwecken verlassen, sei es mit dem eigenen Truppenteil oder mit Truppenteilen derselben oder einer fremden Garnison, haben auf Löhnung u. keinen Anspruch.

Die Bestimmungen in Zusatz B des Nachtrags I zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement — Seite 2 und 3 — finden sonach auf die Kommandos der einjährig-freiwilligen Ärzte behufs Teilnahme an den Übungen keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6288.

München, 12. Mai 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen fremdherrlicher Ordensauszeichnungen gebührenfrei zu erteilen, und zwar:

am 6. ds dem Obersten Grafen von Zech-Lobming, à la suite der Leibgarde der Hartschiere und Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, für das Großoffizierskreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und das Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen,

dem Generalarzt 2. Klasse Dr von Schröder vom General-Kommando des I. Armee-Corps für das Commandeurkreuz des Königlich Italienischen Kron-Ordens und das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Karl III.;

am 10. ds dem Generalmajor Freiherrn von Horn, Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Hauptmann und Compagnie-Chef Durlacher des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für das Offizierskreuz des Königlich Italienischen Kron-Ordens,

dem Premier-Lieutenant Ritter von Krieger des 1. Infanterie-Regiments König für das Offizierskreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens; —

am 6. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ekarius vom 8. Infanterie-Regiment Brandh auf Nachsuchen im Sanitätscorps zur Reserve zu versehen;

am 10. ds inhaltlich Handschreibens den Obersten Freiherrn von Hertling von der Funktion als Flügel-Adjutant zu entheben und mit der Uniform des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich zu den Offizieren à la suite der Armee zu versehen, — ferner

Allerhöchstihren Flügel-Adjutanten, Premier-Lieutenant von Le Bret-Nucourt, unter Belassung in seinen dormaligen Dienstverhältnissen, zum Rittmeister (8) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant j. D.

Nro 5562.

München, 6. Mai 1883.

Betreff: Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots, hier Abgabe und Rücklieferung von Dienstalterszeichen.

Der Bedarf sowie die Rücklieferung sämtlicher Gattungen von Dienstalterszeichen ist auf Grund des § 78 der Instruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots künftig bei der Intendantur I. Armee-Corps, welche die Ausgabe- und die Einnahme-Ordres für das Montierungs-Depot Ingolstadt zu erteilen hat, in Anzeige zu bringen.

Demzufolge ist die Vorlage von Duplikaten der in Ziffer 6 Absatz 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 26. März 1876 Nro 2924 — Verordnungsblatt Seite 228/229 — vorgeschriebenen Ausweise nicht mehr geboten und modifiziert sich hiernach die letztallegierte Bestimmung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frb. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 5971.

München, 8. Mai 1883.

Betreff: Reisegebühren für Dienstreisen im Anschlusse an Urlaubsreisen.

Für Dienstreisen von Offizieren und Beamten, welche im Anschlusse an Urlaubsreisen erfolgen, sind die verordnungsmäßigen Tagegelde und Reisekosten von der Garnison nach dem Bestimmungs-ort und von diesem nach der Garnison zurück zu gewähren.

Die Orte, nach welchen die Beurlaubung stattgefunden hat, bleiben demnach außer Betracht.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Reise auch zur Ausführung gelangt wäre, wenn eine Beurlaubung nicht stattgefunden hätte.

Das analoge Verfahren tritt ein, wenn im Anschlusse an eine Dienstreise Urlaub erteilt wird.

Die Liquidationen sind rücksichtlich der Beurlaubung unter Angabe der Urlaubsorte mit einer kurzen Erläuterung zu versehen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frb. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 5970.

München, 9. Mai 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten z., hier § 10.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten z. gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Dem § 10, Ziffer 4 ist als Anmerkung beizufügen:

In ermieteten Arrestlokalen hat der Fußboden=Planstrich für Rechnung der Militär-Verwaltung in der Regel nicht zu erfolgen.

Ist in einzelnen Fällen eine ausnahmsweise Berücksichtigung geboten, so muß zur Übernahme der bezüglichlichen Kosten auf den Militärfonds, wie in der Anmerkung zu § 54 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung bezüglich der Ausführung von Baulichkeiten in ermieteten Gebäuden allgemein vorgeschrieben, die vorherige Genehmigung des Kriegsministeriums eingeholt werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Nro 6500.

München, 11. Mai 1883.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1882 gezogenen höchsten Losnummern z.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1882 gezogenen höchsten Losnummern z. sind folgende Verfügungen vorzunehmen:

- 1) Die höchste Losnummer im Aushebungsbezirk „Bezirksamt Hamelburg“ beträgt 142;
- 2) im Aushebungsbezirk „Arnswalde 1. Bezirk“ (Preußen) ist die Abschlußnummer des Jahrgangs 1860 auf Nro 226 hinaufgerückt;

3) im Aushebungsbezirk „Rybnitz, Bezirk Loslau“ (Preußen) ist die Abschlußnummer des Jahrgangs 1859 auf No 285 hinaufgerückt.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Böller am 3. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 20.

21. Mai 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern; b) Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden; c) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militärmilden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1881/82; d) Umzugskosten; e) Gebühren-Änderungen; f) Gebühren-Änderungen; g) Personalien; h) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Löhnung der eingestellten Volksschullehrer etc.; i) Liquidationspreise für Pulver. 2) Sterbefälle.

Nro 6545.

München, 13. Mai 1883.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 11. d. Mts bewogen gefunden, Seine Königliche Hoheit den Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, bisher Rittmeister à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, in diesem Verhältnis zum Oberst (4) zu befördern und zugleich zum Inhaber des 18. Infanterie-Regiments zu ernennen.

Demgemäß hat dieses Regiment die Benennung: „18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand“ zu führen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5715.

München, 13. Mai 1883.

Betreff: Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 25. April 1883 die den neueren Vorschriften gemäß umgearbeitete Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden unter Aufhebung der bisher in Kraft gewesenen Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und zugleich das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, wegen der Auslegung und Anwendung derselben das Nötige anzuordnen, sowie etwaige Mobilisationen nicht prinzipieller Natur selbständig zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant j. D.

Nro 6575.

München, 14. Mai 1883.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1881/82.

Nachstehend werden die im Gesetz- und Verordnungsblatte 1883 Nro 27, Seite 318 und 319 veröffentlichten Ausweise der k. Militär-Fonds-Verwaltung über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1881/82 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant j. D.

ord.

A u s w e i s

über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse
des Etatsjahres 18⁸¹/₈₂.

V o r t r a g.	Militär- Witwen- und Waisen- Fonds.		Invaliden- Fonds.		Milder Stiftungs- Fonds.		Summe des Vermögens dieser drei Fonds.	
	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§
Am Schlusse des Etats- jahres 18 ⁸⁰ / ₈₁ betrug das Vermögen laut vorigem Aus- weis	9'161,484	65	3'599,754	24	627,849	33	13'389,088	22
Hiezu:								
Die wirklichen Einnahmen pro 18 ⁸¹ / ₈₂ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18 ⁸⁰ / ₈₁ be- stehenden Aktiven zu . . .	926,818	88	156,523	19	26,539	08	1'109,881	15
Summe	10'088,303	53	3'756,277	43	654,388	41	14'498,969	37
Hievon:								
Die wirklichen Ausgaben pro 18 ⁸¹ / ₈₂ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18 ⁸⁰ / ₈₁ be- stehenden Passiven zu . . .	893,062	71	142,866	58	23,583	74	1'059,513	03
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 18⁸¹/₈₂ ein reines Vermögen von	9'195,240	82	3'613,410	85	630,804	67	13'439,456	34

Vortrag.	Militär- Witwen- und Waisen- Fonds.		Invaliden- Fonds.		Milder Stiftungs- Fonds.		Summe des Vermögens dieser drei Fonds.
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.
Dieses Vermögen be- steht in:							
a) barem Gelde	88,200	26	16,010	84	11,647	53	115,858
b) k. bayerischen Staats- papieren	3'775,500	—	2'429,114	29	409,057	14	6'613,671
c) k. k. österreich. Staats- papieren	234,400	—	—	—	400	—	234,800
d) Pfandbriefen der b. Hyp.- u. Wechsel- und süddeut- schen Boden-Kreditbank .	271,800	—	88,200	—	1,800	—	361,800
e) Erwigeld-Kapitalien .	1,363,928	58	187,542	85	3,428	57	1'554,900
f) Hypothek-Kapitalien .	3'462,334	29	892,542	87	204,471	43	4'559,348
Summe	9'196,163	13	3'613,410	85	630,804	67	13'440,378
Hiezu die Aktiven . .	611	—	—	—	—	—	611
Summe	9'196,774	13	3'613,410	85	630,804	67	13'440,989
Hievon die Passiven .	1,533	31	—	—	—	—	1,533
Sohin Vermögensstand wie oben	9'195,240	82	3'613,410	85	630,804	67	13'439,456

A u s w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Statsjahr 18⁸¹/₈₂ Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds erhielten					Aus dem Invalidenfonds															
					erhielten															
Personen	Unterhalts-Beiträge				Abfertigungen	Lehr-ge-lingen der	wurden ver-pflegt im In-validen-hause	monatlich		Aberjal-		Mannschaft des Inva-lidenhause		Aus dem milden Stiftungs-fonds erhielten		Unterstützungen (Personen)				
								Unterstützungen		Unterstützungen										
Unteroffiziers- und Soldaten	Stabs- u. Ober-offiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten		Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Beamten-Unterlassen:	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Soldaten	monatlich	Aberjal-	Aus dem milden Stiftungs-fonds erhielten	Unterstützungen (Personen)		
ein- sache	Dop- pel-					Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Beamten-Unterlassen:	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Soldaten	monatlich	Aberjal-					
Witwen	Waisen				Waisen		Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Beamten-Unterlassen:	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Soldaten	monatlich	Aberjal-				
5 713	597	381	397		8	28	14	5	53	9	37	11	1	104	683	164	394	23	23	866
										46		12								
378	978																			
	1,375																			
ter vorstehendem Stande sind																				
5 42 11 5																				
tven und Waisen inbegriffen,																				
che neben der Pension noch																				
Beihilfe genießen.																				

München, 4. Juli 1882.

Die K. Militär-Fonds-Verwaltung.

Nro 6598.

München, 15. Mai 1883.

Betreff: Umzugskosten.

Die Festsetzung im § 3 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des bayerischen Heeres, vom 4. September 1878 — Verordnungs-Blatt Seite 387 —, wonach von den Vergütungssätzen derjenige in Anwendung kommt, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt, ist auch dann als maßgebend anzusehen, wenn der aus Anlaß oder gelegentlich seiner Beförderung Versetzte aus besonderen Gründen vorübergehend noch an seinem bisherigen Aufenthaltsorte zu verbleiben hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6289.

München, 17. Mai 1883.

Betreff: Gebühren-Änderungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Mai lfd. Is Allergnädigst zu genehmigen geruht:

- 1) Aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen eingezogene Stabs-offiziere — patentierte und charakterisierte — erhalten an Diäten für jeden Übungstag 12 *M.*, an Equipierungsgeld 210 *M.*
- 2) Die Bestimmungen über die Geld- und Rations-Gebührnisse der zu Übungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes finden auf zu Übungen herangezogene Offiziere des inaktiven Standes entsprechende Anwendung.
- 3) Der Arzneigelberfonds der Truppen wird aufgehoben.

Zur Ausführung wird bestimmt:

- ad 1 & 2. Die Gleichstellung der charakterisierten mit den patentierten Offizieren bleibt auf die hier erwähnten Stabs-offiziere beschränkt und gilt auch nur bezüglich der hier bezeichneten Gebührnisse.
- ad 3. a) Die Selbstbewirtschaftung der Arzneigelber für Soldatenfrauen und Kinder hört auf; die Truppen leisten die erforderlichen Ausgaben nach Bedarf.

Demgemäß fällt der § 90 des Geldverpflegungs-Reglements fort und mobilisiert sich der § 42 der Instruktion über Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

- b) Die Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel erfolgt auch fernerhin nach den Vorschriften des allegierten § 42; jedoch bedürfen die von den Truppen abgeschlossenen Arznei-Lieferungs-Kontrakte fortan des Einverständnisses des Corps-Generalarztes und der Bestätigung durch die Corpsintendantur.
- c) Die Anmerkung auf Seite 38 der vorgedachten Instruktion wird dahin abgeändert, daß für die Folge alle Arzneirechnungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe in der corps-ärztlichen Instanz nach den Sätzen der Arzneitaxe zu prüfen und in den einzelnen Positionen festzustellen sind.
- d) Die Truppen zahlen die entstehenden Kosten für Arzneien zc. und eventuell für zivilärztliche Behandlung vorschußweise und liquidieren dieselben vierteljährlich. Diese Liquidationen werden dem Corps-Generalarzt vorgelegt und von diesem nach erfolgter Prüfung der Corpsintendantur zur kalkulatorischen Feststellung und Anweisung zugefertigt.

Die Verrechnung erfolgt bei der Corps-Zahlungsstelle unter Kapitel 16, Titel 14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April lfd. Js in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6892.

München, 17. Mai 1883.

Betreff: Gebühren-Änderungen.

Mit Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 12. März lfd. Js Nro 3481 — Verordnungsblatt Seite 85 — wird Folgendes bestimmt:

- 1) Offiziersdienstthuende Unteroffiziere erhalten bei Kommandos zu den Übungen des Beurlaubtenstandes und den Übungen

von Sanitäts-Detachements (§ 51 des Geldverpflegungs-Reglements) eine Zulage von 24 *M.*

- 2) Den mit den Funktionen eines Waffenmeisters betrauten Unteroffizieren sind Mannschaften — und zwar für jede Artillerie-Abteilung 1 — als Waffenmeistergehilfen beizugeben. Diese Mannschaften erhalten eine monatliche Zulage von 6 *M.* Die monatliche Zulage der etatsmäßigen Schlosser beträgt fortan bei einer detachierten Batterie 6 *M.*, bei den übrigen Batterien 4,20 *M.*
- 3) Die im § 35,3 des Geldverpflegungs-Reglements erwähnte „Familien-Unterstützung“ ist mit „Löhnungsteil“ zu bezeichnen.
- 4) Die einmalige Beihilfe von 165 *M.* (Allerhöchste Entschließung vom 3. Juni 1878 — Verordnungsblatt Seite 250 — Nachtrag II zum Geldverpflegungs-Reglement Seite 3) steht auch Unteroffizieren zu, welche mit der im § 10,6 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vorgesehenen Anstellungsbescheinigung oder mit der Pensionszulage dafür ausscheiden.

Soweit derartigen Unteroffizieren die fragliche Beihilfe bisher nicht gewährt worden sein sollte, hat dies nachträglich zu geschehen.

Vorstehende Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April ds Js in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt. Oberstlieutenant **J. D.**

Nro 6655.

München, 21. Mai 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewegt gefunden:

am 25. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Franz Egel für seine mit 15. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 14. ds dem Second-Lieutenant **Hemmeter** des 1. Pionier-Bataillons den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen;

am 19. ds den Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Freiherrn von Horn, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Erzellenz“, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Major von Fabrice, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in gleicher Eigenschaft zum 8. Infanterie-Regiment Branck zu versetzen; — ferner

zu ernennen:

den Obersten von Gropper, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Branck, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zum Commandeur der 1. Infanterie-Brigade,

den Oberstlieutenant von Helvig, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Branck, unter Beförderung zum Obersten (6), zum Commandeur dieses Regiments,

den Major Ritter, bisher überzählig, zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — dann

den Oberstlieutenant Freiherrn von Steinling, Commandeur des 2. Schwereu Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, zum Obersten (5) zu befördern;

den Second-Lieutenant a. D. Albrecht Freudenberg, vormals in Königlich Württembergischen Militärdiensten, als Second-Lieutenant (4) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand anzustellen;

den Zahlmeister Winterstein des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum 1. September d. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

den Zahlmeister Friedrich vom 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird der Portepesefähnrich Policzka vom 1. Infanterie-Regiment König zum 1. Jäger-Bataillon versetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6595.

München, 15. Mai 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Löhnung der eingestellten Volksschullehrer zc.

Die zur Ableistung ihrer sechswöchentlichen Dienstpflicht eingestellten Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in Bezug auf Löhnung allgemein nach § 92. 1, Absatz 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden zu behandeln.

Von einem etwaigen Ausgleich für die Vergangenheit kann abgesehen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 6434.

München, 16. Mai 1883.

Betreff: Liquidationspreise für Pulver.

Vom 1. Juni ds Js ab sind zu liquidieren für:

Gewehrpulver pro kg	0,93 M.
grobförniges Pulver pro kg	0,85 M.
prismatisches Pulver pro kg	0,85 M.
Geschützpulver, preussische Dosierung, pro kg	0,85 M.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberapotheker Jung des Beurlaubtenstandes am 29. April zu Gernsbach im Großherzogtum Baden;

der Rittmeister a. D. Freiherr von Seefried auf Buttenheim am 4. Mai zu Ansbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 21.

29. Mai 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Brigade-Adjutanten, deren Mitnahme zu den Inspizierungen und Musterungen der Truppen; c) Personalien; d) Errichtung von Telegraphenstationen; e) Gewährung von Vorspann an die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 6546.

Kr.-M. Nr. 6061.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf §. 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 24. April 1883, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 105 und 120 enthalten sind.

München, den 7. Mai 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Feilichsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rößel,
15. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conið,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,
24. " " " Marienwerder,
25. " " " Neustadt i. Westpr.,
26. " " " Strasburg i. Westpr.,
27. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. " Französische Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
32. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. " Köllnische Gymnasium daselbst,
37. " Königsstädtische Gymnasium daselbst,
38. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. " Sophien-Gymnasium daselbst,
41. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. " Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. " " " Eberswalde,
46. " " " Frankfurt a. d. Oder,
47. " " " Freienwalde a. d. Oder,
48. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
49. " " " Fürstenwalde,
50. " " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

51. das Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
 52. " " " Rottbus (verbunden mit dem Real-Pro-
 gymnasium daselbst),
 53. " " " Küstrin,
 54. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium daselbst),
 55. " " " Luckau,
 56. " " " Neu-Ruppin,
 57. " " " Potsdam,
 58. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gym-
 natorium daselbst),
 59. " " " Sorau,
 60. " " " Spandau,
 61. " " " Wittstock,
 62. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
 64. " " " Belgard,
 65. " " " Cöslin,
 66. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gym-
 natorium daselbst),
 *67. " " " Demmin,
 68. " " " Dramburg,
 69. " " " Greiffenberg,
 70. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-
 Gymnasium daselbst),
 *71. " " " Neufstettin,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

72. das Pädagogium zu Putbus,
 73. " Gymnasium zu Pyritz,
 74. " " " Stargard i. Pommern,
 75. " König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 76. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,
 77. " Stadt-Gymnasium daselbst,
 78. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Pro-
 gymnasium daselbst),
 79. " " " Stralsund,
 80. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

81. Das Gymnasium zu Bromberg,
 82. " " " Gnesen,
 83. " " " Inowrazlaw,
 84. " " " Krotoschin,
 85. " " " Lissa,
 86. " " " Meseritz,
 87. " " " Rakel,
 88. " " " Ostrowo,
 89. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 90. " Marien-Gymnasium daselbst,
 91. " Gymnasium zu Rogasen,
 92. " " " Schneidemühl,
 93. " " " Schrimm,
 94. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

95. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.=Schl.,
 96. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 97. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 98. " Johannes-Gymnasium daselbst,
 99. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 100. " Mathias-Gymnasium daselbst,
 101. " Gymnasium zu Brieg,
 102. " " " Bunzlau,
 103. " " " Glas,
 104. " " " Gleiwitz,
 105. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
 106. " katholische Gymnasium daselbst,

107. das Gymnasium zu Görlitz,
 108. " " " Groß-Strehlitz,
 109. " " " Hirschberg,
 110. " " " Jauer,
 111. " " " Rattowitz,
 112. " " " Königshütte,
 113. " " " Kreuzburg,
 114. " " " Lauban,
 115. " " " Leobschütz,
 *116. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 117. das Städtische Gymnasium daselbst,
 118. " Gymnasium zu Reisse,
 119. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
 120. " " " Dels,
 121. " " " Ohlau,
 122. " " " Oppeln,
 123. " " " Patzschkau,
 124. " " " Pleß,
 125. " " " Ratibor,
 126. " " " Sagan,
 127. " " " Schweidnitz,
 128. " " " Strehlen,
 129. " " " Waldenburg,
 130. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

131. Das Gymnasium zu Burg,
 132. " " " Eisleben,
 133. " " " Erfurt,
 134. " " " Halberstadt,
 135. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 136. das Städtische Gymnasium daselbst,
 137. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
 138. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu
 Magdeburg,
 139. " Dom-Gymnasium daselbst,
 140. " " " zu Merseburg,
 141. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 142. " Dom-Gymnasium zu Raumburg an der Saale,

143. das Gymnasium zu Nordhausen a. Harz,
 144. die Landesschule Pforta,
 145. das Gymnasium zu Quedlinburg,
 146. die Klosterschule zu Rosleben,
 147. das Gymnasium zu Salzwedel,
 148. " " " Sangerhausen,
 149. " " " Schleusingen,
 150. " " " Seehausen i. d. Altmark,
 151. " " " Stendal,
 152. " " " Torgau,
 153. " " " Wernigerode,
 154. " " " Wittenberg,
 155. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

156. Das Gymnasium zu Altona,
 157. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-
 Gymnasium daselbst),
 *158. " " " Glückstadt,
 159. " " " Hadersleben (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 160. " " " Husum (verbunden mit dem Real-Pro-
 gymnasium daselbst),
 161. " " " Kiel,
 *162. " " " Meldorf,
 *163. " " " Plön,
 164. " " " Rasteburg,
 165. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-
 Gymnasium daselbst),
 166. " " " Schleswig (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 167. " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

168. Das Gymnasium zu Aurich,
 169. " " " Celle,
 *170. " " " Clausthal,
 171. " " " Emden (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),

172. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
173. " " " Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
174. das Lyzeum I. zu Hannover,
175. " " II. daselbst,
176. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
177. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
179. die Klosterschule zu Ilfeld,
180. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- *181. " " " Lingen,
182. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
183. " " " Meppen,
184. " " " Norden,
185. " " Carolinum zu Osnabrück,
186. " Raths-Gymnasium daselbst,
187. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- *188. " " " Verden.
- Provinz Westfalen.
189. Das Gymnasium zu Arnsberg,
190. " " " Attendorn,
191. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
192. " " " Bochum,
193. " " " Brilon,
194. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
195. " " " Coesfeld,
196. " " " Dortmund,
197. " " " Gütersloh,
198. " " " Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- *199. " " " Herford,

200. das Gymnasium zu Hörter,
 201. " " " Minden (verbunden mit dem Real-
 Gymnasium daselbst),
 202. " " " Münster,
 203. " " " Paderborn,
 204. " " " Recklinghausen,
 205. " " " Rheine,
 *206. " " " Soest,
 207. " " " Warburg,
 208. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

209. Das Gymnasium zu Cassel,
 210. " " " Dillenburg,
 211. " " " Frankfurt a. Main,
 212. " " " Fulda,
 213. " " " Hadamar,
 214. " " " Hanau,
 215. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 216. " " " Marburg,
 217. " " " Montabaur,
 218. " " " Rinteln,
 219. " " " Weilburg,
 220. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

221. Das Gymnasium zu Aachen,
 222. " " " Barmen,
 223. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 224. das Gymnasium zu Bonn,
 225. " " " Cleve,
 226. " " " Coblenz,
 227. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
 228. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit
 dem Königlichen Real-Gymnasium das.),
 229. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 230. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
 231. " " zu Düren,
 232. " " " Düsseldorf,
 233. " " " Duisburg,

234. das Gymnasium zu Elberfeld,
 235. " " " Emmerich,
 236. " " " Effen,
 237. " " " M.=Glabbach (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 238. " " " Kempen,
 239. " " " Krefeld,
 *240. " " " Kreuznach,
 241. " " " Moers,
 242. " " " Münstereifel,
 *243. " " " Neuß,
 244. " " " Neuwied (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 245. " " " Saarbrücken,
 246. " " " Trier,
 247. " " " Wesel (verbunden mit dem Real-Pro-
 gymnasium daselbst),
 248. " " " Wehlar.

Hohenzollern'sche Lande.

249. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " Ansbach,
 3. " " " Aschaffenburg,
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
 6. " " " Bamberg,
 7. " " " Bayreuth,
 8. " " " Burghausen,
 9. " " " Dillingen,
 10. " " " Eichstätt,
 11. " " " Erlangen,
 12. " " " Freising,
 13. " " " Hof,
 14. " " " Kaiserslautern,
 15. " " " Kempten,
 16. " " " Landau,
 17. " " " Landsbut,

18. das Gymnasium zu Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. " Neue Gymnasium daselbst,
29. " Gymnasium zu Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolai'schule daselbst,
10. " Thomasschule daselbst,
11. " Fürsten- und Landesschule zu Meissen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. " " " Wurzen,
14. " " " Zittau,
15. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. " Gymnasium zu Gingen,
- *3. " " " Ellwangen,
- *4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,

6. das evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
- *7. " Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. " " " Rottweil,
9. " evangelisch-theologische Seminar zu Schöndhal,
10. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
- *12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " (Fridericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " " Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. " " " Cutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Bockta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Meuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Meuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürger Schule daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrten Schule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
- *2. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- *6. das Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,

7. das Gymnasium zu Saarburg,
- *8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
- *11. das Gymnasium zu Weißenburg,
- *12. " " " Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. " Real-Gymnasium zu Tilzit,
5. " " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. " " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreaschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. " Fall-Real-Gymnasium daselbst,
13. " Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. " Königl. Real-Gymnasium daselbst,
15. " Königsstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. " Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. " Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. " Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. " " " " Frankfurt a. d. Oder,
20. " " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

22. das Real=Gymnasium zu Perleberg,
 23. " " " " Potsdam,
 24. " " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

25. Das Real=Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 26. " " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 27. die Friedrich=Wilhelmschule zu Stettin,
 28. das Städtische Real=Gymnasium daselbst,
 29. " Real=Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Das Real=Gymnasium zu Bromberg,
 31. " " " " Fraustadt,
 32. " " " " Posen,
 33. " " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Das Real=Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,
 35. " " " am Zwinger daselbst,
 36. " " " zu Görlitz,
 37. " " " " Grünberg,
 38. " " " " Landeshut,
 39. " " " " Reisse,
 40. " " " " Reichenbach,
 41. " " " " Sprottau,
 42. " " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Das Real=Gymnasium zu Aschersleben,
 44. " " " " Erfurt,
 45. " " " " Halberstadt,
 46. " " " " Halle a. d. Saale,
 47. " " " " Magdeburg,
 48. " " " " Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig=Holstein.

49. Das Real=Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),

50. das Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 51. " " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Das Real-Gymnasium zu Celle,
 53. " " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 54. " " " " Goslar,
 55. " " " " Hannover,
 56. " Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
 57. " Real-Gymnasium zu Harburg,
 58. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
 59. " " " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 60. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " " " " Osnabrück,
 62. " " " " Osterode,
 63. " " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

64. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 65. " " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 66. " " " " Dortmund,
 67. " " " " Hagen,
 68. " " " " Iserlohn,
 69. " " " " Lippstadt,
 70. " " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 71. " " " " Münster,
 72. " " " " Siegen,
 73. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

74. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
 75. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,

76. die Wöblerschule daselbst,
 77. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.
 Rheinprovinz.
 78. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
 79. " " " " Barmen,
 80. " Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
 81. " Städtische Real-Gymnasium daselbst,
 82. " Real-Gymnasium zu Düsseldorf,
 83. " " " " Duisburg,
 84. " " " " Elberfeld,
 85. " " " " Krefeld,
 86. " " " " Mülheim a. Rhein,
 87. " " " " Mülheim a. d. Ruhr,
 88. " " " " Ruhrort,
 89. " " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Speyer,
5. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Borna,
3. " " " Chemnitz,
4. " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirth-
 schaftsschule daselbst),
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Plauen,
10. " " " Zittau,
11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
2. " " I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. " " " " Mainz (desgl.),
4. " " " " Offenbach (desgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bülow,
- †) 2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach.
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium zu Bernburg.

XIII. Fürstenthum Neuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

†) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. „ Realschule zu Bremerhaven,
3. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. „ „ „ „ Metz (verbunden mit dem Lyceum
dasselbst),
3. „ „ „ „ Schlettstadt,
4. „ „ „ „ Straßburg i. Els. (verbunden mit
dem Lyceum dasselbst).

c. Ober-Realschulen.**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
2. „ Luisenstädtische Ober-Realschule dasselbst,
3. „ Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
5. „ „ „ „ Brieg,
6. „ „ „ „ Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
8. „ Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,

11. die Ober-Realschule zu Cöln,
12. " " " " Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mühlhausen i. Els.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. " " " Löben.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. " " " Löbau,
5. " " " Neumark i. Westpr.,
6. " " " Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Ober.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Ober,
9. " " " Lauenburg i. Pom.,
10. " " " Schlawa.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
12. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Neuhalbensleben,
14. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

- *15. Das Progymnasium zu Geestemünde,
 16. " " " Münden (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

17. Das Progymnasium zu Dorsten,
 18. " " " Nietberg.

Rheinprovinz.

19. Das Progymnasium zu Andernach,
 20. " " " Boppard,
 21. " " " Brühl,
 22. " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 23. " " " Euskirchen,
 24. " " " Jülich,
 25. " " " Linz,
 26. " " " Malmedy,
 27. " " " Prüm,
 28. " " " Rheinbach,
 29. " " " Siegburg,
 30. " " " Sobernheim,
 31. " " " Trarbach,
 32. " " " St. Wendel,
 33. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
 *2. " " " Eßlingen,
 *3. " " " Ludwigsburg,
 *4. " " " Dehringen,
 *5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
 2. " " " Durlach,
 3. " " " Lörrach,
 4. " " " Lauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Doberan.

V. Elfaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " Diebenhofen.

b. Real-Schulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

- †1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

- †3. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

- †4. Die Realschule zu Bockenheim,

- †5. " " " Cassel,

- †6. " " " Eschwege,

- †7. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,

- †8. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,

- †9. " Klingerschule daselbst,

- †10. " Realschule zu Hanau,

- †11. " " " Homburg v. d. Höhe,

- †12. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- †13. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,

- †14. " " " Essen,

- †15. " Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld.

- †16. " " " " Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realschule zu Bautzen,

- †2. " " " Grimmitzschau,

- †3. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,¹⁾

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

¹⁾ Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma, Leisnig, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

- | | | | | |
|------|-----|------------|----|----------------------------|
| †4. | die | Realschule | zu | Frankenberg, ¹⁾ |
| †5. | " | " | " | Glauchau, |
| †6. | " | " | " | Grimma, ¹⁾ |
| †7. | " | " | " | Großenhain, |
| †8. | " | " | " | Leipzig, |
| †9. | " | " | " | Leisnig, ¹⁾ |
| †10. | " | " | " | Löbau, |
| 11. | " | " | " | Meerane, |
| 12. | " | " | " | Meißen, ²⁾ |
| †13. | " | " | " | Mittweida, |
| †14. | " | " | " | Pirna, |
| †15. | " | " | " | Reichenbach, |
| †16. | " | " | " | Reudnitz, |
| †17. | " | " | " | Rochlitz, ¹⁾ |
| †18. | " | " | " | Schneeberg, ¹⁾ |
| 19. | " | " | " | Stollberg, |
| †20. | " | " | " | Werdau. |

III. Königreich Württemberg.

- | | | | | |
|------|-----|-------------|----|--------------|
| †1. | Die | Realanstalt | zu | Vöberach, |
| †2. | " | " | " | Cannstatt, |
| †3. | " | " | " | Eßlingen, |
| †4. | " | " | " | Göppingen, |
| †5. | " | " | " | Hall, |
| †6. | " | " | " | Heilbronn, |
| †7. | " | " | " | Ludwigsburg, |
| †8. | " | " | " | Ravensburg, |
| †9. | " | " | " | Rottweil, |
| †10. | " | " | " | Tübingen. |

IV. Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. Großherzogthum Hessen.

- | | | | | |
|-----|-----|------------|----|----------|
| †1. | Die | Realschule | zu | Alsfeld, |
| †2. | " | " | " | Alzey, |

¹⁾ Siehe Anmerkung pag. 201.

²⁾ Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus eingerichtet worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

- †3. die Realschule zu Bingen,
 †4. " " II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit
 der Realschule I. Ordnung daselbst),
 †5. " " zu Friedberg,
 †6. " " II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der
 Realschule I. Ordnung daselbst),
 †7. " " zu Groß-Umstadt,
 †8. " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der
 Realschule I. Ordnung daselbst),
 †9. " " zu Michelstadt,
 †10. " " II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit
 der Realschule I. Ordnung daselbst),
 †11. " " zu Oppenheim,
 †12. " " " Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
 †2. " " " Oldenburg,
 3. " " " Barel (verbunden mit der Landwirthschafts-
 schule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

† Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
 2. " " " Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
 †2. " " " beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
 †2. " Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
 †3. " Realschule zu Forbach,

- †4. die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
 †5. „ Realschule zu Metz,
 †6. „ „ „ Münster,
 †7. „ Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
 †8. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
 †9. „ „ zu Waffelnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
 2. „ „ „ „ Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
 4. „ „ „ „ Jentau,
 5. „ „ „ „ Riefenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Kottbus (verbunden mit dem
 Gymnasium daselbst),
 7. „ „ „ „ Krossen,
 8. „ „ „ „ Luckenwalde,
 9. „ „ „ „ Lübben,
 10. „ „ „ „ Rauen,
 11. „ „ „ „ Rathenow,
 12. „ „ „ „ Spremberg,
 13. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pom.
 15. „ „ „ „ Stolp (verbunden mit dem Gym-
 nasium daselbst),
 16. „ „ „ „ Wolgast,
 17. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
 19. „ „ „ „ Löwenberg,
 20. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
 22. " " " " Eilenburg,
 23. " " " " Eisleben,
 24. " " " " Gardelegen,
 25. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden
 mit dem Gymnasium daselbst),
 26. " " " " Naumburg a. d. Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Habersleben (verbunden mit dem
 Gymnasium daselbst),
 28. " " " " Husum (verbunden mit dem Gym=
 nasium daselbst),
 29. " " " " Ikehoe,
 30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
 31. das Real-Progymnasium zu Marne,
 32. " " " " Oldesloe,
 33. " " " " Schleswig (verbunden mit dem
 Gymnasium daselbst),
 34. " " " " Segeberg,
 35. " " " " Sonderburg,
 36. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem
 Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Buztehude,
 38. " " " " Duderstadt,
 39. " " " " Einbeck,
 40. " " " " Emden (verbunden mit dem Gym=
 nasium daselbst),
 41. " " " " Hameln (verbunden mit dem
 Gymnasium daselbst),
 42. " " " " Münden (verbunden mit dem
 Progymnasium daselbst),
 43. " " " " Nienburg,
 44. " " " " Northeim,
 45. " " " " Otterndorf,
 46. " " " " Stade (verbunden mit dem Gym=
 nasium daselbst),
 47. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

48. Das Real=Progymnasium zu Altena,
 49. " " " " Bocholt,
 50. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 51. " " " " Lüdenscheid,
 52. " " " " Schalke,
 53. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen=Kassau.

54. Das Real=Progymnasium zu Biebrich=Mosbach,
 55. " " " " Biedenkopf,
 56. " " " " Diez,
 57. " " " " Fulda,
 58. " " " " Geisenheim,
 59. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 60. " " " " Hofgeismar,
 61. " " " " Limburg a. d. Lahn,
 62. " " " " Marburg,
 63. " " " " Oberlahnstein,
 64. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

65. Das Real=Progymnasium zu Bonn,
 66. " " " " Dülken,
 67. " " " " Düren,
 68. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 69. " " " " Eupen,
 70. " " " " M.=Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 71. " " " " Lennep,
 72. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 73. " " " " Oberhausen,
 74. " " " " Rheydt,
 75. " " " " Saarlouis,
 76. " " " " Solingen,
 77. " " " " Biersen,
 78. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

3. das Real-Progymnasium zu Martirch,
4. " " " " Pfalzburg,
5. " " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpreußen,

2. das Real-Progymnasium zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,

4. " " " " Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

- †6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,

- †7. " zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,

- †8. " katholische höhere Bürgerschule daselbst,

9. das Real-Progymnasium zu Suhrau,

- †10. die höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

- †11. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,

12. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

- †13. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,

14. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),

15. " " " " Papenburg.

Provinz Westfalen.

- †16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,

- †17. " " " " " Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †18. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
 19. das Real-Progymnasium zu Gms,
 †20. die Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

- †21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
 †22. „ höhere Bürgerschule zu Düsseldorf.

Hohenzollern'sche Lande.

23. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,
 †2. „ „ „ Aschaffenburg,
 †3. „ Kreisrealschule zu Augsburg,
 †4. „ Realschule zu Bamberg,
 †5. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,
 †6. „ Realschule zu Erlangen,
 †7. „ „ „ Freising,
 †8. „ „ „ Fürth,
 †9. „ „ „ Hof,
 †10. „ „ „ Ingolstadt,
 †11. „ Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
 †12. „ Realschule zu Kaufbeuern,
 †13. „ „ „ Kempten,
 †14. „ „ „ Kissingen,
 †15. „ „ „ Kitzingen,
 †16. „ „ „ Landau,
 †17. „ „ „ Landshut,
 †18. „ „ „ Lindau,
 †19. „ „ „ Memmingen,
 †20. „ Kreisrealschule zu München,
 †21. „ Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
 †22. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,
 †23. „ „ „ Nördlingen,
 †24. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,
 †25. „ „ „ Passau,
 †26. „ „ „ Regensburg,
 †27. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
 †28. „ „ „ Schweinfurt,

- †29. die Realschule zu Speyer,
- †30. " " " Straubing,
- †31. " " " Traunstein,
- †32. " Kreisrealschule zu Würzburg,
- †33. " Realschule zu Wunsiedel,
- †34. " " " Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
- 2. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
- 3. das Realgymnasium zu Ettenheim,
- †4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
- †5. " " " " Heidelberg,
- †6. " " " " Karlsruhe,
- †7. " " " " Konstanz,
- 8. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
- †9. " höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
- 10. das Realgymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
- †2. " " " " Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Weiningen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- †Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

- † Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- † Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

- †1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- †2. " " " " Kaiserslautern,
- †3. " Central-Thierarzneischule zu München,
- †4. " Handelsschule daselbst,
- †5. " Industrieschule daselbst,
- †6. " " " zu Nürnberg,
- †7. " Handelsschule daselbst,
- †8. " landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

- †1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- †2. " Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
- †3. " öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- †4. " öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- †5. " Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten. X)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

- †1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

- †2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

X) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (l. 6), dürfen Befähigungszertifikate (nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

II. Königreich Bayern.

† Das Knaben = Institut und die mit demselben verbundene Handelsschule von Anton Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz).

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real = Abtheilung der Lehr = und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden,
2. die Lehr = und Erziehungs = Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehr = Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. „ Gelinek = Körner'sche Real = Institut des Dr. Körner daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

- †1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
- †2. „ Privat = Lehranstalt von Friedrich Kauscher (Institut Kauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Großherzogthum Hessen.

† Die Handelsschule des Dr. Rägler zu Offenbach.

VII. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat = Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
- †2. „ Jakobson = Schule zu Seesen.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs = und Unterrichts = Institut des Prof. Dr. Brindmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt.

† Die Erziehungs = Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. A. Bieber zu Ham'urg,
- †2. " " " Dr. H. Voß (früher Dr. J. G. Fischer) das.,
- †3. " " der Gebrüder F. und W. Gliza daselbst,
- †4. " " des Dr. Richard Lange daselbst,
- †5. " " von F. L. Kirnheim daselbst,
- †6. " " des Dr. M. Otto daselbst,
- †7. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
- †8. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
- †9. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig Holstein.

- 1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.¹⁾

Provinz Westfalen.

- †2. Die Gewerbeschule zu Bochum.²⁾

Rheinprovinz.

- †3. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.²⁾

II. Königreich Sachsen.

- †Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.³⁾

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

²⁾ Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

³⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1^{1/2}-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Utk.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

V e r z e i c h n i ß.**I. Königreich Preußen.****a. Oeffentliche Lehranstalten.**

- | | | |
|------|-------------------------------|----------------------------|
| †1. | Die Landwirthschaftsschule zu | Bitburg, |
| †2. | „ | „ „ Briesg. |
| †3. | „ | „ „ Cleve, |
| 4. | „ | „ „ Dahme, |
| 5. | „ | „ „ Eldena, |
| †6. | „ | „ „ Flensburg, |
| 7. | „ | „ „ Heiligenbeil, |
| †8. | „ | „ „ Herford, |
| 9. | „ | „ „ Hildesheim, |
| †10. | „ | „ „ Liegnitz, |
| 11. | „ | „ „ Lüdinghausen, |
| †12. | „ | „ „ Marienburg in Westpr., |
| 13. | „ | „ „ Samter, |
| 14. | „ | „ „ Schivelbein i. Pomm., |
| 15. | „ | „ „ Weilburg. |

b. Privat-Lehranstalten.

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| 16. | Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu | Biebrich, |
| †17. | „ | Handelschule des Dr. Wahl zu Erfurt, |
| †18. | das Erziehungs-Institut von W. Bröz (früher Ruoff-Hassel) | zu Frankfurt a. Main, |
| †19. | die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Vangert zu | Friedrichsdorf bei Homburg, |

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- †20. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
 21. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
 †22. „ Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
 23. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
 †2. „ Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des
 Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
 2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
 †3. „ Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt
 des Dr. Karl Kühn (früher Reichmann) daselbst.¹⁾

IV. Großherzogthum Baden.

- †Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Söchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

- †Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr.
 Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Real-
 schule II. Ordnung daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- †Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner
 zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Die höhere Bürgerschule zu Frankenhäusen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Nro 6418.

München, 24. Mai 1883.

Betreff: Brigade-Adjutanten, deren Mitnahme zu den Inspizierungen und Musterungen der Truppen.

In Fällen, in welchen aus dienstlichen Rücksichten der Brigade-Commandeur unter Zustimmung des General-Commandos eine ökonomische Musterung mit einer Inspizierung der Truppe verbindet, ist die Mitnahme des Brigade-Adjutanten (eventuell des Referenten für Landwehr-Angelegenheiten) für zulässig zu erachten.

Bemerkt wird hierbei, daß nur die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Commandeur einschließlic aufwärts bei den Reisen zur Truppen-Inspizierung zur Mitnahme je eines Adjutanten auf Kosten des Arars ermächtigt sind.

Bei Reisen zu den ökonomischen Musterungen ist die Begleitung durch einen Adjutanten in der Regel nicht erforderlich. Sollte in einzelnen Fällen eine Ausnahme durch besondere Umstände begründet sein, so ist das k. Generalkommando ermächtigt, die behufs Liquidierung der Kosten alsdann erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7938.

München, 29. Mai 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen nachbezeichneter königlich Italienischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

dem Obersten Prinzen Arnulf von Bayern, königliche Hoheit, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, für den Annunziaten-Orden;

dem Hauptmann Grafen von Bothmer des Generalstabes für das Offizierskreuz des Kron-Ordens — und

dem Premier-Lieutenant Oldenbourg von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz desselben Ordens, — diesen beiden gebührenfrei;

die Hauptleute und Kompagniechefs Benschlag vom 4. Jäger-Bataillon — und Kürschner vom 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien gegenseitig zu versetzen;

die Second-Lieutenants Gerl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 8. Infanterie-Regiment Brandth — und Schröder vom 1. Pionier-Bataillon zum 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien zu versetzen;

zu befördern: zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnliche Freiherr von Lautphoeus (7) im 1. Infanterie-Regiment König, — Bucher (5) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Lebender (9) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Freiherr von Pechmann (6) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Gramm (12) — und Seiß (13) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Gloß (10) im 1. Jäger-Bataillon — und Erhard (11) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 3. Jäger-Bataillon; — zu außeretatmäßigen Second-Lieutenants: den Vizefeldwebel der Reserve Georg Habler (8) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Versetzung in den Friedensstand dieses Regiments, — und den Portepeefähnliche Helffer (14) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

den Hauptmann a. D. von Winckler auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere einzureihen;

nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, und zwar: den Second-Lieutenants Freiherr Ebner von Eschenbach des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Haupt des 2. Train-Bataillons; — den Assistentzärzten 1. Klasse Dr Stammler (München II), — Dr Molitor (Mindelheim) — und Dr Böschel (Ansbach); dem Assistentzarzt 2. Klasse Dr Großmann (Mschaffenburg); — dem Veterinär 2. Klasse Wittenbauer (Mschaffenburg); — dann

den Oberapothekern Böffel (Ingolstadt) — und Höpfl (Neustadt a./W. N.).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Öst, Oberstlieutenant 3. D.

c

Die Premier-Lieutenants Rusch, Regiments-Adjutant, im 1. Infanterie-Regiment König — und Freiherr von Zündt, Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf wurden der Adjutanten-Funktion entzogen; dagegen wurden die Second-Lieutenants Steinbauer des 1. Infanterie-Regiments König zum Regiments-Adjutanten, — Körbling des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Brunhuber des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 6922.

München, 22. Mai 1883.

Betreff: Errichtung von Telegraphenstationen.

Zu Abenberg in Mittelfranken und Erlau in Niederbayern sind Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenz-Verkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Öst, Oberstlieutenant.

Nro 7012.

München, 24. Mai 1883.

Betreff: Gewährung von Vorspann an die
mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahl-
meister.

In Erläuterung der Bestimmung unter Ziffer 1., Absatz 2 der revidierten Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz (Verordnungs-Blatt für 1878, Seite 367), sowie mit Bezug auf Ziffer IV des Kriegsministerial-Reskripts vom 10. Juni 1879 Nro 7854 (Verordnungsblatt Seite 219/220) erklärt das Kriegsministerium, daß die während der Truppenübungen mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister und deren Stellvertreter für diejenigen Tage, an welchen ein Kantonnementswechsel oder Vivouac nicht stattfindet, auf Entnahme von Vorspann oder auf die Geldvergütung dafür nur dann Anspruch haben, wenn die von der Grenze des Kantonnements-Ortes oder des Lagers zurückzulegende Gesamtentfernung — hin und zurück — 10 km oder mehr beträgt. In dieser Hinsicht finden lediglich die Bestimmungen über Dienstgänge im § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880 (Verordnungs-Blatt Seite 261) Anwendung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Passus 1 der Ziffer IV des obenerwähnten Kriegsministerial-Reskripts vom 10. Juni 1879 Nro 7854 getroffenen Festsetzungen auch auf diejenigen Fälle keine Anwendung zu finden haben, in denen der alte oder neue Kantonnementsort des Truppenteils gleichzeitig der Empfangsort für denselben ist und daher die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister zc. einen besonderen Marsch zum Magazin auszuführen nicht genötigt sind.

In diesen Fällen ist den Zahlmeistern zc. die Geldvergütung für den selbstbeschafften Vorspann lediglich nach der wirklichen Dauer des nach dem neuen Bestimmungsort zurückgelegten Reismarsches zu gewähren.

Kriegs - Ministerium — Militär - Ökonomie - Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Gerhauer,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Freiherr von Niedheim am 12. April zu Rom;

der Hauptmann a. D. Freiherr von Guttenberg am 10. Mai zu Augsburg;

der Major a. D. Freiherr von Gumpenberg, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse, am 18. Mai zu Regensburg;

der Hauptmann a. D. Korte am 20. Mai zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 22.

5. Juni 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einführung eines neuen Pontonier-Reglements; b) Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872, hier Portofreiheit in Militär-Angelegenheiten; c) Personalien; d) Eröffnung von Telegraphenstationen; e) Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen betr.“, hier Tarif; f) Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisons-Anstalten, hier § 47; g) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Beilage C; h) Gebührenliste der zur Probendienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergenten kommandierten Unteroffiziere. 2) Sterbfälle.

Nro 7130.

München, 1. Juni 1883.

Betreff: Einführung eines neuen Pontonier-Reglements.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 24. Mai 1883 die Einführung eines neuen Pontonier-Reglements für die königlich bayerischen Pioniere zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Abänderungen nicht prinzipieller Natur Allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Die Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen ist mit der Drucklegung dieses Reglements und der Verteilung nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats beauftragt; auch kann dasselbe seiner Zeit bei der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die bisherigen Vorschriften für den Pontonier-Dienst und zwar „Vorschriften für den Unterricht der K. B. Genietruppen

II. Band, 3. Teil, München 1851“ nebst Atlas, sowie die „Direktiven für den Brückenschlag bei Anmarsch der Brückentrains und für den Brückendienst, München 1875“ treten nach Ausgabe des Reglements außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6568.

München, 2. Juni 1883.

Betreff: Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872, hier Portofreiheit in Militär-Angelegenheiten.

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern hat durch Entschließung vom 13. Mai lfd. Js Nro 1461^{II} im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium genehmigt, daß die in § VIII. Ziffer 5, Lit. a der Instruktion über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze (Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Seite 296 und ff.) eingeräumte Portofreiheit in Übereinstimmung mit der korrespondierenden Bestimmung unter Artikel 8, Ziff. 5, Lit. a des Regulativs über die Portofreiheiten für das Reichspostgebiet dahin ausgedehnt werde,

daß auch verschlossen eingelieferte Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehroffiziere, sofern denselben ein offener besiegelter Begleitschein beiliegt, aus welchem der Gegenstand im allgemeinen und der Name des betreffenden Offiziers ersichtlich ist, portofrei zu versenden sind.

Dieses wird hiermit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7560.

München, 5. Juni 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Reissner Freiherrn von Lichtenstern des Infanterie-Leib-Regiments für das Offizierskreuz — und

am 2. ds dem Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlich Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, Major Fürsten von Wrede à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, für das Großkreuz des Königlich Italienischen Kron-Ordens — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

dem Second-Lieutenant a. D. Ernst Roth den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

den Generalarzt 1. Klasse Dr Ritter von Logbeck der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, bisher Direktor der chirurgischen Abteilung im Garnisons-Lazaret München, unter Enthebung von der Stelle als Vorstand und Dozent am Operations-Kurs für Militär-Ärzte, behufs Wahrnehmung der Geschäfte des erkrankten Chefs der Militär-Medizinal-Abteilung zum Kriegsministerium zu kommandieren;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Port der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, mit Belassung als Dozent am Operations-Kurs für Militär-Ärzte und unter Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 1. Klasse, zum Vorstand des genannten Operations-Kurses zu ernennen,

dem Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes und Privatdozenten an der Universität München Dr Helferich, unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse (3) à la suite des Sanitäts-Corps, die Funktion eines Dozenten am Operations-Kurs für Militär-Ärzte und eines Consiliar-Chirurgen an der Externisten-Station des Garnisons-Lazaretts München zu übertragen,

dem Oberstabsarzt 2. Klasse und Garnisonsarzt Dr Wagner der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den Charakter als Oberstabsarzt 1. Klasse zu verleihen,
diese sämtlichen Beförderungen und Charakterverleihungen gebührenfrei;

den Zahlmeisteraspiranten Franz Angermaier des 11. Infanterie-Regiments von der Lann zum Zahlmeister im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7180.

München, 30. Mai 1883.

Betreff: Eröffnung von Telegraphen-Stationen.

Zu Frabertsham in Oberbayern wurde eine Telegraphenstation für den allgemeinen Korrespondenz-Verkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 6600.

München, 30. Mai 1883.

Betreff: Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen betr.“, hier Tarif.

Der Ziffer 1 der Bemerkung zum Tarif über die Wohnungsgeld-Zuschüsse der Offiziere und Ärzte des Heeres 2c. 2c. tritt als weiterer Absatz hinzu:

„Den ersten Traindepot-Offizieren, welche das etatsmäßige Gehalt beziehen, steht der Wohnungsgeld-Zuschuß nach III, 1 des Tarifs zu.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Sch. v. Gobin,
Oberst.

Stadler,
Intendanturraz.

Nro 7301.

München, 31. Mai 1883.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung
der Garnisons-Anstalten, hier § 47.

Zu § 47 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisons-Anstalten gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

„Die Wände in den in militärfiskalischen Gebäuden untergebrachten Schneiderwerkstätten der Truppen — jedoch ausschließlich der Stuben für die Flickhandwerker — sind anstatt mit Kalkfarbenanstrich, wie bisher vorgeschrieben, mit einem Leimfarbenanstrich zu versehen.“

Hiezu wird bemerkt, daß mit den hienach vorzunehmenden Änderungen mit Beginn des nächsten Ausweihturnus in jedem einzelnen Falle vorgegangen werden kann.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Nro 7123.

München, 1. Juni 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und
Ausstattung der Kasernen, hier Beilage C.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Zu Beilage C.

In der Beschreibung Nro 126 — S. 101 — sind im ersten Absätze die Worte „gewalztem Zink“ zu streichen und dafür zu setzen: „verzinktem Eisenblech“.

Als Absatz 3 ist anzufügen:

„Für die Waschanstalten dürfen, je nachdem es die Rücksicht auf angemessene Schonung der Wäsche erfordert, an Stelle der Eimer von verzinktem Eisenblech solche von Holz beschafft werden.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Nro 7262.

München, 3. Juni 1883.

Betreff: Gebühren der zur Probendienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergenten kommandierten Unteroffiziere.

Den zur Probendienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergenten kommandierten Unteroffizieren steht das ihnen auf Grund des § 42 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals gewährte Gehalt eines Zeugfeldwebels u. in Krankheitsfällen für diejenige Zeit nicht zu, in welcher sie sich in der Lazaretverpflegung befinden. (Vergl. § 35 des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden.)

Dementsprechend bezieht sich auch der § 25 der zuerst gedachten Instruktion, nach welchem Zeugfeldwebel und Zeugsergenten im Falle der Aufnahme in Militär-lazarette eine Vergütung von 1 M. 20 S pro Tag, einschließlich für Arzneiverpflegung, zu zahlen haben, nicht auf jene Unteroffiziere.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Serbeuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Benedikt Freiherr von Stengel am 17. Mai in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Berger am 17. Mai in München;

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Müller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 2. Juni zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 23.

11. Juni 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militär-Verwaltung, hier Gebührtarif; b) Tuchschabracken der Kavallerie-Regimenter; c) Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1883; d) Personalien; e) Reglement für die Friedensklazarette, hier Beilage G. 2) Sterbfälle.

Nro 7302.

München, 7. Juni 1883.

Betreff: Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militär-Verwaltung, hier Gebührtarif.

Die Festsetzung Nro 2 des mit Kriegsministerial-Reskript vom 29. Mai 1881 Nro 7735 — Verordnungsblatt Seite 316 — hinausgegebenen Tarifs, betreffend die Wohnungsentschädigung für die Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektoren, fällt weg; dagegen tritt für die Angehörigen dieser Charge der Ansatz sub Ziffer 1 des Tarifs in Geltung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4809.

München, 9. Juni 1883.

Betreff: Luchschabracken der Kavallerie-Regimenter.

Den K. Generalkommandos werden neue Proben der Luchschabracke für die Kavallerie-Regimenter (M/83) und des Umlaufriemens demnächst zugehen.

Die im Kriegsministerial-Reskript vom 28. Dezember 1876 Nro 16063 — Verordnungs-Blatt Seite 652 und ff. — enthaltenen Beschreibungen des Umlaufriemens und der Luchschabracke, sowie die Zeichnungen dieser Ausrüstungsstücke in Fig. 3, Tafel II und in Tafel V treten hiernach außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7777.

München, 10. Juni 1883.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1883.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung d. d. Hohenschwangau den 7. ds Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die mit Allerhöchster Entschliezung vom 23. Februar lfd. Js (bekanntgegeben mit Kriegsministerial-Reskript vom 28. Februar des gl. Js Nro 2711, Verordnungsblatt pag. 67) bezüglich des Garnisonswechsels zwischen der 3. und 4. Eskadron des 4. Chevaulegers-Regiments König getroffene Anordnung außer Kraft zu treten habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

No 7768.

München, 11. Juni 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds inhaltlich Handschreibens den Generalmajor Herzog Karl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 14. Infanterie-Regiments, zum Generallieutenant (1) zu befördern;

dem Obersten Negrioli, Commandeur des 1. Manen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

dem Oberstlieutenant z. D. Jungermann, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Kommando des II. Armee-Corps, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, zu bewilligen;

zu ernennen: zu Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten den Major z. D. Pündter, bisher Commandeur des Landwehr-Bezirks Neustadt a./W., beim General-Kommando des II. Armee-Corps — und den Hauptmann z. D. Kolb bei der 5. Infanterie-Brigade, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major; — zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Neustadt a./W. den Major z. D. Meyer, bisher Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 5. Infanterie-Brigade. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des vormaligen Zöglings der 6. Klasse des Kadetten-Corps Maximilian Hüttner zum Portepesführer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, mit dem Range vom 5. August v. Js vor dem Portepesführer von Reck des Infanterie-Leib-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6806.

München, 6. Juni 1883.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette,
hier Beilage G.

Zu dem Reglement für die Friedens-Lazarette gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Zu Beilage -G.

Der Bemerkung zu lfd. Nro 286 — Seite 106/107 — ist anzufügen:

„Für Lazarette, in welchen die Zimmerdecken der Krankenstuben mit Ölfarbe gestrichen sind, dürfen zum Reinigen der Decken je zwei hölzerne Böcke von angemessener Höhe nebst der entsprechenden Zahl von hinreichend starken Brettern (zum Darüberlegen) beschafft werden.“

Hiezu wird bemerkt, daß diese Beschaffung nur nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Uch,
Oberstlieutenant.

Stabler,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. **Ulbrecht**, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 27. Mai zu Germersheim;

der General-**Stabs-Arzt** der Armee, **Dr von Leuf**, Chef der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone und Inhaber des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse, am 11. Juni in München.

Notiz.

Der I. Generalstab hat die Einlieferung der aus dem Hauptkonservatorium der Armee ausgeliehenen Bücher zc. zum 12. August ds. Js. und die Schließung des Hauptkonservatoriums vom 15. August mit 30. September ds. Js. behufs Revision des Bestandes angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 24.

20. Juni 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Meldepflicht zurückgestellter Militärpflichtiger; b) Ressortverhältnisse der Rechnungs-Revisionsstellen; c) Uniformierung und Ausrüstung der Ulanen-Regimenter; d) Personalien; e) Abgabe von Manöverkarten; f) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1883. 2) Sterbefälle.

St.-M. d. J. Nro 7045.

Kr.-M. Nro 8037.

An sämtliche Ersatzbehörden und Gemeindebehörden
des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Nach Mitteilung des k. preussischen Kriegsministeriums ist dort zur Sprache gebracht worden, daß mehrfach aus dem Königreich Bayern stammende, nach Preußen verzogene Militärpflichtige, nachdem sie dort ihre Anmeldung zur Stammrolle bewirkt haben und von preussischen Ersatzbehörden auf ein Jahr zurückgestellt worden sind, in der Annahme, während der Dauer der Zurückstellung zu weiteren Meldungen nicht verpflichtet zu sein, ohne Abmeldung aus Preußen verziehen und sich bei der Musterung im zweiten oder dritten Militärpflichtjahre in ihrer Heimat stellen.

Die Folge hievon ist, daß diese Militärpflichtigen, weil ihr Abgang nicht bekannt ist, bei der Musterung in Preußen aufgerufen und als ohne Entschuldigung fehlend bezeichnet, bezw. bis zu ihrer Ermittlung und Überweisung in den dortseitigen Listen weiter geführt werden, während sie zum Teil zur Zeit der Bestellung ihrer Pflicht an andern Orten genügen.

Wie sich herausgestellt hat, wird dieser Mißstand nicht selten durch die diesseitigen mit der Aufnahme der Militärpflichtigen in die Stammrollen betrauten Behörden insoferne begünstigt, als trotz der auf den Lösungsscheinen (Schema 11 § 66 der Ersf.=Ordg.) abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Bescheinigung der An- und Abmeldung, die ohne Abmeldung Verzogenen auch ohne den Abmeldevermerk in die Stammrollen aufgenommen und zu nachträglicher Abmeldung nicht weiter angehalten werden, wodurch der Behörde des letzten Aufenthaltsortes die Einleitung oft langwieriger Nachforschungen zufällt.

Gegen diesen Übelstand bieten die einschlägigen Vorschriften der Ersatzordnung die geeigneten Mittel zur Abhilfe.

Die Militärpflichtigen, wenn sie nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt, oder durch die Ersatzbehörden nicht ausdrücklich von der Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, haben nach § 23, Ziff. 6 und 7 der Ersatzordnung, bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle alljährlich zwischen dem 15. Januar und 1. Februar zu wiederholen.

Militärpflichtige haben ferner, wenn sie nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt nach einem anderen Aushebungsbezirk verlegen, gemäß § 23, Ziff. 8. a. a. O. die Verpflichtung, dieses sowohl beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte der daselbst die Stammrolle führenden Behörde spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Demgemäß werden daher die mit Führung der Rekrutierungs-Stammrollen betrauten Gemeindebehörden einen Militärpflichtigen, welcher im Laufe eines seiner Militärpflichtjahre in die Gemeinde verzogen ist, nur dann in die Stammrolle aufzunehmen haben, wenn sie sich darüber verlässigt haben, daß der Militärpflichtige bei der Behörde seines früheren Aufenthaltsortes die vorgeschriebene

Abmeldung vollzogen hat. Bei Aufenthalts-Verlegungen nach der Musterung bildet der Abmeldevermerk auf dem Lösungsschein den Nachweis der Erfüllung dieser Vorschrift.

Eintretenden Falles sind die Beteiligten vor Aufnahme in die Stammrolle zur nachträglichen Abmeldung auf schriftlichem Wege zu verhalten, oder es ist ihnen die behördliche Vermittlung hiesür angedeihen zu lassen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen kann zudem gemäß § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 durch Strafe geahndet werden.

Nur auf die angegebene Weise ist die nach § 45, Ziff. 13 und § 46, Ziff. 6, 7 und 8 der Ersatz-Ordnung durchzuführende Kontrolle über die Militärpflichtigen und die Richtigstellung der alphabetischen Listen in ihrem ganzen Umfange ermöglicht.

Bei sich ergebendem Anlasse haben die Ersatzbehörden, insbesondere die für richtige Führung der alphabetischen Listen nach § 46, Ziff. 9 a. a. O. verantwortlichen Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

München, 6. Juni 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Feilichsch.

Die Meldepflicht zurückgestellter
Militärpflichtiger betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 7770.

München, 14. Juni 1883.

Betreff: Ressortverhältnisse der Rechnungs-
Revisionsstellen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. Juni 1883, rückwirkend vom 1. April laufenden Jahres, Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die örtlichen Verwaltungen der Garnisonen Eichstätt und Neuburg in administrativer, rechnerischer, bautechnischer und ärztlicher Beziehung zum Bezirke des II. Armeekorps zugeteilt werden.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

1) Die Garnisonsverwaltungen und die Garnisonslazarette

Eichstätt und Neuburg treten vom genannten Zeitpunkt ab in das Revisions- und Verwaltungs-Resort der Intendantur II. Armee-Corps; die genannten Lazarette werden außerdem in ärztlicher Beziehung dem General-Arzt II. Armee-Corps unterstellt.

Die Depotmagazins-Verwaltungen Eichstätt und Neuburg werden hinsichtlich ihres Liquidations- und Rechnungswesens dem Proviantamte Nürnberg zugeordnet.

In bautechnischer Beziehung werden die bezeichneten Garnisonen dem Bezirke der 2. Ingenieur-Direktion einverleibt.

Wegen der hiernach gebotenen Überweisung der Rechnungen und sonstigen Akten zc. haben die einschlägigen Kommando- und Verwaltungs-Behörden im gegenseitigen Benehmen das Erforderliche zu veranlassen.

2) Die Verwaltung der Unterkunfts-Einrichtungsgegenstände des Landwehr-Bezirkskommandos Gunzenhausen, sowie der militärischen Gebäulichkeiten in dortiger Garnison wird der Garnisonsverwaltung Ingolstadt übertragen.

Die betreffenden Gegenstände sind gegen Scheinwechsel zu überweisen, die Gebäude im Immobilien-Inventar der Garnisonsverwaltung Eichstätt außer Nachweisung zu bringen und in jenem der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zuzuführen.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8179.

München, 19. Juni 1883.

Betreff: Uniformierung und Ausrüstung der
Ulanen-Regimenter.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 16. Juni l. Js. Allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Unteroffiziere und Mannschaften der beiden Ulanen-Regimenter, unter Wegfall der Achselklappen am Waffenrocke, mit Epauletten ausgerüstet werden, deren

Halbmonde, Knöpfe und Seitenschuppen aus Metall von der Farbe der Knöpfe des Waffenrockes und deren Felder und Unterfutter von karmoisinrotem Tuche, nach Maßgabe der den General-Commandos zugehenden Proben, herzustellen sind.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8183.

München, 20. Juni 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts dem Obersten z. D. Nemich von Weiffels, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kissingen, für seine mit 19. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 16. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Gebfattel, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

dem Hauptmann z. D. Bayl den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Lazaretinspektor Widemann vom Garnisonslazaret Neu-Ulm zu jenem in Bamberg zu versetzen;

den Second-Lieutenant a. D. Brack zum Kaserneninspektor bei der Garnisons-Verwaltung München zu ernennen; — ferner zu befördern: den Lazaretverwaltungs-Inspektor Oberndorfer vom Garnisonslazaret Bamberg zum Ober-Lazaretinspektor

bei jenem in Germersheim — und den Lazarettinspektor Volk-
mann beim Garnisonslazarett Landau zum Lazarettverwaltungs-
Inspektor. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beurlaubung des Portepeseführers Ufermann des
Infanterie-Leib-Regiments zur Reserve behufs beabsichtigten Ein-
tritts in Königlich Sächsische Militär-Dienste.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7783.

München, 11. Juni 1883.

Betreff: Abgabe von Manöverkarten.

Für den Gebrauch bei den größeren Truppenübungen werden
bis auf weiteres von seiten des Topographischen Bureau's durch
Überdruck aus dem 50000 teiligen Atlas von Bayern eigene
Manöverkarten in zweierlei Auflagen hergestellt. Von der ersteren
Ausgabe, für Kommandostellen, Offiziere und Beamte bestimmt, be-
rechnet sich der Preis pro Blatt vorerst zu 35 \mathcal{F} . Die andere
Ausgabe, auf geringwertigem Papier hergestellt, und für Unter-
offiziere und Soldaten bestimmt, wird zum Preis von 20 \mathcal{F} pro
Blatt abgegeben werden.

Die Abgabe von Manöverkarten erfolgt auf Grund von
Requisitionen der I. Generalkommandos, bezw. selbständiger Übungs-
Divisionen direkt beim Topographischen Bureau; die Requisitionen
enthalten alle über Ausdehnung und Anzahl der Manöverkarten
beider Kategorien nötigen Angaben und werden im Interesse der
rechtzeitigen Abgabe dem Topographischen Bureau möglichst bald
zuzustellen sein.

Im übrigen bleiben die in den Kriegsministerial-Reskripten
vom 23. März 1880 Nro 3380 (Verordnungsblatt Seite 96)
und vom 24. November 1880 Nro 15437 (Verordnungsblatt

Seite 465) gegebenen Preisansätze für die vom Topographischen Bureau zu bewertstelligenden Kartenabgaben unverändert in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 7901.

München, 15. Juni 1883.

Betref: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1883.

In dem Zeitraume vom Juli mit Dezember 1883 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarismäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fouragerationen — und zwar für in natura überhobene Fouragerationen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu	750 g.	. . .	— M. 12 S,
" " " "	1000 g.	. . .	— M. 16 S;
" " monatliche leichte Fourageration		. . .	25 M. 01 S,
" " " mittlere "		. . .	26 M. 53 S,
" " " schwere "		. . .	27 M. 85 S;
für einzelne Fourage-teile:			
pro 50 kg Hafer		6 M. 30 S,
" 50 kg Heu		3 M. 18 S,
" 50 kg Stroh		1 M. 99 S.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
 Frh. v. Aßh,
 Oberstlieutenant.

Schulze,
 Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Steger, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 5. Juni in München;

der Hauptmann a. D. Gronen am 7. Juni in München;

der Hauptmann a. D. Albrecht Kummer am 11. Juni zu Weissenburg;

der Second-Lieutenant Führer des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien (Landwehr) am 11. Juni zu Mattenkirchen, Bezirksamts Mühldorf.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 25.

28. Juni 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Revision des Servistarijes und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868; b) Personalien; c) Unzulässigkeit besonderer Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns; d) Direkte Expedition von Militärtransporten auf Requisitionsschein; e) Reparaturen an Revolvern M/79, hier Prüfung der Rechnungen; f) Änderungen und Nachträge zu den Dienstbüchern. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. F. Nro 7079.

Kr.-M. Nro 7147.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungs-Behörden, dann an die Generalkommandos der beiden k. Armee-Corps.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Zum 1. April k. Is läuft derjenige fünfjährige Zeitraum ab, nach welchem gemäß § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Gesetz- und Verordn.-Blatt 1875 S. 181), der Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, wie solche, dem Reichsgesetze vom 3. August 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 243) entsprechend, seit dem 1. April 1879 in Geltung

stehen, einer allgemeinen Revision zu unterziehen sind. Um die Revision rechtzeitig zum Abschluß bringen zu können, ist jetzt schon mit den Vorarbeiten zu beginnen.

Die beiden Beilagen zu letzterwähntem Reichsgesetze vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte, enthalten den dormalen gültigen Servistarif und die dormalen gültige Klasseneinteilung der Orte. An letzterer sind lediglich diejenigen, übrigens Bayern nicht berührenden Änderungen eingetreten, welche auf dem Wege des § 19 des Quartierleistungsgesetzes durch kais. Verordnungen vom 22. Februar 1881 (R.=G.=Bl. S. 35) und vom 9. Mai 1882 (R.=G.=Bl. S. 57) herbeigeführt wurden.

Behufs Gewinnung des für die Revision pro 1884 erforderlichen Materials sind Ermittlungen über die gegenwärtig ortsüblichen Wohnungs- und Quartierbedürfnispreise anzustellen und ist dabei wie folgt zu verfahren:

1) Die gedachten Ermittlungen sind auf diejenigen Orte zu beschränken, hinsichtlich deren eine Erhöhung des Servises von den Gemeinden selbst beantragt worden ist, oder wo das Bedürfnis hiezu von Amtswegen anerkannt wird.

Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Generalkommando und dem einschlägigen Regierungspräsidium gemeinschaftlich zu treffen.

2) Für jede unmittelbare Stadt, bezüglich deren die vorbezeichneten Ermittlungen stattfinden sollen, — beziehungsweise sofern letzteres ausnahmsweise hinsichtlich einer Ortschaft des platten Landes geschehen soll, für den betreffenden Bezirk — ist eine besondere Kommission zu bilden.

Die Bezirkskommissionen bestehen aus dem Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter und zwei von demselben bestimmten Mitgliedern der Distriktsausschüsse, von welchen der eine dem größeren ländlichen Grundbesitze angehören muß, der zweite aus der Reihe der Bürgermeister oder Gemeindevertreter auszuwählen ist.

Wenn die Distriktsausschüsse nicht mehrere eine Auswahl bietende Bürgermeister oder Gemeindevertreter in sich schließen, so unterliegt es keinem Anstande, den einzigen Bürgermeister oder Gemeindevertreter in die Kommission zu berufen. Wenn die Distriktsausschüsse die bestimmten Kategorien gar nicht in sich schließen, so kann die Auswahl aus den Mitgliedern der Distriktsräte, eventuell auch außerhalb derselben getroffen werden.

Die städtischen Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Magistrats. In München tritt der k. Polizeidirektor in die Kommission, wofür eines der Magistratsmitglieder ausfällt.

Die Magistratsmitglieder der Kommission werden von dem Magistrat gewählt.

In Garnisonsorten nehmen ein vom Kommandanten, eventuell vom Garnisonsältesten zu bezeichnender Offizier, sowie der Vorstand der Garnisonsverwaltung oder ein Beamter derselben an den Beratungen und Festsetzungen mit gleicher Berechtigung, wie die übrigen Mitglieder, teil.

3) Den Kommissionen liegt ob, die Entschädigungssätze für die Quartierbedürfnisse, deren Umfang in dem Regulativ, Beilage A zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, angegeben ist, mit Bezug auf den nach den örtlichen Verhältnissen zu schätzenden Wert der betreffenden Naturalleistung zu ermitteln und zu begutachten.

Spezielle Instruktionen bezüglich der Schätzung können nicht erteilt werden. Im allgemeinen wird indes darauf aufmerksam gemacht, daß immer nur Objekte (Quartiere, Stallungen) von mittlerer Qualität in Betracht zu ziehen sind, und daß mithin jeder Luxus, jeder Vorzug der örtlichen Lage und jede besondere Bequemlichkeit außer Acht zu lassen ist.

Zu ermitteln ist:

- a) der Wert der Quartierbedürfnisse, welche Offiziers- u. Chargen im Falle vorübergehender Bequartierung zu beanspruchen haben (§§ 7 und 8 des Regulativs);
- b) der Wert der Quartierleistung an Mannschaften vom Feldwebel abwärts, bei dauernder und vorübergehender Bequartierung.

Der Teilung in Sommer- und Winterfervis wegen sind die Vergütungen auf die Dauer eines Jahres zu berechnen;

- c) der Wert einer Stallung einschließlich Gebührrnisse nach den Erfordernissen in beiden Fällen des Naturalquartiers und zwar für 1 Pferd, für 4 Pferde und für 10 Pferde pro Monat;
- d) der Vergütungswert für ein Wacht- und ein Arrestlokal, sowie für ein Geschäftszimmer (§ 11 des Regulativs) pro Jahr.

4) Die Feststellungen der Kommissionen erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Bezirksamtman, Bürgermeister) den Ausschlag.

- 5) Zum Anhalt wird beifolgendes Schema beigelegt, das

nach den Rubriken auszufüllen, von der Kommission mit den erläuternden Bemerkungen und einer gutachtlichen Motivierung versehen und vollzogen, durch den Vorsitzenden den Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden ist. Die letzteren lassen die gesammelten Nachweisungen bis längstens 1. September d. Js an das k. Staatsministerium des Innern gelangen.

6) Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, gegenwärtiger Instruktion noch diejenigen zweckdienlichen Erläuterungen hinzuzufügen, die insbesondere in Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen, und bei Einreichung der Nachweisungen, nach vorgängigem Benehmen mit den Generalkommandos, Vorschläge wegen anderweiter Klassifizierung der betreffenden Ortschaften, eventuell Änderung einzelner Tarifpositionen zu machen.

Schließlich wird bezüglich der Grundsätze für die Einreihung der einzelnen Orte in die verschiedenen Servisklassen auf die Motive der dem Reichstage unterbreiteten Gesetzesvorlage vom 26. April 1878, betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte (Drucksachen des deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. IV No 183 der Aktenstücke), verwiesen, nachdem die dort aufgenommenen Grundsätze die Billigung des Bundesrates und des Reichstages erlangt haben.

Die gesonderte Klasseneinteilung der Orte im Königreich Bayern findet sich als Beilage zu dem Reichsgesetze vom 9. Februar 1875, betreffend die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreich Bayern (vgl. oben Ges. u. Ver.-Bl. 1875 S. 181). An dieser Klasseneinteilung ist seither infolge des Reichsgesetzes vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte, lediglich die Änderung eingetreten, daß die Orte Freising und Rosenheim von der IV. in die III. Klasse verlegt wurden.

München, den 31. Mai 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Feilichsch.

Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
v. Schlereth.

Nachweisung

der Vergütungen im Bezirke
 (in der Stadt), welche für die Quartier-
 bedürfnisse der Truppen nach den gegenwärtigen Durch-
 schnittspreisen ermittelt sind.

Bemerkung.

1. Beim dauernden Quartier für Gemeine sind nur die Preise für Schlafkammern und die daneben bestehenden Berechtigungen in Anschlag zu bringen, da die Überweisung besonderer Stuben nur im Interesse der Quartiergeber nachgegeben ist, der Staat hiefür also nicht höhere Ausgaben leisten kann.
2. An den Orten, wo eingerichtete Arrestzellen vorhanden sind, ist die Wertsangabe hierauf zu richten, und dies in der betreffenden Kolonne kurz zu vermerken.

für Marschquartier einschließlich Nebenbedürfnisse für Offiziersquartiere auf 1 Jahr bei einem Anspruche von

für dauerndes einschließlich

3 Stuben
und
1 Gefinde-
Stube

2 Stuben
und
1 Gefinde-
Stube

1 Stube
und
Burschen-
gefaß

für
1 Feldmebel
2c.
auf 1 Jahr

für
1 Unter-
offizier,
Gemeinen
auf 1 Jahr

Mark

Mark

Mark

Mark

Mark

Bezirk B

Stadt O

t u n g

 Quartier und Marschquartier
 enbedürfnisse

auf 1 Jahr

für Pferd Monat Mark	für 2—4 Pferde pro Pferd und Monat Mark	für 2—5 Pferde und darüber pro Pferd und Monat Mark	für 1 Wachtstube einschließlich Nebenbedürfnisse Mark	für 1 Arrestlokal einschließlich Nebenbedürfnisse Mark	für 1 Geschäfts- zimmer einschließlich Nebenbedürfnisse Mark

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Wachtmeister Johann Rieß der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Badischen kleinen goldenen Verdienstmedaille zu erteilen;

dem Major Ritter von Diel, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und dem Second-Lieutenant von Mayer des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Steudel des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Pension zu verabschieden;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Manger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Finweg des 2. Ulanen-Regiments König gegenseitig zu versetzen;

am 26. ds dem Major Richter, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

dem Obersten Freiherrn von Hertling à la suite der Armee, — dann den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Wilhelm des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Daser vom 3. Jäger-Bataillon den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — ferner dem Second-Lieutenant Alt des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Erbgrafen zu Pappenheim des Infanterie-Leib-Regiments auf Nachsuchen auf die Dauer eines Jahres aus dem aktiven Dienst zu entlassen und à la suite des genannten Truppenteils zu stellen;

nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den er-

betenen Abschied zu bewilligen, und zwar: den Premier-Lieutenants Wilhelm Kölsch des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Erhard Bock des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants Schreiber des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Kleining des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — und Lerno des 4. Chevaulegers-Regiments König; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Jacob (München I) — und Dr Eschwig (Ingolstadt); — den Assistenzärzten 2. Klasse Dr Pentenrieder (München I), — Dr Rode (Kissingen) — und Dr Schwarz (Speyer); — den Oberapothekern Hänlein — und Mörz (München I);

zu versetzen: die Second-Lieutenants Freiherr von Strauß vom 2. Train-Bataillon zur Gendarmerie-Kompagnie der Pfalz — und Huber vom 3. Jäger-Bataillon zu jener von Oberfranken — ferner

den Portepeefähnrich von Spizel zum Second-Lieutenant (15) im 2. Train-Bataillon zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

Die Premier-Lieutenants Thoma — und Baunach des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien wurden der Funktion als Bataillons-Adjutanten enthoben; dagegen die Premier-Lieutenants Pöppl — und Syffert im genannten Regimente zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 8317.

München, 19. Juni 1883.

Betreff: Unzulässigkeit besonderer Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungs-orte bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns.

Unter Bezugnahme auf die §§ 3 und 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — Verordnungsblatt Nro 33 — macht das Kriegsministerium darauf aufmerksam, daß bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns dem Unternehmer für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück eine besondere Vergütung grundsätzlich nicht gewährt werden darf.

Zur Begegnung unberechtigter Ansprüche ist daher künftig in die Verträge über Fuhrengestellung eine Festsetzung darüber aufzunehmen, daß nur die eigentliche, vom Stellungsorte ab in Betracht kommende Leistung vergütet wird.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß als ortsübliche Preise im Sinne des eingangs gedachten § 3 diejenigen Preise anzusehen sind, welche dort, wo der Bedarf an Vorspann eintritt und mit der Benutzung desselben begonnen wird, d. h. am Stellungs-orte, üblich sind.

Kriegs - Ministerium — Militär - Ökonomie - Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Erdt,
Intendantur-Assessor.

Nro 8333.

München, 19. Juni 1883.

Betreff: Direkte Expedierung von Militärtransporten auf Requisitionschein.

Im Verkehr zwischen Stationen der Pfälzischen Bahnen und denjenigen

- der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen,
- „ Kaiserlichen Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen,
- „ Königlich Württembergischen Staatsbahnen,

der Königlich Bayerischen Staatsbahnen,
 „ Hessischen Ludwigsbahn,
 „ Main-Neckar-Bahn,
 „ Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen,
 „ Werra-Eisenbahn,
 „ Königlich Preussischen Staatsbahnen bezw. unter Preussischer
 Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen
 kann fortan eine direkte Expedierung von Militärtransporten
 auf Grund eines Requisitionsscheines gegen Stundung der Fahr-
 gelber erfolgen.

Die bisher bestandene Beschränkung, nach welcher für Militär-
 transporte ab Frankfurt a/M. und Sachsenhausen neue Requi-
 sitionsscheine erforderlich waren, fällt hiernach von jetzt ab fort.

Bezüglich des Ausschlusses der zu dem Bezirk der K. Preu-
 ßischen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg gehörigen Strecke Tiljit —
 Memel findet das im Absatz 3 der Ausschreibung vom 28. April
 1883 No 5644 — Verordnungsblatt Seite 163 — Gesagte
 gleichmäßige Anwendung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch,
 Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Erdt,
 Intendantur-Assessor.

No 8352.

München, 20. Juni 1883.

Betreff: Reparaturen an Revolvern M/79,
 hier Prüfung der Rechnungen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 49 und 53 der Vorschrift
 für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen bestimmt
 das Kriegsministerium, daß diejenigen Truppenteile, welche mit
 Revolvern M/79 bewaffnet sind und keine eigenen Büchsenmacher
 besitzen, also die an ihren Waffen vorkommenden Reparaturen
 stückweise zu bezahlen haben, die Rechnungen über die an den
 Revolvern ausgeführten Reparaturen, bis die Emanierung des
 Abschnittes II des Waffenreparatur-Preisverzeichnisses für die Ar-
 tillerie-Depots erfolgt sein wird, vor der Zahlungsleistung an

die k. Direktion der Gewehrfabrik behufs Prüfung der Preisansätze einzusenden haben.

Die Artillerie-Depots haben hiernach ebenfalls zu verfahren.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Aisch,

Oberstlieutenant.

In Vertretung:

Erdt,

Intendantur-Assessor.

Nro 7387.

München, 25. Juni 1883.

Betreff: Änderungen und Nachträge zu den Dienstbüchern.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden Abänderungen zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armeekorps zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armeeangelegenheiten.

In Vertretung:

Bogl, Major.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Macco am 19. Mai in München;

der Major a. D. von Röder am 25. Mai in München;

der Second-Lieutenant Tempel von der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 17. Juni in München;

der Präsident des General-Auditorats, Generalmajor Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Komtur des Militär-Verdienstordens, Komtur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Großoffizier des Königlich Italienischen St Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Herzoglich Modenesischen Estensischen Adler-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse, am 20. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 26.

9. Juli 1883.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Termin für die Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersatzreservisten; c) Friedens-Verpflegungsetats für die Truppen für 1883/84; d) Personalien; e) Selbstbeschaffung des Vorspanns; f) Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; g) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee; h) Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. Preussischen Armee; i) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1883/84.

St.-M. d. J. Nro 9001.

Kr.-M. Nro 8255.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und

Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) und auf die Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzlers vom 12. d. Mts, welches im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 180 enthalten ist.

München, den 24. Juni 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Feilitzsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
v. Schlereth.

die k. Direktion der Gewehrfabrik behufs Prüfung der Preisansätze einzusenden haben.

Die Artillerie-Depots haben hiernach ebenfalls zu verfahren.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Aßh,
 Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Erdt,
 Intendantur-Assessor.

Nro 7387.

München, 25. Juni 1883.

Betreff: Änderungen und Nachträge zu den Dienstbüchern.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden Abänderungen zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Bogl, Major.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Macco am 19. Mai in München;

der Major a. D. von Röder am 25. Mai in München;

der Second-Lieutenant Tempel von der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 17. Juni in München;

der Präsident des General-Auditoriums, Generalmajor Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Komtur des Militär-Verdienstordens, Komtur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Großoffizier des Königlich Italienischen St Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Herzoglich Modenesischen Estensischen Adler-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse, am 20. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 26.

9. Juli 1883.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Termin für die Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersatzreservisten; c) Friedens-Verpflegungsetats für die Truppen für 1883/84; d) Personalien; e) Selbstbeschaffung des Vorspanns; f) Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; g) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee; h) Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. Preussischen Armee; i) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1883/84.

St.-M. d. J. Nro 9001.

Kr.-M. Nro 8255.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) und auf die Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzlers vom 12. d. Mts, welches im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 180 enthalten ist.

München, den 24. Juni 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Seilitzsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
v. Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. April d. Js (S. 120) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Amthorschen höheren Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Gera provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 12. Juni 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ch.

Nro 8740.

München, 30. Juni 1883.

Betreff: Termin für die Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersahreservisten.

Der Termin für die nach Ziff. 22, b des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 27. April d. Js Nro 5655 — Verordnungsblatt Nro 17 Seite 154 — einzureichenden Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersahreservisten wird hiemit auf den 10. Dezember festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8918.

München, 4. Juli 1883.

Betreff: Friedens-Verpflegungsetats für die Truppen für 1883/84.

Die gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 1. Mai 1882 Nro 6489 (Verordnungsblatt Nro 18 Seite 191) für das Etats-

jahr 1882/83 gültig gewesenen Friedens=Verpflegungsstats für die Truppen bleiben vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär=Stats für 1883/84 auch für das letztere Statsjahr in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Halbinvaliden=Abteilung II. Armee=Corps der Etat No 27 von 1881/82 für das laufende Statsjahr Geltung hat, ferner die in den Stats No 9 und 10 ausgesetzten Zulagen für die Schlosser bei der Feld=Artillerie nach den Bestimmungen in Ziffer 2 des Kriegs=ministerial=Reskripts vom 17. Mai d. Js No 6892 (Verordnungsblatt No 20 Seite 178) sich modifizieren und daß die Gebühr an Jouragerationen für den Eskadronschef bei der Equitations=Anstalt von 2 auf 3 sich erhöht.

Kriegs=Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral=Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

No 9147.

München, 9. Juli 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts dem Second=Lieutenant a. D. Ritter von Schmädel die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Königlich Italienischen Kron=Ordens zu erteilen;

am 1. ds den Major Freiherrn von Kotenhan, etats=mäßigen Stabsoffizier im 1. Ulanen=Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Major Helmes, à la suite des 4. Feld=Artillerie=Regiments König und Direktor der Pulverfabrik, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

werden, wenn die Schilder wegen Unleserlichkeit einer Erneuerung bedürfen.

4) Standgefäße aus Hyalithglas sind bei vorkommenden Abgängen durch Gefäße aus braunem Glase zu ersetzen. Auch für die ätherischen Öle sind im gleichen Falle Standgefäße der letzteren Art zu beschaffen.

5) Die in den Dispensier-Anstalten vorhandenen, künftig nicht mehr etatsmäßigen Standgefäße können daselbst als Reservegefäße nach Maßgabe des § 8 der Instruktion für die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln verbraucht werden.

6) Das Kriegsministerium behält sich vor, diejenigen Beilagen der genannten Instruktion, welche hiernach Abänderungen erfahren, einer Neubearbeitung zu überweisen und werden Abdrücke der betreffenden Ergänzungen und Änderungen den Kommando- und Verwaltungsbehörden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums seinerzeit mitgeteilt werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

In Vertretung:

Dr. v. Logsdorf, Generalarzt.

Nro 9108.

München, 6. Juli 1883.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse
in der K. Preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 26. Juni 1883 über die für die K. Preussische Armee pro II. Quartal 1883/84 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in diesen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt nämlich

	pro Mann und Tag:
für Berlin	15 \mathcal{M} ,
„ Spandau	18 \mathcal{M} ,

für Mehl	21 \mathcal{G} ,
„ Saargemünd	19 \mathcal{G} .

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 9109.

München, 6. Juli 1883.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage
in der K. Preussischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro II. Semester 1883, wie solche von dem K. Preussischen Kriegsministerium unterm 24. Juni 1883 für die K. Preussische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g	11,8 \mathcal{G} ,
„ „ „ „ 1000 g	15,7 \mathcal{G} ;
„ „ monatliche leichte Fourageration	25 M. 50 \mathcal{G} ,
„ „ „ mittlere „	27 M. — \mathcal{G} ,
„ „ „ schwere „	28 M. 50 \mathcal{G} ;
für einzelne Fourageteile:	
pro 50 kg Hafer	6 M. 61 \mathcal{G} ,
„ 50 kg Heu	2 M. 94 \mathcal{G} ,
„ 50 kg Stroh	2 M. 02 \mathcal{G} .

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 8610.

München, 7. Juli 1883.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
pro II. Quartal 1883/84.

Die im II. Quartal 1883/84 — Juli, August und September 1883 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- offiziere		der Mann- schaft	der Unter- offiziere
I. Armee-Corps.			II. Armee-Corps.		
Benediktbeuern . . .	16	24	Amberg	16	24
Burghausen	13	19	Ausbach	14	21
Dillingen	16	24	Aschaffenburg	17	26
Freyding	15	23	Bamberg	16	24
Gunzenhausen	15	23	Bayreuth	16	24
Ingolstadt	17	26	Eichstätt	15	23
Landsberg	15	23	Erlangen	15	23
Landshut	17	26	Germersheim	16	24
Limau	17	25	Hof	15	23
Mindelheim	17	26	Kaiserslautern	18	27
München	15	23	Kissingen	15	22
Neu-Ulm	18	27	Kitzingen	15	22
Passau	15	23	Landau	17	25
Regensburg	15	23	Neuburg a./D.	15	23
Straubing	16	24	Neumarkt i. d. Oberpf.	16	24
Traunstein	13	20	Neustadt a./A.	16	24
Wilschhofen	13	19	Neustadt a./B.N.	14	21
Wasserburg	14	21	Nürnberg	14	21
Weilheim	16	24	Speyer	18	27
			Sulzbach	16	24
			Würzburg	14	21
			Zweibrücken	18	27

Anmerkung: In den Garnisonen Augsburg, Fürstfeld (Bruck), Kempten und Lager Lechfeld ist vorbehaltlich nachträglicher Feststellung der Verpflegungszuschuß nach den bisherigen Sätzen zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 27.

18. Juli 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zc.; b) Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XII; c) Uniformierung und Ausrüstung der Ulanen-Regimenter, hier Tragen der Epauletten; d) Personalien; e) Reglement über die Serbiskompetenz der Truppen im Frieden, hier § 16; f) Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedenslazaretten, hier § 25. 2) Sterbfall.

Nro 9302.

München, 11. Juli 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zc.

Zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 39, 2.

Die zur Ausbildung als Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen zugelassenen Militärämter können, wenn sie die erste Prüfung nicht bestanden haben, nach § 9 der Bekanntmachung des R. Staatsministeriums der Justiz vom 11. September 1879, die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung betr. (Justizministerial-Blatt Seite 713 und folgd.), und § 14 der Be-

kanntmachung desselben R. Staatsministeriums vom 1. Februar 1880, die Anstellung im Gerichtsschreiberamte betr. (Justizministerial-Blatt Seite 21 und folgd.), nach Zurücklegung einer weiteren, von der Anstellungsbehörde zu bestimmenden Vorbereitungszeit zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Es entspricht daher der Allerhöchsten Entschliebung vom 7. Oktober 1879 — Verordnungsblatt Seite 413 —, wenn den Militärärzten in solchen Fällen, soferne sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, der Urlaub mit sämtlichen Gehühnissen auf diese weitere Vorbereitungszeit verlängert wird.

2.

Zu § 59, 2.

Nach Ziffer 19 der durch Allerhöchste Entschliebung vom 26. April 1882 genehmigten Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1882/83 (Verordnungsblatt Seite 188/190) ist den Assistentenärzten ein Tischgeld von 6 M. monatlich bewilligt.

Für die Zahlung dieses Tischgeldes sind die im § 59, 2 Absatz 1 und § 91, 1 Absatz 2 des Geldverpflegungs-Reglements für die Lieutenants des Ingenieur-Corps enthaltenen Festsetzungen maßgebend.

Die Verrechnung erfolgt beim Invalidenhaus auf Kapitel 32 Titel 6, im übrigen auf Kapitel 11 Titel 9.

Die Zahlung des Tischgeldes an Unterärzte, welche mit Wahrnehmung vakanter Assistentenarztstellen beauftragt sind und demzufolge das Gehalt der Stelle beziehen, ist nicht zulässig.

3.

Zu § 86, 2.

Den Train-Bataillonen ist die Entschädigung für zu den Übungen des Beurlobtenstandes hergegebene Fahrzeuge nur in dem Falle zu gewähren, wenn diese Übungen in besonderen Kompagnien stattfinden.

4.

Zu Beilage 11, III.

Es entspricht dem Sinne der Vorschrift in passus III, 1 der Beilage 11 zum Geldverpflegungs-Reglement, daß jede militä-

rische Dienststelle, von welcher eine Requisition zur Vorführung eines Fahnenflüchtigen oder einer sonstigen arretierten Militärperson an eine Zivilbehörde ausgeht, um die Ablieferung an die nächste Militärbehörde ausdrücklich ersucht, damit jedem Zweifel und den durch Ziviltransporteure, Gendarmen zc. etwa entstehenden Mehrkosten des Transportes gegen die Kosten eines militärischen Transportes vorgebeugt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9001.

München, 14. Juli 1883.

Betreff: Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XII.

Durch die Centralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag XII zu den Feldgeräts-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9529.

München, 16. Juli 1883.

Betreff: Uniformierung und Ausrüstung der
 Ulanen-Regimenter, hier Tragen der Epauletten.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Rescript vom 19. Juni l. Js Nro 8179 (Verordnungsblatt S. 236) wird bestimmt:

Die Mannschaften der Ulanen-Regimenter tragen die Epauletten bei allen in der Unterbeilage 30 des Rescripts vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt S. 89) aufgeführten Gelegenheiten, mit Ausnahme der unter III g und h dieser Beilage verzeichneten Fälle.

Die Ulanen-Offiziere tragen die Epauletten im Dienste bei allen Gelegenheiten, bei welchen dieselben von den Mannschaften aufgelegt werden.

Hiernach modifiziert sich die erwähnte Unterbeilage.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9607.

München, 18. Juli 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds dem Oberstlieutenant Wurm, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 15. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Keller Freiherrn von Schleithem, Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, für die 1. Klasse, — dem Major Fürsten von Brede à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, diesem mit dem Stern, — und dem Major Euler-Chelpin, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, beiden für die 2. Klasse des genannten Ordens;

den Generalarzt 1. Klasse Dr Ritter von Lozbeck der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, kommandiert zum Kriegsministerium, zum Generalstabsarzt der Armee und Chef der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium zu ernennen;

dem Generalarzt 1. Klasse Dr Müller, Corpsarzt des II. Armeekorps, den Rang als Generalmajor gebührenfrei zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit wird die Zuteilung des Stabsveterinärs Schneider des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern als 2. veterinärärztlicher Konsulent zur Inspektion der Kavallerie bis Ende März 1884 verlängert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9303.

München, 10. Juli 1883.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz
der Truppen im Frieden, hier § 16.

Zu dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Zu § 16.

Ein dringendes Bedürfnis, die zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten in den Bureaus der Truppen beschäftigten Unteroffiziere von dem Bewohnen von Kasernenquartieren zu entbinden und ihnen unter Gewährung des Servises die Selbsteinmietung zu gestatten, ist im allgemeinen insofern nicht anzuerkennen, als diesen Unteroffizieren in den Kasernen abgeschlossene Räume oder weniger stark belegte Stuben überwiesen werden können.

Wenn aber auf die vorangegebene Art in ausnahmssweisen Fällen gleichwohl die Gelegenheit zur häuslichen Beschäftigung nicht gegeben werden könnte und nach dem Ermessen des Truppen-Commandeurs die Selbsteinmietung im Interesse der Ausbildung notwendig erscheint, so findet sich nichts dagegen einzuwenden, daß für die betreffenden Unteroffiziere die Genehmigung hierzu von den General-Commandos erteilt und ihnen auch der Servis, jedoch nur nach den für Naturalquartier-Inhaber gültigen Grundsätzen gezahlt werde.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Nro 9161.

München, 13. Juli 1883.

Betreff: Allgemeine Grundsätze für den Neubau
von Friedenslazaretten, hier § 25.

In Beziehung auf § 25 der Allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Friedenslazaretten vom 20. September 1878 genehmigt das Kriegsministerium, daß in den danach mit Kalkfarbenanstrich zu versehenen Räumen künftig ein Sockel von 1,5 m Höhe mit Ölfarbe gestrichen werden darf. In den Dispensier-Anstalten können zur Fernhaltung des den Arzneien schädlichen Staubes Wände und Decken ganz mit Ölfarbenanstrich versehen werden.

Kriegs - Ministerium — Militär - Ökonomie - Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. **Böhlmann** am 10. Juli zu Reichenhall.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 28.

30. Juli 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen, hier § 7, Ziffer 8; e) Vergütung für Selbstbeschaffung des Vorspanns; f) Vorspann bei Märschen; g) Reglement für die Friedenslazarette, hier Beilage G; h) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eis- und Schnell- u. c. Zügen; i) Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten; k) Schießinstruktion für die Infanterie, hier Beschaffenheit der Figurscheibe und deren Abarten; l) Abgaben von Karten des Topographischen Bureaus; m) Reglement über die Servis-kompetenz der Truppen im Frieden, hier Servis-kompetenz der Dienst-wohnungs-Inhaber. 2) Sterbfälle.

No 10109.

München, 30. Juli 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. ds inhaltlich Handschreibens den Generallieutenant Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, unter Belassung in dem Verhältnisse à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, zum General der Kavallerie (3) — und Allerhöchstihren General-Adjutanten, Generallieutenant Spruner von Merz, zum General der Infanterie (1) zu befördern, — dann

am 26. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General-lieutenant Grafen zu Pappenheim, in Rücksicht auf seine mit

30. I. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen und denselben, mit der Wirksamkeit vom 25. ds; zum General der Kavallerie (2) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10063.

München, 30. Juli 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Entschließung d. d. Hohenschwangau den 25. ds nachstehende Verfügungen Allerhöchst zu treffen geruht:

Befördert werden:

zu Generalleutenants:

die Generalmajore von Kiliani (2), Inspecteur der Kavallerie, — und Graf Verri della Bosia (3), Chef des Generalstabes der Armee;

zu Generalmajoren:

die Obersten Müller (2) à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, — Ritter von Angstwurm (3) à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — und von Gropper (4) à la suite des 8. Infanterie-Regiments Prandh, Commandeur der 1. Infanterie-Brigade.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10070.

München, 30. Juli 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds dem Obersten z. D. Schwalb, Commandeur des Landwehr-Bezirks Augsburg, — und

am 7. ds dem Stabstrompeter Nepomuk Mühlbauer des 4. Chevaulegers-Regiments König für ihre mit 30. l. Wts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit — ersterem das Ehrenkreuz, letzterem die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 19. ds dem Stabshoboisten Emil Burow des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilierten Verdienstkreuzes zu erteilen;

zu befördern: den Intendantur-Sekretär Reißendorfer zum außeretatmäßigen Assessor bei der Intendantur des I. Armeecorps; — die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Bauer bei der Intendantur des II. Armeecorps — und Kellner bei der Intendantur der 3. Division zu Intendantur-Sekretären; — den Bureaudiätar Maximilian Schneider zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur des I. Armeecorps; — ferner

den Zahlmeisterspiranten Johann Eibl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Zahlmeister im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit dem Range vom 29. Mai l. Js;

am 20. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Hänlein des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Handschuch, Regimentsarzt des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen:

zu befördern, und zwar zu Oberstabsärzten 2. Klasse: die Stabsärzte Dr Schneider (5) im 14. Infanterie-Regiment Herzog

Karl Theodor — und Dr Bachmayer (4) vom 1. Infanterie-Regiment König, diesen als Regimentsarzt, im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Helferich (3) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 1. Infanterie-Regiment König — und Dr Zollner (4) im 4. Jäger-Bataillon; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Lösch (41) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Dr Fikentscher (40) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — dann im Beurlaubtenstande: die Assistenzärzte 2. Klasse Schlipfleber (29) Wasserburg, — Dr Emmerich (16), — Dr Stumpf (22) — und Dr Rothschild (37) München I, — Dr Häutle (39) Augsburg, — Dr Hug (23) Dillingen, — Kubner (17) Regensburg, — Dr Bauselow (24) Neustadt a./W., — Dr Richter (35) Hof, — Dr Heinlein (25) — und Dr von Forster (28) Nürnberg, — Dr Leibold (19) — und Dr Derr (21) Kitzingen, — Dr Weber (30) Würzburg, — Dr Haupt (18), — Dr Baumann (32), — Dr Hesse (36) — und Dr Holling (38) Aschaffenburg, — Dr Flocken (20) Landau, — Dr Wilhelm Müller (26), — Dr Lindemann (31), — Kaulen (33) — und Dr Diederichs (34) Kaiserslautern, — Dr Renner (27) Zweibrücken; — zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterärzte Dr Gustav Wild (27), — Dr Vinzenz Bredauer (29), — Dr Joseph Temme (31), — Hans Luz (32), — Dr Eugen Fritsch (34) — und Karl Regnault (35) München I, — Dr Ernst Bumm (28), — Maximilian Wolf (30), — Michael Wolff (33), — Dr Karl Wegele (36) — und Hermann Schloymann (37) Würzburg;

dem charakterisierten Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Müller (2) des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg ein Patent seiner Charge zu verleihen; — dann

zu charakterisieren: als Oberstabsärzte 1. Klasse: die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Schiestl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian — und Dr Vogl des Infanterie-Leib-Regiments; — als Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt Dr Seggel im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämtliche gebührenfrei;

am 25. ds dem Premier-Lieutenant von Walter, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu erteilen;

dem Oberstlieutenant Scholler, Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann den Hauptleuten Fuchs der 2. Ingenieur-Direktion, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Hurlt, Compagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Reinhardt des Infanterie-Leib-Regiments, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants Hazenbühler des 4. Infanterie-Regiments König. Karl von Württemberg, — Arnstein des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Ludwig Hartmann des 2. Ulanen-Regiments König; — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Höfler (Weilheim);

dem Second-Lieutenant z. D. Schelf den erbetenen Abschied mit Pension, unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, zu bewilligen;

den Kanzlei-Sekretär Krämer, funktionierenden Registratur-Assistenten bei der Intendantur des II. Armee-Corps, zum Kriegsministerium zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Portepeeführer von Esenwein des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Betreff: Reglement für die Beförderung von
Truppen und Armeebedürfnissen, hier § 7
Ziffer 8.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern wird verfügt, daß bei Berechnung der Fracht für die Beförderung von Militär-Fahrzeugen auf den Staats-Eisenbahnen die nachstehenden Grundsätze zu beachten sind.

Die Anwendung der Bestimmung im § 7 Ziffer 8 des Reglements über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen zc. wird nicht ohne weiteres dadurch begründet, daß die Räder, Deichseln und andere selbständigen Teile abgetrennt werden, ebensowenig aber ist dieselbe in jedem einzelnen Falle davon abhängig zu machen, daß auch die Wagenkasten zerlegt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß bei Fahrzeugen, deren Wagenkasten einen im Vergleich mit ihrer Schwere unverhältnismäßig großen Raum einnehmen (wie z. B. bei den Bataillons- und Kompagnie-Packwagen, Krankentransport- zc. Wagen), die Berechnung der Fracht nach dem Gewichte (§ 7 Ziff. 8 l. cit.) nur dann statthaft ist, wenn auch die Wagenkasten in zerlegtem Zustande zum Transport übergeben werden. Dagegen ist bei Fahrzeugen mit Wagenkasten von geringem Volumen und entsprechender Schwere (z. B. Munitionswagen, Sanitätswagen zc.) die Ablösung der Räder, Deichseln und sonstiger ohne weiteres lösbaren Teile für ausreichend zu erachten, um die Berechnung der Fracht gemäß § 7 Ziffer 8 cit. zu rechtfertigen.

Stellt sich in den Fällen des § 7 Ziff. 8 die Wagenladungsfracht billiger als die Stückgutfracht, so ist die erstere in Rechnung zu stellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8527.

München, 19. Juli 1883.

Betreff: Vergütung für Selbstbeschaffung des
Vorspanns.

Bei der Selbstbeschaffung des Vorspanns oder bei der Benutzung eines eigenen Fuhrwerks zc. an Stelle des sonst in natura zu entnehmenden Vorspanns ist die zuständige Geldvergütung den Berechtigten stets nur für die Zeit der wirklichen Inanspruchnahme des Fuhrwerks zc. durch die Leistung zu gewähren, die Dauer der Rückfahrt einschließlich der Fütterungszeit bei Feststellung der Vergütung also nur dann in Berechnung zu ziehen, wenn eine Rückkehr des Fuhrwerks zc. nach dem Ausgangsorte thatsächlich stattgefunden hat.

Einem gegenteiligen Verfahren stehen weder die Bestimmungen des Naturalleistungs-Gesetzes vom 13. Februar 1875 zur Seite, noch würde es den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen entsprechen, eine Vergütung für Wegstrecken zu gewähren, welche in Wirklichkeit nicht zurückgelegt worden sind.

Auch können in Fällen, in welchen der Truppenteil zc. nach Beendigung der Herbstübungen mittelst der Eisenbahn nach der Garnison zurückbefördert worden ist, für die Rückfahrt oder den Rücktransport des Fuhrwerks zc. keinerlei Kosten auf Militärfonds übernommen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 9875.

München, 20. Juli 1883.

Betreff: Vorspann bei Märschen.

Zu Ziffer 2, Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 13. September 1878 Nro 12497 (Verordnungsblatt Seite 380) wird bemerkt, daß künftig bei Ausstellung der daselbst erwähnten Bescheinigung seitens des Truppen-Commandeurs gleichzeitig die Gründe anzugeben sind, welche die gemeinsame Benutzung eines Fuhrwerks in den bezüglichen Fällen nicht haben angängig erscheinen lassen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 9567.

München, 20. Juli 1883.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette,
hier Beilage G.

Zu dem Reglement für die Friedenslazarette wird Nachstehendes vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Zu Beilage G.

Die Bemerkung „Ad 35a“ (Seite 66 des Beilagenbandes) ist zu streichen und dafür zu setzen:

„für je 3 Kranke der Normalfrankenzahl zwei.“

Zum Vollzuge wird bestimmt:

Mit der Beschaffung der auf den neuen Sollstand abgängigen Brettstühle soll nur insoweit vorgegangen werden, als die den Intendanturen durch den Verwaltungsetat auf den Utensilienfonds gewährten Mittel es gestatten.

Die Intendanturen haben bis zum 1. Januar 1884 Ausweise über die zur Erreichung dieses Sollstandes bis dahin beschafften und die hierauf noch abgängigen Brettstühle unter Angabe der noch verfügbaren Beträge vorzulegen.

Es darf angenommen werden, daß bei dieser Ausstattung unter regelmäßigen Verhältnissen für jeden Kranken ein Stuhl verfügbar sein werde; wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, darf Antrag auf ausnahmsweise Beschaffung einer erhöhten Anzahl gestellt werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Zu Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Nro 9783.

München, 20. Juli 1883.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets für die Dauer des Sommer-Fahrplans befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im Verordnungsblatt vom Jahre 1882 Seite 540—543 abgedruckte gleichartige Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Geheuser,
Geheimer Kriegsrat.

V e r z e i c h n i s

einigen Eil- und Schnell- &c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

Eisenbahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnhstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
Großherzog. Badische Staatsbahn.	Eilzug 55	Heidelberg	Würzburg 512 A. 1215 A.	} bis 2 Achsen.
	" 56	Würzburg	Heidelberg 312 A. 1030 B.	
	" 170	Karlsruhe 230 A.	Mühlacker 345 A.	} wie gewöhnliche Personenzüge.
	" 245	Offenburg 942 B.	Singen 140 A.	
	" 246	Singen 108 B.	Offenburg 240 A.	
	" 248	" 545 A.	" 940 A.	
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	Schnellzug 1	Breslau 330 A.	Stettin 1130 A.	} Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.
	" 2	Stettin 222 A.	Breslau 1057 A.	
	" 23	Breslau 910 B.	Halbstadt 1214 A.	
	" 24	Halbstadt 811 B.	Breslau 1140 B.	
	" 14	Kaudten 84 B.	Frankenstein 1150 B.	
	" 13	Frankenstein 95 B.	Siegenitz 1128 B.	
	" 20	Kaudten 932 A.	" 1030 A.	
	Preussische Ludwigsbahn.	Schnellzug 58	Mainz 436 A.	
" 43		Frankf. a. M. 210 A.	Mainz 251 A.	
" 53		" 90 A.	" 943 A.	
" 54		Mainz 910 A.	Frankf. a. M. 103 A.	
" 99		Aschaffenh. 1232 A.	" 121 A.	
"				bis zu 80 M.
Hamburg-Altonaer Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 534 A.	Hamburg 710 A.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 70 B.	Lübeck 820 B.	

In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 44/6 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 5 auf Militärbillets weiterbefördert.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n f r e d e		Bemerkung (namentlich über zulässige Stär
		*Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
6) Pfälzische Eisenbahn.	Schnellzug 10	Worms 1013 B.	Neustadt 1136 B.	bis 40 M.) Mit diesen Zügen, welche Wagen 3. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Mittelpersonen Beförderung finden, wenn
	" 26/122	" 1052 A.	Weißenburg 115 B.	
	" 121/1	Weißenburg 223 B.	Worms 447 B.	
	" 260	Germersheim 317 A.	Zweibrücken 549 A.	
	" 255	Zweibrücken 752 B.	Germersheim 107 B.	
	" 88	Ludwigshafen 912 B.	Lauterburg 1057 B.	
	" 105	Lauterburg 636 A.	Ludwigshafen 821 A.	
	7) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:			
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Beschleunigter Personenzug 67	Zerbst 344 A.	Bitterfeld 446 A.	4 Achsen.
"	" 70	Bitterfeld 710 A.	Zerbst 828 A.	" "
"	" 91	Koßlau 812 B.	Koßfurt 123 A.	" "
"	" 94	Koßfurt 135 A.	Koßlau 759 A.	" "
"	Schnellzug 51	Zülpertobog 105 B.	Rödera 1119 B.	" "
"	" 54	Rödera 725 A.	Zülpertobog 837 A.	" "
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 305	Berlin Görlitzer Bahnhof 520 A.	Zittau 1133 A.	Transport in von höchstens 100 Mann. Bei größeren mandos bleibt barung vorbehalten. Transporte in von 40 Mann. bis 10 Mann.
"	" 304	Zittau 950 B.	Berlin Görlitzer Bahnhof 320 A.	
"	" 201	Guben 20 A.	Posen 550 A.	
"	" 202	Posen 1026 B.	Guben 152 A.	
"	" 5	Berlin Friedrichstr. 238 A.	Breslau 1050 A.	
"	" 6	Breslau 244 A.	Berlin Friedrichstr. 918 A.	

Eisenbahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Charlottenburg	Berlin Schlesi- scher Bahnhof 253 A.	} bis 10 Mann.
	" 6	Berlin Schlesi- scher Bahnhof 94 A.	Charlottenburg 936 A.	
	Schnellzug 2	Stettin 1055 B.	Straßburg i. U. 1229 A.	} Einzelne Militärper- sonen regelmäßig, Mi- litärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann. Zug 402 darf nur für solche Transporte be- nutzt werden, welche von Stettin an dem- selben Tage über Straßburg i. U. hinaus- gehen, bis 40 Mann.
	" 1	Straßburg i. U. 216 A.	Stettin 355 A.	
	Kurierzug 402	Stargard 247 A.	" 328 A.	
Schnellzug 403	Berlin 430 A.	" 728 A.	} solche Transporte be- nutzt werden, welche von Stettin an dem- selben Tage über Straßburg i. U. hinaus- gehen, bis 40 Mann.	
" 404	Stettin 820 B.	Berlin 1110 B.		
Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 61	Stargard i. P.	Danzig h. Th 1210 A. 734 A.	} je 50 Mann.
	" 62	Danzig h. Th. 718 B.	Stargard i. P. 229 A.	
Königl. Direktion Köln (linksrh.).	Schnellzug 1	Köln 540 B.	Herbesthal 739 B.	} bis zu 20 Mann.
	" 291	Coblenz 1118 B.	Diedenhofen 330 A.	
	" 292	Diedenhofen 1251 A.	Coblenz 452 A.	} bis zu 50 Mann.
	Schnellzug 290	Diedenhofen 615 B.	Coblenz 106 B.	
	" 293	Coblenz 107 A.	Trier R. 1224 B.	
Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrh.).	Schnellzug 151	Emden 520 B.	Soest 1151 B.	} bis zu 30 Mann.
	" 152	Soest 547 A.	Emden 1113 A.	
Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg	ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise derartige Beförderungen eintreten zu lassen.			
Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.	Schnellzug 32	Wissa 867 B.	Stargard 237 A.	} bis 120 Mann.
	" 31	Stargard 112 B.	Wissa 514 A.	
Rechts-Oberuferbahn.	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehr-Mannschaften bis 450 Mann.			

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		Bemerkung (namentlich über zulässige Stärken)
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
9) Königl. Sächsische Staatsbahnen.		1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein befördert werden können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personen- oder Familienbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Familienbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung.		
		2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn eine Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Die Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.		
10) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 26	Diedenhofen	Metz 423 A.	} bis zu 10 Mann
	" 23	Metz 952 B.	Diedenhofen 1034 B.	

Nro 9382.

München, 21. Juli 1883.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten.

Zu § 168, 2 der Garnisonsverwaltungs-Ordnung gibt das Kriegsministerium bekannt, was folgt:

Die Verpflichtung des Truppenteiles, aus der für Selbstbewirtschaftung der Kasernen gewährten Vergütung auch die Kosten der Wasserbeschaffung zu bestreiten, beruht auf der Voraussetzung, daß auf dem Kasernen- u. Grundstück oder in dessen Nähe gut genießbares und für die Wirtschaftszwecke brauchbares Wasser vorhanden ist. Wo demnach die Wasserbeschaffung aus sanitären oder technischen Rücksichten nur durch Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung zu ermöglichen ist, sind die Kosten des laufenden Wasserverbrauchs dem Truppenteil nicht unbedingt zur Last zu legen.

Dieselben sollen vielmehr ohne Kürzung der vorgeordneten Vergütung — in Grenzen des durch die Corps-Intendantur festzusetzenden Maximalverbrauchs pro Jahr — extraordinär auf den Garnisonsverwaltungs-Fonds übernommen werden, soferne nicht

administrative Bedenken obwalten, welche dann bei der Überlassung der Selbstbewirtschaftung auf dem in § 164, 1. cit. bezeichneten Wege zum Austrag zu bringen sind.

In solchen Fällen, in welchen eine Wasserleitung lediglich aus Bequemlichkeits-Rücksichten auf Veranlassung des Truppenteils erfolgt, hat dieser die Kosten des Wasserverbrauchs ausschließlich aus den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Nro 9988.

München, 21. Juli 1883.

Betreff: Schießinstruktion für die Infanterie,
hier Beschaffenheit der Figurscheibe und deren
Abarten.

Es wird zur Kenntnis gebracht, wie es nicht erforderlich ist, daß auf den Abarten der Figurscheibe (§ 3 A. 3 b. — d. der Schießinstruktion für die Infanterie) ein Rechteck abgegrenzt, bezw. der obere Strich desselben angebracht wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees- Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 9600.

München, 24. Juli 1883.

Betreff: Abgaben von Karten des Topo-
graphischen Bureaus.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden folgenden nachstehende neubearbeitete Blätter des topographischen Atlases von Bayern veröffentlicht:

Dinkelsbühl (Nro 45) Ost und West,
Erding (Nro 71) Ost, und
Lößl (Nro 91) Ost.

Dieselben können unter den im Kriegsministerial-Reskript vom 23. März 1880 No 3380 (Verordnungsblatt pag. 96) bekanntgegebenen Bedingungen durch das Konservatorium des Topographischen Bureaus bezogen werden.

Desgleichen sind nunmehr auch die beiden ersten Sektionen des bayerischen Anteils an der 100,000 teiligen Grababteilungskarte des Deutschen Reiches, nämlich:

Kaiserslautern (No 556) und

Neustadt a. d./Haardt (No 557)

erschienen und von derselben Dienstesstelle zu beziehen.

Im Interesse möglicher Vereinfachung des Geschäftsganges und prompter Ausführung der eingehenden Bestellungen wird wiederholt darauf hingewiesen, daß allen einschlägigen Requisitionen die genaue Bezeichnung der Blätter nach Nummern und Namen, sowie die Angabe, ob Kupferdrucke oder Abzüge von Steinüberdrucken gewünscht werden, ausdrücklich beizufügen ist.

Für die Karte des Deutschen Reiches stellen sich bei dienstlichen Requisitionen seitens der Kommandobehörden und Dienststellen die Preise bis auf weiteres wie folgt:

1 Blatt in Kupferdruck mit kolorierten Grenzen 75 Pfennige,

1 Blatt in Überdruck und ohne Kolorit . . . 30 " .

Ferner ist Veranlassung gegeben hervorzuheben, daß nur die Sektionen des bayerischen Anteils an der Karte des Deutschen Reiches beim Topographischen Bureau bezogen werden können. Für die Blätter des preußischen Anteils ist die Bestellung an die Plankammer des K. Großen Generalstabes zu Berlin, für Blätter des sächsischen Anteils an die Plankammer des K. Sächsischen Generalstabes zu Dresden und bezüglich des württembergischen Anteils an das K. Statistisch-Topographische Bureau zu Stuttgart zu richten. Die Zugehörigkeit der einzelnen Sektionen ist aus den von seiten des K. Preußischen Bureaus der Landesaufnahme an sämtliche General-Kommandos und sonstige Zentralstellen des deutschen Heeres versendeten Übersichtstableaux zu entnehmen, auf welche, sowie auf die beigefügten erläuternden Bemerkungen hiemit verwiesen wird.

Schließlich wird bemerkt, daß als erster extraordinärer Anmeldestermin für den Bedarf an den genannten beiden Sektionen der Karte zum Dienstgebrauch für das laufende Jahr der 1. Oktober

festgesetzt wird, während es für die Folge hierwegen beim 1. Juni jeden Jahres zu verbleiben hat.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 10079.

München, 27. Juli 1883.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz
der Truppen im Frieden, hier Serviskom-
petenz der Dienstwohnungs-Inhaber.

Zu der Verfügung vom 14. Juni 1880 Nro 8691, Ziffer II — Verordnungsblatt S. 220 — wird erläuternd bemerkt, daß den versetzten Dienstwohnungs-Inhabern diejenige Servisquote für den Abgangsmonat aus der bisherigen Garnison nicht zuständig ist, welche sie in dem Betrage von $\frac{2}{3}$ des Servises an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses und in Höhe desselben bis dahin zu beanspruchen hatten, da für diesen Monat bereits der Wohnungsgeldzuschuß zahlbar wird und die Gewährung beider Kompetenzen nebeneinander, dem § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 „betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“ gegenüber, nicht begründet erscheint.

Die fragliche Servisquote darf demnach für den Monat des Garnisonswechsels nicht erhoben werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stadler,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Ober-Kriegs-Kommissär 2. Klasse a. D. Krauß, Ehrenkreuz
des Ludwigsordens, am 7. Juli in München;

der Sekretariats-Assistent Denck der Intendantur des I. Armees-
Corps am 10. Juli zu Davos in der Schweiz;

der Oberst a. D. Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen und Kommandeur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens mit Schwertern, am 13. Juli zu Nürnberg;

der Stabsauditeur Knarr vom Militär-Bezirksgericht Würzburg am 20. Juli zu Burgbernheim, Bezirksamts Uffenheim;

der Regimentsauditeur a. D. Mayerhöfer am 22. Juli zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 29.

4. August 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern; b) Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie, hier die von den Einjährig-Freiwilligen zu zahlende Abnutzungs-Entschädigung für Geschir- und Stallsachen; c) Personalien; d) Eröffnung von Telegraphenstationen; e) Betriebseröffnung der Sekundärbahn Schaftlach—Gmund a/ Tegernsee; f) Tarife für die Sekundärbahn Schaftlach—Gmund a/ Tegernsee. 2) Sterbfall.

Nro 9797.

München, 31. Juli 1883.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Arnulf von Bayern haben laut Stiftungsurkunde vom 1. ds dem von Höchstbemselben kommandierten Infanterie-Leibregiment die Summe von zehntausend Mark mit der Bestimmung zuzuwenden geruht, daß aus den Zinsen dieses unangreifbaren Kapitals alljährlich am Allerhöchsten Namensfeste Seiner Majestät des Königs durch den Regiments-Commandeur den fünf ältesten Unteroffiziers-Kapitulanten — Unteroffizieren im engeren Sinne —, welche die in der Stiftungsurkunde näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt haben, die Summe von je Einhundert Mark behändigt werde.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 19. ds dieser Stiftung die

landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst anzubefehlen geruht, daß dieser Akt edler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl des genannten Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt der Armee bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9670.

München, 1. August 1883.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie, hier die von den Einjährig-Freiwilligen zu zahlende Abnutzungs-Entschädigung für Geschirr- und Stallsachen.

Mit Bezug auf Ziffer 1 der Anlage 5 zur Rekrutierungs-Ordnung (Seite 70 der Heer-Ordnung) wird bestimmt, daß die Einjährig-Freiwilligen der Feld-Artillerie als Abnutzungs-Entschädigung für Geschirr- und Stallsachen vom Etatsjahre 18⁸³/84 ab folgende Beträge pro Jahr zu entrichten haben:

- 1) die Einjährig-Freiwilligen der Reitenden Batterien 19 M. u.
- 2) die Einjährig-Freiwilligen der Feld-Batterien . 18 M.

Diese Entschädigung fließt den Einnahmen des Geschützreparaturgelderfonds zu.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10276.

München, 4. August 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts dem Königlich Preussischen General der Infanterie z. D. von Kameke, à la suite des Ingenieur-Corps

und Chef des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nro 77, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 30. v. Mts dem Obersten Ritter von Will, Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, den erbetenen Abschied mit Pension, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Keller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken, zu dieser Kompagnie zu versetzen;

den Unterarzt Brenner zum Assistenzarzt 2. Klasse (38) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Heinemann, — Feldner — und Schlosser des 1., — dann Becker des 2. Pionier-Bataillons,

Nro 10132.

München, 30. Juli 1883.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Neubauern in Oberbayern und Schwarzhofen in der Oberpfalz sind Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 10252.

München, 2. August 1883.

Betreff: Betriebseröffnung der Sekundärbahn
Schaftlach — Gmund a/ Tegernsee.

Die Betriebseröffnung der Sekundärbahn Schaftlach —
Gmund a/ Tegernsee hat am 1. August l. Js stattgefunden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.**

In Vertretung:

Bogl, Major.

Nro 9881.

München, 3. August 1883.

Betreff: Tarife für die Sekundärbahn Schaft-
lach — Gmund a/ Tegernsee.

Nach Mitteilung des R. Staatsministeriums des R. Hauses
und des Außern vom 22. Juli l. Js Nro 2443 II hat auf der
Eisenbahn Schaftlach — Gmund a/ Tegernsee der Transport
von Truppen und Kriegsmaterial gemäß dem „Reglement für die
Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-
Eisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-
Eisenbahnen im gegenseitigen Verkehre zwischen den Staatsgebieten
des norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, des König-
reichs Württemberg und des Großherzogtums Baden vom Jahre
1870“ und den hierin enthaltenen Tarifbestimmungen zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerbeuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Major a. D. von Tein am 22. Juli zu Kaiserslautern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 30.

8. August 1883.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmachen etc., hier Nachträge; c) Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung zur Kriegsakademie.

Nro 10509.

München, 8. August 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts dem Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Generalmajor a. D. Freiherrn von Speidl, in Rücksicht auf seine mit genanntem Tage im Hof- und Militärdienst ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens, unter gebührenfreier Charakterisierung als Generallieutenant mit dem Prädikate „Erzcellenz“, zu verleihen;

den Hauptmann und Kompagnie-Chef Birkhöfer des 2. Pionier-Bataillons vom 1. September l. Js auf die Dauer eines Jahres zum Königlich Preussischen Großen Generalstab zu kommandieren;

den Lehrer für französische Sprache an den Militär-Bildungs-Anstalten, Gymnasial-Professor Michel, vom 1. Oktober l. Js aus Staatsrücksichten dieser Funktion zu entheben;

am 4. ds den Zahlmeister-Aspiranten Wilhelm Heuber des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur des II. Armee-Corps zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit werden zu Portepeeführichen ernannt:

die Königlichen Edelknaben Wilhelm Freiherr von Reichenstein — und Karl Graf Verri della Bosia im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Freiherr von Leonrod im 2. Ulanen-Regiment König — und Guido von Belli de Pino im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann

die Fahnen-Kadetten des Kadetten-Corps August Scherer — und Wilhelm Ritter von Poschinger im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Georg Röß im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ludwig von Nagel im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Albert Bissignolo im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Moriz Ritter von Reichert im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Richter im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Jung im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Hugo Müller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Passavant im 8. Infanterie-Regiment Brandh, — August Jambach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Joseph Macher im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wilhelm Freiherr von Guttenberg im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Gottfried von Münster im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Karl Freiherr von Sartor auf Gansheim im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Stephan von Lannstein genannt Fleischmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Otto Kirchoffer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ferdinand Häckl im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian Graf von Zech im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Johann Döllner im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, — Maximilian Sendtner im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Johann Freiherr von Arter im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Maximilian Illing im

2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und Karl von Wenz im 17. Infanterie-Regiment Drff.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberflieutenant j. D.

Nro 10414.

München, 5. August 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc., hier Nachträge.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Zu § 26.

Der Ziffer 4 — Seite 26 — sind als Anmerkungen beizunehmen:

„*) 1) Neben den hier vorgesehenen Montierungskammern steht den Truppenteilen ein Anspruch auf abgesonderte Kammerräume zur Niederlegung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die alljährlich übenden Landwehr- und Ersatzreserve-Mannschaften nicht zu.

2) Die Bestimmung in Absatz 2 ist dahin aufzufassen, daß der Artillerie und dem Train für deren größere Mobilmachungsformationen möglichst getrennte Kammerräume, und zwar auch für diese Formationen nur, wie ausdrücklich bestimmt, innerhalb des nach den vorgängigen Bestimmungen zuständigen Gesamtraumes, zu gewähren sind.“

Zu § 32.

Als Anmerkung ist anzufügen:

„*) Die Herstellung verschließbarer kleiner Verschlüge für jede Batterie zur Aufbewahrung des Geschützbehörds zc. darf in den Exerziergeschütz-Schuppen für Rechnung des Garnisonsverwaltungs-Fonds nicht erfolgen. Den Truppenteilen muß die etwaige Beschaffung derartiger Einrichtungen für eigene Rechnung überlassen bleiben.

Zur Aufbewahrung des gemeinschaftlichen Übungsmaterials der Abteilungen darf für die letzteren ein kleiner verschließbarer Raum hergestellt werden, wenn denselben nicht bereits ein solcher in den Montierungskammern entsprechend dem Passus X auf Seite 23 zur Verfügung steht."

Zu Anlage 4.

Den Bemerkungen auf Seite 51 ist als Ziffer 9 beizusetzen :
 „9. Bei eintretendem Ersatzbedürfnis dürfen Bügelösen nach der von der Fabrik F. W. Schmidt zu Lüdenscheid angewendeten Konstruktion beschafft werden, sofern es von den betreffenden Truppenteilen gewünscht wird.

Die ausschließliche Einführung derartiger Bügelösen ist jedoch aus den Erwägungen, welche in der Anmerkung zu § 18 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bezüglich der Einführung neuer Kochherde für die Menageanstalten der Truppen zum Ausdruck gekommen sind, nicht beabsichtigt."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Nro 10126.

München, 8. August 1883.

Betreff: Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung zur Kriegsakademie.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 des Reskripts vom 4. Dezember 1882 Nro 15287 (Verordnungsblatt S. 535) gibt das Kriegsministerium anmit bekannt, daß für die Aufnahmeprüfung 1884 eine Änderung des allgemeinen Prüfungsprogrammes nicht eintritt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armeeangelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 31.

18. August 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Fünfzigjähriges Dienstjubiläum des Generalleutenants Freiherrn von Horn; b) Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie, hier Neuausgabe des I. und II. Theils; c) Quittungen über geleisteten Vorspann; d) Stiftung des Buchhändlers Friedrich Seybold zu Ansbach; e) Personalien; f) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften; g) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

Nro 10549.

München, 18. August 1883.

Betreff: Fünfzigjähriges Dienstjubiläum des
Generalleutenants Freiherrn von Horn.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Handschreibens d. d. Hohenschwangau den 14. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten und Kommandierenden General des I. Armee-Corps, Generalleutenant Freiherrn von Horn, in Rücksicht auf die mit dem heutigen Tage ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz vom Ludwigsorden zu verleihen und denselben anlässlich dieses seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums zum General der Infanterie (4) zu befördern Allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stxt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8848.

München, 15. August 1883.

Betreff: Instruktion zum Reiterunterricht für die Kavallerie, hier Neuauflage des I. und II. Theils.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 1. Juli l. Js die Einführung der überarbeiteten Teile I und II der Instruktion zum Reiterunterricht für die Kavallerie, unter Außerkraftsetzung der bisherigen gleichnamigen Teile, zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa hiezu erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, diese Instruktionsteile nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zu verteilen; auch können dieselben bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10786.

München, 16. August 1883.

Betreff: Quittungen über geleisteten Vorspann.

Mehrfach sind bei Revision der Vorspanns-Liquidationen der Gemeinden dadurch Weiterungen entstanden, daß in den von den Truppenteilen ausgestellten Bescheinigungen über geleisteten Vorspann die für Revisionszwecke erforderliche Angabe der Entfernung, auf welche der Vorspann benützt worden ist, gefehlt hat.

Um derartigen Vorkommnissen, durch welche auch die Anweisungen der den Gemeinden zustehenden Vergütungen verzögert werden, für die Folge vorzubeugen, ist seitens des K. Staatsministeriums des Innern durch Entschliezung vom 4. August 1883 Nro 10609 — Amtsblatt Seite 285 — dahin Anordnung getroffen worden, daß die Truppen-Kommandos, welche bei Ausstellung der qu. Bescheinigung auf die Auskunft der Gemeinde-

vorstände über die in Betracht kommenden Entfernungen angewiesen sind, hierüber sogleich bei Gestellung des Vorspanns mündlich oder schriftlich mit Benachrichtigung versehen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10770.

München, 17. August 1883.

Betreff: Stiftung des Buchhändlers Friedrich Seybold zu Ansbach.

Der Buchhändler Friedrich Seybold in Ansbach hat zum Andenken an seinen verstorbenen Sohn Friedrich Seybold, Second-Lieutenant à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeker, mit einem Kapitale von 2000 Mark eine Stiftung für das genannte Regiment unter der Bestimmung errichtet, daß die Zinsen des Kapitals alljährlich am Todestage seines Sohnes durch den Regiments-Commandeur zwei älteren aktiven Unteroffizieren des Regiments einschließlich Feldwebel und Wachtmeister, welche durch Pflichttreue und militärische Tüchtigkeit fortbauernb sich ausgezeichnet haben, verliehen werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 9. August 1883 dieser Stiftung des Buchhändlers Friedrich Seybold zu Ansbach unter der von demselben gewünschten Bezeichnung „Lieutenant Friedrich Seyboldsche Stiftung“ die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu erteilen und zugleich Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieser Beweis hochherziger Gesinnung des Stifters durch das Militär-Berordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds dem Premier-Lieutenant Oldenbourg von der Reserve des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Königlich Italienischen Kron-Ordens zu erteilen;

dem Major Stöcklein des 1. Infanterie-Regiments König, — dem Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von Podewils des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — dem Premier-Lieutenant von Heyder des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesem unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, — dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Stucky des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, diesem unter gebührenfreier Charakterisierung als Generalarzt 2. Klasse, — dann dem Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Römer des 17. Infanterie-Regiments Drff den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 14. ds nachgenannte Unterapotheker zu Oberapothekern des Beurlaubtenstandes zu befördern, nämlich: Karl Wolff (Würzburg), — Philipp Diederhosen (Zweibrücken), — Ludwig Fleßa (Nürnberg), — Maximilian Friedrich (München I), — Eduard Kast (Dillingen), — Konstantin Müller (Mindelheim), — Raimund Stephinger (München I), — Konrad Rosenbauer (Ansbach), — Maximilian Wolf (Augsburg), — Adolf Meusel (Kempten), — Friedrich Häffner (Nürnberg), — Johann Vorbrugg (Dillingen), — Rudolf Düll (Würzburg), — Joseph Daig (Amberg), — Wilhelm Schuh (Nürnberg), — Karl Asimus (Gunzenhausen), — Karl von Schedel (Nürnberg), — Hugo Kuppert (München I), — Julius Brucker (Zweibrücken), — Otto Welsch (Würzburg), — Ludwig Auer (Passau) — und Karl Ziegler (München I). —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung der Second-Lieutenants Freiherrn von Podewils des 2. Schwereu Reiter-Regiments Kronprinz Erz-

herzog Rudolf von Österreich, — Alfred Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherrn von Hirschberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Albrecht Hoffmann des 2. Chevaulegers-Regiments Paris zu einem zweiten Kurs in die Equitations-Anstalt; die Beurlaubung der Portepesfähnriche Adolf Müller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Freiherrn von Beulwitz des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zur Reserve.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9979.

München, 13. August 1883.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu
 Reglements und Vorschriften.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Centralabteilung des Kriegsministeriums:

Abänderungen

- 1) zur Dienststanweisung für die Trains im Kriege. 1873.,
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie. 1876.,
- 3) zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Artillerie-Depots. 1882.,
- 4) zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots. 1882.,
- 5) zur Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabrik. 1881.,
- 6) zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Pulverfabrik. 1881.,
- 7) zur Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstätten zc. 1879.;

b) durch die Inspektion der Artillerie und des Trains:

Neuausgabe

- 1) der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie K/73,
- 2) der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments;

Abänderungen

- 1) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie K/73,
- 2) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reitende Batterie K/73,
- 3) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/73,
- 4) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/62, 73,
- 5) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72,
- 6) zur Ausrüstungs-Nachweisung für den K. B. Spezial-Artillerie-Belagerungstrain. 1882.,
- 7) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitionsparcs und für das Haupt-Munitionsdepot. 1880.,
- 8) zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsmaterials der Fuß-Artillerie. 1876.,
- 9) zur Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungsübungen. 1876.,
- 10) zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition. 1877.,
- 11) zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69 u. nebst zugehöriger Munition. 1880.,
- 12) zur Instruktion, betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. 1877.,
- 13) zum Etat für die jährliche Übungs- u. Munition. 1879.,
- 14) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände. 1881.,
- 15) zu den Bestimmungen über die Signatur der nach dem Mobilmachungsplan bereitzustellenden Fahrzeuge. 1878.,
- 16) zum Exerzier-Reglement für den K. B. Train. II. Band, III. Teil. Pferderüstung. 1877.,
- 17) zur Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials (Separatabdruck von Anhang I der Druckvorschrift No 132),

- 18) zur Schußtafel für die schwere 12 cm Kanone,
- 19) zur Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie,
- 20) zu den Allgemeinen Bestimmungen über die Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter,
- 21) zur Anleitung zur Berechnung der Armierungsbedürfnisse,
- 22) zur Vorschrift „Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen und Stempelungen an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten zc.“

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 10840.

München, 14. August 1883.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Buchbach in Oberbayern, in Gaugrehweiler in der Pfalz und in Marktbergel in Mittelfranken wurden Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Hößlinger am 30. Juli in München;
 der Stabsarzt Dr Kast des Beurlaubtenstandes am 4. August
 in München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No 32.

25. August 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere; b) Personalien; c) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge; d) Versendung von Waffen. 2) Sterbfälle.

No 10766.

München, 25. August 1883.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 9. ds den Feldwebeln Friedrich Ringler des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Joseph Wolf des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Ludwig des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Otto Englert des 2. Jäger-Bataillons, — Karl Stühler des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dem Wachtmeister Georg Friedrich des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — dem Bezirksfeldwebel August Leopold des Landwehr-Bezirks-Kommandos Dillingen — und dem Garnisons-Bauaufseher Johann Stöhr der 1. Ingenieur-Direktion das Silberne Ehrenzeichen des K. Verdienstordens der Bayerischen Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11226.

München, 25. August 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds dem Major Schwabl von der Festungs-Ingénieur-Direktion Ingolstadt, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und dem Second-Lieutenant Theodor Müller des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

nachgenannten Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: den Second-Lieutenant Ludwig Pezold des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherrn von Verchenfeld des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Alfons Schmitz des 9. Infanterie-Regiments Brede — und Wiedemann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — dann dem Oberapotheker Herforth (Kissingen). —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Sergenten Gottlob Ehrlicher — und des Unteroffiziers Ferdinand Göller des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — dann des Oberjägers Maximilian Stephinger des 4. Jäger-Bataillons zu Portepeseführern in ihren Truppenteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Second-Lieutenant Denk des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Neck im genannten Regimente zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Den Unteroffizieren Hermann Fechner — und Joseph Märkl, — dann dem Gefreiten Anton Knottenbauer des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien wird für die am 29. v. Mts mit Entschlossenheit und Umsicht durchgeführte Errettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 11140.

München, 22. August 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Zu § 27.

Als Anmerkung ist anzufügen:

„**) Soferne den Ökonomen weitere Räume zur Benützung überlassen sind, ist dafür die nach § 32, s der Garnisonsverwaltungs-Ordnung festzustellende Miete zu entrichten.“

Hiernach ist künftig — eventuell unter Kündigung entgegenstehender Verträge — zu verfahren.

Zu § 37.

Bei Absatz 6 ist als Nro 10 beizunehmen:

„10) Soweit es zur Verhinderung des Einblickes in die Badeanstalten von außerhalb nach Lage der örtlichen Verhältnisse notwendig ist, können die Fenster mit Scheiben von geblendetem Glase versehen werden.“

Zu Beilage B. V. D.

Absatz 2 der Anmerkung **) ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Gesamtlänge der zu gewährenden Tafeln ist für je 40 Tischteilnehmer bis zu 9 m und die Stärke der Tafeln bis zu 4 cm zu bemessen.“

Zu Beilage B. X.

Als laufende Nro 16 ist beizunehmen:

„16) Fußreinigungseisen.“

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist zu setzen:
 „Ad 16) Für jede Hausthür eines.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
 Oberst.

Stadler,
 Intendanturrat:

Nro 11064.

München, 24. August 1883.

Betreff: Versendung von Waffen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden zur Verteilung gelangen: „Bestimmungen über den Transport von Handwaffen (Auszug aus der Anleitung zur guten Erhaltung der Depotbestände).“

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
 Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Benetti, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 5. August in München;

der Veterinär 1. Klasse Peyerl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland am 18. August zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 33. 1. September 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Anfertigung von Dienst-
 siegeln für K. Behörden und Ämter; b) Stiftung des Rittmeisters Friedrich
 Meyer; c) Brunnen- und Bäduren der Mannschaften; d) Ordens-
 verleihungen; e) Personalien; f) Vorschrift für die Verwaltung der Ar-
 tillerie-Depots; g) Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79, hier
 Änderung des § 4; h) Reglement für die Friedenslazarette, hier Beilage G.
 2) Sterbfall.

Nro 9317.

Bekanntmachung, die Anfertigung von Dienst-
 siegeln für Königliche Behörden und Ämter betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Außern. K.
 Staatsministerium der Justiz. K. Staatsministerium des
 Innern. K. Staatsministerium des Innern für Kirchen-
 und Schul-Angelegenheiten. K. Staatsministerium der
 Finanzen. K. Kriegsministerium.

Aus Anlaß von Wahrnehmungen, daß bei einzelnen K. Be-
 hörden in Privatgeschäften gefertigte Amtssiegel im Gebrauche
 stehen, wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, daß
 die Anfertigung aller Arten von Dienst-
 siegeln für sämtliche König-
 liche Stellen und Behörden ausschließlich dem K. Hauptmünz-
 amte, welches allein im Besitze genauer, nach der Allerhöchsten Verord-

nung vom 18. Oktober 1835, das königliche Wappen und Siegel betreffend, gefertigter Matrizen sich befindet, übertragen werden darf, und keiner Stelle oder Behörde gestattet werden kann, anderwärts bezogene Siegel zu führen. Diese Vorschrift erstreckt sich für die Folge auch auf die bei manchen Behörden im Gebrauche befindlichen zum Verschließen von Briefen und Paketen bestimmten mit dem K. Wappen versehenen sogenannten Siegelmarken. Auch diese Marken sind fernerhin nur vom K. Hauptmünzamt zu beziehen. Zugleich wird bemerkt, daß das K. Hauptmünzamt lediglich ermächtigt ist, auf amtliche Bestellung Dienstiegel und Siegelmarken anzufertigen und abzugeben.

Wird die Anfertigung von Dienstiegeln notwendig, um abgenützte zu ersetzen, so sind letztere entweder sofort mit der Bestellung oder nach Eintreffen der neuen Siegel an das K. Hauptmünzamt einzuliefern. Die gleiche Einlieferung hat zu geschehen, wenn infolge der Aufhebung von Stellen oder Ämtern oder einer Änderung in der Benennung derselben die bisherigen Dienstiegel dieser Behörden außer Gebrauch zu treten haben.

In Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei der Bestellung von Dienstiegeln hat es bei der bisherigen Übung zu bewenden.
München, den 1. August 1883.

Dr. v. Luz. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. Frh. v. Crailsheim.
v. Pfistermeister, v. Billis,
Staatsrat. Staatsrat.

Der General-Sekretär,
Ministerialrat Seifert.

Nro 11228.

München, 26. August 1883.

Betreff: Stiftung des Rittmeisters Friedrich
Meyer.

Der Rittmeister und Eskadronschef Friedrich Meyer im 2. Ulanen-Regiment König hat der von ihm als Unter- und Premier-Lieutenant in den Jahren 1871 und 1881 mit einem Kapitale von 4400 Mark errichteten Stiftung neuerdings die Summe von 5600 Mark mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen des Gesamtkapitals alljährlich an Seiner königlichen

Majestät Allerhöchstem Geburts- und Namensfeste an im Waffendienste verwendete Unteroffiziere des genannten Regiments, welche Kapitulanten sind oder werden, und sich durch Pflichttreue, Würdigkeit, Dienstkenntnis, Diensteifer und Verwendbarkeit auszeichnen, verteilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Degelberg den 19. August 1883 die Ermächtigung zur Annahme des erwähnten Kapitals Allergnädigst zu erteilen und zu gestatten geruht, daß diese neuerliche Stiftungsmehrung unter dem Ausdrücke der Allerhöchsten Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11439.

München, 28. August 1883.

Betreff: Brunnen- und Badekuren der Mannschaften.

Den zur Unterstützung schwer kranker Militär-Kurgäste kommandierten militärischen Reisebegleitern (conf. Ziff. 2 Abs. 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 29. Januar 1879 Nro 568, Verordnungsblatt S. 39 ff.) wird für die Tage der Reise die Marschverpflegung und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 37 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden der Erfrischungszuschuß neben dem Requisitionsschein und der Pauschvergütung von 1 \mathcal{F} pro Kilometer, sowie außerdem im Falle des Übernachtens die Vergütung für das Nachtquartier mit 2,50 \mathcal{M} . (Ziff. 3 lit. b letzter Absatz des obenallegierten Reskripts) bewilligt.

Bei Begleitung inaktiver Militär-Kurgäste trägt die Mehrkosten gegen die Garnisonsverpflegung, sowie die Transport- und Nebenkosten und die Entschädigung für das Übernachten Kapitel 31 Titel 5 des Haupt-Militär-Etats; werden aktive Militär-Kurgäste begleitet, so übernimmt die Mehrkosten gegen die Garnisons-

verpflegung und die Entschädigung für das Übernachten Kapitel 16 Titel 12, Abschnitt „Badekurkosten“, die Transport- und Nebenkosten dagegen Kapitel 21 Titel 2.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10986.

München, 1. September 1883.

Betreff: Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Entschließungen vom 9. und 14. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachgenannten fremdherrlichen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

I. in der Königlich Preussischen Armee:

das Großkreuz:

den Generalleutenants von Gottberg, Kommandierenden General des I. Armee-Corps, — und von Massow, Gouverneur der Festung Straßburg;

das Großkomturkreuz:

dem Generalmajor von Sanitz, Inspecteur der Infanterie-Schulen;

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant Oberhoffer, Abteilungs-Chef im Großen Generalstab;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren Grafen von Klinkowstroem à la suite des Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nro 1, Adjutanten des Kriegsministers, — und von Gofler à la suite des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nro 13, Adjutanten des Chefs des Generalstabes der Armee; — den Hauptleuten von Hagenow vom Generalstabe der Kavallerie-Division des XV.

Armee-Corps — und Freiherrn von Boenigt des Ostfriesischen Infanterie-Regiments No 78, Adjutanten der 30. Division;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants, nunmehr Hauptleuten, Dahrenstaedt à la suite des 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiments No 22, Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ulm, — und von Brömbfen, Kompagnie-Chef im Westfälischen Füsilier-Regiment No 37; — dann dem Premier-Lieutenant von Twardowski des Garde-Füsilier-Regiments, Adjutanten bei der Inspektion der Infanterie-Schulen.

II. in der Königlich Sächsischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Major von Schlieben, bisher Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, nun Militär-Bevollmächtigter in Berlin;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Rittmeister von Oppen-Huldenberg I., Eskadrons-Chef im Garde-Reiter-Regiment, bisher Adjutant des Kriegsministers.

III. in der Kaiserlich Russischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant von Poppen des Generalstabes — und dem Stabsrittmeister der Kaiserlichen Garde Baron von Korff, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland.

IV. in der Königlich Spanischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Obersten Villar y Villate, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Spanien;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Premier-Lieutenant de Santiago der Kavallerie.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Örtz, Oberstlieutenant 3. D.

Nro 11463.

München, 1. September 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Würth, Regimentsarzt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor und Divisionsarzt der 3. Division, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen;

zu versetzen: die Stabsärzte Dr Köhring vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr Winkler vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Baumbach vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Bestelmeyer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Kötter vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Bandorf vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Niedermayr vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — die Assistenzärzte 2. Klasse Brenner vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Dr Lang vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Jäger-Bataillon;

zu ernennen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Ekl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland zum Divisionsarzt der 3. Division;

zu befördern, und zwar: zu Oberstabsärzten 2. Klasse: die Stabsärzte Dr Gafner (8) vom 2. Train-Bataillon als Regimentsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Dr Marschalk Ritter von Schiltberg (7) vom 1. Train-Bataillon als Regimentsarzt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Roth (9) vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Dr von Varennes-Mondasse (10) im 1. Train-Bataillon

— und Dr Leitenstorfer (8) vom 1. Jäger-Bataillon im 2. Train-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gläßer (6) Traunstein, — Dr Schäfer (7) Weilheim — und Dr Ehteler (5) Mindelheim; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Ott (52) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Bechmann (51) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Dr Seydel (53) vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Train-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Schreiber (42) — und Dr Marx (45) München I, — Dr Salger (43) München II, — Dr Egger (44) Passau, — Fischer (48) Mindelheim, — Dr Vierling (46) Neustadt a./W., — Dr Herold (47) — und Dr Ziehe (49) Hof, — Dr Giuliani (50) Nürnberg;

ein Patent ihrer Charge zu verleihen: den charakterisierten Oberstabsärzten 1. Klasse der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München Dr Wagner (3), Garnisonsarzt, — und Dr Port (4), Vorstand des Operations-Kurses für Militär-Ärzte, — ferner dem charakterisierten Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Seggel (6) des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu charakterisieren: als Oberstabsärzte 1. Klasse: die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Lukinger des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Dr Kühbacher des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien; — als Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt Dr Held des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, sämtliche gebührensrei;

am 29. v. Mts den Obersten Negrioli, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Unteroffiziers Joseph Kopp zum Portepeschführer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 11255.

München, 27. August 1883.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der
Artillerie-Depots.

Der erste Absatz des § 499 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots wird durch die Bestimmung ergänzt, daß auch den Namensunterschriften der Aussteller von Frachtbriefen die Bezeichnung der Charge hinzuzufügen ist.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 11256.

München, 27. August 1883.

Betreff: Reparatur-Instruktion für den Re-
volver M/79, hier Änderung des § 4.

Die Reparatur: „Befestigen eines lose gewordenen Achsfutters“ ist für die Folge nicht mehr vom Büchsenmacher, sondern in der Gewehrfabrik auszuführen.

Die entsprechende Berichtigung des Wortlautes der Vorschrift erfolgt gelegentlich der periodisch auszugebenden Nachträge.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 11365.

München, 28. August 1883.

Betreff: Reglement für die Friedenslaza-
rette, hier Beilage G.

Die Verfügung vom 3. Oktober v. Js Nro 13582 — Verordnungsblatt S. 465 — betreffend die Gewährung von Fensterbechern für die Kasernenstuben zc., hat auch auf die Kranken- und Dienststuben in den Militärlazaretten Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

**Frh. v. Gobin,
Oberst.**

**Stabler,
Intendanturrat.**

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Seidl am 9. August zu Passau.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 34. 6. September 1883.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend Abänderung der mit Allerhöchster Verordnung vom 28. September 1875 erlassenen Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen; b) Personalien; c) Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern; d) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften; e) Ausgabe des Soldatenliederbuchs.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden genehmigt, daß die besonderen Liquidationen über die zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F zu den Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsinstruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Gesetz- und Verordnungsblatt 1878, Seite 409 ff.)

für die Folge in Wegfall kommen und die Nachweisungen der Resultate der Einigung, beziehungsweise Schätzung (Beilage E ebendasselbst) unter Einführung des anliegenden, entsprechend erweiterten Schemas gleichzeitig als Liquidationen benützt werden.

Gegeben zu Olmäu, den 29. August 1883.

L u d w i g.

v. Maillinger. Frhr. v. Crailsheim. v. Pfistermeister, v. Pillis,
Staatsrat. Staatsrat.

Königlich Allerhöchste Ver-
ordnung, betreffend Abänder-
ung der mit Allerhöchster Ver-
ordnung vom 28. September 1875
erlassenen Instruktion zur Aus-
führung des Reichsgesetzes vom
13. Februar 1875 über die Na-
turalleistungen für die bewaffnete
Macht im Frieden.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nachweisung

der Resultate der Einigung, beziehungsweise Schätzung.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingeseffenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Zivilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande, beziehungsweise der zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten beteiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.
4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittierung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Laufende Nummer	Stand, Name und Wohnort der Interessenten	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten.	Nähere Angabe des durch Truppenübungen verursachten Schadens und den Verlust an Körnern, Weiden, Bestellungen, Kosten
			Steuer- ge- meinde	Plan Nr.	ar	qm	ar	qm		
									1	2
1	Gemeinde N.N. Grundbesitzer Johann K.	Bezirksamt N. N. Roggenfaat	N.	11	10	80	3	0	0 0	00 Sektoren Zentner

Einheits- Preise	Betrag der zu leistenden Entschä- digung		Summa der an die einzelnen In- teressenten zu zahlenden Beträge		Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist	Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namens- zeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen
<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>			
8	9		9a		10	11
0	0	0	0	0		<p>Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestiert:</p> <p>N. N. (Charakter.)</p>

Nro 11775.

München, 4. September 1883.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-
Magazinsverwaltungen.

Zur Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen ergehen hiemit nachstehende Erläuterungen und Ergänzungen:

Zu § 14.

1) Da aus den Anlagen der nach Absatz 1 des § 14 der Magazins-Dienstordnung einzureichenden Anmeldungen examinierter Militäranwärter für den oberen Magazinsdienst nicht immer bestimmt hervorgeht, welche Dienstzeit dieselben zurückgelegt haben, ob und nach welchen Normen sie verheiratet sind, ob sie Kinder haben, ferner ob und welche Orden oder Ehrenzeichen sie besitzen, so sind künftig vollständige Nationale den bezüglichen Berichten beizufügen.

2) Hinsichtlich der nach bestandener Prüfung zur Anmeldung kommenden Anwärter ist dem nach § 14 der Magazins-Dienstordnung zu erstattenden Berichte eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, bei welcher Behörde er etwa bereits notiert ist und ob und welche Kaution er stellen kann.

Zu § 20.

Den Militäranwärtern wird die Zeit einer etwaigen früheren Beschäftigung in einer Beamtenstelle der Militärverwaltung bei der Probepflichtleistung in einer gleichartigen Stelle in Anrechnung gebracht, wenn der Anwärter sich bereits vor Ablauf der bestimmten Probepflichtzeit die Qualifikation für die in Frage kommende Stelle erwirbt, worüber je im einzelnen Fall die Corps-Intendantur sich gutachtlich zu äußern hat.

Zu § 32.

Die Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungsblatt S. 337 ff.) ist durch die Verordnungen vom 29. Dezember 1879 (Verordnungsblatt 1880 S. 5 ff.) und vom 19. Juli 1880 (Verordnungsblatt S. 259 ff.) abgeändert und ergänzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11753.

München, 6. September 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. des Allerhöchstherrn General-Adjutanten, General der Infanterie Freiherrn von Horn, Kommandierenden General des I. Armee-Corps, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wurde unterm 31. v. Mts verfügt: die Beurlaubung des Portepesefähnrichs Keller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zur Reserve.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11292.

München, 3. September 1883.

Betreff: Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 10. August 1877 Nro 10160 zur Beschaffung empfohlene amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern ist in neuer und mehrfach beachtlicher Bearbeitung als „Neue amtliche Karte der Verkehrsanstalten, zugleich Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern“ (Maßstab 1:400000) im Verlage der Kunstanstalt von Piloty und Löhle dahier erschienen.

Der Preis eines unaufgezogenen Exemplars zu 4 Blättern beträgt 6 *M.*, der eines in Wandkartenform zusammengestellten Exemplars 8 *M.*, würde sich indes bei zahlreicher Subskription auf 5 bezw. 7 *M.* ermäßigen.

Auf Grund der Authentizität dieser Karte wird deren Beschaffung aus den Bureaugeldern den Dienststellen und Truppenteilen vom Kriegsministerium empfohlen.

Bedarfsanzeigen sind dem Hauptkonservatorium der Armee bis zum 30. September l. Js einzureichen, durch welches der Gesamtbedarf bei der Verlagsbehandlung zu beziehen und die weitere Verteilung zu bewerkstelligen ist.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 11512.

München, 5. September 1883.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu
Reglements und Vorschriften.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains ge-
langen zur Verteilung:

Abänderungen

- 1) zur Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege,
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-
Artillerie und der hiezu gewährten Fonds,
- 3) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den
Truppen,
- 4) zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen,
Werkzeugen, Leeren zc. in der Gewehrfabrik zu Amberg,
- 5) zum Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-
Depots. München 1883.,
- 6) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 7) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depotbe-
stände bei der Aufbewahrung und beim Transport,
- 8) zur Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feld-
Artillerie,
- 9) Nachtrag V zum Preistarif für die Fabrikate der Artillerie-
Werkstätten.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 10560.

München, 6. September 1883.

Betreff: Ausgabe des Soldatenliederbuches.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird das Soldatenliederbuch für die K. B. Armee, herausgegeben vom K. B. Major Hermann Lenz, zur Versendung an die Truppenteile gelangen.

Die Verteilung erfolgt für den I. Teil — einstimmige Marsch- und Volkslieder — in einem solchen Umfange, daß etwa auf je 7 Köpfe der Etatsstärke an Mannschaften ein Exemplar der einstimmigen Lieder gerechnet ist.

Sonach werden für

1 Infanterie-Regiment	230	Exemplare,
1 Kavallerie-Regiment	100	"
1 Feld-Artillerie-Regiment à 2 Abteilungen	114	"
1 " " " " à 3 Abteilungen	153	"
1 Fuß-Artillerie-Regiment	142	"
1 Jäger-Bataillon	79	"
1 Pionier-Bataillon	87	"
1 Train-Bataillon	69	"
die Eisenbahn-Kompagnie	23	"
die Equitations-Anstalt	30	"

zur Abgabe gelangen.

Vom II. Teil des Liederbuches — Partitur und Einzelstimmen der vierstimmigen Chorgesänge — erhält jede Kompagnie, Eskadron und Batterie

	von der Partitur	von den Einzelstimmen
der Infanterie-, Kavallerie-Regimenter und der Jäger-Bataillone	1	6
der Feld-Artillerie-Regimenter	1	4
der Fuß-Artillerie-Regimenter, der Pio- nier- und Train-Bataillone	1	5
der Eisenbahn-Kompagnie	1	5
der Equitations-Anstalt	1	6

Das Einbinden der nur brochiert zur Ausgabe gelangenden Exemplare bleibt den Truppenteilen überlassen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 35. 10. September 1883.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Avancement der Offiziere; b) Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere; c) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1883/84.

Nro 11809.

München, 9. September 1883.

Betreff: Avancement der Offiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Signats d. d. Schloß Berg den 4. ds Allergnädigst zu beschließen geruht, für das Avancement der Offiziere Allerhöchstführer Armee den bis zum Jahre 1823 in Kraft gestandenen Modus im wesentlichen wieder einzuführen, und zwar in Anlehnung an die für Beleihung mit Offiziersstellen im mobilen Verhältnisse gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen, nach den unten ersichtlichen Grundfähen.

Diese werden denn nun auch für die Beförderungs-Vorschläge, welche Seine Majestät zur Bescheidung nach Allerhöchsteigener Willensmeinung entgegen zu nehmen geruhen, maßgebend wie folgt:

1.

Jedes Regiment, Jäger-Bataillon, der Generalstab, das Ingenieur-Corps, der Train, dann das Zeugdienst- und das Feuer-

werks = Personal bildet einen in sich geschlossenen Avancement-Körper, für welchen die Vorrückung innerhalb desselben, zum Portepeefähnrich und zu den Offiziers-Chargen bis zum Stabs-offizier einschließlich, die Regel sein soll.

2.

Für die Vorschläge bildet die Rangliste der Offiziere, beziehungsweise der Portepeefähnriche des Avancement-Körpers die Grundlage.

Der Beförderungsvorschlag für à la suite eines Truppenteils, des Generalstabes und des Ingenieur-Corps stehende Offiziere ist nach dem Range zu bemessen, welchen sie gemäß ihres Patents in dieser Rangliste einnehmen. Von welcher Stelle der Vorschlag auszugehen hat, hängt von dem Dienstverhältnisse des Offiziers ab.

In den Vorschlagslisten, welche sich auf die Wiederbesetzung der im Truppenteile 2c. erledigten etatsmäßigen Stellen zu beschränken haben, sind auch diejenigen Offiziers-Aspiranten, Portepeefähnriche und Offiziere nach ihrer Rangnummer vorzutragen, welche an der Reihe stehend, gleichwohl zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden, und zwar unter Nachweis der abfälligen Beurteilung, beziehungsweise unter Hinweisung auf die Qualifikations-Berichte. Die sämtlichen Instanzen haben wie bisher ihre Gutachten hierüber abzugeben.

3.

Qualifizierte Offiziere des Beurlaubtenstandes avancieren bis einschließlich zum Hauptmann oder Rittmeister gleichzeitig mit dem nach dem Dienststrange vorrückenden Hintermanne vom Friedensstande des Truppenteils 2c.

Das Aufrücken in einen höheren Grad wollen Seine Majestät ausnahmsweise eintreten lassen.

4.

Den Anträgen auf Beförderung zum Oberstlieutenant und in höhere Chargen ist das Armee-Rangverhältnis zu Grunde zu legen und hierbei, unter Beobachtung der im § 2, Ziffer 9 und 10 der „Grundsätze für die allgemeinen Dienst-Verhältnisse in der Armee, I. Kommandostellen und Offiziere“ gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen, auch die Vorschrift der vorstehenden Ziffer 2, Absatz 3 in analoge Anwendung zu bringen. —

Seine Majestät der König haben ferners Allergnädigst auszusprechen geruht, wie Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten wollen, bei erheblicher Ungleichheit im Avancement unter den verschiedenen Truppenteilen — insoweit dieses Verhältnis durch den Wechsel der Offiziere außer Front nicht ohnehin den Allerhöchsten Intentionen entsprechend sich gestaltet — einen Ausgleich durch Versetzungen aus einem Truppenteil in den andern, eventuell unter Regelung des Beförderungsranges durch Änderung des Patents, in dem Maße zu gewähren, als Allerhöchstdieselben überhaupt und mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Dienstesleistungen es angemessen erachten.

Auch wollen Seine Majestät für die Folge die Beförderung zum Portepeefähnrich Allerhöchstselbst verfügen, dann die Einreihung der außeretatmäßigen Second-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur-Corps zu den Offizieren ihrer Waffe, nach bestandener Berufsprüfung, durch definitive Ernennung vollziehen. —

Die näheren Anordnungen für die Ausführung der in Ziffer 2 und 3 gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen werden demnächst erlassen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Frh. v. Horn, Hauptmann.

Nro 9885.

München, 3. September 1883.

Betreff: Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-offiziere.

Durch die Centralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die neubearbeitete Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-offiziere zur Verteilung, womit

die im Jahre 1882 ausgegebene Instruktion (Verordnungsblatt S. 68) außer Wirksamkeit tritt.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberflieutenant.

Nro 11743.

München, 7. September 1883.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
pro II. Quartal 1883/84.

Die auf Grund nachträglicher Feststellung im II. Quartal 1883/84 — Juli, August und September 1883 — in den in der Anmerkung zur Ausschreibung vom 7. Juli l. Js Nro 8610 (Verordnungsblatt S. 260) aufgeführten Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse stellen sich wie folgt:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- offiziere
	—	—
Augsburg	15	22
Fürstfeld (Bruck)	16	24
Kempten	16	24
Lager Lechfeld	30	30

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Sch. v. Gobin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 36. 15. September 1883.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Remontierungs-Reglement, hier Abänderung des § 8; b) Gesuchslisten; c) Verpflegung der vom Transportführer im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. übernommenen Ersatz- zc. Mannschaften für den Gestellungstag; d) Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden, hier Kommando- zusage der Zahlmeister-Aspiranten und Unterveterinäre bei Vertretungen.

Nro 11968.

München, 11. September 1883.

Betreff: Remontierungs-Reglement, hier Abänderung des § 8.

Der 1. Absatz des § 8 des Reglements über die Remontierung der Armee erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl der Offiziers-Chargenpferde geschieht bei der Kavallerie und Artillerie grundsätzlich aus sämtlichen zwei Jahre vorher eingestellten Remonten des Regiments, welche jedoch mindestens zwei volle Jahre im Etat und in der Dressur des Regiments gestanden haben, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gelieferten oder hierzu vom Regimente selbst angekauften Pferde, durch die Kommission für Offiziers-Chargenpferde, deren Beschlüsse jedoch der Bestätigung des Regiments-Commandeurs bedürfen.“

Für den Vollzug dieser Bestimmung wird verfügt:

Die Ausgabe der Chargenpferde nach dem neuen Verfahren hat mit dem 1. Oktober c. zu beginnen. Sollte in dem Re-

monte-Jahrgänge 1881 die genügende Anzahl Chargenpferde nicht mehr vorhanden sein, so wird es der Entscheidung der Regiments-Commandeure anheimgestellt, diejenigen Offiziere, welche bereits im Besitze von Chargenpferden sind, solche gegen Empfangnahme der reglementsmäßigen Vergütung noch ein 6. Jahr reiten zu lassen und die betreffenden Offiziere erst im Jahre 1884 mit neuen Chargenpferden zu versehen, oder behufs Ausgleichung der Jahrgänge die älteren Offiziere noch bis ultimo September 1885, soweit erforderlich, mit alten Remonten beritten zu machen, wobei indes die Wünsche der empfangenden Offiziere, soweit angängig, zu berücksichtigen sind.

Die Anmerkung zum 3. Absätze des § 9 des Remontierungs-Reglements wird dahin abgeändert, daß es in der 4. Zeile anstatt „aus den vorjährigen Remonten“ heißen muß: „aus den zwei Jahre vorher eingestellten Remonten.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maittinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9931.

München, 12. September 1883.

Betreff: Gesuchslisten.

Nachfolgend werden Bestimmungen über die Erstellung und Einreichung der Gesuchslisten bekanntgegeben.

Das lithographierte Kriegsministerial-Rescript vom 26. März 1873 Nro 5746 gleichen Betreffs tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Maittinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Bestimmungen

über die Erstellung und Einreichung der monatlichen Gesuchslisten.

1) Diese Listen (Schema nach Beilage) dienen:

- a) als Gesuchsliste im engeren Sinne für Begutachtung persönlicher Gesuche,
- b) als Vorschlagsliste für Anträge persönlicher Natur.

2) Die Gesuchs- und Vorschlagslisten, deren Bescheidung die Zuständigkeit der unmittelbar berichtenden Behörden überschreitet, werden am fünfzehnten jeden Monats seitens der selbständigen Truppenteile, der Landwehr-Bezirks-Kommandos und aller sonstigen Behörden nach Bedarf erstellt.

Die Vorschlagsliste für Beförderung der Offiziere des Friedensstandes wird aufgestellt:

bei den Truppenteilen von den selbständigen Commandeuren, für die Train-, Zeug- und Feuerwerks-offiziere, dann für die Stellen des technischen Artillerie-Dienstes von der Inspektion der Artillerie und des Trains, für das gesamte Ingenieur-Corps von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Für die bestimmungsgemäß den ärztlichen Instanzenzug nehmenden Angelegenheiten fertigen die Corps-Generalärzte sowohl die Gesuchs- als die Vorschlagslisten in erster Instanz.

Außerterminliche Listen sind nur in Ausnahmefällen unter Nachweis der Dringlichkeit zulässig.

Die erstellten Listen nehmen den Instanzenweg für persönliche Angelegenheiten zum Kriegsministerium.

Fehlanzeigen sind nicht geboten.

3) Die Anbringung der Gesuche seitens der Gesuchsteller erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen über Gesuche und über den dienstlichen Schriftenverkehr.

Offiziere und Beamte richten jedoch künftig ihre Gesuche an den nächstvorgesetzten selbständigen Commandeur oder Vorstand, Sanitäts-offiziere je nach Zuständigkeit ebendahin oder an die nächste ärztliche Instanz. Vor der Einreichung des Gesuches haben sich regimentierte Gesuchsteller der mündlichen Zustimmung der Zwischen-vorgesetzten zu versichern und, daß solche erfolgt, in dem Gesuche

ausdrücklich zu erwähnen. Angehörige detachierter Truppenteile legen das an den selbständigen Commandeur gerichtete Gesuch zuvörderst dem höchsten Zwischenvorgesetzten im detachierten Verhältnisse vor, welcher sein Einverständnis oder etwaige Gegenerinnerungen darauf vermerkt.

Die Gesuche der Generalstabsoffiziere und Adjutanten der General-Kommandos gehen an den Generalstabchef des Corps, welcher sie mit seinen Bemerkungen dem kommandierenden General vorlegt. Artillerie- und Ingenieursoffiziere vom Platz haben für ihre, an die vorgesezte Inspektion zu richtenden Gesuche vorgängig die Zustimmung des Gouverneurs oder Kommandanten zu erbitten und diese im Gesuche zu vermerken.

Der Corps-Generalarzt empfängt die von ihm mittelst Gesuchsliste einzubefördernden Gesuche und Anträge wie bisher auf dem Berichtswege.

4) Gesuche und Anträge verschiedenen Betreffes dürfen nicht in einer Liste vereinigt werden.

Außerdem werden je getrennte Listen aufgestellt für die Offiziere, die Sanitätsoffiziere, die oberen Beamten, die Mannschaften und für die Unterbeamten; die Angelegenheiten der Portepeefähnrliche, der Unterärzte und der Unterveterinäre einschließlic der Vorschläge zu diesen Chargen, dann die Vorschläge zum Offizier, Sanitätsoffizier und oberen Beamten überhaupt finden jedoch in die einschlägigen Gesuchslisten für Offiziere, Sanitätsoffiziere zc. zc. Aufnahme.

Für jedes einzelne Gesuch um Verabschiedung und Verehelichungsbewilligung, dann um Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens und der Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen ist eine eigene Gesuchsliste anzulegen; desgleichen für jeden Offizialantrag auf Verabschiedung.

5) Der Vortrag in den Listen erfolgt nach Anhalt des Formulars. Jedem einzelnen Vortrag ist nebensieitig die Begutachtung oder die Begründung beizufügen. Hiezu wird die für die Bemerkungen bestimmte Seite der Liste in so viele Kolumnen geteilt, als Instanzen zur Abgabe von Gutachten berufen sind.

6) Die erste Kolumne der Bemerkungen enthält die Begutachtung der eingekommenen Gesuche oder die Begründung der Vorschläge seitens der die Liste anlegenden Instanz.

Die für oder wider das Gesuch oder den Vorschlag sprechenden Gründe und die nach den besonderen Vorschriften für die Gesuche und Anträge der verschiedenen Betreffende geforderten Aufschlüsse müssen erschöpfend, aber in kurzer, aphoristischer Fassung Erwähnung finden.

Bei den Vorschlägen zum Portepeeführer und zum Offizier ist es zu bemerken, falls die Beförderung als überzählig beantragt wird.

7) Die für die einzelnen Gesuche und Anträge vorgeschriebenen oder nach Sachlage förderlichen Beilagen werden der Reihenfolge der Gesuche und Anträge in der Liste entsprechend geordnet und durchlaufend numeriert.

In der Liste selbst werden bei jedem einzelnen Gesuche oder Antrage am Schluß der betreffenden Begutachtung oder Begründung die zugehörigen Beilagen nummernweise mit Angabe des Inhalts untereinander aufgeführt. Für persönliche Gesuche bildet das eingekommene Gesuchschreiben die erste Beilage.

8) Jede Instanz, bei welcher die Liste durchgeht, fügt in der einschlägigen Kolonne ihre Bemerkungen bei oder erwähnt, daß sie „keine“ zu machen habe.

In höherer Instanz veranlaßte Beilagen werden den in Vorlage gekommenen angefügt. Treten derlei Beilagen nicht hinzu, so kann die Begutachtung mehrere aufeinanderfolgende Gesuche oder Anträge zusammenfassen.

9) Die Unterschriften der begutachtenden Befehlshaber und Vorstände werden auf jeder Liste nur einmal am Schluß der betreffenden Kolonne angefügt.

10) Die bei den Zwischeninstanzen durchlaufenden Listen gelangen gleichzeitig mit den hier etwa veranlaßten eigenen Listen in weitere Vorlage. Die Vorlage erfolgt lediglich unter Umschlag.

Beim Kriegsministerium haben die Listen am ersten des auf die Erstellung folgenden Monats einzutreffen.

Eine Zurückgabe von Listen wegen unrichtiger Instruierung einzelner Gesuche und Anträge findet nicht statt; eventuell erfolgt entweder die Vorlage unter Vorbehalt der schleunigst nachzuholenden Berichtigung oder Ergänzung, oder das irrig adressierte Gesuch wird der zuständigen Instruierung und Verbescheidung zugeleitet.

11) Die Entscheidungen auf die Gesuchs- und Vorschlagslisten werden je nach Betreff durch Bekanntmachung im

Kriegsministerial-Berordnungsblatt oder durch besondere Reskripte eröffnet.

12) Für die Einbeförderung der an die Militär-Fonds-Kommission gelangenden Unterstützungsgesuche hat gleichfalls die Form der Gesuchsliste Anwendung zu finden; im übrigen bleiben die Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 10. Februar 1870 No 1856 in Kraft.

13) Die Form der Gesuchslisten ist, soweit anwendbar, auch für solche Gesuche und Anträge maßgebend, welche von den höheren Behörden in eigener Zuständigkeit verbeschieden werden. Diesen Behörden bleibt es überlassen, für regelmäßig sich wiederholende Gesuche und Anträge bestimmte Vorlagetermine nach Bedarf festzusetzen, soweit nicht solche bereits anderweit vorgeschrieben sind.

14) Die erstmalige Einreichung von Gesuchs- und Vorschlagslisten an das Kriegsministerium hat zum 1. November h. Js zu erfolgen.

Schema.

(Gesuchs-
Vorschlags-) Liste

de.

Königlichen

für den Monat 18 . .

eventuell: „außerterminlich.“

Benennung des Truppenteils zc.	Charge.	Namen.	Inhalt des (Gesuchs oder Vorschlags).
. . . tes Infanterie-Regiment	Premier-Lieutenant	N. N.	Beförderung zum Hauptmann und Kompagniechef.
	Second-Lieutenant	N. N.	—
	Unteroffizier	N. N.	Beförderung zum außeretatsmäßigen Portepeeführer.
	zc.	zc.	zc.

Bemerkungen des

Regiments- Commandeurs.	Brigade- Commandeurs.	Divisions- Commandeurs.	komman- dierenden Generals.
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Beilagen:</p> <p>Nro 1)</p> <p>" 2)</p> <p>" 3)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Beilagen:</p> <p>Nro 6</p>		
<p>Wäre zum Premier- Lieutenant vorzu- schlagen. Vorschlag bleibt ausgesetzt, weil</p> <p>.....</p> <p>Beilagen:</p> <p>Nro 4)</p> <p>" 5)</p>	<p>} Keine.</p>		
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			
<p>2c.</p> <p>..... ten .. 18 ..</p> <p>N. Oberst.</p>	<p>2c.</p> <p>..... ten .. 18 ..</p> <p>N. Generalmajor.</p>	<p>2c.</p> <p>..... ten .. 18 ..</p> <p>N. General- lieutenant.</p>	<p>2c.</p> <p>..... ten .. 18 ..</p> <p>N. General der Infanterie.</p>

Nro 12036.

München, 12. September 1883.

Betreff: Verpflegung der vom Transportführer im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. übernommenen Ersatz- zc. Mannschaften für den Gestellungstag.

Es erscheint notwendig, daß die Truppenteile zugleich mit den Requisitionen um Gestellung von Begleitkommandos zum Transport von Ersatz- zc. Mannschaften (Rekrutierungs-Ordnung § 11, Landwehr-Ordnung § 19) auch über den Zeitpunkt der Gestellung der beordneten Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. und ihrer Weiterführung von dort in Kenntnis gesetzt werden, damit demgemäß die Transportführer von ihren Truppenteilen zutreffend darüber instruiert werden können, ob den Mannschaften für den Tag der Gestellung und Übernahme — falls die Weiterführung noch an demselben Tage erfolgt — die volle bestimmungsmäßige Transportverpflegung, oder — falls die Weiterführung erst am Tage nach der Gestellung und Übernahme erfolgt — nur Abendkost und Nachtquartier zu verabreichen ist. (Abschnitt I des Kriegsministerial-Reskripts vom 28. Oktober 1881 Nro 14609 — Verordnungsblatt Seite 501).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frb. v. Gobin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Nro 12032.

München, 13. September 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden, hier Kommandozulage der Zahlmeister-Aspiranten und Unter-veterinäre bei Vertretungen.

Zahlmeister-Aspiranten, welche während der Abwesenheit des Truppenteils aus der Garnison zur Vertretung von Zahlmeistern kommandiert werden, haben auf die im § 80, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das K. B. Heer im Frieden bezeichnete Kommandozulage auch dann Anspruch, wenn letztere von dem Vertretenen selbst aus Anlaß eines anderweiten Kommandos oder

beim Zurückbleiben in einem Marsch- oder Cantonnementsquartier infolge von Krankheit (Anmerkung ** zu § 47, 3 des allegierten Reglements) bezogen wird.

Daselbe gilt für Unterveterinäre, welche unter den gleichen Verhältnissen zur Vertretung von Veterinären kommandiert werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Hrb. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 37. 18. September 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 12148.

München, 18. September 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Entschliebung d. d. Linderhof den 12. ds nachstehende Verfügungen Allerhöchst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Majore Zwickh, Eskadrons-Chef vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, als etatsmäßiger Stabsoffizier zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Hasler, Batterie-Chef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, als etatsmäßiger Stabsoffizier zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Reinhard, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Direktor der Artillerie-Werkstätten, als Bataillons-Commandeur zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — der Hauptmann Leeb, Kompagnie-Chef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, auf die 13. Hauptmannsstelle im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Muzel vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württem-

berg, — Banfield vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Daumann vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Dorsch vom 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, beide zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — der Rittmeister und Eskadrons-Chef Unterrichter Freiherr von Rechtenthal vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — ferner der Hauptmann und Kompagnie-Chef Franck vom 1. Pionier-Bataillon zur Eisenbahn-Kompagnie — und der Hauptmann Thoma à la suite des Ingenieur-Corps, unter Entbindung von der Funktion als Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten, in den etatsmäßigen Stand des genannten Corps; — die Premier-Lieutenants von Mörs vom 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, unter Beförderung zum Hauptmann, als Kompagnie-Chef zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schedel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, unter Beförderung zum Rittmeister, als Eskadrons-Chef zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Gemmingen Freiherr von Massenbach vom 1. Pionier-Bataillon, unter Beförderung zum Hauptmann und Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, als Lehrer in den etatsmäßigen Stand der Militär-Bildungs-Anstalten.

II. Ernannet werden:

zu Regiments-Commandeuren:

die Oberstlieutenants von Kraft, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 2. Ulanen-Regiment König, im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — du Jarrys Freiherr von La Roche, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer und Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Speck (7), Abteilungs-Commandeur, im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, letzterer unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten;

zum Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule:

der Oberstlieutenant Kriebel, Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Direktor der Artillerie-Werkstätten:

der Major Lenz à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, bisher Unterdirektor;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die überzähligen Majore Schneider im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Weigand im 8. Infanterie-Regiment Brandh, — Kreuzer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Niggel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Roman, bisher Eskadrons-Chef, im 2. Ulanen-Regiment König — und Reber, bisher Batterie-Chef, im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer;

zum Unterdirektor der Artillerie-Werkstätten:

der Hauptmann Schnitzlein, Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite des genannten Regiments.

III. Befördert werden:

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Blume (8), Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer;

zu Oberstlieutenants:

die Majore und Bataillons-Commandeure von Brunnenmayr (4) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gleichauf (1) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Groll (2) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Major z. D. Bezoldt (3), Commandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth;

zu Majoren:

die Hauptleute von Geyer zu Lauf (2), Adjutant der 2. Division, — und Claus (3), Adjutant der 4. Division, beide à la suite des 8. Infanterie-Regiments Brandh, — dann Schöller (5) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Arnetz (6) im 7. Infanterie-Regiment Prinz

Leopold, — Ritter von Cammerloher (1) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Freiherr von Hirschberg (4) im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, sämtliche überzählig; — der Rittmeister und Eskadrons-Chef von Delhasen (7) als etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — die Hauptleute und Batterie-Chefs Justin Meyer (10) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Behe (8) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Bischoff (9) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann der Hauptmann Hurst (11), Chef der Eisenbahn-Compagnie, bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Freiherr Wolfskeel von Reichenberg à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant bei der General-Inspektion der Armee und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, — Graf von Giech à la suite der Armee, — Schmelcher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Bechtold im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Jägerhuber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Martin, unter Entbindung von seinem Kommando zur Militär-Schießschule, im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Steudel im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Freiherr von Pechmann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dintl im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien — und Deißböck im 3. Jäger-Bataillon, sämtliche als Kompagnie-Chefs; — Cronnenbold im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Delhasen im 2. Ulanen-Regiment König — und Lienhardt im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, sämtliche als Eskadrons-Chefs; — Freiherr von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto und Reitlehrer an der Equitations-Anstalt; — Lambosi im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Mottes — und Freiherr von Fraunberg im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Jahn im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, sämtliche als Batterie-Chefs;

— Ott von der Inspektion des Ingenieur=Corps und der Festungen im 1. Pionier=Bataillon — und Haag im 2. Pionier=Bataillon, beide als Kompagnie=Chefs;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Illing im Infanterie=Leib=Regiment, — Beer, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 1. Infanterie=Regiment König, — Hacker im 3. Infanterie=Regiment Prinz Karl von Bayern, — Mußbach — und Amberger im 4. Infanterie=Regiment König Karl von Württemberg, — Gebhard, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — Erdmannsdörfer — und Luz, sämtliche im 8. Infanterie=Regiment Prandß, — Donauer — und Hamm im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Zimmermann — und Goll im 14. Infanterie=Regiment Herzog Karl Theodor, — Hitzler — und Gipsler, Bataillons=Adjutant, im 15. Infanterie=Regiment König Albert von Sachsen, — von Wisell, — von Gäßler — und Trottmann, Regiments=Adjutant, sämtliche im 17. Infanterie=Regiment Drff, — Unterbirker, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 18. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Emerich im 1. Jäger=Bataillon, — Suttner im 1. Ulanen=Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Koch — und von Parseval, dieser kommandiert zur Equitations=Anstalt, im 2. Ulanen=Regiment König, — Cronnenbold, Regiments=Adjutant, im 4. Chevaulegers=Regiment König, — Müller, kommandiert zur Equitations=Anstalt, im 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — von Delhasen im 2. Feld=Artillerie=Regiment vacant Brodeßer, — von Zwehl, kommandiert zur Equitations=Anstalt, — Freiherr von Horn, kommandiert zur Kriegs=Akademie, — und Hebberling, sämtliche im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter, — Holzmann im 1. Fuß=Artillerie=Regiment Bothmer, — Sigmund Käß im 2. Fuß=Artillerie=Regiment; — von Münster von der Festungs=Ingenieur=Direktion Germersheim, — Rothamel vom 1. Pionier=Bataillon — und Günther von der Eisenbahn=Kompagnie, sämtliche im Ingenieur=Corps, — dann Freiherr von Strauß bei der Gendarmerie=Kompagnie von der Pfalz; — ferner im Beurlaubtenstande: die Second=

Lieutenants von Bieberling, — Freiherr von Räsfeldt, — Schuster — und Ziegler, sämtliche im 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Roth im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Nadler — und Theodor Roth im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — Zetlmayer — und Endres vom 1. Pionier-Bataillon, — Hieronymus, — Baumann — und Regnault vom 2. Pionier-Bataillon, sämtliche im Ingenieur-Corps;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnliche Freiherr von Münster — und Freiherr von Steinling, beide im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — König im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherr von Eyb im 2. Ulanen-Regiment König, — Freiherr von und zu Egloffstein, — Freiherr von Weinbach — und Freiherr von Redwitz, sämtliche im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Schropp, — von Stetten — und Freiherr von Crailsheim, sämtliche im 4. Chevaulegers-Regiment König; — dann im Beurlaubtenstande: die Vizewachtmeister der Reserve Hans Graf zu Törring-Zettenbach (München I) im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Gareis (Neustadt a./W.) — und Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (Würzburg), beide im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Georg Beckh (Mürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Gustav von Kaszewski (München I) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

IV. à la suite wird gestellt:

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Seehann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig unter Kommandierung zur Intendantur des I. Armee-Corps.

V. Charakterisiert werden:

als Obersten:

die Oberstlieutenants z. D. Sirt, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, — und Veith, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 7. Infanterie-Brigade;

als Majore:

die Hauptleute Freiherr von Brandt, à la suite des 3. Feld=Artillerie=Regiments Königin Mutter und Unterdirektor der Gewehrfabrik, — Schmidt, à la suite des 1. Fuß=Artillerie=Regiments Bothmer und Vorstand des Artillerie=Depots Augsburg, — dann der Hauptmann z. D. Ullerich, verwendet bei der Inspektion des Ingenieur=Corps und der Festungen, — sämtliche gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Frh. v. Horn, Hauptmann.

Nro 12152.

München, 18. September 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds dem Major Schraubolph, etatsmäßigen Stabs-offizier im 3. Infanterie=Regiment Prinz Karl von Bayern, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird

das Kommando des Hauptmanns Keller des Generalstabes zum Kriegsministerium vom 1. Oktober c. an auf die Dauer eines Jahres verlängert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Frh. v. Horn, Hauptmann.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 29. August l. Js der Premier-Lieutenant Freiherr von Geyso des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse.

Gestorben sind:

der Generalmajor à la suite f. C. Graf zu Pappenheim, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Sähringer Löwen und Inhaber des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens, am 2. August in München;

der Major a. D. August Freiherr von und zu der Tann am 26. August in München;

der Hauptmann à la suite f. C. Medicus am 27. August zu Deutenhofen, Bezirksamts Dachau;

der Second-Lieutenant a. D. Neuberger am 1. September zu Pirmasens.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 38. 26. September 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Heerordnung, hier die Rehabilitierung; b) Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes; c) Personalien; d) Dienstordnung für die Militär-Magazinverwaltungen, hier Nachtrag II; e) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1883/84; f) Eröffnung von Telegraphenstationen.
2) Sterbfälle.

Nro 12360.

München, 21. September 1883.

Betreff: Heerordnung, hier die Rehabilitierung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 17. September 1883 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorschriften unter Lit. A der Ziffer 2 der Anlage 1 zu § 14 des zweiten Theiles der Heerordnung folgende Fassung erhalten:

„A. Die Rehabilitierung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im übrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.“

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Frh. v. Horn, Hauptmann.

Nro 12358.

München, 22. September 1883.

Betreff: Verordnung über die Ergänzung
der Offiziere des Friedensstandes.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Linderhof den 17. ds einer neuen „Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes“ die Genehmigung zu erteilen und gleichzeitig Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die „Verordnung über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom Jahre 1872“ außer Kraft trete.

Ferner wurde das Kriegsministerium ermächtigt, allenfallsige Erläuterungen und Zusätze nicht prinzipieller Natur zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit Verteilung der Verordnung vom 17. ds nebst angefügten Bestimmungen über den Geschäftsgang der Oberstudien- und Examinationskommission bei den Prüfungen nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats beauftragt; auch kann dieselbe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden. —

Für die Ausführung des § 12, Absatz 2 der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt, was folgt:

Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister der Reserve oder Landwehr, welche auf Beförderung dienen wollen, sind, eventuell nach bestandener Portepeefähnrichs-Prüfung und nachdem sie das Zeugnis der Reise zu dieser Charge erhalten haben, — wie die übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes — seitens der Truppenteile zur Anstellung als Portepeefähnriche in Vorschlag zu bringen.

Die Erteilung des Reisezeugnisses zum Portepeefähnrich ist an eine bestimmte Truppendienstzeit nicht gebunden.

Die auf Beförderung im Friedensstande dienenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (incl. Vizefeldwebel 2c. 2c.) verbleiben bis zu ihrer Ernennung zu Portepeefähnrichen im Übungsverhältnis und haben während dieser Zeit die reglementsmäßigen Gebühren zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Hrb. v. Horn, Hauptmann.

Nro 12574.

München, 25. September 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds die Majore des Generalstabes Neureuther — und von Lossow zum 1. Oktober l. Js ihres Kommandos zum Königlich Preussischen Großen Generalstabe zu entheben, — dagegen den Hauptmann Lobenhoffer des Generalstabes (1. Division) zum gleichen Termin auf die Dauer von 2 Jahren dorthin zu beordern, — ferner das Kommando des Hauptmanns Freiherrn von und zu der Lann-Rathsamhausen des Generalstabes zum Königlich Preussischen Großen Generalstabe bis 1. Oktober 1884 zu verlängern;

am 17. ds den Premier-Brigadiers der Leibgarde der Hartschiere Pfeiffer — und Wagner den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, zu bewilligen;

den charakterisierten Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Held vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, als Regimentsarzt zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu versetzen;

den Stabsauditeur Böllmann von der Kommandantur Bamberg zum Militär-Bezirksgericht Würzburg — und den Regimentsauditeur Scheu von der Kommandantur Burghausen zur Kommandantur Bamberg zu versetzen;

den charakterisierten Stabsauditeur Glück des Militär-Bezirksgerichts Würzburg zum Stabsauditeur zu befördern;

dem Stabsauditeur z. D. Bedall, verwendet beim General-Kommando des I. Armee-Corps, den Charakter als Oberstabsauditeur — und den Regimentsauditeuren Stuhldreiter der Kommandantur Regensburg, — Euler-Chelpin der Kommandantur Würzburg — und Richter der Kommandantur Zweibrücken den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen;

zu ernennen: den Bezirksfeldwebel Oskar Stockmayer des Landwehrbezirks Bayreuth zum Assistenten beim Proviantamt Nürnberg — und den Zahlmeisteraspiranten Heinrich Scharff des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Assistenten beim Pro-

viantamt Augsburg; — dann den Second-Lieutenant a. D. Schaidler zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Amberg;

den temporär quieszierten Gymnasial-Professor Dr Siegert, vormals bei den Militär-Bildungsanstalten, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

am 22. ds dem Generalleutenant von Weinrich, Commandeur der 3. Division, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 1. Klasse, — dann dem Oberstlieutenant Freiherrn von Asch, à la suite des Generalstabes und Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, für das Komturkreuz 2. Klasse — und dem Hauptmann Freiherrn von Horn, à la suite des Generalstabes und Adjutanten des Kriegsministers, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Abrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

zum 1. Oktober c. zu versetzen: die Premier-Lieutenants Groß à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung von der Funktion als Aufsichtsoffizier an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps, — Morgenroth à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Hänlein à la suite des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, beide unter Enthebung von der Funktion als Aufsichtsoffiziere am Kadetten-Corps, ersteren in den etatsmäßigen Stand seines Truppenteils, letzteren in jenen des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Peter der 2. Ingenieur-Direktion, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, als Aufsichtsoffizier in den etatsmäßigen Stand der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — ferner den Second-Lieutenant Rosenstengel des 11. Infanterie-Regiments von der Lann, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter Belassung in dem Verhältnis als Aufsichtsoffizier, in den etatsmäßigen Stand des Kadetten-Corps. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Mantel des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen als Assistent zur Militär-Schießschule; — dann

mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js:

die Kommandierung der Second-Lieutenants Hopffer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Anton

Müller des 9. Infanterie-Regiments Brede als Aufsichts-offiziere zum Kadetten-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Erh. v. Horn, Hauptmann.

In ihrer bisherigen Einteilung wurden belassen: der Premier-Lieutenant Rothamel beim 1. Pionier-Bataillon, — dann die Premier-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Zetlmayer — und Endres beim 1., — Hieronymus, — Baumann — und Regnault beim 2. Pionier-Bataillon;

eingeteilt wurden: der Hauptmann Thoma — und der Premier-Lieutenant Maximilian von Münster bei der 2. Ingenieur-Direktion, — dann der Premier-Lieutenant Günther bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt;

versezt wurden: die Premier-Lieutenants Meyer von Schauensee von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zum 2. Pionier-Bataillon, — Hartmann vom 1. Pionier-Bataillon zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — dann die Second-Lieutenants Reischl vom 1. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim — und Hoelz von der 1. Ingenieur-Direktion zur Eisenbahn-Kompagnie.

Nro 12175.

München, 19. September 1883.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Nachtrag II.

Durch die Centralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag II zu der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Erh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:

Seiden,
Intendanturrat.

Nro 12423.

München, 24. September 1883.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
pro III. Quartal 1883/84.

Die im III. Quartal 1883/84 — Oktober, November und
Dezember 1883 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Ver-
pflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- offiziere		der Mann- schaft	der Unter- offiziere
	—	—		—	—
I. Armee-Corps.			II. Armee-Corps.		
Augsburg	16	24	Amberg	16	24
Benediktbeuern	15	23	Ansbach	14	21
Burg hausen	12	18	Aschaffenburg	17	26
Dillingen	15	22	Bamberg	16	24
Freysing	14	21	Bayreuth	16	24
Fürstenseld (Bruck) . .	16	24	Eichstätt	13	20
Gunzenhausen	14	21	Erlangen	15	22
Ingolstadt	16	24	Germersheim	16	24
Kempten	16	24	Hof	15	22
Landshut	14	21	Kaiserslautern	17	26
Landshut	16	24	Kissingen	14	21
Lager Lechfeld	31	31	Kitzingen	13	20
Lindau	16	24	Landau	17	25
Mindelheim	16	24	Neuburg a./D.	16	24
München	15	22	Neumarkt i. d. Oberpf.	17	25
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A.	16	24
Passau	14	21	Neustadt a./WN. . . .	14	21
Regensburg	15	23	Nürnberg	15	22
Straubing	16	24	Sulzbach	16	24
Traunstein	13	20	Würzburg	15	22
Wilschhofen	11	17	Zweibrücken	18	27
Wasserburg	14	21			
Weilheim	16	24			

Anmerkung: In der Garnison Speyer ist vorbehaltlich nachträglicher Feststellung
der Verpflegungszuschuß nach dem bisherigen Satze zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

In Vertretung:
Seiden,
Intendanturrat.

Nro 12288.

München, 25. September 1883.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Bischofsgrün in Oberfranken und in Schwarzach in der Oberpfalz wurden Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

In Vertretung:
Bogl, Major.

Gestorben sind:

der Major a. D. Albrechtstirchinger am 11. September in München;

der Major Dekinder, à la suite des 3. Feld=Artillerie-Regiments Königin Mutter und Direktor des Hauptlaboratoriums, Ritter 2. Klasse des Militär=Verdienstordens, Inhaber des königlich Preussischen Roten Adler=Ordens 4. Klasse und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Ritter 1. Klasse des königlich Sächsischen Albrechts=Ordens, am 21. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 39.

4. Oktober 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste stehenden Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse; b) Vergütungsbetrag für Benutzung eines Natural- oder Barackenquartiers seitens nicht serbischberechtigter Beamten; c) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier erläuternde Bestimmungen; d) Personalien; e) Verlegung des Hauptlaboratoriums nach Ingolstadt; f) Reglement für die Friedenslazarette, hier die Beisagen G und H. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro 12379.

Kr.-M. Nro 12282.

An die k. Generalkommandos des I. und II. Armee-Corps, dann an sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Gemäß § 31 Ziff. 1 und § 62 Ziff. 7 Abs. 1 und 2 der Ersatzordnung sind Anträge auf Zurückstellung von Militärpflichtigen spätestens im Musterungstermine und, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist, spätestens im Aushebungstermine anzubringen.

Nro 12503.

München, 30. September 1883.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung
der Truppen im Frieden, hier erläuternde Be-
stimmungen.

Den zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften dürfen auf die Zeit des Urlaubes neben der Löhnung (§. 34, Ziff. 3 alin. 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden) auch die Naturalverpflegungs-Gebührrnisse, nach Analogie der in Ziff. 1 des Kriegsministerial-Reskripts vom 7. November 1880 Nro 14727 (Verordnungsblatt S. 444) zum § 52 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden erlassenen Zusatzbestimmung, gewährt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentrals-Abteilung:
In Vertretung:
Frb. v. Horn, Hauptmann.

Nro 12810.

München, 4. Oktober 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts dem Obersten Ritter von Kern, Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Germersheim, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Meiller (Würzburg) den erbetenen Abschied zu erteilen;

zu versetzen: den Veterinär 1. Klasse Mölter des 4. Chevaulegers-Regiments König auf Nachsuchen in den Beurlaubtenstand der Militär-Veterinäre, — dann die Veterinäre 2. Klasse Schwinghammer vom 2. Ulanen-Regiment König zum 1. Che-

vaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Niedermayr vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern: zu Veterinären 1. Klasse: die Veterinäre 2. Klasse Schwarz im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Bitsch im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann im Beurlaubtenstande: die Veterinäre 2. Klasse Gute näcker (München I), — Roth (Ansbach), — Frank (Kaiserslautern), — und Horn (Wilschhofen); — zu Veterinären 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterveterinäre Maximilian Gzinger (Dillingen) — und August Schwarzmaier (Traunstein). —

In eigener Zuständigkeit wurden zum 1. l. Mts

in die Kriegs-Akademie einberufen: der Premier-Lieutenant Freiherr von Waldenfels des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — die Second-Lieutenants Freiherr Krefß von Kreßenstein des Infanterie-Leib-Regiments, — Martini, bisher Bataillons-Adjutant, des 1. Infanterie-Regiments König, — Otto Wening des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Hänle des 8. Infanterie-Regiments Brandß, — Wafner, bisher Bataillons-Adjutant, des 17. Infanterie-Regiments Drff, — Eder, bisher Bataillons-Adjutant, des 1. Jäger-Bataillons, — Kenz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Thüngen des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Faubel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Julius Halder, bisher Abteilungs-Adjutant, des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Dühmig des 2. Pionier-Bataillons; —

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert: die außer-etatsmäßigen Second-Lieutenants Steinißer des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Habler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Helfer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 In Vertretung:
 Frh. v. Horn, Hauptmann.

Eingetheilt wurden: der Major von Lössow beim Generalstabe der 1. Division, — die Hauptleute von Grauvogl vom Generalstabe des II. Armee-Corps bei der Centralstelle des Generalstabes — und Gerstner von dieser Stelle beim Generalstabe des II. Armee-Corps, — ferner der Premier-Lieutenant Groß des Ingenieur-Corps beim 1. Pionier-Bataillon.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Abteilungen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Gürleth des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Freiherr Stromer von Reichenbach des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Oppmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Bouhler des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherr von Perfall des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Pfeufer des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Gläser des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Hueber des 1. Pionier-Bataillons, — dann die Second-Lieutenants Moser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Pflaum des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinze des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und von Nehlingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Vom 1. I. Mts wurden zum Lehrkurs der Equitations-Anstalt beordert:

der Premier-Lieutenant Moshammer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — dann die Second-Lieutenants Freiherr von Holzschuher des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Vilgenau des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Otto Freiherr von Wolfskeel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Bach des 2. Ulanen-Regiments König, — Nothher

des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Ritter von Mann-Tiechler des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Graf von Hsenburg-Philippseich des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Badhauser des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Fürst von Thurn und Taxis des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Röder, bisher Regiments-Adjutant, des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Denck des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Burckart des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Graf von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Nro 12499. München, 28. September 1883.

Betreff: Verlegung des Hauptlaboratoriums
nach Ingolstadt.

Vom 1. Oktober l. Js ab ist das Hauptlaboratorium nach
Ingolstadt verlegt.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 11606. München, 29. September 1883.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette,
hier die Beilagen G und H.

Zu dem Reglement für die Friedenslazarette wird Nach-
stehendes bekanntgegeben:

Zu Beilage G.

Zur Verbringung gefüllter Badewannen in die Kranken-
stuben für Typhus- u. Kranke dürfen in jenen Lazaretten, in
welchen ein Bedürfnis hiezu anerkannt und demselben nicht bereits
in anderer Weise Rechnung getragen ist, nach Bedarf Fahrgestelle
beschafft werden.

Beschreibung und Zeichnung solcher Fahrgestelle werden den
R. Corps-Intendanturen mitgeteilt.

Zu Beilage H.

Bei Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Nachheimern für die Kranken sind an Stelle der im Utensilienetat unter No 217 aufgeführten Nachheimer von Zinn solche von Zink zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stadler,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Ober-Kriegskommissär 2. Klasse a. D. Beutner, Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 22. August in München;

der Second-Lieutenant Deyrer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 22. September zu Neuburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **N^o 40.** 13. Oktober 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Eröffnung der Bahnstrecke Landshut—Neumarkt a./R.; c) Pferderüstung, hier Änderungen; d) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee; e) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1883/84. 2) Sterbfälle.

Nro 13293.

München, 13. Oktober 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewegt gefunden:

am 4. ds dem Generallieutenant Grafen Verri della Bosia, Chef des Generalstabes der Armee, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 1. Klasse — dann

am 9. ds dem Obersten von Aulin, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, für das Komturkreuz 2. Klasse — und dem Hauptmann und Compagnie-Chef Schleich von Löwenfeld desselben Regiments für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

zu ernennen, und zwar:

zum Direktor des Hauptlaboratoriums: den Hauptmann Volk, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Direktor der Geschößfabrik;

zum Direktor der Geschloßfabrik: den Charakterisierten Major Freiherrn von Brandt, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Unterdirektor der Gewehrfabrik, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (12);

zum Unterdirektor der Gewehrfabrik: den Hauptmann Lenz, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des-Trains;

zum Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains: den Hauptmann und Kompagnie-Chef Stinglwagner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 In Vertretung:
 Fch. v. Horn, Hauptmann.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 2. Oktober l. Js der Major a. D. Maximilian Ritter von Mey als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens für seine Person bei der Ritterklasse.

Dem Oberlazarettgehilfen Kaspar Heuberger des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, welcher am 19. v. Mts bei Passau ein in den Inn gestürztes Kind vom Tode des Ertrinkens rettete, wird für sein hierbei an den Tag gelegtes entschlossenes und mannhaftes Benehmen die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 12880.

München, 5. Oktober 1883.

Betreff: Eröffnung der Bahnstrecke Landshut —
 Neumarkt a./N.

Die Bahnlinie Landshut — Neumarkt a./N., 38,850 km lang, mit den Stationen Landshut, Achdorf (3,215), Gögendorf (5,935),

Geisenhausen (4,180), Höhenberg (4,830), Wilsbiburg (4,250), Mich (5,450), Egglhofen (4,705) und Neumarkt (6,285) ist am 4. ds dem Betriebe übergeben worden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 13223.

München, 6. Oktober 1883.

Betreff: Pferdeerüstung, hier Änderungen.

Bezüglich der Pferdeerüstung wird Nachstehendes bekanntgegeben:

I.

Am Schlusse der Ziffer VII lit. A der Beilage I zum Kriegsministerial-Reskript vom 14. Juni 1875 Nro 8480 (Verordnungsblatt S. 266) ist beizusetzen:

„5 cm vom Strippenende entfernt befindet sich ein Dornloch.“

II.

In Modifikation der Ziffer 98 (letzter Absatz) des III. Theils der Vorschriften für den Unterricht der R. B. Kavallerie wird bestimmt:

„Der Anbindriemen wird in den am Hinterbände der Marschhalfter befindlichen runden Ring von rechts nach links eingeschnallt, einmal durch diesen Ring gezogen, dann 2 Spannen lang einmal zusammengelegt und durch den noch übrigen Teil des Riemens fest umwickelt; endlich wird das Strippenende durch die am Ende des umwickelten Riemens frei gelassene Öse durchgesteckt und mittelst des Dornloches in die Schnalle des Halsriemens mit eingeschnallt.“
(Vide Fig. Tafel III des II. Theils der Reitinstruktion.)

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 13057.

München, 7. Oktober 1883.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse
in der K. Preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 25. September 1883 über die für die K. Preussische Armee pro III. Quartal 1883/84 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin	15 \mathcal{M} ,
„ Spandau	18 \mathcal{M} ,
„ Metz	21 \mathcal{M} ,
„ Saargemünd	18 \mathcal{M} .

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 12687.

München, 9. Oktober 1883.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
pro III. Quartal 1883/84.

Der in der Garnison Speyer im III. Quartal 1883/84 zahlbare Verpflegungszuschuß stellt sich

für die Mannschaft auf 18 \mathcal{M} ,

für die Unteroffiziere auf 27 \mathcal{M} ,

was unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur Ausschreibung vom 24. v. Mts Nro 12423 (Verordnungsblatt S. 350) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. von Heeg, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 27. September in München;

der Oberst a. D. Muck, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 2. Oktober in München;

der Hauptmann a. D. Schmeizl am 7. Oktober zu Passau.

Notiz.

Das von dem Kaiserlich Königlich Österreichischen Kriegsarchiv bearbeitete Werk: „Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“ kann von Offizieren, Truppenbibliotheken und Anstalten zu ermäßigtem Preise und zwar zu den nachstehenden, von dem Kaiserlich Königlich Österreichischen Reichs-Kriegsministerium mitgetheilten Bedingungen bezogen werden.

Behufs Bestellung des Gesamtwertes oder eines einzelnen Bandes wenden sich die Offiziere, Truppenteile, Anstalten und Bibliotheken direkt in frankierter Korrespondenz an die Abteilung für Kriegsgeschichte des Kaiserlich Königlich Österreichischen Kriegsarchives in Wien, welche die bestellte Sendung nach Wunsch des Bestellers entweder im Postwege oder per Fracht an die bezeichnete Adresse expedieren läßt.

Die Preise stellen sich folgendermaßen:

für Band	I	allgem. Einleitung mit 27 Tafeln.	12 M.,
„	„	II Feldzug 1697/98	„ 7 „	8 M.,
„	„	III „ 1701	„ 6 „	8 M.,
„	„	IV „ 1702	„ 10 „	10 M.,
„	„	V „ 1703	„ 6 „	10 M.,
„	„	VI „ 1704	„ 8 „	10 M.,
„	„	VII „ 1705	„ 6 „	10 M.,
„	„	VIII „ 1706	„ 7 „	10 M.,
„	„	IX „ 1707	„ 5 „	10 M. —

Porto, Pack- und Frachtpesen werden eventuell zugeschlagen.

Nach Empfang der Sendung hat der Besteller den entsprechenden Betrag per Postanweisung direkt an die Abteilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchives einzusenden.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 41. 26. Oktober 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Avancement der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier Änderungen zur Landwehr-Ordnung; b) Personalien; c) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Beilage C; d) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen zu den §§ 6, 67 und 80; e) Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches; f) Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen, hier Beilage 2. 2) Sterbfälle.

Nro 13543.

München, 16. Oktober 1883.

Betreff: Avancement der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier Änderungen zur Landwehr-Ordnung.

Nachstehend werden die durch die Allerhöchsten Bestimmungen über das Avancement der Offiziere (Kriegsministerial-Reskript vom 9. September c. Nro 11809, Verordnungsblatt S. 321) veranlaßten Änderungen zur Landwehrordnung bekanntgegeben:

Zu § 24.

Ziffer 2, Absatz 3, Zeile 2 mit 6 ist der Satz: „Die Konzept-Exemplare 2c.“ bis Schluß zu streichen.

Als neue Ziffer 3 ist einzuschalten:

„3) Die Offiziersaspiranten werden zu Reserveoffizieren bzw. Landwehroffizieren desjenigen Truppenteils vorgeschlagen, dessen Commandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§ 22, 8), sofern

nicht besondere Gründe für eine Zuteilung zu einem anderen Truppenteil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischeninstanzen in den Gesuchslisten zu stellen."

Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 erhalten die Nummern 4, 5 und 6.

Zu § 25.

Als neue Ziffer 3 ist einzuschalten:

"3) Offiziere, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, werden zu Reserveoffizieren bzw. Landwehroffizieren ihres bisherigen Truppenteils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motivieren."

Die bisherige Ziffer 3 erhält die Nummer 4.

Zu § 26.

In Ziffer 3 ist betreffs der Beförderungsvorschläge auf § 24 Ziffer 5 (statt 4) hinzuweisen.

Zu § 28.

Absatz 1 der Ziffer 4* hat zu lauten:

"4) Die Reserveoffiziere avancieren, wenn sie zur Beförderung qualifiziert sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linientruppentheil, bei den Pionieren und der Eisenbahnkompagnie im gesamten Ingenieur-Corps, beim Train im gesamten Train-Offizierscorps."

In Ziffer 7 ist nach „Linientruppentheil“ einzuschalten: „mit ihrem Hintermann.“

*) Conf. Kriegsministerial-Rescript vom 18. März 1883 Nro 3646, letzter Absatz (Verordnungsblatt S. 92).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 In Vertretung:
 Frh. v. Horn, Hauptmann.

Nro 13812.

München, 26. Oktober 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst be-
wogen gefunden:

am 19. ds dem Oberstlieutenant Blume, Bataillons-Com-
mandeur im 1. Infanterie-Regiment König, den Abschied mit
Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu
bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberst z. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

der Regiments-Adjutant, Premier-Lieutenant Murmann des
1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer; — dann die Bataillons-
Adjutanten, Premier-Lieutenant Eigl — und Second-Lieutenant
Bürgel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Second-
Lieutenant Mägeli des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

dagegen wurden ernannt:

die Second-Lieutenants Kolb des 6. Chevaulegers-Regiments
Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Auer des 1. Fuß-
Artillerie-Regiments Bothmer zu Regiments-Adjutanten; — die
Second-Lieutenants Freiherr von Mantey-Dittmer — und
Bauer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Götz des
10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Dietrich des 17. In-
fanterie-Regiments Drff — und Brendel des 1. Jäger-Bataillons
zu Bataillons-Adjutanten; — der Second-Lieutenant Buchler
des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Abteilungs-
Adjutanten.

Nro 13562.

München, 15. Oktober 1883.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und
Ausstattung der Kasernen, hier Beilage C.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Beilage C, laufende Nummer 30 Seite 76.

Der Beschreibung der Eß- und Speisenäpfe ist als weitere Anmerkung beizufügen:

„Speisegerichte aus verzinktem Eisenblech sind aus sanitären Rücksichten zur Einführung im Garnisonshaushalte nicht geeignet.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Nro 13734.

München, 16. Oktober 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen
zu den §§ 6, 67 und 80.

Zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden gibt das Kriegsministerium Nachfolgendes bekannt:

1.

Zu § 6, 2.

Für fahnenflüchtige Unteroffiziere werden bis zu ihrer Wiedereingreifung Gemeine eingestellt; die monatlichen Zulagen von 3 Mark werden an diejenigen Gefreiten zc. gezahlt, welche für die Erstgenannten den Dienst in der Front thun.

2.

Zu §§ 67 und 80.

Im Sinne der Bestimmung in Ziffer 1 des Nachtrages II, Seite 6, zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement haben Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche aus der Heimat direkt in ein Baracken-

Lager zur Übung einberufen werden, während der Unterbringung in letzterem auf Kommandozulage Anspruch.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 13075.

München, 17. Oktober 1883.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind die Sektionen Nro 267 (Rathenow) und 584 (Solgne) erschienen, was unter Bezugnahme auf die Kriegsministerial-Reskripte vom 6. Mai 1880 Nro 6295 (Verordnungsblatt S. 176) und vom 16. März d. Js Nro 3501 bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 12477.

München, 22. Oktober 1883.

Betreff: Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen, hier Beilage 2.

Dem § 5 der Beilage 2 zum Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen — Seite 34 — tritt als Ziff. 9 hinzu:
„Die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Fässer, welche zu den nach dem Tonnen-system hergestellten Latrinen gehören, sowie die zum Auswechseln dieser Fässer notwendigen Kollwagen.“

Dieses wird mit Nachstehendem bekanntgegeben:

1) Obige Verfügung tritt mit dem 1. April l. Js in Wirksamkeit.

2) Die Fässer und Wagen sind in den Gebäude-Nachweisungen

und in den Utensilien-Inventarien zu führen.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Tonnenwagen,

b. h. der großen Tonnen auf hohen Wagengestellen zu verfahren,

welche (statt der Tonnen auf Kollwagen) vereinzelt Verwendung finden.

3) Wo im Bereiche der Militärverwaltung zur Abfuhr der Fässer oder des Grubeninhaltes der Latrinen ausnahmsweise besondere Wagen unterhalten werden müssen, sind dieselben als Utenzilien zu behandeln und dementsprechend die Kosten dafür zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stadler,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant z. D. Georg Frank am 9. Oktober in München;

der Hauptmann a. D. Van Douwe am 15. Oktober zu Regensburg;

der Second-Lieutenant Ott des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 15. Oktober zu Wiesbad.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 42. 3. November 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Schenkung zur Karoline von Theobaldschen Stiftung durch einen Ungenannten; b) Personalien; c) Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier § 92; d) Schießinstruktionen, hier Bekleidung der Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe; e) Eröffnung der Bahnlinie Schirnding—Eger. 2) Sterbfälle.

Nro 14053.

München, 2. November 1883.

Betreff: Schenkung zur Karoline von Theobaldschen Stiftung durch einen Ungenannten.

Eine Person, welche ungenannt bleiben will, hat mit unmittelbarer Eingabe an das Kriegsministerium vom 25. September d. Js in Pfandbriefen der bayerischen Vereinsbank und der Hypotheken- und Wechselbank 4500 M. nominal übergeben, welche mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs dem Willen des Schenkers gemäß der Karoline von Theobaldschen Stiftung zur Vermehrung des Grundkapitals zugewiesen wurden, was hiemit bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Obrt. Oberst j. D.

Nro 14259.

München, 3. November 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts den Rassen-Assistenten der General-Militär-Kasse, Second-Lieutenant a. D. Drechsel, zum 1. Februar k. Js in den Ruhestand zu versetzen;

dem Stabsarzt Dr Wilhelm Popp des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den erbetenen Abschied zu bewilligen;

am 31. v. Mts den Intendanten z. D. Trentini für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

den Sekretariats-Assistenten Hammer von der Intendantur des II. Armee-Corps zu jener der 4. Division zu versetzen;

den Intendantur-Rat Stadler zum Kriegsrat und vortragenden Rat im Kriegsministerium zu ernennen;

zu befördern, und zwar: zum Sekretär: den Sekretariats-Assistenten Meyer bei der Intendantur der 1. Division; — zu Sekretariats-Assistenten: die Bureau-Diätare Otto Will bei der Intendantur des II. Armee-Corps, — Hermann Müller — und August Mohr bei der Intendantur des I. Armee-Corps — dann Johann Jungkunst von der Intendantur des II. Armee-Corps bei jener des I. Armee-Corps;

dem Intendantur-Rat Schütz der Intendantur I. Armee-Corps den Charakter als Kriegsrat — und dem Assessor Sellmayr der Intendantur II. Armee-Corps den Charakter als Intendantur-Rat gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 14193.

München, 30. Oktober 1883.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung
der Garnisonsanstalten, hier § 92.

Zu der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisons-
anstalten wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Dem § 92 Ziff. 3 ist als Anmerkung beizufügen:

„*) Zur Erleichterung der Kontrolle bei den Arrestanstalten
darf da, wo es seitens der Gouvernements, Kommandanturen oder
Garnisonsältesten mit Rücksicht auf den Umfang des in der An-
stalt stattfindenden Verkehrs für zweckmäßig erachtet wird, neben
den Arrestantenbüchern eine besondere Arrestantentafel, welche über
den jedesmaligen Bestand an Arrestierten Auskunft gibt, geführt
und für Rechnung des Garnisonsverwaltungs-Fonds beschafft werden.

Die Tafel ist aus Holz zu fertigen und mit schwarzem An-
strich und einem Lacküberzug zu versehen.

Ein Bemalen der Tafel mit farbigen Linien zc. hat für Rechnung
des Garnisonsverwaltungs-Fonds nicht stattzufinden.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stabler,
Intendanturrat.

Nro 14265.

München, 31. Oktober 1883.

Betreff: Schießinstruktionen, hier Bekleidung
der Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe.

In Ergänzung des § 11, 3 der Schießinstruktion für die
Infanterie und Jäger, sowie der Karabiner-Schießinstruktion für
die Kavallerie und den Train und des § 7 des Entwurfs der
Revolver-Schießinstruktion wird bekanntgegeben, daß Anzeiger und
Arbeiter an der Scheibe weder mit hellfarbigen noch mit roten
Jacken bekleidet sein dürfen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 14098.

München, 2. November 1883.

Betreff: Eröffnung der Bahnlinie Schirnding—Eger.

Die Bahnstrecke Schirnding—Eger (13,095 km lang, wovon 10,79 km auf österreichischem Gebiete liegen) mit den Stationen Schirnding, Mühlbach (3,65) und Eger (9,445) ist am 1. ds dem Betriebe übergeben worden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

† Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Bedat am 11. September zu Wallbürn in Baden;

der Oberstlieutenant a. D. von Ortlieb, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 19. Oktober zu Salzburg;

der Major a. D. von Gernler, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse, am 21. Oktober zu Göppmannsbühl, Bezirksamts Remnath.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 43. 10. November 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Personalien; c) Titelseinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1883/84; d) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nro 14811.

Kr.-M. Nro 13977.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzlers vom 17. d. Mts, welches im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 291 enthalten ist.

München, den 30. Oktober 1883.

v. Maillinger.

Frhr. v. Feilichsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat von Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April d. J. (S. 105) wird hierunten ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Neuhalbensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13. des Verzeichnisses vom 24. April d. J., S. 105).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Doberan (bisher Progymnasium, B. a. IV. a. a. D.).

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 2. a. a. D.).

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium (Franzschule) zu Dessau (bisher Realschule — Real-Progymnasium — B. c. VII. 2. a. a. D.).

III. Fürstenthum Meuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera (in dem Verzeichnisse vom 24. April d. J. unter A. b. XIII. als Real-Gymnasium aufgeführt).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst).

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†) Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.

II. Elsaß-Lothringen.

††) Die Realschule zu Rappoltweiler.

Anmerk. Die Verleihung der Militärberechtigung an die Realschule zu Rappoltweiler hat nur bis zum Herbst 1884 einschl. Geltung.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15. a. a. D.).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

††) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia beschränkt.

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Langerberg.

II. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Westfalen.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum (bisher unter D. I. 2. a. a. D.)

Rheinprovinz.

† 1. Die höhere Bürgerschule zu Cöln,

† 2. „ höhere Bürgerschule zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Nro 14574.

München, 10. November 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 2. ds zu befördern: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Höhne vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann zum Stabsarzt im 4. In-

fanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Sator zum Assistenzarzt 1. Klasse im 17. Infanterie-Regiment Drff;

zu versetzen: die Assistenten Männlein vom Proviantamt Nürnberg zur Depot-Magazinsverwaltung Schleißheim — und Zetlmayer vom Proviantamt Augsburg zum Proviantamt München;

zu ernennen: die Militär-Anwärter, Garnisonsbauaufseher Kaspar Niederer, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Würzburg, — Vizewachtmeister Heinrich Reese, zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret Germersheim — und Feldwebel Heinrich Roth, zum Assistenten beim Proviantamt Augsburg; — dann den Zahlmeister-Aspiranten Wilhelm Supguth des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Assistenten beim Proviantamt Ingolstadt — und den Militär-Anwärter, Vizewachtmeister Friedrich Brumann, zum Assistenten beim Montierungs-Depot Ingolstadt;

am 4. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Morf der Equitations-Anstalt den erbetenen Abschied behufs Übertritts in Königlich Preussische Militärdienste zu bewilligen;

am 6. ds den Second-Lieutenant Sophian Kolb des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch (Landwehr) zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zurückzuversetzen;

am 7. ds den Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr van Hufen (Kaiserslautern) zu verabschieden. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Beck des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Aufsichtsoffizier zur Kriegsschule.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Nro 14488.

München, 4. November 1883.

Betreff: Eiteileinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1883/84.

Die Einteilung der Titel der einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats wird für das Rechnungsjahr 1883/84 vom Kriegsministerium festgesetzt wie folgt:

Kapitel 1.

Geldverpflügung.

Titel 1. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere u. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen.

Magazinsverwaltungswesen.

Titel 2. Zum Neubau eines Habermagazins in Landshut (1882/83 Titel 2);

Titel 3. Zur Erbauung eines Körnermagazins in Ingolstadt.

Garnisonsverwaltungswesen.

Titel 4. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Nürnberg (1882/83 Titel 4);

Titel 5. Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Bamberg (1882/83 Titel 6);

Titel 6. Entschädigung an die Gemeinde Forchheim.

Militär-Medizinalwesen.

Titel 7. Zur Erweiterung des Garnisons-Lazarettes in Würzburg.

Remontewesen.

Titel 8. Zur Erweiterung der Remonte-Depots und zu größeren Meliorationen (1882/83 Titel 9).

Artillerie- und Waffenwesen.

Titel 9. Zur Erbauung von Geschüßschuppen bei den Forts in Ingolstadt (1882/83 Titel 15);

Titel 10. Zur Ergänzung des Sollstandes an Gewehren und zur Erhöhung der Reserve für den Austausch der im Gebrauche befindlichen Gewehre, sowie zur Bewaffung der nicht mit Gewehren versehenen Mannschaften der Fußtruppen mit Revolvern.

Titel 11. Zuschuß zur Tilgung des für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres aufgenommenen An-

Lehens (Gesetz vom 28. Februar 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt No 14, 1882/83 Titel 10).

Aus dem Vorjahre gehen über:

Garnisonsverwaltungswesen.

- Titel 12. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Würzburg (1882/83 Titel 3);
- Titel 13. Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Ansbach (1882/83 Titel 5);
- Titel 14. Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Nürnberg (1882/83 Titel 12);
- Titel 15. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Bayreuth (1882/83 Titel 13);
- Titel 16. Beitrag für die Kanalisierung der sogenannten Kleinen Donau in Dillingen (1882/83 Titel 14).

Militär-Medizinalwesen.

- Titel 17. Zum Neubau eines Lazarettes mit Baracken in Augsburg (1882/83 Titel 8).

Zu Einrichtungs- und Ausstattungskosten, sowie zu sonstigen einmaligen Bedürfnissen infolge Erhöhung der Friedens-Präsenzstärke des Heeres auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880, Reichsgesetzblatt Seite 103.

- Titel 18. Zur Bekleidung und Ausrüstung der neu aufgestellten Truppenteile (1882/83 Titel 16);
- Titel 19. Zur Beschaffung des Feldgerätes für das neu formierte Infanterie-Regiment (1882/83 Titel 17);
- Titel 20. Zur Erwerbung und Erweiterung von Exerzier- und Schießplätzen (1882/83 Titel 18);
- Titel 21. Zur Beschaffung der Handfeuer- und blanken Waffen, der Geschütze und des Artillerie-Materials, sowie der Feld-Chargierung und der ersten Ausrüstung mit Exerziermunition für die neu formierten Truppenteile, sowie für die hinzu tretenden Kriegsformationen (1882/83 Titel 20).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 14270.

München, 7. November 1883.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Abelsdorf in Oberfranken und zu Ruhmanns-
felden in Niederbayern wurden Telegraphenstationen für den all-
gemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Trabert am 19. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 44. 17. November 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps —, hier § 11; b) Personalien; c) Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen, hier Beilage 2. 2) Sterbfall.

Nro 14833.

München, 17. November 1883.

Betreff: Dienstverhältnisse in der K. B. Armee
— Sanitätscorps —, hier § 11.

Das Kriegsministerial-Reskript vom 4. April 1880 Nro 4996 — Verordnungsblatt S. 112 — wird hiemit in gleicher Weise, wie bezüglich des Kriegsministerial-Reskripts vom 28. Oktober 1876 Nro 13317 — Verordnungsblatt S. 548 — durch Reskript vom 9. September l. Js Nro 11967 verfügt wurde, außer Wirksamkeit gesetzt und sind die jeweilig vorliegenden Vorschläge zur Beförderung von Unterärzten des Beurlaubtenstandes zu Assistenzärzten 2. Klasse an dem nächsten Gesuchslisten-Termin dem Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberst z. D.

Nro 14724.

München, 17. November 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds den Major z. D. Ritter von Arthalb, Commandeur des Landwehr-Bezirks Rißingen, in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 mit einem Patente vom 23. November 1882 (6^a) zum Oberstlieutenant zu befördern;

nachgenannten Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Bizelsperger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und dem Second-Lieutenant Manz des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dann den Premier-Lieutenants Bergmann des 9. Infanterie-Regiments Brede, — Reif des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Sanna der Eisenbahn-Kompagnie; — den Second-Lieutenants Reingruber des 1. Infanterie-Regiments König, — Lottes des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Ebenauer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer; — dem Oberapotheker Schenk (Straubing);

am 10. ds dem Major Truksa, etatsmäßigen Stabs-offizier des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und dem Premier-Lieutenant Greßer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Premier-Lieutenant Deppisch des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert als Aufsichts-offizier zur Kriegsschule, den erbetenen Abschied zu bewilligen;

den Oberapotheker Krauß vom Garnisonslazaret Germersheim zum 1. März k. Js in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 12. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General der Infanterie Spruner von Merz, inhaltlich Handschreibens das Großkomturkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

dem Wachtmeister Andreas Bauschinger des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 5. Klasse zu erteilen;

am 13. ds nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der näherbezeichneten Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

den Generallieutenants Ritter von Schmidt, Commandeur der 2. Division, — und von Kiliari, Inspecteur der Kavallerie, für die 1. Klasse, — dem Generalmajor Ritter von Girtl, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, für die 2. Klasse mit Stern, — dann den Majoren Neureuther — und von Loffow, — dem Hauptmann Grafen von Bothmer, sämtlichen vom Generalstabe, für die 3. Klasse des Königlich Preussischen Kronen-Ordens;

dem Obersten von Staudt, Chef des Generalstabes II. Armeecorps, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 2. Klasse;

dem Major Dessauer, etatsmäßigen Stabsoffizier des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse, — und

dem Rittmeister von Schmalz, Eskadrons-Chef im vorgeannten Regimente, für den Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Orden 4. Klasse. —

Zu eigener Zuständigkeit wird mit der Wirksamkeit vom 1. f. Mts verfügt:

die Enthebung des Premier-Lieutenants Döhle mann des 1. Infanterie-Regiments König von seinem Kommando zum Generalstabe — und

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Freiherrn von Barth zu Harmating des Infanterie-Leib-Regiments zu diesem Stabe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Nro 13627.

München, 12. November 1883.

Betreff: Reglement über das Garnisons-
Bau-Rechnungswesen, hier Beilage 2.

Zu dem Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Anmerkung *) zu § 5 der Beilage 2 — Seite 33 — ist bei Absatz 1 beizunehmen:

„Der Aufwand für die zur Instandhaltung der Übungsplätze und Schießstände erforderlichen Geräte gehört zu den Bau-Unterhaltungskosten (Kap. 14. Tit. 15).“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frb. v. Gobin,
Oberst.

Stadler,
Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Graßer am 1. Oktober zu Schwabing,
Bezirksamts München I.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 45. 24. November 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1883/84; b) Zahlung und Liquidierung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern; c) Strafgewalt des Vorstandes des Operationskursus; d) Personalien; e) Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier § 75. 2) Sterbfall.

Nro 15153.

München, 22. November 1883.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug
des Haupt-Militär-Etats für 1883/84.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliezung d. d. Hohenschwangau den 19. November 1883 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1883/84 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellenmehrungen und =minderungen.

1.

Die Stelle des Archivars in der Registratur des Kriegsministeriums wird eingezogen; mit der Vorstandschast der Registratur wird ein Geheimer Kanzleisekretär betraut.

2.

Die Hauptbuchhalterstelle bei der General = Militär = Kasse wird bei eintretender Vakatur mit einem Buchhalter besetzt.

3.

Der Personalstand der Intendanturen an Sekretariatsbeamten wird auf 36 Sekretäre und 19 Sekretariatsassistenten festgesetzt.

4.

Der Stand der Adjutanturoffiziere erhöht sich um 1 Lieutenant.

5.

Dem Direktor des Topographischen Bureaus wird ein Offizier vom Pensionsstande beigegeben.

6.

Zur Ausgleichung der Kontingentsstärke erhöht sich der etatsmäßige Stand der Halbinvalidenabteilung II. Armee = Corps um 1 Unteroffizier.

7.

Bei der Depotmagazinsverwaltung Schleißheim ist ein Proviantamtsassistent und ein Mühlenmeister etatsmäßig.

Das Magazinsverwaltungs = Personal bei den Proviantämtern München und Ingolstadt wird um je 1 Assistenten vermehrt, beim Proviantamte Germersheim um 1 Magazinsaufseher gemindert; ferner werden die Bureaubienerstellen bei den Proviantämtern Augsburg, Neu = Ulm und Germersheim, dann die Stellen des Maschinisten beim Proviantamt Nürnberg, des zweiten Maschinisten und des zweiten Heizers beim Proviantamte Ingolstadt bei eintretender Erledigung nicht mehr besetzt; ebenso wird eine Magazinsoberaufseherstelle in eine Magazinsaufseherstelle umgewandelt.

8.

Der Personalstand der Garnisonsverwaltung Neuburg wird um 1 Kasernen = Inspektor erhöht.

9.

Der Stand an Futtermeistern bei den Remonte = Depots wird um 2 gemindert.

10.

Der etatsmäßige Stand an Militärlehrern bei den Militär-Bildungsanstalten wird von 16 auf 14 reduziert, die Zahl der Hausdiener bei der Kriegsschule um 1 erhöht.

11.

Die Aufsichtsunteroffiziersstellen bei der Militär-Strafanstalt werden um eine verringert, dagegen von nun ab durch Sergeanten statt durch Unteroffiziere besetzt.

12.

Für die Pulverfabrik wird die Stelle eines Hausdieners etatsmäßig.

B. In Bezug auf die Geldkompetenzen der Offiziere, Ärzte und Beamten *cc.*

13.

Für 2 vortragende Räte im Kriegsministerium wird das Anfangsgehalt auf 7200 *M.* und der Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse III, ₂ des Tarifs festgesetzt; der Durchschnittsatz der Bezüge der Hilfsreferenten wird von 5023 *M.* auf 4977 *M.* gemindert; das Durchschnittsgehalt für die Geheimen expeditierenden Sekretäre von 3750 *M.* auf 3880 *M.* erhöht.

14.

Die Gehälter (Minimal-, Maximal- und Durchschnittsätze) werden für nachstehende Beamtenkategorien festgesetzt, wie folgt:

- a) für die Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums, des Generalauditoriums, des Generalstabes und der Remonte-Inspektion auf 1800 bis 2700 *M.*, durchschnittlich 2250 *M.*; dieselben ascendieren im Gehalte unter sich gemeinsam nach Maßgabe ihrer Anciennetät;
- b) für die Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten auf 1350 bis 2220 *M.*, durchschnittlich 1785 *M.*; für die Vorrückung im Gehalte ist das Anciennetätsverhältnis zu den übrigen Kanzleisekretären maßgebend;
- c) für die Pensionszahlmeister bei der General-Militär-Kasse auf 3600 bis 4800 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.*;

- d) für die Buchhalter und Assistenten sämtlicher Militär-Kassen auf 1800 bis 2700 *M.*, durchschnittlich 2250 *M.*; bezüglich der Gehaltsascension gilt auch hier die vorstehend unter Ziffer 14 a gegebene Bestimmung;
- e) für die Kanzleifunktionäre der General-Militär-Kasse, der Militär-Justizverwaltung, des Generalstabes und der Militär-Bildungsanstalten auf 900 *M.* bis 1500 *M.*, durchschnittlich 1200 *M.*; die Ascension im Gehalte erfolgt wie oben unter Ziffer 14 a und d angegeben.

15.

Der Stand an Kupferstechern ist von 12 auf 9 reduziert; dieselben werden in zwei Bezugsklassen mit 1800 *M.* und mit 1380 *M.* eingeteilt.

16.

Die Zulagen für den zweiten veterinärärztlichen Konsulenten des Inspecteurs der Kavallerie ist auf 450 *M.* jährlich festgesetzt.

17.

a) Erhöhungen an Zulagen treten ein:

- α) für die Aufsichtsoffiziere bei der Artillerie- und Ingenieurschule, bei der Kriegsschule und bei dem Kadettencorps von 432 *M.* auf 450 *M.* jährlich;
- β) für den Zahlmeister desjenigen Truppenteils, welchem die Arbeiterabteilung attachiert ist, von 72 *M.* auf 180 *M.* jährlich;
- γ) für den ersten Diener beim Operationskursus von 12 *M.* auf 20 *M.*, für den zweiten Diener daselbst von 12 *M.* auf 15 *M.* monatlich.

b) Die Zulagen für die im Topographischen Bureau kommandierten Unteroffiziere werden für 4 auf je 13, für 4 auf je 18 und für 4 auf je 24 *M.* monatlich festgesetzt.

C. In Bezug auf Naturalkompetenzen.

18.

Die Zahl der Jouragerationen wird für den Kommandanten von Germersheim, dann für den Eskadronschef der Equitationsanstalt auf je 3 festgesetzt.

19.

Dem Platzmajor der Garnison Augsburg wird eine leichte Fourageration gewährt. —

Die vorstehenden Gehalts- u. Bewilligungen treten, insoweit nicht durch besondere Verfügung anders bestimmt ist, vom 1. April 1883 in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

Nro 15136. München, 23. November 1883.

Betreff: Zahlung und Liquidierung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern.

Die Übertragungsfähigkeit des Titels 4 von Kapitel 19, Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern, ist in dem Haupt-Militär-Etat für 1883/84 weggefallen.

Vom Etatsjahre 1883/84 ab werden daher diese Gelder alljährlich *postnumerando* in den Beträgen

von 124 *M.* 80 *ſ* bei den Schwere[n] Reiter- und Ulanen-Regimentern,

120 *M.* — *ſ* bei den Chevaulegers-Regimentern gezahlt und am Schlusse des Etatsjahres bei den Intendanturen liquidiert und angewiesen.

Die Zahlung und Anweisung der Beträge ist davon abhängig und die Liquidation dahin zu bescheinigen, daß der Zahlmeister für die in Ansatz gebrachte Zeit im Besitze eines Pferdes gewesen und, abgesehen von den Fällen der Ziffer 3 des Kriegsministerial-Reskripts vom 14. Mai 1876 Nro 5397 (Verordnungsblatt Seite 289) und des Kriegsministerial-Reskripts vom 9. Juli 1877 Nro 10022 (Verordnungsblatt Seite 273), die Ration für daselbe *in natura* bezogen habe.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

Nro 15154.

München, 23. November 1883.

Betreff: Strafgewalt des Vorstandes des
Operationskursus.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 19. d. Mts dem jeweiligen Vorstande des Operationskursus für Militärärzte die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs über das gesamte Personal der Anstalt incl. der Hörer Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberst j. D.

Nro 15198.

München, 24. November 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Generalarzt 1. Klasse Dr Müller vom General-Kommando II. Armee-Corps für die mit 19. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 18. ds den Assistentenarzt 2. Klasse Dr Schmidt des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Assistentenarzt 1. Klasse, — und

am 19. ds die Sous-Brigadiers Spies — und Frenzel zu Premier-Brigadiers, — die Leibgarde-Hartshiere Friedrich Heißenberger — und Theobald Pier zu Sous-Brigadiers in der Leibgarde der Hartshiere zu befördern;

am 20. ds dem Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, Obersten Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Fürstlich Montenegrinischen Danilo-Ordens 1. Klasse zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberst j. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenants Beckenbauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Cronnenbold des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Blesinger des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenants Nieberle — und Ehen des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Schwaabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — der Abteilungs-Adjutant, Second-Lieutenant Herfeldt, des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer;

dagegen wurden ernannt:

zu Regiments-Adjutanten: die Second-Lieutenants Freiherr von Laßberg des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Albert Freiherr von Speidl des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Zeller des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — zu Bataillons-Adjutanten: die Second-Lieutenants Weiß des 1. Infanterie-Regiments König, — Schmidhuber — und Lang des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Eichhorn des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — der Second-Lieutenant Braun des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer zum Abteilungs-Adjutanten.

Der Premier-Lieutenant Hummel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand wurde vom Kommando als Adjutant des Landwehr-Bezirks Rißingen enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Reissner Freiherr von Lichtenstern des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor als Adjutant zum genannten Landwehr-Bezirk kommandiert.

Nro 15221.

München, 21. November 1883.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier § 75.

Der § 75 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots hat künftig zu lauten:

Nro 15154.

München, 23. November 1883.

Betreff: Strafgewalt des Vorstandes des
Operationskursus.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 19. d. Mts dem jeweiligen Vorstände des Operationskursus für Militärärzte die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs über das gesamte Personal der Anstalt incl. der Hörer Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberst z. D.

Nro 15198.

München, 24. November 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Generalarzt 1. Klasse Dr Müller vom General-Kommando II. Armee-Corps für die mit 19. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 18. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Schmidt des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Assistenzarzt 1. Klasse, — und

am 19. ds die Sous-Brigadiers Spies — und Frenzel zu Premier-Brigadiers, — die Leibgarde-Hartschiere Friedrich Heißenberger — und Theobald Pier zu Sous-Brigadiers in der Leibgarde der Hartschiere zu befördern;

am 20. ds dem Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, Obersten Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Fürstlich Montenegrinischen Danilo-Ordens 1. Klasse zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberst z. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Regiments-Adjutanten, Premier-Lieutenants Beckenbauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Cronnenbold des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Blesinger des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenants Nieberle — und Ehen des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Schwaabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — der Abteilungs-Adjutant, Second-Lieutenant Herfeldt, des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer;

dagegen wurden ernannt:

zu Regiments-Adjutanten: die Second-Lieutenants Freiherr von Laßberg des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Albert Freiherr von Speidl des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Zeller des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — zu Bataillons-Adjutanten: die Second-Lieutenants Weiß des 1. Infanterie-Regiments König, — Schmidhuber — und Lang des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Eichhorn des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — der Second-Lieutenant Braun des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer zum Abteilungs-Adjutanten.

Der Premier-Lieutenant Hummel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand wurde vom Kommando als Adjutant des Landwehr-Bezirks Kitzingen enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Reisner Freiherr von Lichtenstern des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor als Adjutant zum genannten Landwehr-Bezirk kommandiert.

Nro 15221.

München, 21. November 1883.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der
Artillerie-Depots, hier § 75.

Der § 75 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots hat künftig zu lauten:

Lehrer an den Militär-Bildungsanstalten, als Kompagnie-Chef in den etatsmäßigen Stand des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf; — dann die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Freiherr von und zu der Tann vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Infanterie-Leib-Regiment — und Bülker vom Infanterie-Leib-Regiment zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — der Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherr von Seckendorff-Uberbar vom 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Entlassung aus dem aktiven Dienst, mit seiner bisherigen Uniform zu den Offizieren à la suite der Armee; — der Premier-Lieutenant Wolf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, unter Beförderung zum Rittmeister mit einem Patente vom 12. September 1883, als Eskadrons-Chef zum 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen; — ferner die Premier-Lieutenants Ruß à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dietl vom 1. Infanterie-Regiment König zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — die Portepeefähnliche Karl Schöck vom 1. Infanterie-Regiment König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Würdinger vom Infanterie-Leib-Regiment — und Schleußner vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, beide zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Oberniedermayr vom 1. Infanterie-Regiment König zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Mann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Kleinhenz vom 1. Infanterie-Regiment König zum 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Emil Kleemann — und Strißl vom Infanterie-Leib-Regiment zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Engelbreit vom 1. Infanterie-Regiment König — und Schobacher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide zum 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — Steichele vom 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 2. Schwere Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Freiherr von Harsdorf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Chevaulegers-

Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Horn vom 2. Ulanen-Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Laxis, — Holz vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

II. Ernannet werden:

der Oberst Epyler, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff, unter Beförderung zum Generalmajor (5), zum Commandeur der 8. Infanterie-Brigade;

der Oberstlieutenant Abel, Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Drff, unter Beförderung zum Obersten (9), zum Commandeur dieses Regiments;

die überzähligen Majore Slevogt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Hoberlein im 17. Infanterie-Regiment Drff, zu etatsmäßigen Stabsoffizieren;

der Major Bay von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zum Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Germersheim;

der Premier-Lieutenant Krämer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zum Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade; —
dann

zu Portepeefähnrichen: die Vizefeldwebel der Reserve Franz Herrmann, mit einem Patente vom 7. November 1882, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Wilhelm Friedmann, mit einem Patente vom 8. Januar 1883, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich.

III. Befördert werden:

die Premier-Lieutenants von Langenmantel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Stelzner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu Hauptleuten und Compagnie-Chefs;

der Second-Lieutenant Rößch, kommandiert zur Kriegsakademie, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Premier-Lieutenant;

der Unteroffizier Karl Mill vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum Portepeefähnrich im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf mit einem Patente vom 31. August l. Js.

IV. Wiederangestellt wird:

der Second-Lieutenant a. D. Karl Köhler, mit einem Patente vom 26. Februar 1882, im 3. Jäger-Bataillon.

V. Der Charakter als Generalmajor wird verliehen:

dem Sektions-Chef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, Obersten Streiter à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, und zwar gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Nro 15277b.

München, 26. November 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. ds den Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, Generalmajor Heilmann, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz“, mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Oberstlieutenant Freiherrn Ebner von Eschenbach, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 47. 3. Dezember 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstverhältnis der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern und Rangverhältnis der patentierten Oberstlieutenants; b) Qualifikationsberichte; c) Veränderungen in den Dienstverhältnissen der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern, hier Personalien; d) Personalien; e) Instruktion für Waffen-Sammelstellen im Kriege. 2) Sterbfälle.

Nro 15409.

München, 29. November 1883.

Betreff: Dienstverhältnis der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern und Rangverhältnis der patentierten Oberstlieutenants.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Entschließung d. d. Hohenschwangau den 26. ds Nachstehendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1.

In dem Dienstverhältnis der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern hat für die Friedens-Formation eine Veränderung dahin einzutreten, daß künftig der älteste Stabsoffizier jeden Infanterie-Regiments, unter Entbindung von dem Kommando eines Bataillons, als Stellvertreter des Regiments-Commandeurs in Abwesenheits- und Behinderungsfällen zum Regimentsstabe übertritt, so daß alsdann von den dem Regiments-Commandeur unterstellten vier Stabsoffizieren eines Infanterie-Regiments der älteste in

vor erwähnter Weise und mit dem Dienstitel als „etatsmäßiger Stabsoffizier“, die drei jüngeren als „Bataillons-Commandeure“ zu fungieren haben.

2.

Die etatsmäßigen Stabsoffiziere der Infanterie haben künftig grundsätzlich sämtlich der Oberstlieutenants-Charge anzugehören und wird diese Charge mit Patent, nach beendetem Übergange in die ad 1 bezeichnete Verteilung der Stabsoffiziere, an Bataillons-Commandeure der Infanterie im Regimentsverbande in der Regel nicht mehr verliehen werden.

3.

Die Ernennung zum etatsmäßigen Stabsoffizier erfolgt durch Allerhöchsten, für jede besfallige Vakanz abzuwartenden Befehl.

4.

Die patentierten Oberstlieutenants aller Waffen stehen fortan den in derselben Charge befindlichen Regiments-Commandeuren nur dann im Range nach, wenn diese ein älteres Patent haben.

5.

Der Übergang in diese veränderte Stabsoffiziers-Verwendung bei der Infanterie soll allmählich geschehen und wollen Sich Seine Majestät sowohl die Bestimmungen bei jedem einzelnen Fall, wie die erforderlichen Abänderungen in den bisher für die Verteilung der Stabsoffiziere maßgebend gewesenen Grundsätzen Allerhöchst vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberst z. D.

Nro 15360.

München, 29. November 1883.

Betreff: Qualifikationsberichte.

Im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. September d. Js, betreffend das Avancement der Offiziere (Verordnungsblatt S. 321), wird für den Vollzug der Bestimmungen in § 2, Ziff. 4 und § 6, Ziff. 9 der Verordnung über Personal- und Qualifikationsberichte hiemit verfügt, daß hinsichtlich der Premier-Lieutenants und Hauptleute (Rittmeister) zum 1. Januar jeden geraden Jahres

bei jedem Infanterie-Regiment:

über den auf der ersten Hauptmannsstelle stehenden überzähligen Major oder Hauptmann, dann über die drei ältesten Kompagnie-Chefs und die drei ältesten Premier-Lieutenants;

bei jedem Jäger-Bataillon:

über den ältesten Kompagnie-Chef und den ältesten Premier-Lieutenant;

bei jedem Kavallerie-Regiment:

über die zwei ältesten Eskadrons-Chefs und die zwei ältesten Premier-Lieutenants;

bei jedem Feld-Artillerie-Regiment:

über die drei ältesten Batterie-Chefs und die drei ältesten Premier-Lieutenants;

bei jedem Fuß-Artillerie-Regiment:

über die zwei ältesten Kompagnie-Chefs und die zwei ältesten Premier-Lieutenants

Qualifikationsberichte einzusenden sind.

Bezüglich der à la suite stehenden Offiziere ist deren Rangverhältnis in dem zugehörigen Avancementkörper maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Cirt, Oberst j. D.

Versezt wurden: die Second-Lieutenants Bruch von der 1. Ingenieur-Direktion zum 2. Pionier-Bataillon — und Mil-lauer vom 1. Pionier-Bataillon zur 1. Ingenieur-Direktion.

Nro 15184.

München, 28. November 1883.

Betreff: Instruktion für Waffen-Sammelstellen im Kriege.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt die Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Schilling, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 21. November zu Landshut;

der Hauptmann à la suite f. E. Freiherr von Verchenfeld-Am, Komtur des Ritterordens vom Heiligen Georg und Ritter 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, am 27. November zu Ering, Bezirksamts Pfarrkirchen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 48.

7. Dezember 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Trennung des Fußbeschlags- und Pferdärzneigelder-Fonds; b) Personalien; c) Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitionsmaterialien für das aptierte Infanterie-Gewehr M/69; d) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfall.

Nro 15233.

München, 4. Dezember 1883.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Trennung des Fußbeschlags- und Pferdärzneigelder-Fonds.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. November l. Js die aus Nachstehendem ersichtliche Abänderung des § 88 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden mit der Wirksamkeit vom 1. April 1884 Allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß die mit Ende März 1884 verbleibenden Bestände des derzeitigen Fußbeschlags- und Pferdärzneigelder-Fonds mit zwei Dritteln für den neuen Fußbeschlagsgelder-Fonds, mit einem Drittel auf den neuen Pferdärzneigelder-Fonds verein-
nahmt werden.

Ferner haben Seine Majestät der König das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, die weiter er-

forderlichen Erläuterungen zu erteilen und die sonstigen reglementarischen Abänderungen zu veranlassen, soweit sie durch die genehmigte Abänderung des genannten Reglements bedingt sind.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1.

Der Hufbeschlag wird bei Verantwortlichkeit der Militär-Befehlshaber unter spezieller Anleitung und Aufsicht des Veterinärpersonals von den Oberfahnen schmieden und Fahnen schmieden ausgeführt.

Hierbei sind die auf den Montierungs- und Geschirrkammern befindlichen Vorrats-Eisen, Schraubstollen und Nägel so viel als möglich aufzufrischen.

Diese Vorräte sollen möglichst aus vier paar Eisen mit Schraubstollen und Nägeln für jedes Pferd der Kriegsstärke, einschließlich der auf den Pferden befindlichen Eisen, sowie für die Pferde der Ersatztruppen, bestehen.

2.

Zur Bestreitung der Kosten des Hufbeschlages und der Pferdebearzungen werden den Truppen auf Grund der Verpflegungs-Etats monatliche Pauschquanten gewährt.

Für die Verwaltung, Revision und Dechargierung des Hufbeschlags- und des Pferdebearzungefonds sind die Bestimmungen des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden maßgebend.

3.

Die Verwendung der für die Zwecke des Hufbeschlages und der Hufpflege etatsmäßigen Mittel kann nach dem Ermessen der Commandeure auf verschiedene Weise erfolgen und zwar:

- a) durch stückweise Bezahlung der Eisen nach dem wirklichen, möglichst annähernd zu bemessenden Kostenpreise an den Fahnen schmied, oder
- b) durch Selbstwirtschaft, indem die Truppen die zum Hufbeschlage erforderlichen Materialien, wie Eisen, Kohlen zc. selbst beschaffen und das Schmiede-Werkzeug unterhalten.

Die etatsmäßig gewährten Mittel werden von den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abteilungen und den Train-Bataillonen entweder selbst, oder durch Überweisung eines Theiles des monatlichen Betrages an die Eskadrons, Batterien oder Kompagnien bewirtschaftet. Aus der letzterenfalls vom Regiment, der Abteilung oder dem Bataillon zu reservierenden Quote sind alle übrigen, den Hufbeschlag und die Huspflege betreffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Commandeurs unter außergewöhnlichen Umständen für die Eskadrons, Batterien oder Kompagnien etwa nötigen Zuschüssen zu gewähren.

Das für die Eskadrons, Batterien oder Kompagnien festgesetzte Abfindungsquantum wird gegen Quittung der Eskadrons-rc. Chefs in den Kassenbüchern verausgabt.

Den Truppen-Commandeuren bleibt es überlassen, einen Verwendungsnachweis zu verlangen.

4.

Bei eintretender Verteilung der Pferdearzneigelder finden die Bestimmungen in Ziffer 3 Absatz 2 — 4 sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Abänderung

des § 88 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden.

§ 88.

Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder.

1) Die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder werden in zwei von einander getrennten Fonds verwaltet:

a) Die Hufbeschlagsgelder dienen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche durch den Hufbeschlag und die Huspflege

der Dienstpferde der Kavallerie, der Artillerie und des Trains entstehen. *)

- b) Die Pferdebearzneigelber dienen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche bei Krankheiten oder Beschädigungen der Dienstpferde der Kavallerie, der Artillerie und des Trains für Behandlung und Heilmittel entstehen. Auch dürfen daraus extraordinäre Futterzulagen für rekonvaleszente oder sonst bedürftige Pferde nach Anordnung der Truppenbefehlshaber beschafft werden.

Aus demselben Fonds sind diejenigen Kosten zu bestreiten, welche etwa durch Zuziehung von Tierärzten behufs Behandlung von, auf dem Marsche oder im Cantonnement zurückgelassenen Dienstpferden, sowie durch Entsendung von Veterinären zu dem gleichen Zwecke — einschließlich eventueller Sezierung derartiger gefallener Pferde — erwachsen.

Desinfektionskosten werden, soweit sie nicht von anderen Selbstbewirtschaftungsfonds zu tragen sind, zur Hälfte auf den Hufbeschlags-, zur Hälfte auf den Pferdebearzneigelberfonds übernommen.

2) Pferde, welche an Offiziere zum Dienstgebrauche — nicht als Chargenpferde — übergeben, sowie diejenigen Offiziers-Chargenpferde, welche zur betreffenden Zeit keinem Offizier zugeteilt sind, gehören zu den Dienstpferden.

3) Betreffs Gewährung der Hufbeschlags- und der Pferdebearzneigelber sind die im § 82 gegebenen Grundsätze — auch hinsichtlich der kommandierten Pferde — maßgebend. **)

Die monatlichen Einheitsätze betragen:

	für Huf- beschlag:	für Pferde- arznei:
für ein Stangenpferd	85 ₰	} . . 15 ₰.
„ „ Vorder- oder Vorratspferd	60 ₰	
„ „ Reitpferd	35 ₰	

Werden von den Train-Bataillonen zur Abhaltung von Übungen des Beurlaubtenstandes Dienstpferde über den Etat zugewiesen, so sind die Hufbeschlags- und die Pferdebearzneigelber

*) Auch die Beschaffung und Unterhaltung der Beschlagzeugtaschen erfolgt aus diesem Fonds.

**) Für die vor der jährlichen Ansrangierung eingestellten und über den Etat zu verpflegenden Remonten wird eine Entschädigung nicht gewährt.

nach obigen Sätzen — bei Aufeinanderfolge mehrerer Übungen für jede einzelne Übung — zu liquidieren.

Zu den bezüglichen Fonds fließen ferner die Beträge, welche beim Verkaufe austrangierter Dienstpferde für Hufeisen von den Käufern besonders eingezogen werden, sowie die Vergütungen, welche Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, der Artillerie und des Trains für Beschlag und Arznei der ihnen zum Dienstgebrauch überwiesenen Pferde entrichten.

4) Denjenigen Truppenteilen, welchen infolge schwieriger Bodenverhältnisse größere Kosten für Hufbeschlag, oder infolge von Erkrankungen unter den Pferden größere Kosten für Pferdebearzney zc. erwachsen, können Aushilfen von den Generalkommandos aus hierzu bestimmten Mitteln gewährt werden. Derartige Aushilfen fließen demjenigen Fonds zu, für welchen sie gewährt sind.

5) Für die Ausführung des Hufbeschlags wird aus den unter 3 bezeichneten Geldern für Hufbeschlag eine monatliche Zulage von 9 *M.* bei jeder Eskadron, Feldartillerie-Abteilung, jedem Train-Bataillon und bei der Equitationsanstalt, sowie von 6 *M.* bei jeder Reitenden Batterie gewährt.

Demnächst und nach Erfüllung der unter No 1a bezeichneten Zwecke sind die Hufbeschlagsgelder zur Beschaffung von Vorratseisen nebst Schraubstollen und Nägeln — möglichst 4 paar Eisen mit Schraubstollen und Nägeln für jedes Pferd der zur Kriegsstärke gehörigen Feld- und Ersatztruppen, einschließlich der auf den Pferden befindlichen Eisen — zu verwenden.

Alsdann wird zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben für Hufbeschlag eine Ersparnis von 1 *M.* für jedes Dienstpferd zurückgelegt.

Weitere Ersparnisse dürfen für Huisschmiere und Putzmaterial sowie zu Entschädigungen an das besonderen Eiser an den Tag legende Schmiedpersonal verwendet werden.

Die Gewährung derartiger Entschädigungen aus dem Pferdebearzneygelderfonds ist nicht zulässig.

Nro 15909.

München, 7. Dezember 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds die Veterinäre 1. Klasse Zahn vom 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen — und Kolbeck vom Remonte-Depot Benediktbeuern gegenseitig zu versetzen;

am 5. ds dem Second-Lieutenant Grafen von Schönborn-Wiesentheid à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern behufs Übertritts in königlich Preussische Militärdienste den erbetenen Abschied zu bewilligen;

zu versetzen: die Portepceefähnliche Sauter vom 1. Infanterie-Regiment König zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wolff vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Hannappel vom Infanterie-Leib-Regiment zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Becker vom Infanterie-Leib-Regiment — und Scholl vom 4. Jäger-Bataillon, beide zum 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — Ranke vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Finck vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Oert, Oberst z. D.

Nro. 15346.

München, 4. Dezember 1883.

Betreff: Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitionsmaterialien für das aptierte Infanterie-Gewehr M/69.

Die zufolge Kriegsministerial-Reskripts vom 19. Juli 1876 Nro 7157 (Verordnungsblatt S. 433) zur Ausgabe gelangten

„Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitionsmaterialien für das aptierte Infanterie-Gewehr M/69“ treten außer Gültigkeit.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 15492.

München, 5. Dezember 1883.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Wallenfels in Oberfranken wurde eine Telegraphenstation für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

Der Second-Lieutenant **Laub** des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien am 26. November zu Burghausen.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 49. 15. Dezember 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug der Ersatzordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen; b) Personalien; c) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eis- und Schnell- u. Zügen. 2) Sterbefälle.

Nro 16016.

München, 13. Dezember 1883.

Betreff: Vollzug der Ersatzordnung, hier
Nachricht über Einstellung von Einjährig-
Freiwilligen.

Den Truppenteilen obliegt die Verpflichtung, vom Dienst-
eintritt Einjährig-Freiwilliger dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-
kommission ihres bisherigen Aufenthaltsortes — unter Angabe des
Geburtsortes — sofort Kenntnis zu geben.

Vom Diensteantritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den
Bestimmungen des § 93, Ziff. 2 — 4 der Ersatzordnung zurück-
gestellt worden sind, ist der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatz-
kommission zu benachrichtigen, welche nach Ausweis des Berech-
tigungscheines die Zurückstellung verfügt hat.

Beim Diensteantritt einjährig-freiwilliger Pharmazeuten liegt
diese Benachrichtigung den Corps-Generalärzten ob.

Obige Festsetzungen sind dem § 18 der Rekrutierungsordnung
als Anmerkung beizufügen; das Kriegsministerial-Reskript vom

12. September 1876 Nro 10313 gleichen Betreffs (Verordnungsblatt S. 511) tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stirt, Oberst z. D.

Nro 16144.

München, 15. Dezember 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst be-
wogen gefunden:

am 8. ds dem Second-Lieutenant Heisler von der Reserve
des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den erbetenen Abschied
zu erteilen;

den Generalarzt 1. Klasse Dr Müller, Corpsarzt des
II. Armee-Corps, in Genehmigung seines Abschieds-gesuches mit
Pension zur Disposition zu stellen;

am 10. ds dem Obersten z. D. Reck, Commandeur des
Landwehr-Bezirks Straubing, den erbetenen Abschied mit Pension
und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. In-
fanterie-Regiments von der Tann zu bewilligen;

den vormaligen Unterlieutenant Rudolf Kiehl als Second-
Lieutenant unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen
der Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer
wiedereinzureihen;

dem Major Freiherrn von Notberg, etatsmäßigen Stabs-
offizier des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog
Rudolf von Österreich, den erbetenen Abschied mit Pension und
mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 11. ds nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur An-
nahme und zum Tragen der näherbezeichneten Ordensauszeichnungen
zu erteilen, und zwar:

dem Obersten von Schelhorn, à la suite des General-
stabes und Direktor der Kriegsschule, für den Königlich Preußi-
schen Kronen-Orden 2. Klasse;

dem Major Freiherrn von Branca, Bataillons-Commandeur
im Infanterie-Leib-Regiment, für den Fürstlich Montenegrinischen
Danilo-Orden 3. Klasse — und

dem Hauptmann Ritter von Thierck im Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karls III.;

am 12. ds zu versehen: den charakterisirten Generalarzt 2. Klasse Dr Friedrich vom 1. Train-Bataillon und Divisionsarzt der 1. Division, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, als Corpsarzt zum General-Kommando II. Armee-Corps; — den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Neuhöfer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Garnisonsarzt zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München; — den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Wagner, Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, als Regimentsarzt zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Funktion als Divisionsarzt der 1. Division; — die Stabsärzte Dr Ritter Strancky von Stranka und Greifenfels vom Infanterie-Leib-Regiment zur Leibgarde der Hartschiere — und Dr Weber von der genannten Leibgarde als Bataillonsarzt zum 1. Train-Bataillon; — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Reibhardt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Equitations-Anstalt; — dann die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Schröder vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Infanterie-Leib-Regiment — und Dr Schuster vom Infanterie-Leib-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu befördern, und zwar: zum Generalarzt 1. Klasse: den Generalarzt 2. Klasse Dr von Schröder, Corpsarzt des I. Armee-Corps; — zum Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt Dr Boche vom 9. Infanterie-Regiment Wrede als Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — zum Stabsarzt: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bandorf im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Lang im 1. Jäger-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande: Dr Zantl (Weilheim), — Dr Heimer — und Dr Bonnet (München I), — Dr Baumüller (Kempten), — Dr Mayer — und Auer (Regensburg), — Dr Clarus (Hof), — Dr Spruner von Merz (Bayreuth), — Dr Langenkamp (Kissingen) — Dr Herterich — und Dr Stenger (Würzburg), — Dr Schuler — und Dr Siebert (Aschaffenburg), — dann Dr Killian — und Dr Wernz (Speyer); —

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterärzte der Reserve Dr Konstantin Uheret (Kempten), — Dr Theodor Aschenbrandt (Würzburg), — Dr Franz Schmitz (Kizingen), — Dr August Faber (Speyer), — Dr Karl Reckmann, — Konrad Schweizer, — Robert Schmidt — und Dr Adolf Zwißler (München I), — Dr Hubert Birkenfeld (Würzburg), — Dr Walther Kühle — und Otto Jenz (München I), — Dr Karl Spies (Landau), — Hulbreich Schunke, — Felix Vogt — und Dr Heinrich Reibhardt (München I), — Julius Brühl (Aschaffenburg), — Johann Nolte (München I) — und Johann Rheude (Landau);

dem charakterisierten Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Siefert im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian ein Patent seiner Charge zu verleihen;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Ruby à la suite des Sanitäts-Corps als Oberstabsarzt 1. Klasse, — die Stabsärzte Dr Reichel des Invaliden-Hauses — und Dr Hauer der Kommandantur Augsburg, — sowie den Stabsarzt a. D. Dr Rißt als Oberstabsärzte 2. Klasse gebührenfrei zu charakterisieren.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Ableitung:
Obrt, Oberst z. D.

Nro. 16101.

München, 11. Dezember 1883.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- zc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Eil- und Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im diesjährigen Verordnungsblatt Seite 275/78 abgedruckte gleichartige Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Verhueser,
Geheimer Kriegsrat.

V e r z e i c h n i s

nigen Eil- und Schnell- &c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).	
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit		
Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge.			bis 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall. Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.	
		Schnellzug 1	Breslau (Freibg. Bhf.) 330 A.		Stettin 1130 A.
		" 2	Stettin 222 A.		Breslau (Freibg. Bhf.) 1057 A.
		" 23	Breslau 910 B.		Halbstadt 1214 A.
		" 24	Halbstadt 811 B.		Breslau 1140 B.
		" 14	Kaudten 84 B.		Frankenstein 1150 B.
Silesische Ludwigsbahn.	Schnellzug	58	Mainz 436 A.	Frankf. a. M. 524 A.	40 M. } 80 " } 80 " } 80 " }
		43	Frankf. a. M. 210 A.	Mainz 251 A.	
		53	" 90 A.	" 945 A.	
		54	Mainz 910 A.	Frankf. a. M. 103 A.	
Hamb.-Altonaer Eisenbahn.	Schnellzug	12	Hamburg 70 B.	Lübeck 820 B.	} nur für Offiziere gültig.
		" 15	Lübeck 564 A.	Hamburg 710 A.	
<p>In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 2 auf Militärbillets weiter befördert. (Schnellzug 496 ab Stettin 1055 B. nimmt in Straßburg die Nummer 2 an.)</p>					

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		Bemerkun (namentlich üb zulässige Stä		
		Anfangs- Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit			
6) Pfälzische Eisen- bahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms	1013 B.	Neustadt a. S. 1136 B.	bis 40 M.	
	Schnellzug 26/122	"	1052 A.	Weißenburg 116 B.	" 40 "	
	" 121/1	Weißenburg	220 B.	Worms	440 B.	" 40 "
	" 260	Germersheim	317 A.	Zweibrücken	548 A.	" 40 "
	" 255	Zweibrücken	752 B.	Germersheim	107 B.	" 40 "
	" 88	Ludwigshafen	912 B.	Lauterburg	1067 B.	" 40 "
	" 105	Lauterburg	636 A.	Ludwigshafen	821 A.	" 40 "
	7) Königlich Preuss- ische Staats- und unter Staatsver- waltung stehende Bahnen :	Beschleunigter Personenzug 67	Zerbst	344 A.	Bitterfeld	446 A.
" 91	Deffau	753 A.	Wittenberg	852 B.	" "	
a. Königl. Eisen- bahn-Direktion Erfurt.	Personen- bezw. Schnell- zug 91	Wittenberg	857 B.	Kohlfurt	123 A.	" "
"	" 94	Kohlfurt	135 A.	Wittenberg	651 A.	" "
"	Schnellzug 51	Zülpertbog	105 B.	Röderau	1119 B.	" "
"	" 54	Röderau	725 A.	Zülpertbog	837 A.	" "
"	" 121	Halle	133 A.	Guben	639 A.	" "
"	" 122	Guben	25 A.	Halle	79 A.	" "
"	" 131	Leipzig	159 A.	Eisenburg	239 A.	" "
"	" 132	Eisenburg	65 A.	Leipzig	642 A.	" "
"	" 141	Cottbus	548 A.	Sorau	70 A.	" "
"	" 142	Sorau	150 A.	Cottbus	259 A.	" "
b. Königl. Eisen- bahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrich- str.	238 A.	Breslau D. S. 1050 A.	bis 10 Mann.	
"	" 6	Breslau D. S.	244 A.	Berlin Friedrich- str.	918 A.	" 10 "
"	" 201	Guben	20 A.	Posen	560 A.	" 40 "
"	" 202	Posen	1026 B.	Guben	152 A.	" 40 "

Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können

Je nach den obwaltenden Verhältnissen können größere Transporte zu werden; es bleibt dabei besondere Vereinbarungen in jedem einzelnen Fall vorbehalten.

Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 304	Zittau 950 B.	Berlin Görlitzer Bahnhof 320 A.	bis 10 Mann. Bei größeren Kommandos bleibt Vereinbarung vorbehalten.
	" 305	Berlin Görlitzer Bahnhof 520 A.	Zittau 1133 A.	
	Kurierzug 402	Stargard 247 A.	Stettin 328 A.	bis 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strasburg i. U. hinausgehen. Einzelne Militärpersonen regelmäßig; Militärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann.
	Schnellzug 403	Berlin 430 A.	Stettin 728 A.	
	" 404	Stettin 820 B.	Berlin 1110 B.	
	"	Stettin 1055 B.	Strasburg i. U. 1228 A.	
		Strasburg i. U. 216 A.	Stettin 355 A.	
Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 61	Stargard i. P. 1210 A.	Danzig h. Th. 735 A.	je 50 Mann.
	" 62	Danzig h. Th. 715 B.	Stargard i. P. 229 A.	
Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrh.).	Schnellzug 1	Köln 540 B.	Herbesthal 739 B.	bis 20 Mann.
	" 291	Coblenz 1118 B.	Diedenhofen 330 A.	
	" 292	Diedenhofen 1251 A.	Coblenz 452 A.	bis 50 Mann.
	" 290	Diedenhofen 615 B.	Coblenz 106 B.	
	" 293	Coblenz 80 A.	Trier K. 1010 A.	
Königl. Eisenbahn-Direktion Sln (rechtsrh.).	Schnellzug 151	Emden 520 B.	Soest 1151 B.	bis 30 Mann.
	" 152	Soest 547 A.	Emden 1115 A.	
Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.	ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise derartige Beförderungen eintreten zu lassen.			
Königl. Direktion der Ober- und Nieder-Sächsischen Eisenbahn Breslau.	Schnellzug 31	Kreuz 121 A.	Breslau 740 A.	bis 120 Mann.
	" 32	Breslau 645 B.	Kreuz 1226 A.	
	Expreszug 3	Kosel-Kandrzin 638 A.	Myslowitz 846 A.	bis 40 Mann.
	" 4	Myslowitz 539 B.	Kosel-Kandrzin 734 B.	
te Oberufer- bahn.	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehr-Mannschaften bis 450 Mann.			

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich für zulässige Stärke)
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
9) Königl. Sächsische Staatsbahnen.		1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Lösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.		
10) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 23	Metz	952 B. Diedenhofen	} bis 10 Mann. Kleinere Truppen etwa bis zu 12 Mann können ausnahmsweise mit Schnellzügen, III. Klasse befördert werden. Die Entscheidung über in jedem Falle behält sich die Bahnverwaltung
	" 26	Diedenhofen	Metz 335 A.	

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Klein, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 23. November in Syburg, Bezirksamts Weissenburg;

der Oberst a. D. Adolf Kohlermann, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Komtur 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, am 2. Dezember in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 50. 19. Dezember 1883.

Inhalt: Verordnung betreffend: Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Straffachen.

Nro 10097.

München, 19. Dezember 1883.

Betreff: Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Straffachen.

Nachstehend wird im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen die Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Straffachen mit folgenden Vollzugsbestimmungen bekanntgegeben:

1) Die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion treten mit 1. April 1884 für alle von diesem Tage ab anfallenden Kosten in militärgerichtlichen Straffachen in Wirksamkeit; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die denselben Gegenstand behandelnden früheren Bestimmungen außer Anwendung.

2) Nachdem die Untersuchungskosten gemäß der vorliegenden Instruktion bis zu ihrer Beitreibung oder Niederschlagung bei den Corps-Zahlungsstellen nachgewiesen werden, sind die bisher in den Ararialbeschädigungs-Verzeichnissen resp. Vormerkungsbüchern vorgetragenen Untersuchungskosten — soweit sich dieselben auf den

Zeitraum von 10 Jahren zurückerstrecken — aus diesen Verzeichnissen und Vormerkungsbüchern auszuscheiden und in eine nach Anleitung des Formulars V (Rubrik 1—8) zu fertigende Zusammenstellung aufzunehmen.

Die zuständigen Corps-Intendanturen haben sodann die bezüglichen Kosten der Corps-Zahlungsstelle in die nach § 14 der Instruktion zu führende Nachweisung als Soll-Einnahme lit. A (Vorjahr) einzuweisen.

Hinsichtlich der über den Zeitraum von 10 Jahren zurück sich erstreckenden Untersuchungskosten haben die Truppenteile zc. zu ermitteln, ob überhaupt eine Einbringlichkeit der betreffenden Schuldenposten in Aussicht steht und bejahenden Falls bezüglich jedes einzelnen Ausstandes die Entscheidung der Corps-Intendantur herbeizuführen.

Außerdem ist das Abschreibungsverfahren nach Maßgabe des § 18 der Instruktion einzuleiten.

3) Insoweit bis zum Einführungsstermine (1. April 1884) die Kosten in den bis dahin angefallenen Untersuchungen noch nicht berechnet oder angewiesen sind, hat für jede rechtskräftig erlebte Untersuchung sofort die Berechnung der Kosten in der bisherigen Weise — jedoch durch die Corps-Zahlungsstellen — zu erfolgen, wobei für alsbaldige Tilgung der desfalls bei den Garnisonsverwaltungen bestehenden Vorschüsse Sorge zu tragen ist.

Ist in einer solchen Untersuchung der Beschuldigte zc. zur Ertragung der Kosten verurteilt, so hat gleichzeitig mit der Einweisung der Untersuchungskosten auch jene der rückzuerlegenden Kostenbeträge in die Nachweisung der Corps-Zahlungsstelle (§ 14 der Instruktion) als Soll-Einnahme lit. B für das laufende Jahr und demgemäß auch die Beitreibung und Verrechnung nach Maßgabe der neuen Vorschriften zu erfolgen.

4) Wegen künftiger Führung der Vormerkungsbücher über Ararialbeschädigungen, aus welchen die Untersuchungskosten nunmehr ausgeschieden sind, bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Instruktion

für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung
und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Straf-
sachen.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

a) Alle Untersuchungskosten, welche bei den Militär-Gerichten erlaufen, sind für die Militär-Bezirksgerichte von den am Sitze derselben befindlichen Corps-Zahlungsstellen zu bestreiten und zu verrechnen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich jener Untersuchungskosten, welche bei den am Sitze der Corps-Zahlungsstellen befindlichen Militär-Untergeichten und Militär-Untersuchungsrichtern anfallen.

Die bei den übrigen Militär-Untergeichten und Militär-Untersuchungsrichtern erwachsenden Untersuchungskosten sind von den am Sitze derselben befindlichen Garnisonsverwaltungen für Rechnung der Corps-Zahlungsstellen zu bezahlen und durch die letzteren zu verrechnen.

Zu den Untersuchungskosten gehören auch die baren Auslagen, welche bei den bayerischen Militärgerichten durch Requisition von bayerischen Zivilgerichten oder von Gerichten anderer Bundesstaaten in Strassachen gegen Zivilpersonen erwachsen.

(Ministerial-Entschliebung vom 10. Oktober 1878, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441, ferner Seite 6 und 7 des Nachtrages II zur Beilage 11 — Passus V — des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden.)

Bezüglich dieser Kosten bemißt sich die Zuständigkeit der zahlenden und der verrechnenden Behörde nach dem Sitze des requirierten Gerichts.

b) Wenn in den nachfolgenden Bestimmungen der Ausdruck „Kosten“ gebraucht wird, sind darunter lediglich Untersuchungskosten zu verstehen.

c) Sowohl die Verrechnung der in Straffachen erlaufenden Kosten, als auch deren Bezahlung, soferne letztere nicht gemäß besonderer Vorschriften — § 4 — unmittelbar nach der Verhandlung zu geschehen hat, erfolgt nicht erst nach Erledigung der Sache, sondern alsbald und zwar monatlich und in jener Größe, in welcher das Arrar die baren Auslagen zu übernehmen pflegt.

d) Hieraus ergeben sich für die künftige Behandlung der Kosten nachstehende Folgerungen:

α) Während nach dem bisherigen Verfahren für die Zuständigkeit zur Verrechnung der Kosten der Sitz der Gerichte oder der Behörden entscheidend war, bei welchen die Voruntersuchung geführt wurde, verrechnet künftighin jede Corps-Zahlungsstelle nicht nur diejenigen Kosten, welche durch eine in eigener Zuständigkeit vorgenommene Amtshandlung der in ihrem Bezirke befindlichen Gerichte oder Behörden erwachsen, sondern auch solche Kosten, welche infolge einer auf Ansuchen oder im Auftrag auswärtiger Gerichte oder Behörden vorgenommenen Amtshandlung erlaufen.

β) Die ausgabliche Verrechnung der Kosten ist nicht mehr durch ein, das Arrar verfallendes Urteil bedingt.

Wird jedoch ein Beschuldigter zur Kostentragung verurteilt, so werden von ihm die vom Arrar bezahlten Barauslagen und jene Gebühren, welche das Arrar nicht zu tragen pflegt, nach Maßgabe des rechtskräftigen Strafurteils beigetrieben.

γ) Bei der monatlichen Verrechnung der Kosten findet eine Ausschreibung nach einzelnen Straffällen oder eine Ausschreibung nach Verbrechen-, Vergehen- oder Übertretungssachen nicht statt.

δ) Die Vorlage der in einzelnen Straffachen erwachsenen Akten an die Corps-Intendanturen hat — vorbehaltslich der Bestimmungen des § 11 — in der Regel nicht mehr zu geschehen.

§ 2.

Die Berechnung der rückzuersehenden Untersuchungskosten obliegt in jenen Straffachen, in welchen die Voruntersuchung von einem am Sitze der Corps-Zahlungsstellen befindlichen Militär-Untersuchungsrichter geführt wurde, oder in welchen die Erledigung

durch ein am Sitze der Corps-Zahlungsstellen befindliches Militär-Untergerecht erfolgte, den Corps-Zahlungsstellen, bei den übrigen Militär-Untergerechten und Untersuchungsrichtern den örtlichen Garnisonsverwaltungen.

Die Sollstellung, Einhebung, Beitreibung und einnahmliche Verrechnung dieser Beträge ist von der Corps-Zahlungsstelle desjenigen Armee-Corps zu bethätigen, in deren Bezirk das aburteilende Gericht erster Instanz seinen Sitz hat (conf. Teil III).

II. Teil.

Bestreitung der Kosten aus der Militärkasse.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
 . Allgemeines.

§ 3.

1) Die Höhe der Gebühr für Zeugen und Sachverständige bemisst sich nach der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

2) Insoweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere landesgesetzliche Tarvvorschriften bestehen, haben diese in Anwendung zu kommen.

(§ 1 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1879, Verordnungsblatt Seite 484. — Vollzugsbestimmungen vom 6. Dezember 1879 N. 15780, Verordnungsblatt Seite 486/87.)

3) Ist der beigezogene Sachverständige öffentlicher Beamter, so bemessen sich seine Ansprüche auf Tagegelber und Reisekosten in den Fällen des § 14 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nach den für die Aufrechnung der Tagegelber und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der betreffenden Beamten- und Bediensteten-Kategorien geltenden besonderen Vorschriften.

4) Die amtlichen Zivilärzte und deren Stellvertreter haben, soferne solche in militärgerichtlichen Strassachen thätig werden, über mehrere für sie in einem Monate angefallenen Tagegelber und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch

die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind. Sie haben in ihre Liquidationen unter entsprechender Ausschreibung auch jene Gebühren aufzunehmen, welche sie nur im Falle der Einbringung der Kosten von den Verurteilten beanspruchen können.

(§ 12 Abs. 2 der Allerh. Verordnung vom 3. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1084.)

Bezüglich der Gebühren-Liquidationen der nicht amtlichen Ärzte findet das in der Beilage zur gemeinschaftlichen Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. Mai 1880 Nro 4436 vorgezeichnete Formular entsprechende Anwendung.

(Conf. Finanz-Ministerialblatt v. J. 1880 Seite 127/129.)

Bei der Auszahlung der ärztlichen Gebühren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß hier zunächst nur die Kosten nach §§ 3 und 14 der Allerh. Verordnung vom 20. Dezember 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 859 ff., dann nach § 12 der Allerh. Verordnung vom 3. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1081 ff., sohin jeweils in dem Maße zur Vergütung gelangen, als der Staat die Kosten zu tragen hat, wogegen die von dem Verurteilten nach Maßgabe des Strafurteils zu tragenden Mehrbeträge erst nach der seinerzeitigen Einhebung an den Liquidanten zur Auszahlung gelangen (conf. § 10 Ziff. 2 lit. b).

5) Die Gebühren-Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

(§ 16 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.)

Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

§ 4.

1) Die Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den durch das Gericht oder den Richter festgesetzten Beträgen erfolgt:

- a) in den bei den Militär-Bezirksgerichten und den am Siege der Corps-Zahlungsstellen befindlichen Untergerichten und Mi-

litär=Untersuchungsrichtern behandelten Straffachen durch die Corps=Zahlungsstellen,

b) bei den übrigen Militär=Untergewichten und Militär=Untersuchungsrichtern durch die örtlichen Garnisonsverwaltungen.

2) Wo die Ortsverhältnisse es notwendig erscheinen lassen, sind die Corps=Intendanturen ermächtigt, auf Antrag der einschlägigen Corps=Zahlungsstelle oder Garnisonsverwaltung Anordnung zu treffen, daß den Militär=Bezirksgerichten und den am Sitze der Corps=Zahlungsstellen befindlichen Untergewichten durch diese Behörde, den übrigen Militär=Untergewichten durch die örtliche Garnisonsverwaltung — Vorschüsse zur Bestreitung der Zeugen= und Sachverständigen=Gebühren ausgezahlt werden.

Die Höhe dieser Vorschüsse ist von den Kassen zc. nach Maßgabe der ihnen von den Gerichten zukommenden Mitteilungen jeweils so zu bemessen, daß hieraus die Kosten der Gerichtsverhandlungen, für welche die Vorschußleistung erfolgt, vollständig bestritten werden können.

Über die Vorschüsse, welche für eine oder mehrere Strafverhandlungen dem Militär=Bezirksgericht gegen eine mit dem Vidit des Direktors oder seines Stellvertreters versehenen Quittung des Sekretärs — den Untergewichten gegen Quittung des Auditeurs — gewährt werden, ist, wenn thunlich, noch am nämlichen Tage, spätestens aber am darauffolgenden Tage unter Übergabe der einschlägigen Gebühren=Verechnungen und Quittungen mit der gewährenden Kasse abzurechnen.

Die Vorschuß=Quittungen werden bis zur Abrechnung in der Kasse als Äquivalente der Barbeträge verwahrt.

3) In gleicher Weise kann den Militär=Untersuchungsrichtern zur Bestreitung der bei auswärtigen Dienstgeschäften anfallenden Zeugen= zc. Gebühren von den nach § 1 zuständigen Kassen ein Vorschuß gewährt werden, über welchen dieselben sofort nach ihrer Rückkehr unter Übergabe der Gebühren=Verechnungen und Quittungen abzurechnen haben.

4) Die Corps=Zahlungsstellen haben die von ihnen direkt oder vorschußlich durch das Gericht oder den Militär=Untersuchungsrichter bezahlten Gebühren sofort nach der Auszahlung, resp. nach der Abrechnung auf den geleisteten Vorschuß in ein Verzeichniß (Formular I) einzustellen, auf dessen Grundlage der

Übertrag in die Kassabücher (auf den Vorschußkonto) und zwar spätestens von Woche zu Woche summarisch zu bethätigen ist.

Sofern ein Kassenabschluß innerhalb einer Woche erforderlich wird (z. B. bei unvermuteten Kassen-Revisionen etc.), hat für die noch nicht gebuchten Beträge der Abschluß des Verzeichnisses und der Übertrag in das Kassabuch am Tage des Kassenabschlusses sofort stattzufinden.

Bis zum Übertrag in das Kassabuch bleibt jenes Verzeichnis an Stelle des entnommenen Vorschußbetrages in der Kasse verwahrt.

Der Hauptabschluß des Verzeichnisses hat monatlich zu geschehen.

Die gleichen Verzeichnisse sind auch von den nicht am Sitze der Corps-Zahlungsstellen befindlichen Garnisonsverwaltungen über die für die Militär-Untergegerichte und Militär-Untersuchungsrichter angefallenen Zeugen- etc. Gebühren zu erstellen; dieselben sind monatlich abzuschließen und mit den zugehörigen Quittungen gegen Vergütung der bezahlten Beträge bis längstens zum 6. des folgenden Monats der zuständigen Corps-Zahlungsstelle zu übersenden.

Die Schlußziffern der von der Corps-Zahlungsstelle und von den Garnisonsverwaltungen geführten Verzeichnisse werden sodann von der ersteren Kasse in das Hauptverzeichnis (Formular III) übertragen.

§ 5.

Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchungssache zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so ist nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Vorschriften zu verfahren.

(Ziffer 3 des Kriegsministerial-Reskripts vom 6. Dezember 1879 No 15780, Verordnungsblatt Seite 486.)

Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher, dann
Sonstige Kosten.

§ 6.

a) Alle sonstigen Kosten, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können und nach den diessfalls bestehenden Vorschriften

ausgelegt werden müssen (Verteidigungs-, Gerichtsvollzieher-, Telegraphen-Gebühren, Postporti zc.), werden von der bezahlenden Kasse in ein Verzeichnis nach Anleitung des Formulars II mit der daselbst enthaltenen Ausschreibung zusammengestellt, dessen Ziffern in das Haupt-Kostenverzeichnis (Formular III) übergehen.

Formular II.

Bezüglich der Einsendung der Verzeichnisse durch die Garnisonsverwaltungen an die Corps-Zahlungsstellen findet der § 4 Ziff. 4 gleichmäßig Anwendung.

Alle derartigen Ausgaben, mit Ausnahme der Post- und Telegraphengebühren, bedürfen zu ihrer Begründung besonderer Liquidationen der Empfangsberechtigten, welche kurz, aber bezeichnend die Dienstverrichtung, für welche die Aufrechnung gemacht wird, zu enthalten haben.

Diese Liquidationen sind vorher den die Untersuchung führenden Richtern zu übergeben, welche die Dienstleistungen, wofür die Aufrechnungen gemacht sind, bestätigen.

Wurden die Kosten durch die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht veranlaßt, so obliegt die Bestätigung dem Direktor des Militär-Bezirksgerichts, bezüglich der Verhandlung eines Untergerichtes dem Auditeur des letzteren.

Die etwa weiter erforderlichen Bestätigungen, z. B. der Lokalbehörden hinsichtlich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten, müssen gleichfalls den Liquidationen beigelegt sein.

b) Die im Laufe eines Monats einkommenden Liquidationen sind — soferne nicht sofort beim Anfall der Kosten Zahlungsanweisung erfolgen mußte — bei den Gerichten zu sammeln und am Schlusse des Monats den Corps-Zahlungsstellen, resp. den Garnisonsverwaltungen zu übersenden.

Die Auszahlung der liquidierten sonstigen Kosten hat — insoweit sie nicht sofort nach Anfall erfolgen muß — jedenfalls vor Ablauf des Monats zu geschehen.

Anfertigung der monatlichen Kostenverzeichnisse.

§ 7.

Jede Corps-Zahlungsstelle hat über sämtliche Kosten, deren Verrechnung ihr obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichnis nach Formular III anzufertigen und mit den zugehörigen Spezial-

Formular III.

verzeichneten (Formular I und II) längstens zum 11. des folgenden Monats der Corps-Intendantur zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

In diesem Hauptverzeichnis sind die Kosten auszuscheiden in:

- a) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- b) Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher,
- c) Sonstige Kosten.

Ferner müssen die Spezial-Verzeichnisse hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit den mit der gerichtlichen Festsetzung der Beträge nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1879, Verordnungsblatt S. 483 ff., versehenen Beilagen und mit den Quittungen der Empfänger, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit den Liquidationen und Quittungen der Empfangsberechtigten belegt sein.

Prüfung und Einweisung der Kosten durch die Corps-Intendanturen.

§ 8.

Die Revision hat die Liquidationen, Spezialverzeichnisse und hiernach das Hauptverzeichnis auf Grund der Belege und der denselben beigelegten Bestätigungen einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Zu den Liquidationen der amtlichen und nicht amtlichen Ärzte ist die technische Erinnerung des Corps-Generalarztes, zu jenen der Tierärzte die des Corps-Stabsveterinärs zu erholen.

Die Corps-Intendanturen haben sodann das festgesetzte Hauptverzeichnis samt den Spezialverzeichnissen und den Belegen den Corps-Zahlungsstellen mit den erforderlichen Zahlungseinweisungen zur ausgablichen Verrechnung zuzufertigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Einweisung jeweils vor Ablauf des Monats stattfindet, in welchen die Vorlage erfolgt ist.

Die Herausgabe geschieht in der Kapitel-Rechnung der Corps-Zahlungsstelle auf Kapitel 5 Titel 6, und zwar in der Weise, daß an die Stelle der einzelnen Quartale (conf. Formular in der Geschäftsanweisung für die Corps-Zahlungsstellen Seite 258/59) die einzelnen Monate treten.

§ 9.

Wenn sich gegen die von Zeugen und Sachverständigen oder von Gerichtsvollziehern liquidirten Beträge Bedenken ergeben, so ist — insoferne nicht bloß Irrungen im Kalkül vorliegen — die Richtigstellung der Ansätze bei dem Gericht durch Anregung der Offizialberichtigung herbeizuführen.

(§ 17 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.)

(§ 3 der Allerh. Verordnung vom 26. November 1879, Verordnungsblatt S. 484/85.)

(§ 22 der Reichs-Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher.)

(§ 15 der Allerh. Verordnung vom 6. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1109.)

Erfolgt hierdurch die Änderung eines Ansatzes, so ist hievon das einschlägige Gericht behufs der Berichtigung des bezüglichen Vortrages in den Untersuchungsakten in Kenntnis zu setzen.

Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstand richterlicher Entscheidung zu machen.

III. Teil.

Herstellung der Kostenverzeichnisse zum Zwecke des Rückersatzes der Kosten an die Militärkasse.

Kosten-Verzeichnung und Vormerkung in den Akten,
dann Einweisung.

§ 10.

1) In allen Strassachen, in welchen die gänzliche oder teilweise Tragung der Kosten durch den Beschuldigten oder eine dritte Person, — gegebenen Falls die Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurteilten — rechtskräftig ausgesprochen ist, haben die Corps-Zahlungsstellen, resp. die außerhalb des Sitzes der letzteren befindlichen Garnisonsverwaltungen ein Kostenverzeichnis in duplo (Formular IV) zu fertigen, wovon ein Exemplar dem Untersuchungsakt einzuverleiben, das andere zur Verrechnungseinweisung zu verwenden ist.

Formular IV.

Die Militär-Untergерichte und Untersuchungsrichter haben zu diesem Zweck nach abgeschlossenem Untersuchungs- oder Strafverfahren die Akten, in welchen die Kostentragung durch den Beschuldigten zc., oder die Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurteilten ausgesprochen ist, an die Corps-Zahlungsstellen resp. Garnisonsverwaltungen behufs der möglichst zu beschleunigenden Anfertigung der Kostenverzeichnisse zu übersenden.

In allen jenen Fällen, in welchen das Arrar definitiv und vollständig zur Übernahme der Kosten verurteilt ist, hat eine Verzeichnung der Kosten, sowie eine Vorlage der Akten nicht stattzufinden und soll es bei der nach Teil II §§ 4, 6 und 8 erfolgenden Auszahlung und Verrechnung der Kosten sein Verbleiben haben.

2) In das bezügliche Kostenverzeichnis sind einzutragen:

- a) alle in der betreffenden Strassache ausbezahlten Kosten (Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verteidigungs-, Gerichtsvollzieher-Gebühren zc.) mit Einschluß derjenigen, welche bei Zivilgerichten durch die auf Ersuchen der Militärbehörde vorgenommenen Handlungen erwachsen sind;
- b) alle Kosten, welche nur für den Fall liquidiert wurden, daß sie von dem Verurteilten beigetrieben werden können.

Vorstehendes bezieht sich insbesondere auf die Gebühren der Zivilärzte, weshalb sowohl die für den Fall der Kostentragung durch das Arrar liquidierten und nach §§ 3 und 4 gegenwärtiger Instruktion bereits ausgezahlten Beträge, als auch die für den Fall der Kostentragung durch den Beschuldigten zc. in Ansatz gebrachten Kosten in die fraglichen Verzeichnisse unter entsprechender Ausschreibung aufzunehmen und die letzteren nach erfolgter Einweisung an die Liquidanten nachträglich auszuführen sind;

- c) allenfalls anfallende Postporti und Telegraphengebühren für Postfachen und Telegramme.

Das im Laufe der Untersuchung etwa konstatierte Vermögen des Verurteilten ist nach Art und Größe unter Rubrik 6 vorzutragen.

Zu diesem Behufe sind die Militär-Untersuchungsrichter angewiesen, im Laufe der gerichtlichen Voruntersuchung — sobald das Strafverfahren seine Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt — Vermögenszeugnisse im Sinne der Bekanntmachung der

R. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1881 No 2613 (Finanzministerialblatt Seite 108 — Justizministerialblatt Seite 108). zu erhalten.

In den zur Zuständigkeit der Militär-Untergерichte gehörigen Straffachen sind solche Vermögenszeugnisse nur im Bedarfsfalle einzufordern.

3) Dem Kostenverzeichnis ist stets der Tenor des in Bezug auf den Kostenpunkt ergangenen Urteils abschriftlich beizufügen.

§ 11.

Sofort nach Anfertigung des Kostenverzeichnisses haben die Corps-Zahlungsstellen resp. Garnisonsverwaltungen dasselbe mit den Untersuchungsakten den Corps-Intendanturen ohne Begleitbericht in Vorlage zu bringen.

Letztere haben die Prüfung der Verzeichnisse in beschleunigter Weise — auf Grund der in den Untersuchungsakten enthaltenen Bemerkungen — ohne weitere Begründungsbelege vorzunehmen und sodann die festgesetzten Kosten bei den Corps-Zahlungsstellen zur Sollstellung einzuweisen (conf. § 14).

Eine wiederholte Detailprüfung der bereits in den monatlichen Vorlagen enthaltenen und vom Arar ausgezahlten Einzelbeträge wird hierbei nicht mehr erforderlich.

Die Revision hat sich vielmehr einerseits auf die Kontrolle zu beschränken, daß die in den Akten vorgemerkten Kosten im Kostenverzeichnis enthalten sind und dadurch zum Rückersatz für das Arar gelangen, andererseits auf die Prüfung jener Auslagen zu erstrecken, welche nicht schon bei Durchsicht des von der Corps-Zahlungsstelle vorgelegten monatlichen Hauptverzeichnisses der revisorischen Kontrolle unterzogen worden sind.

§ 12.

Zur Ermöglichung der genauen Herstellung der Kostenverzeichnisse und deren Prüfung durch die Revision sind die Militär-Untersuchungsrichter verpflichtet, auf allen von ihnen vorgenommenen Verhandlungen, auf welche Kosten erwachsen sind, den Betrag derselben auf der Randseite der Verhandlung — nötigenfalls auf einem in die Akten einzulegenden gesonderten Blatt — vorzumerken.

Die Vormerkung der Kosten, welche in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erwachsen sind, obliegt dem Sekretär des Militär-Bezirksgerichts unter Verantwortung des Direktors, — beim Militär-Untergeicht dem Auditeur.

Das Aktenstück, welches die etwa geschehene Konstatierung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten enthält, ist, wenn es nicht schon als Vermögenszeugnis überschrieben ist, durch die an freier Stelle in sichtlicher Weise anzubringende Bezeichnung „Vermögensverhältnisse“ kenntlich zu machen.

§ 13.

Der Eintrag der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher geschieht auf Grund der auf den Urkunden derselben aufgestellten Berechnung.

(§ 23 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.)

(§ 15 der Allerh. Verordnung vom 6. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1109.)

§ 14.

Die rückzusetzenden Untersuchungskosten sind theils:

- a) solche, welche nach §§ 3, 4 oder 6 bereits bei ihrem Anfall für Rechnung des Militär-Arrars ausbezahlt worden sind, theils
- b) solche, welche auf Grund richterlichen Urteils erst im Falle der Kostentragung durch den Beschuldigten zc. zur Einstellung in das Kostenverzeichnis (§ 10) gelangen.

Die ad a bezeichneten Beträge sind von der Corps-Intendantur bei der Corps-Zahlungsstelle zur Aufnahme in die nach Formular V zu führende Nachweisung über die vom Militär-Arrar vorgeschossenen und von den Beschuldigten oder von dritten Personen zurückzusetzenden Untersuchungskosten als Soll-Einnahme, dagegen jene ad b zur Einstellung in die Nachweisung über die von den Verurtheilten zu tragenden — noch nicht bezahlten — Untersuchungskosten (Formular VI), sowie zur Einhebung und Auszahlung an die Liquidanten einzuweisen.

Die Vereinnahmung der militärgerichtlich erkannten Geldstrafen erfolgt auch fortan nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 23. April 1874 Nro 14663, Verordnungsblatt S. 109.

Formular V.

Formular VI.

Die Corps-Zahlungsstelle hat die von der Corps-Intendantur mit den Kostenverzeichnissen zurückgelangten Untersuchungsakten den zuständigen Militärgerichten sofort zurückzuleiten.

§ 15.

Damit Überzeugung gewonnen werde, daß von den Gerichten alle jene Untersuchungsakten, in welchen die Beschuldigten zc. zur Kostentragung verurteilt sind, an die Corps-Zahlungsstellen, resp. Garnisonsverwaltungen behufs Anfertigung der Kostenverzeichnisse abgegeben werden, sind die zu einer Kassen- oder Lokal-Revision bei den nicht an den Sizen der Corps-Zahlungsstellen befindlichen Garnisonsverwaltungen anwesenden Deputierten der Corps-Intendanturen verpflichtet, an der Hand der von den Auditeurs der Militär-Untergerichte und den Militär-Untersuchungsrichtern geführten Akten-Repertorien — in den Geschäftszimmern derselben — die sämtlichen, je seit der letzten Revision rechtskräftig erledigten Untersuchungsakten einer Durchsicht in der Richtung zu unterziehen, daß für alle jene Akten, in welchen der Beschuldigte oder ein Dritter zur Kostentragung verurteilt wurde, die Anfertigung der Kostenverzeichnisse stattgefunden hat. (§ 10.)

Der Deputierte hat zu diesem Behufe dem im Untersuchungsakt befindlichen Kostenverzeichnis, — in denjenigen Fällen, in welchen die Kosten dem Arar überbürdet wurden, dem letzten im Untersuchungsakte befindlichen Aktenstücke das Vidit mit Datum und Unterschrift beizusetzen.

Etwa momentan nicht vorhandene Untersuchungsakten sind für die Kontrolle bei der nächsten Revisionsverhandlung in Vor-merkung zu nehmen.

In gleicher Weise hat die Corps-Intendantur zu den am Sitze der Corps-Zahlungsstelle befindlichen Militär-Untergerichten resp. Militär-Untersuchungsrichtern jährlich mindestens einmal Deputierte abzuordnen.

Einhebung und Beitreibung.

§ 16.

Die Corps-Zahlungsstelle hat — sobald die von der Corps-Intendantur eingewiesenen Untersuchungskosten in den Nachwei-

fungen (§ 14) in Soll-Einnahme eingetragen sind, die Beitreibung der Ausstände ungesäumt in die Wege zu leiten.

Hinsichtlich des Vollzuges ist nach folgenden Anhaltspunkten zu verfahren.

1) Soweit als zahlungspflichtige Mannschaften des aktiven Heeres in Frage kommen, sind die Requisitionen auf Einhebung des Untersuchungskostenbetrages an jene Truppenteile zc. zu richten, welchen die Pflichten angehören.

Der Truppenteil zc. hat sodann den etwa eingezahlten Betrag an die Corps-Zahlungsstelle zu überweisen, eventuell letztere, falls eine Zahlung nicht veranlaßt werden konnte, hievon unter Mitteilung der Erklärung des Pflichten zu verständigen.

2) Gehört der Untersuchungskosten-Schuldner dem aktiven Heere nicht an oder scheidet derselbe im Falle der Ziffer 1 ohne vorherige Zahlungsleistung aus dem aktiven Heere aus, so fällt der Corps-Zahlungsstelle anheim, zunächst dessen Domizil — gegebenen Falls durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos des Aufenthalts- eventuell Heimatsortes — zu eruiieren und sodann denselben zur Zahlung des Schuldbetrages unter gleichzeitiger Vorstreckung einer bemessenen Frist (14 Tage bis 4 Wochen) mit dem Präjudiz aufzufordern, daß bei allenfälliger Nichtzahlung die Beitreibung der Untersuchungskostenschuld im Wege der gesetzlichen Zwangsvollstreckung bewirkt werden müßte.

In den Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß Zahlung geleistet wird, kann ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirkes, in welchem der Schuldner sich aufhält, mit der Erhebung des Schuldbetrages beauftragt werden.

Zu diesem Behufe ist demselben die Quittung über den zu erhebenden Betrag auszuhändigen.

Durch die gegen Übergabe der Quittung erfolgende Zahlung an den Gerichtsvollzieher wird der Schuldner frei.

Einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bedarf es — soferne der Gerichtsvollzieher mit der Erhebung des Schuldbetrages beauftragt wird — nur im Falle des Unterbleibens der Zahlung.

Für die Erhebung des Schuldbetrages beziehen die Gerichtsvollzieher — vorbehaltlich der für jene Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, in lit. A der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 821) getroffenen besonderen Bestimmung — die in § 3

Abf. 1, § 15 Abf. 1 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1105) in Verbindung mit lit. B der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 821) bestimmten Gebühren und Vergütungen.

3) Sollte nach Ablauf des Termins weder Zahlung geleistet, noch ein annehmbares Stundungsgesuch eingereicht werden, so ist die Zwangsbeitreibung einzuleiten und zu diesem Zweck durch die zuständige Corps-Intendantur ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Auszug aus dem Kostenverzeichnis herzustellen.

Die Corps-Zahlungsstellen sind befugt, je innerhalb des laufenden Etatsjahres Zahlungsnachsicht zu gewähren; weitergehende Stundungen bedürfen der Genehmigung der Corps-Intendanturen.

4) Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit Vollstreckungshandlungen in Frage kommen, für welche die Gerichtsvollzieher zuständig sind, durch diese; soweit Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden sollen, welche den Gerichten vorbehalten sind, hat die Corps-Zahlungsstelle sich an das Vollstreckungsgericht (§ 684 der Reichs-Zivilprozessordnung) zu wenden.

(Conf. § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1879, Justizministerialblatt Seite 1494; — auch abgedruckt in den Dienstes-Vorschriften für die Gerichtsvollzieher im Königreich Bayern. München 1879. J. G. Weiß.)

Die Gerichtsvollzieher beziehen — vorbehaltlich der für jene Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdienler sind, in lit. A der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 821) getroffenen besonderen Bestimmung — die in der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 und dem Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 (Art. 3) bestimmten Gebühren und Vergütungen.

(§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1105; — lit. B der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 821 ff.)

Die Vollstreckungskosten werden mit der Kostenschuld beigetrieben.

(§ 697 der Reichs-Zivil-Prozess-Ordnung; — § 19 der Bekannt-

machung vom 30. September 1879, Justizministerialblatt S. 1494.)

5) Wenn zur Geltendmachung von Untersuchungskosten=Forberungen, namentlich in Bezug auf die Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen die Mitwirkung von Zivilbehörden (Gemeindeverwaltungen, Rentämtern, Amtsgerichten, Distriktsverwaltungsbehörden) geboten oder wünschenswert erscheint, haben die Corps=Zahlungsstellen die in dieser Richtung erforderlichen Korrespondenzen zu pflegen.

Diese Mitwirkung kann jedoch nur in den Grenzen des § 70 des Reichs=Militär=Gesetzes vom 2. Mai 1874, Verordnungsblatt No 22, und daher eventuell nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es sich um Mitteilung eines, den bezüglichen Zivilbehörden zc. bekannten Vermögensanfalles des Pflichtigen handelt.

Weiter gehende Requisitionen dieser Behörden, insbesondere soferne solche die Beitreibung von Untersuchungskosten, die Vermittelung der Einhebung zc. oder die Führung von Vormerkungsbüchern bezielen, sind zu unterlassen. Jedoch kann zur Erteilung von Aufträgen an Gerichtsvollzieher die Vermittelung des Gerichtsschreibers jenes Amtsgerichtes in Anspruch genommen werden, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist.

(§ 162 R.G.B.G. — Art. 77 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes hiezu.)

6) Eine Vormerkung im Hypothekenbuche auf künftig anfallendes Vermögen des Pflichtigen ist für die Folge nicht mehr zu beantragen.

7) Falls sich bei der Zwangsbeitreibung Anstände zivilrechtlicher Natur ergeben sollten, ist hierüber unter Darlegung des Sachverhaltes, sowie unter Mitteilung der Akten mit dem Militär=Fiskal in Verbindung zu treten.

§ 17.

Wenn durch den Pflichtigen persönlich oder mittelst Postanweisung, oder von einem requirierten Truppenteil zc., oder im Wege der Zwangsbeitreibung Zahlung bei der Corps=Zahlungsstelle geleistet wird, hat letztere den eingezahlten Betrag in der Nachweisung (Formular V oder VI) als „Gezahlt“ vorzutragen und einnahmlich zu buchen.

Soferne etwa Untersuchungskosten bei einer Militärbehörde zc. schon vor dem Schluß der Untersuchung und vor Anfertigung des Kostenverzeichnisses zur Einzahlung gelangen sollten, sind diese Beträge sofort der Corps-Zahlungsstelle zur einstweiligen Depositionierung zu überweisen.

IV. Teil.

Verrechnung der rückzuersezenden Kosten, Rückstände und Abschreibungen.

§ 18.

Am 10. April jeden Jahres ist die Nachweisung:

- a) über die vom Militärärar vorgeschossenen und von den Beschuldigten oder dritten Personen zurückzuersezenden Untersuchungskosten (Formular V),
 - b) über die von den Verurteilten zu tragenden — noch nicht bezahlten — diesfälligen Kosten (Formular VI)
- abzuschließen und der Corps-Intendantur zur Prüfung und Festsetzung längstens zum 20. April vorzulegen.

1) Die ad a bezeichnete Nachweisung ist bezüglich der Soll-Einnahme mit den zu abnumerierenden Einweisungs-Dekreturen zu belegen; für die vereinnahmten Beträge sind die Kassajournal-Nummern zu allegieren.

Die im Rückstand verbliebenen Beträge sind mit den im Laufe des Jahres über die Beitreibung gepflogenen Korrespondenzen, welche jedoch nur remittierliche Belege bilden, zu begründen.

Das Gleiche gilt von den auf das künftige Vermögen eines Beschuldigten vorgemerkten Untersuchungskosten.

In dieser Richtung muß sowohl hinsichtlich der im Rückstand verbleibenden, als auch der erst auf das künftige Vermögen vorgemerkten Beträge, insolange der Ausstand nicht beigetrieben werden kann oder uneinbringlich erscheint — alljährlich mindestens einmal rechtzeitig mit dem betreffenden Truppenteil oder Landwehr-Bezirks-Kommando, eventuell mit den zuständigen Zivilbehörden des Aufenthalts- oder Heimatsortes des Pflchtigen — unter Anwendung eines einfachen (autographierten) Formulars in Korrespondenz ge-

treten werden, um zu ermitteln, ob nicht etwa der in Frage kommende Ausständ beitreibar und dem zahlungspflichtigen Vermögen angefallen ist.

Diese Korrespondenzen haben als Nachweise der Beitreibungsthätigkeit zu dienen.

Ferner erscheint es zur Fernhaltung der Verjährung geboten mit den nach Vorstehendem herbeizuführenden Ermittlungen jeweils vor Ablauf von 3 Jahren den Schuldner selbst zur Zahlung aufzufordern und Nachweis hierüber zu den Belegen zu bringen.

Falls die in den Nachweisungen enthaltenen Untersuchungskosten einen erheblichen Umfang erreichen sollten und es zweckmäßig erachtet wird, können die Corps-Zahlungsstellen über die Einhebung und Beitreibung dieser Rückstände ein Neben-Register (Subjournal) führen, dessen Resultat jedoch am Jahreschlusse in die Haupt-Nachweisung überzutragen ist.

Wenn sich Ausstände absolut uneinbringlich erweisen oder die eingeleitete Zwangsbeitreibung resultatlos geblieben ist, haben die Corps-Zahlungsstellen hierüber den Corps-Intendanturen unter Vorlage der diesfälligen Belege Bericht zu erstatten und die Genehmigung zur Abschreibung als „Nachlässe“ auf Grund der attemmäßigen Ausweise zu erwirken.

Zur Erteilung der Abschreibungs-Genehmigung in den bezeichneten Fällen, sowie außerdem

- a) bei erlaubter Auswanderung des Schuldners,
- β) bei mehr als 10 jähriger Landesabwesenheit oder Verschollenheit desselben —

sind die Corps-Intendanturen zuständig.

Die Bestimmung ad α beschränkt sich auf Fälle, in welchen das bezügliche Gesuch vor der Auswanderung des Pflichtigen gestellt und zugleich amtlich bestätigt ist, daß Gesuchsteller hinreichendes Vermögen zur Deckung der Schuld nicht besitzt und voraussichtlich auch in der Folge durch Erbschaft zc. ein Vermögen nicht zu erwarten hat.

Unter Landesabwesenheit (β) ist nur ein Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches zu verstehen.

Eingaben um Erlaß im Wege der Allerhöchsten Gnade sind entsprechend zu instruieren und sodann dem Kriegsministerium vorzulegen.

2) Hinsichtlich der eingangs des vorstehenden § 18 ad b bezeichneten Nachweisung hat die Beitreibung, Vereinnahmung, Rückstandsführung und Nachlaßbehandlung nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, wie solche sub Ziff. 1 bezüglich der in die Nachweisung ad a einzustellenden Kosten aufgeführt sind.

Die eingehobenen Beträge sind jedoch sofort gegen Quittung an die Beteiligten zu zahlen und der Nachweisung, welche der Revision mitvorzulegen ist, beizunummerieren.

3) Die Corps-Intendantur hat die Prüfung beider Nachweisungen so zu beschleunigen, daß dieselben vor dem bei der Corps-Zahlungsstelle am 10. Mai jeden Jahres erfolgenden Rechnungsabschluß eingewiesen sind.

Hinsichtlich der ad a bezeichneten Kosten erfolgt — nach Anleitung des dem Formular V beigelegten Schemas — die Einweisung der Einnahmen zur Verrechnung in der Kapitel-Rechnung, jene der Rückstände zum Übertrag in die nächstjährige Nachweisung, welcher, wie im Formular V exemplifiziert, unter Aufführung der einzelnen Schuldner bei lit. A, für das Vorjahr zu geschehen hat.

4) Die Nachweisung ad a bildet mit den Unterbeilagen einen Beleg der Kapitel-Rechnung, jene ad b bedarf lediglich des Prüfungs- und Anerkennungsvermerkes der Corps-Intendantur und der Anweisung der verbliebenen Rückstände zum Übertrag in die nächstjährige Nachweisung (conf. Formular VI).

Letztere bildet keinen Bestandteil der Rechnung der Corps-Zahlungsstelle, sondern ist bei den Akten derselben zu belassen.

Verzeichnis

über die

von der K. Corps = Zahlungsstelle . . . ten Armee = Corps (K. Garnisonverwaltung N. für Rechnung der K. Corps = Zahlungsstelle . . . ten Armee = Corps) auf gerichtliche Anweisung
im Monat 18..

an

Zeugen und Sachverständige
bezahlten Gebühren in Militär = Strafsachen.

Kontid. Nummer	Tag der Auszahlung	Name und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen	Ausbezahlter Betrag		Bemerkungen
1.	2.	3.	4.		5.
			M.	S.	

Verzeichnis

über die

bei der K. Corps-Zahlungsstelle . . . ten Armee-Corps (bei der K. Garnisons-
verwaltung)

im Monat 18..

bezahlt

- a. Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher,
b. Sonstigen Kosten in Militär=Strassachen.**

Fortstf. Nummer	Name der Liquidanten	Gegenstand, wofür die Kosten erwachsen sind	Kosten- Betrag		Bemerkungen	Beleg-Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
	a. Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher.		<i>M.</i>	<i>S.</i>		
	b. Sonstige Kosten.		—	—		
			—	—		

Haupt-Verzeichnis

über die

bei der K. Corps-Zahlungsstelle . . . ten Armee-Corps

im Monat 18..

angefallenen

Kosten in Militär-Strafsachen.

Kontopf. Nummer	Vortrag	Ausgabe-Betrag		Bemerkungen	Beleg-Nr.	
		einzel	im ganzen		zum Haupt-Verzeichnis	zu den Einzel-Verzeichnissen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	I. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.	<i>M.</i>	<i>S.</i>			
1.	Garnisonsverwaltung A . . .	—	—			
2.	Garnisonsverwaltung B . . .	—	—			
3.	zc. zc.	—	—			
4.	zc. zc.	—	—			
5.	Corps-Zahlungsstelle . . ten Armee-Corps	—	—			
		—	—			
	II. Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher.					
6.	Garnisonsverwaltung D . . .	—	—			
7.	zc. zc.	—	—			
8.	zc. zc.	—	—			
9.	Corps-Zahlungsstelle . . ten Armee-Corps	—	—			
		—	—			
	III. Sonstige Kosten.					
10.	Garnisonsverwaltung N . . .	—	—			
11.	zc. zc.	—	—			
12.	zc. zc.	—	—			
13.	Corps-Zahlungsstelle . . ten Armee-Corps	—	—			
		—	—			
	Summa	—	—			

N., den . . . ten 18..

Kgl. Corps-Zahlungsstelle . . ten Armee-Corps.

N. N.

N. N.

Kosten-Verzeichnis

der K. Corps-Zahlungsstelle . . . ten Armee-Corps (der K. Garnisons-
verwaltung N.)

in der Untersuchung

gegen

.....

	Kassen- Nr.	Vortrag	Von N. N. sind zu tragen		Summe	Bemerkungen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
			M.	S.	M.	S.	
		I. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.					a. Falls die Untersuchungskosten von mehreren Beschuldigten zu tragen sind, ist für jeden derselben eine besondere Rubrik zu eröffnen. b. Soweit die Vergütungen für Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte in dem Maße in Ansatz gebracht sind, als der Staat die Kosten zu tragen hat (niedrigste Gebührenansätze für die Staatskasse), sind die treffenden Beträge in die Nachweisung Formular V einzuweisen, wogegen die für den Fall des Kostenersatzes durch die zahlungsfähige Partei vorgemerkten Mehrbeträge sich zur Einweisung in die Nachweisung Formular VI eignen. (cf. § 3 Ziffer 4 der Instruktion.)
		z. z.					
			—	—			
		II. Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher.					
		z. z.					
			—	—			
		III. Sonstige Kosten.					
		z. z.					
			—	—			
		Summa					
			—	—			

N., den . . . ten 18..

Kgl. Corps-Zahlungsstelle . . . ten Armee-Corps (Kgl. Garnisons-
Verwaltung N.)

N. N.

N. N.



Nachweisung

über die

vom Militärärar vorgehoffenen und von den Beschuldigten oder
von dritten Personen zurückzuerlegenden

Untersuchungskosten

pro 1884/85.

Ad Nr. 1084 (mit ... Beilagen).

Revidiert und festgestellt auf:

- a) 550 *M.* (m. *B.*) Soll-Einnahme,
- b) 275 *M.* (m. *B.*) Wirkliche Einnahme,
- c) 244 *M.* (m. *B.*) Rückstände,
- d) 31 *M.* (m. *B.*) Nachlässe,

wobon der Betrag ad b mit 275 *M.* in der Kapitelrechnung der *R.* Corps-Zahlungsstelle I. Armee-Corps pro 1884/85 auf Kapitel 5 Titel 6 einnahmlich zu verrechnen, dagegen der Betrag ad c mit 244 *M.* in die gleiche Nachweisung für das Jahr 1885/86 unter Lit. A mit den innenstehend enthaltenen Einzelbeträgen in Soll-Einnahme überzutragen ist.

N., den 30. April 1885.

Rgl. Intendantur ..ten Armee-Corps.

N.

Intendanturrat (Assessor).

N.

Intendantur-Sekretär (Assistent).

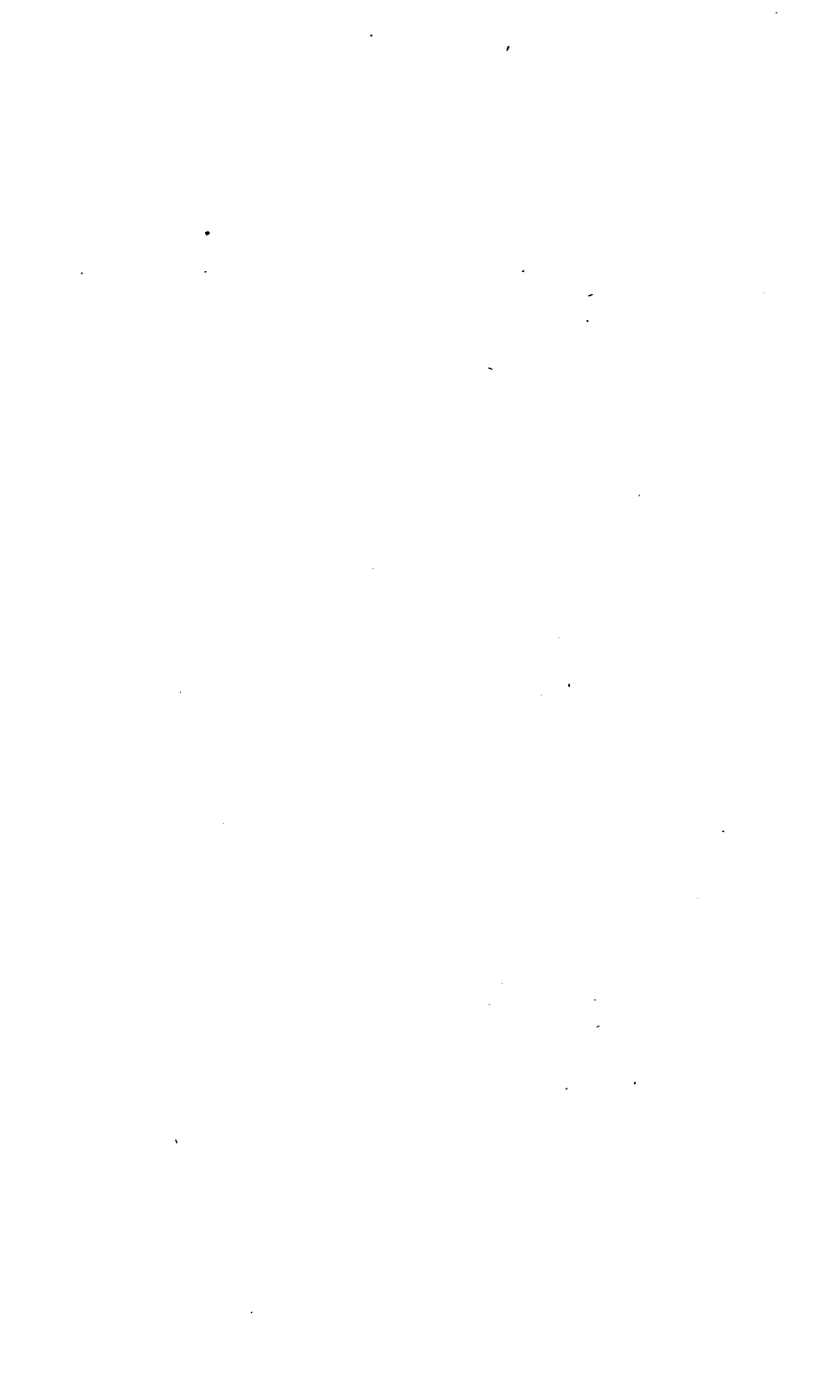
Fortlaufende Nummer	Vorigjährige Nummer	Name und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung der Untersuchung	Soll-Einnahme						
				Ge- bühren der Zeugen und Sach- verständ- igen	Ge- bühren der Ver- teidiger und Ge- richts- voll- zieher	Son- stige Kosten		Su		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
A. Aus dem abgelaufenen Etatsjahre (1883/84) sind übergegangen:										
1	4	Martin Maier, Gemeiner des 1. ..ten Infanterie-Regiments (II. Ba- taillon, 4. Kompagnie.) Verjährungstermin .. September 18..	wegen Körper- verletzung	20	—	8	—	3	—	3
2	7	Heinrich Müller, vorm. Gemeiner des 1. . . ten Infanterie-Regiments (II. Bataillon) — Ökonom in Eurasburg, 1. Bezirksamts N. Verjährungstermin .. November 18..	wegen Entwendung	17	—	4	—	3	—	2
		2c. 2c.	2c.	2c.		2c.		2c.		2c.
		2c. 2c.	2c.	2c.		2c.		2c.		2c.
Summe A				140	—	60	—	50	—	250
B. In dem laufenden Jahre wurden eingewiesen:										
6	—	Laut Einweisungs-Dekretur v. . . . Ferdinand Schmid, Unteroffizier des 1. . . ten Infanterie-Regiments (II. Bataillon).	wegen Widersetzung	10	—	7	—	3	—	2
7	—	Laut Einweisungs-Dekretur v. . . . Konrad Berger, Gemeiner des 1. ..ten Infanterie-Regiments (I. Ba- taillon).	wegen Subordina- tionsverletzung gegen Wachen 2c.	18	—	—	—	2	—	2
		2c. 2c.	2c.	2c.		2c.		2c.		2c.
Summe B				160	—	100	—	40	—	300
Hiezu Summe A				140	—	60	—	50	—	250
Gesamtsumme				300	—	160	—	90	—	550
Anmerkung: In soweit gegenwärtige Nachweisung „ärztliche Gebühren“ enthält (Rubrik 5), sind dies die niedrigsten Gebührensätze, wie sie die Staats- kasse trägt.										

Im Laufe des Jahres 1884/85 wurden bezahlt:						Auf das Jahr 1885/86 gehen über:						Nachgelassen wurden		Bemerkungen	Belege		
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen		Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher		Sonstige Kosten		Summe		Gebühren der Zeugen und Sachverständigen		Gebühren der Verteidiger und Gerichtsvollzieher		Sonstige Kosten				Summe	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.						
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
														31		Inhaltlich Kriegsministerial-Rescript vom 1. August 1884 Nr. 1709 wurden die Kosten im Wege der Allerhöchsten Gnade erlassen.	1
	4	3		24	6												2
	zc.	zc.		zc.		zc.		zc.		zc.		zc.		zc.			
	30		25		125			50		22		22		94		31	
						10		7		3		20					7
						18				2		20					
	zc.	zc.		zc.		zc.		zc.		zc.		zc.		zc.			
	50		20		150			80		50		20		150			
	30		25		125			50		22		22		94		31	
	80		45		275			130		72		42		244		31	

N., den 15. April 1885.

Armee-Corps.

N.



Nachweisung

über die

von den Verurtheilten zu tragenden — noch nicht bezahlten —

Untersuchungskosten

pro 1884/85.

ad Nr. 8420 (mit ... Beilagen).

Revidiert und anerkannt mit:

- a) 200 *M.* (m. *W.*) Soll-Einnahme,
- b) 86 *M.* 50 *S.* (m. *W.*) Wirkliche Einnahme,
- c) 86 *M.* 50 *S.* (m. *W.*) Ausgabe,
- d) 113 *M.* 50 *S.* (m. *W.*) Rückstände,
- e) — *M.* — *S.* Nachlässe,

wovon der Betrag ad d mit 113 *M.* 50 *S.* in die gleiche Nachweisung für das Jahr 1885/86 sub lit. A mit den innenstehend enthaltenen Einzelbeträgen in Soll-Einnahme berzutragen ist.

N., den 30. April 1885.

Rgl. Intendantur ..ten Armee-Corps.

N.
Intendanturrat (Assessor).

N.
Intendantur-Sekretär (Assistent).

Kontinuierliche Nummer	Vorjährige Nummer	Name und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung der Untersuchung	Soll - Einnahme				
				Gebühren der Sachver- ständigen (ärztliche Amts- geschäfte)		Sonstige Kosten		Summe
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.
		A. Aus dem abgelaufenen Etatsjahre sind übergegangen:		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>
15		Friedrich Gerber, Gemeiner des ..ten Infanterie-Regiments. Verjährungstermin .. Oktober 18..	wegen Körper- verletzung	12	—	4	20	16
29		Anton Huber (vorm. Gemeiner des ..ten Infanterie-Regiments) Satt- ler in N., l. Bezirksamts daselbst. Verjährungstermin .. März 18..	wegen Wider- setzung.	—	—	3	80	3
2c.		2c.	2c.	2c.		2c.		2c.
			Summe A	48	—	22	—	70
		B. In dem laufenden Jahre wurden eingewiesen:						
12		Laut Einweisungs-Dekretur vom ... Michael Kellner, Sergent l...ten Infanterie-Regiments.	wegen thätlichen Vergreifens.	3	—	—	—	3
2c.		2c.	2c.	2c.		2c.		2c.
			Summe B	106	—	24	—	130
			Hiezu Summe A	48	—	22	—	70
			Gesamtsumme	154	—	46	—	200
		Anmerkung: Die in Kolonne 5 vorgetragenen Ge- bühren für ärztliche Amtsgeschäfte sind die für den Fall des Kostenersatzes durch die zahlungsfähige Partei berechneten Mehrbeträge. (cf. § 3 der Instruktion und Anmerkung lit. b. im Formular IV.)						

Regl. Corps-Zahlung

N.
Rendant.

Bezeichnung der Empfangsberechtigten	Im Laufe des Jahres 1884/85 wurden bezahlt		Pagina	Hinausvergütet wurden im Laufe des Jahres 1884/85		Beleg- Nummer	Auf das Jahr 1885/86 gehen über		Nachge- lassen wurden	Bemerk- ungen	Belege
	a. Gebühren ver Sachver- ständigen b. Sonstige Kosten			a. Gebühren der Sachver- ständigen b. Sonstige Kosten			a. Gebühren der Sachver- ständigen b. Sonstige Kosten				
8.	9.		10.	11.		12.	13.		14.	15.	16.
	<i>M.</i>	<i>Ɔ</i>		<i>M.</i>	<i>Ɔ</i>		<i>M.</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M.</i>	<i>Ɔ</i>	
Bezirksarzt Dr. N. in X. 12 <i>M.</i> — <i>Ɔ</i> Telegraphen-Station B. 4 <i>M.</i> 20 <i>Ɔ</i> 16 <i>M.</i> 20 <i>Ɔ</i> Post-Station F. (Porti <i>z.</i>) 3 <i>M.</i> 80 <i>Ɔ</i>	a. u. b. 16	20	15	a. u. b. 16	20	1/2	—	—	—	—	
<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>	
Bundarzt N. in L. . 3 <i>M.</i> — <i>Ɔ</i>	—	—		—	—		a. 3	—	—	—	
<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>		<i>z.</i>	<i>z.</i>		<i>z.</i>	<i>z.</i>	<i>z.</i>		
	46	50		46	50		83	50	—	—	
	40	—		40	—		30	—	—	—	
	86	50		86	50		113	50	—	—	

N., den 15. April 1885.

ten Armee-Corps.

N.
Buchhalter.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 51. 24. Dezember 1883.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Hufeisentaschen für die Kavallerie; b) Personalien; c) Revolver-Exerzier-Patronen; d) Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier der Elenchus Medicaminum; e) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fouragevergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1884; f) Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften; g) Neuerstellung von Feldgeräts-Etats für Kommandobehörden. 2) Sterbfälle.

Nro 16329.

München, 18. Dezember 1883.

Betreff: Hufeisentaschen für die Kavallerie.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 2. Dezember 1876 Nro 14322 — Verordnungsblatt Seite 603 — festgesetzte Probe der Hufeisentasche ist nur hinsichtlich der Form, nicht aber hinsichtlich der Größe maßgebend.

Letztere richtet sich nach der Größe der zur Verwendung kommenden Hufeisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

 Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sixt, Oberst j. D.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Mühlbaur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen: den Rittmeister und Eskadrons-Chef Herman vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Major — vorläufig ohne Patent, als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich; — den Premier-Lieutenant Freiherrn von Bonnet zu Meautry vom 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, unter Beförderung zum Rittmeister, als Eskadrons-Chef zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu ernennen: den Hauptmann und Batterie-Chef Kutz vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum Adjutanten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zu befördern, und zwar: zu Majoren: die Hauptleute Lohenhoffer (13), kommandiert zum Königlich Preussischen Generalstabe, — Keller (14), kommandiert zum Kriegsministerium, — und von Grauvogl (15), sämtliche im Generalstabe; — zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants Rusch im 1. Infanterie-Regiment König — und Hausner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, beide als Kompagnie-Chefs; — zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Arnold im 2. Ulanen-Regiment König — und Fürst von Thurn und Taxis, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto; — zum Portepeseführer: den Unteroffizier Jakob Schulz im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

den Sekretär Fenzl von der Intendantur des II. Armee-Corps zum 1. April k. Js in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeister-Aspiranten August Maar des 1. Feld-Ar-

tillerie-Regiments Prinz Luitpold zum Rassen-Assistenten bei der General-Militär-Kasse zu ernennen;

am 22. ds dem Second-Lieutenant Ginand des 17. Infanterie-Regiments Drff den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen;

die Majore a. D. Hönig, — Hörhammer — und Jahreis unter die Offiziere z. D. einzureihen;

zu befördern, und zwar:

zu Second-Lieutenants die Portepesefähnriche:

Philipp Mayer, — Emil Schoch, — Nikolaus Endres, — Hermann Gerstner, — August Kent — und Wilhelm Kleemann im 1. Infanterie-Regiment König;

Karl Raab, — Ludwig Tutschek — und Maximilian Weiß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Rudolf Dänner, — Joseph Schmauß — und Friedrich Schmidbauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Albert Würdinger im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

Franz Samhaber — und Franz Kinecker im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

Hermann Mayr im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Heinrich Geiger — und Alfred Auvera im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Leonhard Flach im 9. Infanterie-Regiment Brede;

Franz Bornschlegel im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Ludwig Danzer, — Joseph Weber, — Leopold Brenner — und Otto Burgarth im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Ferdinand Hannappel, — Eduard Roger, — Hans Schmidt, — Wilhelm Hanfstingl — und Ernst Kleemann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Eugen Clauß, — Georg Haus, — Otto Schulz, — Friedrich Rißkalt, — Karl von Grundherr zu Altenhann und Weyherhaus — und Maximilian Ritter von Wächter im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Kaver Schön im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Karl Plafß, — Gottfried Schobacher — und Karl Schels im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien;

Emil Kast, — Adam Ripperger, — Friedrich Arnold, — Ludwig Morgens — und Leonhard Mayrhofer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Joseph Saufaus im 2. Jäger-Bataillon;

Heinrich Griebbach im 3. Jäger-Bataillon;

Maximilian Freiherr von Grailsheim im 2. Ulanen-Regiment König;

Georg Freiherr von Harsdorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland; — ferner

zu außeretatmäßigen Second-Lieutenants die zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten Portepceefähnriche:

Ernst Held im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

Richard Leinecker, — Theodor Sartorius Freiherr von Waltershausen — und Wilhelm Langhäuser im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer;

Konrad Krafft von Dellmensingen, diesen mit einem Patente vom 1. April d. Js, — und Franz Sprengler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Hermann Beeg im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Oskar Felbhäuser — und Franz Kleber vom 2. Pionier-Bataillon im Ingenieur-Corps;

nachgenannte Unterapotheker zu Oberapothekern des Beur-
laubtenstandes zu befördern, nämlich: Valentin Mayring (Augs-
burg), — Otto Buchner, — Heinrich Wagenhäuser —
und Theodor Ramé (München I), — Joseph Gürster (Lands-
hut), — Joseph Fleißner (Augsburg), — Paul Zipperer
(München I), — Maximilian Mesmer (Augsburg), — Theodor
Sabalitschka (Landshut), — Kaver Hofmeister (Straubing)
— und Friedrich Kraft (München I). —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Servatius
Reuter des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer zum

Unterarzt im 9. Infanterie-Regiment Webe, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarzt-Stelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitz, Oberst z. D.

Die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenant Freiherr von Desele des Infanterie-Leib-Regiments — und Second-Lieutenant Freiherr von Reichlin-Meldegg des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, wurden der Adjutanten-Funktion entzogen, — dagegen der Premier-Lieutenant Illing des Infanterie-Leib-Regiments — und der Second-Lieutenant Streicher des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 16306.

München, 16. Dezember 1883.

Betreff: Revolver-Exerzier-Patronen.

Bei Neufertigung von Revolver-Exerzier-Patronen kommt das Holzfutter in Fortfall.

Die Spitze dieser Patronen wird künftig aus Messingblech hergestellt und in der Patronenhülse festgelötet.

Der Preis einer solchen Revolver-Exerzier-Patrone beträgt 3 1/2 Pfennig.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 16305.

München, 17. Dezember 1883.

Betreff: Instruktion über die Versorgung der
Armee mit Arzneien und Verbandmitteln,
hier der Elenchus Medicaminum.

Der „Elenchus Medicaminum in Usam Exercitus Ba-
varici. Monachii 1872.“ tritt außer Wirksamkeit.

Dem entsprechend ist in der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln

zu setzen:

Seite 28, Zeile 7 und 8 von oben, an Stelle der Worte „des **Conspectus medicaminum** des **Militär-Elenchus**“ die Worte: „der in Abschnitt II der Beilage 1 zu § 7 dieser Instruktion aufgeführten **Medikamente**“; zu streichen:

- 1) Seite 28, Zeile 13 und 14 von oben, die Worte: „ , in den **Elenchus** nicht aufgenommene“;
- 2) Seite 59, Zeile 2 von unten: die laufende Nr. 2 nebst Vortrag.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. v. Logsdorf, Generalstabsarzt.

Nro 16133.

München, 18. Dezember 1883.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fouragevergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1884.

In dem Zeitraum vom Januar mit Juni 1884 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fouragerationen — und zwar für *in natura* überhobene Fouragerationen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu	750 g.	— M. 13 $\frac{1}{2}$,
" " " "	1000 g.	— M. 17 $\frac{1}{2}$;
" " monatliche leichte Fourageration		25 M. 87 $\frac{1}{2}$,
" " " mittlere "		27 M. 43 $\frac{1}{2}$,
" " " schwere "		28 M. 81 $\frac{1}{2}$;
für einzelne Fourageteile:		
pro 50 kg Hafer		6 M. 53 $\frac{1}{2}$,
" 50 kg Heu		3 M. 05 $\frac{1}{2}$,
" 50 kg Stroh		2 M. 21 $\frac{1}{2}$.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 16426.

München, 21. Dezember 1883.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu
erschienener Vorschriften.

Die Inventar- bezw. Verkaufspreise folgender neu erschienenen
Vorschriften zc. werden hiemit vom Kriegsministerium bekannt-
gegeben:

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar-		Verkaufs-	
	Preis.			
	M.	₰	M.	₰
1) Änderungen zur Anleitung zum Eis Sprengen mit Sprengkörpern für Militär-Kommandos	—	—	—	05
2) Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots. München 1883. . .	1	16	1	40
3) Normal-Zeichnungen des eisernen Pontons	1	92	—	—
4) Ergänzungsblätter hiezu	—	44	—	—
5) Abänderungen zum Mineur-Reglement (Entwurf) Berlin 1882.	—	12	—	—
6) Mineur-Reglement (Entwurf) 2. Teil, 1. Abschnitt. Berlin 1883.	—	65	—	—
7) Technische Vorschrift Titel XII und XIII „Anlage von Kriegs-Pulvermagazinen, welche gleichzeitig zur Friedenslagerung bestimmt sind“ und „Maßregeln zur Verhinderung bezw. Beseitigung von Feuchtigkeits-Erscheinungen in ummantelten Kriegs-Pulvermagazinen zc.“	2	78	—	—
8) Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden. München 1883.	—	25	—	30
9) Nachtrag XII zu den Feldgeräts-Etats. München 1883.	—	—	—	05
10) Vorschrift für die Untersuchung, Abnahme und Verpackung von Zündhütchen M/71. München 1883.	—	85	—	—
11) Instruktion zum Reitunterricht für die K. B. Kavallerie. I. Teil. München 1883. . .	1	05	1	30
12) Instruktion zum Reitunterricht für die K. B. Kavallerie. II. Teil. München 1883. . .	1	55	1	90

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar=		Verkaufs=	
	Preis.			
	M.	₰	M.	₰
13) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie K/73. München 1883.	1	15	1	40
14) Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab a) eines Feldartillerie-Regiments; b) einer Feldartillerie- und Reitenden Abteilung; c) einer Munitions-Kolonnen-Abteilung und d) einer Abteilung des Feld-Munitions- Parks. München 1883.	—	60	—	75
15) Bestimmungen über den Transport von Handwaffen. München 1883.	—	09	—	11
16) Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffi- ziere. München 1883.	—	25	—	30
17) Abänderungen zur Ausrüstungs-Nachweis- ung für eine Feldbatterie K/73.	—	—	—	51
18) Desgl. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reitende Batterie K/73.	—	—	—	90
19) Desgl. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/73	—	—	—	45
20) Desgl. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/62/73	—	—	—	46
21) Pontonier-Reglement für die R. B. Pio- niere. München 1883.	3	23	3	88
22) Auszug aus dem Pontonier-Reglement. München 1883.	—	07	—	—
23) Nachtrag V zum Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	—	—	—	07
24) Abänderungen zur Ausrüstungs-Nachweis- ung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72	—	—	—	29
25) Ebenso zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks und für das Haupt-Munitions-Depot	—	—	—	74
26) Desgl. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrparks-Kolonne des R. B. Spezial-Artillerie-Belagerungstrains	—	—	1	—
27) Desgl. zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition	—	—	—	04

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar-		Verlaufs-	
	Preis.			
	M.	Ɔ	M.	Ɔ
28) Abänderungen zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69 zc. nebst zugehöriger Munition	—	—	—	04
29) Ebenso zur Instruktion, betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition	—	—	—	05
30) Desgl. zum Etat für die jährliche Übungs- zc. Munition	—	—	—	11
31) Desgl. zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände	—	—	—	10
32) Desgl. zu den Bestimmungen über die Signatur der nach dem Mobilmachungsplan 1875 bereitzustellenden Fahrzeuge	—	—	—	06
33) Abänderungen zum Exerzier-Reglement für den K. B. Train. II. Band, 3. Teil. Pferde- rüstung	—	—	—	05
34) Desgl. zur Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials	—	—	—	04
35) Desgl. zur Dienstvorschrift für die Unter- offiziere der Feldartillerie	—	—	—	08
36) Desgl. zu den Allgemeinen Bestimmungen über Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter	—	—	—	03
37) Desgl. zur Anleitung zur Berechnung der Armierungsbedürfnisse für die Festungen.	—	—	—	09
38) Desgl. zur Dienstanweisung für die Trains im Kriege	—	—	—	04
39) Desgl. zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Artillerie-Depots	—	—	—	07
40) Desgl. zur Vorschrift über das Geschäfts- verfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots	—	—	—	04
41) Ebenso zur Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabrik	—	—	—	07
42) Desgl. zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Pulverfabrik	—	—	—	06
43) Desgl. zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstätten zc.	—	—	—	02

Bezeichnung der Vorschriften zc.	Inventar-		Verkaufs-	
	Preis.			
	M.	S.	M.	S.
44) Nachtrag II zu der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen	—	—	—	05
45) Soldatenliederbuch für die K. B. Armee. Berlin 1883.				
I. Teil. Einstimmige Marsch- und Volkslieder	—	34	—	41
II. Teil. (a) Partitur	3	23	3	88
(b) Einzelstimmen	—	50	—	60
46) Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes nebst Bestimmungen über den Geschäftsgang der Oberstudien- und Examinationskommission bei den Prüfungen. München 1883.	—	25	—	30
47) Abgeänderte Beilagen zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln	—	—	—	45

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Sirt, Oberst z. D.

Nro 15791.

München, 24. Dezember 1883.

Betreff: Neuerstellung von Feldgeräts-Etats für Kommandobehörden.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine neue Ausgabe der Feldgeräts-Etats

- a) für den kommandierenden General mit Generalstab und Adjutantur eines Armee-Corps,
 - b) für den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Infanterie- oder Reserve-Division
- zur Verteilung gelangen.

Hienach treten die mit Kriegsministerial-Reskript vom 11. Juli 1876 Nro 6113 (Verordnungsblatt Nro 29) hinausgegebenen, gleichnamigen Feldgeräts-Stats außer Kraft und sind dieselben auszumustern.

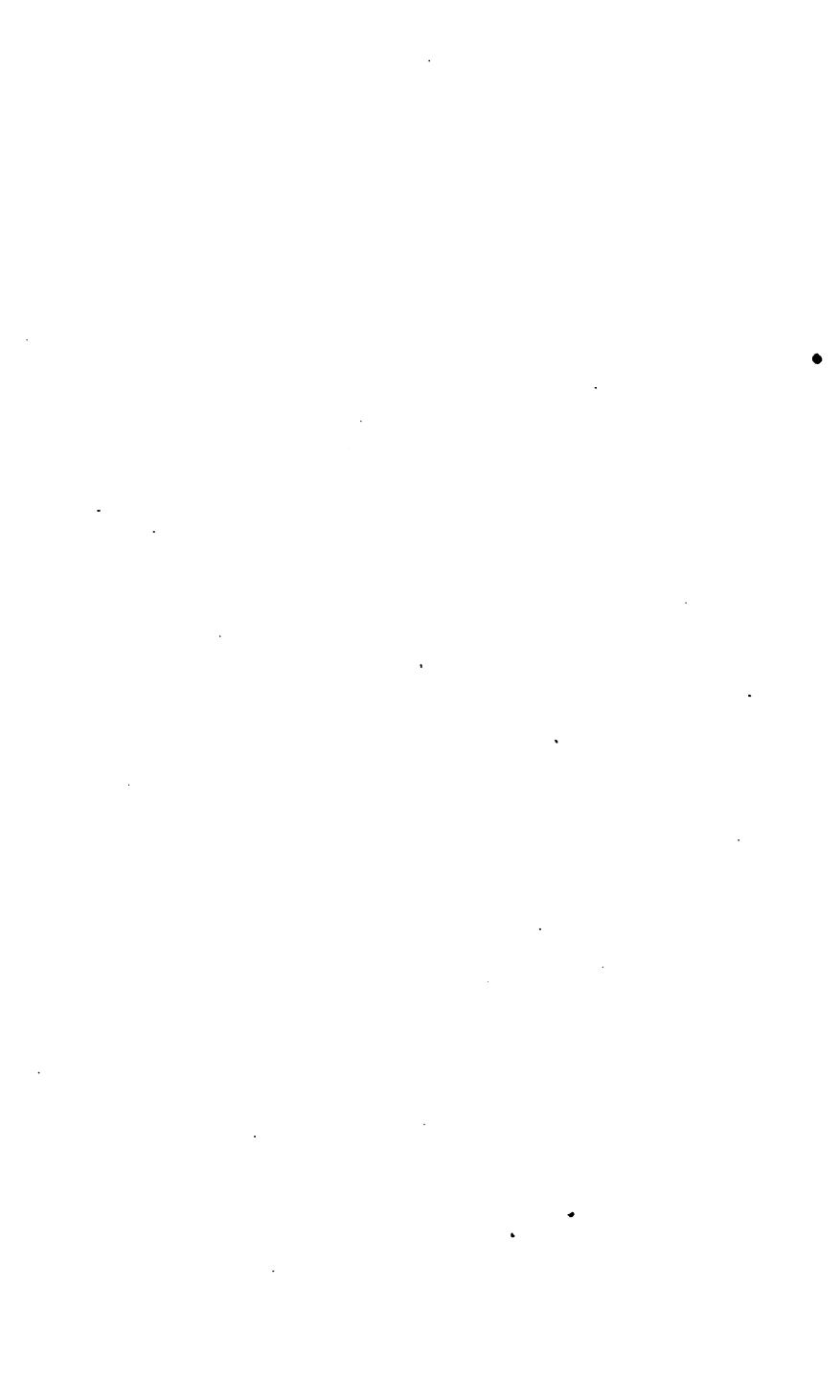
**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

• **Schub, Oberstlieutenant.**

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Steyrer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 12. November in München;

der Hauptmann a. D. Zink am 4. Dezember zu Clarens in der Schweiz.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 52. 28. Dezember 1883.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Beurlaubte Soldaten, hier deren Meldungen; b) Personalien; c) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1883/84; d) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 37, 2.

Nro 16632.

München, 27. Dezember 1883.

Betreff: Beurlaubte Soldaten, hier deren Meldungen.

Unter Bezugnahme auf § 7 Ziff. 5 der Vorschriften über Ehrenbezeugungen wird erläuternd bekanntgegeben, daß beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten sich während der Reise nur dann bei Offizieren zu melden haben, wenn sie letzteren auf der Landstraße begegnen.

Ferner wird verfügt, daß diese Mannschaften am Urlaubsorte nur beim Kommandanten oder Garnisonsältesten — an Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde — Meldungen zu erstatten haben. Die für die Mannschaft des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen bezüglich der Meldungen bei dem Bezirksfeldwebel werden hierdurch nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der

 Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 16601.

München, 29. Dezember 1883.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 23. ds bei den Offizieren des Beur- laubtenstandes nachstehende Personalveränderungen Allerhöchst zu treffen gerüht:

I. Versetzt wird:

der Second-Lieutenant Fuchs des 11. Infanterie-Regiments von der Tann im Reserve-Verhältnis zum 9. Infanterie-Regiment Wrede.

II. Befördert werden:

zu Second-Lieutenants:

die Vizefeldwebel zc. aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken und zwar:

im Infanterie-Leib-Regiment:

Franz Braunwart, — Georg Seiler, — Gottlieb Dr-
dolff, — Ernst Linnarß, — Bernhard Streck — und Robert
Schürenberg (München I);

im 1. Infanterie-Regiment König:

Ernst Klein, — Günther Blumentritt, — Hermann
Oberniedermayr, — Anton Herrmann, — Otto Seiler
— und Karl Heyer (München I);

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Andreas Curtius — und Ludwig Weber (München I),
— Markus Speth (Ansbach), — Albert Köhler (München I);

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Franz Hammerschmidt — und Wilhelm Schmidt
(München I), — Theodor Ott (Augsburg), — Balthasar Hoh
(Mindelheim);

im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg:

Hermann Ziegenhain (München I), — Ernst vom Dorp
— und Xaver Hoffmann (Speyer), — Stephan Lanique
(Landau), — Adolf Bachmayer (Speyer);

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Adam Spindler (Bamberg), — Wilhelm Herrmann (Erlangen), — Wilhelm Puppe (Würzburg), — Johann Do-
nandt (Erlangen);

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Anton Knauer (Amberg), — Erhard Lindner (Traun-
stein), — Wilhelm Rahmig (Hof), — Johann Tröttsch —
und Kaspar Riedl (Neustadt a./W.);

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Karl Pfrang (Bamberg), — Wilhelm Gießel (Bay-
reuth), — Friedrich Engelbrecht (Hof), — Anton Marth
(Bamberg), — Michael Schlicht (Erlangen), — Hermann Schalk
(Kissingen), — Ernst Groß (Bayreuth);

im 8. Infanterie-Regiment Brandh:

August Breith (Zweibrücken), — Adolf Schumacher
(Landau), — Heinrich Becker (Zweibrücken);

im 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Adam Uhl, — Emil Klein, — Wilhelm Krämer, —
Ernst Schlüter, — Peter Weygoldt — und Otto Piro
(Würzburg);

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Johann Ott (Würzburg), — Eugen Hancmann (Regens-
burg), — Peter Schmitt, — Hans Schmidt, — August
Schmidt — und Konrad Weber (Mürnberg);

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Christian Zinstag (Regensburg), — Ludwig Strobel
(München I), — Karl Henck (Ansbach), — Joseph Reischle
— und Paul Held (Regensburg), — August Böhaimb (Lands-
hut), — Wilhelm Fischer (Regensburg);

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf:

Adolf Krämer (Würzburg), — Paul Frische (Augs-
burg), — Karl Binder (Dillingen), — Johann Jäger, —
Otto Webel, — Hanns Heene — und Paul Schatten-
mann (Würzburg);

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor:

Heinrich Wißmüller — und Michael Großbeck (Nürnberg), — Otto Fertig (Kempten), — Johann Müller, — Arthur Recknagel — und Karl Maurer (Nürnberg);

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Konrad Schultzeiß (Nürnberg), — Konrad Schröder (Bayreuth), — Wilhelm Wißmath, — Bernhard Simon — und Lion Löwensohn (Ansbach), — Gottlieb Rank — und Christian Heimeran (Nürnberg), — Wilhelm Raumer (Würzburg), — August Hilpert (Nürnberg), — Alfred Stamm (Ansbach), — Adolf Schattenmann (Würzburg);

im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien:

Wilhelm Münch (Passau), — Joseph Senninger (München I), — Sophian Mayer (Passau), — Franz Zell (Regensburg), — Ludwig Schuller (Passau), — Abalbert Geißler (Kempten), — Franz von Wening (Bamberg), — Georg Weinholzer (München I);

im 1. Jäger-Bataillon:

Karl Kalkbrenner (Aschaffenburg);

im 2. Jäger-Bataillon:

Abalbert Hein (Bamberg);

im 3. Jäger-Bataillon:

Karl Schmidt (Bamberg), — Johann Bauch (Erlangen);

im 4. Jäger-Bataillon:

Alfred Strehl (Bayreuth);

im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Rudolf Moralt (München I);

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

Karl Kold — und Walther Graneß (Nürnberg), — Konrad Müller (Ansbach), — Heinrich Kempf (Nürnberg);

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

Rudolf Flinker (Landsbut), — Maximilian Freiherr von Pfetten (Regensburg);

im 4. Chevaulegers-Regiment König:

Rudolf Lenk (Passau);

im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch:
Georg Müller (Ansbach);

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Otto Kleemann (Regensburg), — Karl Niemerschmid
— und Franz Heyer (München I), — Gustav Meyer (Re-
gensburg);

im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer:

Gustav Köpfl — und Karl Jordan (Würzburg), —
Robert Wiese (Hof);

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

Ludwig Laux (Speyer), — Ewald Thiel — und Rudolf
Reindl (München I), — Friedrich Esler (Mindelheim);

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König:

Emil Bauer (Augsburg), — Heinrich Panizza (Memmen),
— Joseph Dster (Würzburg);

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer:

Franz Haus — und Wilhelm Leybold (München I), —
Hans Meiblein (Nürnberg), — Bernhard Loritz (Neustadt
a./W.), — Adam Kleinschroth (München I), — Georg
Heybold (Nürnberg), — Heinrich Vergold (München II);

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Heinrich Sattler, — Ludwig Weidmann — und Rudolf
Reubold (Würzburg), — Friedrich Rasor (Ingolstadt);

im Ingenieur-Corps:

Wilhelm Harsch (München I);

im 1. Train-Bataillon:

Otto Fleck (München I), — Karl Desch (Weilheim);

im 2. Train-Bataillon:

August Amann (München I), — Alfred Bauer (Würz-
burg).

Kriegs-Ministerium.

v. Mollath.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stz, Oberst z. D.

Nro 16470.

München, 26. Dezember 1883.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
pro IV. Quartal 1883/84.

Die im IV. Quartal 1883/84 — Januar, Februar und März 1884 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- offiziere		der Mann- schaft	der Unter- offiziere
	—	—		—	—
I. Armee-Corps.			II. Armee-Corps.		
Augsburg	17	25	Amberg	15	23
Benediktbeuern	17	25	Ansbach	13	20
Burg hausen	14	21	Aschaffenburg	16	24
Dillingen	15	23	Bamberg	15	22
Freyfing	14	21	Bayreuth	14	21
Fürstfeld - Brud	16	24	Eichstätt	15	23
Gunzenhausen	15	22	Erlangen	15	22
Ingolstadt	18	27	Germersheim	16	24
Kempten	17	26	Hof	13	20
Landsherg	15	22	Kaiserslautern	17	26
Landshut	17	25	Kissingen	14	21
Lagerlechfeld	32	32	Kitzingen	12	18
Landau	16	24	Landau	16	24
Windelheim	16	24	Neuburg a./D.	16	24
München	16	24	Neumarkt i. d. Oberpf. .	16	24
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A.	15	23
Paffau	14	21	Neustadt a./WN.	14	21
Regensburg	15	22	Nürnberg	14	21
Straubing	16	24	Speyer	17	26
Traunstein	14	21	Sulzbach	15	23
Wilschhofen	14	21	Würzburg	14	21
Wasserburg	14	21	Zweibrücken	17	25
Weilheim	17	25			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 14933.

München, 27. Dezember 1883.

Betref: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier § 37, 2.

Zu § 37, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden wird hiemit erläuternd bemerkt, daß es im Sinne der dort gegebenen Bestimmungen liegt, die von arretierten Mannschaften bei Antritt der Strafe nicht einziehbare Löhnung unter Anrechnung des etwa eingezahlten Menageanteils extraordinär zu liquidieren, wonach eine Einbehaltung der so entstandenen Löhnungsverluste nach verbüßter Strafe aus den Gehältern späterer Dekaden ausgeschlossen ist.

Kriegs - Ministerium — Militär - Ökonomie - Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Gerbeuser,
Geheimer Kriegsrat.



Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Platt des Königlich Bayerischen Kriegs-
Ministeriums

vom Jahre 1883.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

- Abchlußnummern, s. „Ersatzgeschäft“.
- Adelsmatrikel, Einverleibung von Offizieren in dieselbe. 43.
344. 362.
- Adjustierung, s. „Uniformierung“ und „Ausrüstung“.
- Adjutanten, Ernennungen zu solchen und bezw. Enthebungen von
der Adjutanten-Funktion. 18. 54. 117. 158. 220. 249. 300.
369. 395. 461.
- — — Brigade-Adjutanten, deren Mitnahme zu den Inspizier-
ungen und Musterungen der Truppen. 218.
- Administrationspersonal, Rang- und Charakter-Verleihungen
im Administrationspersonal des Heeres. 8.
- — — Veränderungen im Stande desselben. 30. 42. 69. 72.
226. 237. 269. 347. 374. 381.
- Apothekerpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 294. 460.
- Arrestanstalten, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung
der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten“ etc., hier § 10 „Fuß-
boden-Dianstrich in ermieteten Arrestlokalen“. 169.
- — — Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisons-
anstalten, hier Arrestantentafeln in den Arrestanstalten. 375.
- Arrestaten, Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer
im Frieden, hier Löhnung arretierter Soldaten bei Antritt der
Strafe. 475.

- Artillerie, Ausrüstung der Feldartillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung. 13.
- — — Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik. 19. 30.
- Artillerie-Depots, Waffenreparatur-Preisverzeichnis für dieselben. 137.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Ergänzungsbestimmung zu § 499. 310.
- — — 2c. 2c., hier Modifikation des § 75. 395.
- Artillerie-Material, das deutsche Feldartillerie-Material und dessen taktische Verwertung. 12.
- — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie, hier § 45. 126.
- — — Desgl., hier die von den Einjährig-Freiwilligen zu zahlende Abnutzungs-Entschädigung für Geschütz- und Stallsachen. 284.
- Artillerie- und Ingenieurschule, Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 142. 285. 357.
- Arzneien, Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146 „Arzneiverpfllegung der Büchsenmacher und Sattler“. 19.
- — — Gebühren-Änderungen bezüglich der Beschaffung von Arzneien 2c. 176.
- — — Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Nachtragsbestimmungen. 257.
- — — 2c. 2c., hier der Elenchus Medicaminum. 461.
- Ärztliches Personal, Rang- und Charakterverleihungen im Sanitätscorps. 8.
- — — Veränderungen im Stande desselben. 17. 63. 225. 269. 308. 380. 417.
- — — Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps —, hier § 11 „Beförderungsvorschläge von Unterärzten des Beurlaubtenstandes. 385.
- Auditeure, s. „Justizpersonal“.
- Aufnahmeprüfung, s. „Prüfungen“.
- Ausrüstung, Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungsabzeichen. 10.
- — — Ausrüstung der Feldartillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung. 13.
- — — Pferde- und Ausrüstung der Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten. 68.
- — — Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XI. 74. — Nachtrag XII. 263.

- Ausrüstung, Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung, resp. Nachweisung der Ausrüstungsstücke der Feld- u. Magazinsbeamten.** 113.
- — — **Tuchschabracken der Kavallerie-Regimenter.** 230.
- — — **Uniformierung und Ausrüstung der Ulanen-Regimenter, hier Tragen der Epauletten.** 236. 263.
- — — **Pferderüstung, hier Änderungen.** 363.
- — — **Hufeisentaschen für die Kavallerie.** 457.
- — — **Neuerstellung von Feldgeräts-Etats für Kommando-behörden.** 466.
- Ausstattung, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 60 „Wasserzuleitung zu Dienageküchen“.** 72. — §§ 12 und 50 „Doppelfenster für Büchsenmacherwerkstätten“. 89. — **Beilage B XII und Beilage C „Ölfarbeanstrich der Feuerleitern“.** 121. — **Beilage C „Holzeimer für die Waschanstalten“.** 227. — **Nachträge zu den §§ 27 und 37 u. „Ökonomieräume, Fensterscheiben u.“** 301. — **Beilage C „Speisegerichte“.** 370.
- — — **Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen, Militär-Arrestanstalten u., hier § 10 „Fußboden-Ölfarbeanstrich“.** 169. — **Nachträge, betreffend Montierungskammern, Verschlüsse und Bügellösen.** 289.
- Avancement, s. „Beförderungen und Ernennungen“.**

B.

- Badefuren, Brunnen- und Badefuren der Mannschaften, hier Reisebegleiter zur Unterstützung Schwerkranker.** 305.
- Badewannen, Reglement für die Friedenslazarette, hier die Beilagen G und H „Fahrgestelle zu Badewannen“.** 359.
- Banknoten, Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 20 M. und zu 5 M.** 43.
- Bankwesen, Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem R. Amtsgerichte München I Abteilung A für Zivilsachen an die R. Bank.** 154.
- Bauwesen, Baurechnungswesen, Reglement über das Garnisonbau-Rechnungswesen, hier § 8.** 26.
- — — **Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Änderungen und Druckfehlerberichtigungen.** 26.
- — — **Reglement über das Garnisonbau-Rechnungswesen, hier Änderungen und Ergänzungen.** 78.
- — — **Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedens-Lazaretten, hier § 25 „Ölfarbeanstrich“.** 266.

- Baumwesen, Baurechnungswesen, Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier Beilage 2 „Latrinensäffer“. 371.
- — — zc. zc., hier Beilage 2 „Geräte zur Instandhaltung der Übungsplätze und Schießstände“. 388.
- Beamte, Pferderüstung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten. 68.
- — — Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung und speziell auch der Feld- zc. Magazinsbeamten. 113.
- — — Verordnung, die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung betr. 160.
- — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gehührtarif. 229.
- — — Vergütungsbetrag für Benutzung eines Natural- oder Barackenquartiers seitens nicht servisberechtigter Beamten. 355.
- Beförderungen und Ernennungen:
- a) im Stande der Offiziere. 7. 52. 60. 120. 156. 179. 219. 231. 267. 268. 337. 348. 362. 397. 404. 458. 459. 470.
- b) im Sanitäts-Corps. 8. 17. 63. 225. 269. 308. 380. 417
- c) im Stande der Beamten. 4. 8. 30. 42. 69. 72. 120. 226. 237. 269. 294. 347. 356. 357. 374. 381. 460.
- — — Avancement der Offiziere. 321.
- — — Avancement der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier Änderungen zur Landwehrordnung. 1367.
- — — Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitätscorps —, hier Beförderungsvorschläge von Unterärzten des Beurlaubtenstandes. 385.
- Bekleidung, Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen. 10.
- — — Schema zur Liquidation über Mehrkosten für die Bekleidung der Unteroffiziere. 87.
- — — Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung, mit Nachweisung der Bekleidungs- zc. Stücke von Feld- zc. Magazinsbeamten. 113.
- — — Schießinstruktionen, hier Bekleidung der Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe. 375.
- Belobungen, Hochwasser des Rheins, hier militärische Hilfeleistung resp. deren Anerkennung. 33.
- — — Belobungen für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr. 301. 362.

- Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1882/83 an die Truppen verabreichten Naturalien. 158.
- Betriebs-Reglement, s. „Reglements“.
- Beurlaubte, beurlaubte Soldaten, hier deren Meldungen. 469.
- Beurlaubtenstand, Heer-Ordnung, hier die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 91.
- — — Übungen des Beurlaubtenstandes 1883/84. 100.
- — — Avancement der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier Änderungen zur Landwehrordnung. 367.
- — — Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-corps —, hier Beförderungsvorschläge von Unterärzten des Beurlaubtenstandes. 385.
- Bewaffnung, Instruktionen betreffend die Handfeuerwaffen M/71 und M/69, hier Erläuterung. 7.
- — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Änderung. 43.
- — — Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots. 137.
- — — Reparaturen an Revolvern M/79, hier Prüfung der Rechnungen. 251.
- — — Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79, hier Änderung des § 4. 310.
- — — s. auch „Waffen“.
- Bildungsanstalten, Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung zur Kriegsakademie. 290.
- Brigade-Adjutanten, s. „Adjutanten“.
- Brotgeld, Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1883. 239.
- Für die Monate Januar mit Juni 1884. 462.
- Büchsenmacher, Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146, „Arzneiverpflegung der Büchsenmacher und Sattler“. 19.
- Büchsenmacher-Werkstätten, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier „Anbringung von Doppelfenster in Büchsenmacher-Werkstätten“. 89.

D.

- Decimaltheilung, Einführung derselben beim Papierhandel. 159.
- Depositenwesen, Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München I Abteilung A für Zivilsachen an die K. Bank. 154.
- Dienstalterszeichen, Instruktion für die Verwaltung der Mon-

- tierungs-Depots, hier Abgabe und Rücklieferung von Dienstalters-
 zeichen. 168.
 Dienstbücher, s. „Vorschriften“.
 Dienstjubiläum, fünfzigjähriges, des Generallieutenants Freiherrn
 von Horn. 291.
 Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Er-
 läuterungen. 316.
 — — — z., hier Nachtrag II. 349.
 Dienststreifen, s. „Reisefkosten“.
 Dienstsiegel, Anfertigung von Dienstsiegeln für die R. Behörden
 und Ämter. 303.
 Dienstuntauglichkeitsverfahren, Gebühren der Zeugen und
 Sachverständigen hiebei. 40.
 Dienstverhältnisse, Heer-Ordnung, hier die Dienstverhältnisse
 der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 91.
 — — — Ressort- bezw. Dienstverhältnisse der Montierungs-Depots,
 hier Instruktion für die Verwaltung dieser Depots. 113.
 — — — Ressortverhältnisse der Rechnungsrevisionsstellen. 235.
 — — — Dienstverhältnisse in der Armee, hier Avancement der
 Offiziere. 321.
 — — — Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegen-
 heiten der Feuerwerksoffiziere. 323.
 — — — Dienstverhältnisse in der R. B. Armee — Sanitäts-
 corps —, hier § 11 „Beförderungsvorschläge von Unterärzten
 des Beurlaubtenstandes“. 385.
 — — — Dienstverhältnis der Stabsoffiziere bei den Infanterie-
 Regimentern und Rangverhältnis der patentierten Oberstlieu-
 tenants. 401.
 — — — Veränderungen in den Dienstverhältnissen der Stabsoffiziere
 bei den Infanterie-Regimentern, hier Personalien. 404.
 Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung,
 hier Gebührtarif. 229.
 — — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im
 Frieden, hier Serviskompetenz der Dienstwohnungsinhaber. 281.
 Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1883.
 67. 230.
 — — — Verlegung des Hauptlaboratoriums nach Ingolstadt. 359.
 Disziplinarstrafgewalt des Vorstandes des Operationskursus. 394.
 Doppelfenster, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung
 der Kasernen, hier Anbringung von Doppelfenstern in Büchsen-
 macher-Werkstätten. 89.
 Druckvorschriften-Etat, hier Änderungen. 89.

G.

- Ehrenbezeugungen, beurlaubte Soldaten, hier deren Meldungen bei Offizieren zc. 469.
- Einjährig-Freiwillige, Gebühren für Zeugnisse behufs Meldung bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. 165.
- — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 181. 253. 377.
- — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie, hier die von den Einjährig-Freiwilligen zu zahlende Abnutzungsentschädigung für Geschirz- und Stallfacken. 284.
- — — Vollzug der Ersatzordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 415.
- Einquartierung, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Vergütung der Verpflegung bei Einquartierungen i. J. 1883. 5.
- Eisenbahnen, Übernahme der Eisenbahntransportkosten für die von Offizieren bei Versetzungen außerhalb ihrer Garnison angekauften Pferde auf Militärfonds. 6.
- — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Beförderung von Mannschaften auf Eisenbahnen. 10.
- — — Direkte Abfertigung von Militärtransporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder. 11. 163.
- — — Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Zusatzbestimmungen. 139.
- — — Direkte Expedierung von Militärtransporten auf Requisitionsschein. 250.
- — — Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen zc., hier § 7 Ziff. 8 „Wagenkasten- zc. Transport“. 272.
- — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen. 274. 418.
- — — Betriebseröffnung der Secundärbahn Schaftlach—Gmund a/ Tegernsee. 286.
- — — Tarife für die Secundärbahn Schaftlach—Gmund a/ Tegernsee. 286.
- — — Eröffnung der Bahnstrecke Landshut—Neumarkt a/Rott. 362.
- — — Eröffnung der Bahnlinie Schirnding—Eger. 376.
- Eisprengen, Anleitung zum Eisprengen mit Sprengkörpern für Militär-Kommandos, hier Sprengbüchsenzünder. 117.

- Entlassung, Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste stehenden Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse. 353.
- Epauletten, s. „Uniformierung“.
- Equitationsanstalt, Kommandierung von Offizieren zu derselben. 294. 358.
- Ersatzgeschäft, Rekrutierung der Armee pro 1883/84. 57.
- — — Zuteilung der Gemeinde Wildensee zum Amtsgerichte Klingenberg und zum Bezirksamte Obernburg. 76.
- — — Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich. 76. 83.
- — — Änderungen der Kontrollbezirke. 137.
- — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahr 1882 gezogenen höchsten Los- sowie Abschlußnummern. 169.
- — — Meldepflicht zurückgestellter Militärpflichtiger. 233.
- — — Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste stehenden Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse. 353.
- Ersatzordnung; hier § 85 Ziff. 3 „Überweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten“. 23.
- — — Vollzug der Ersatzordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 415.
- Ersatzreservisten, Übungen derselben im Jahre 1883/84. 147.
- — — Termin für die Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersatzreservisten. 254.
- Etats, Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1883/84, hier Zahlungsleistung bis zum Erscheinen desselben. 85.
- — — Friedens-Verpflegungsetats für die Truppen für 1883/84. 254.
- — — Titelleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1883/84. 382.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1883/84. 389.
- — — Feldgeräts-Etats, s. unter „F“.
- Exerzier-Reglement für die Infanterie, hier § 47. 24.

F.

- Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag XI. 74. — Nachtrag XII. 263.
- — — Neuerstellung von Feldgeräts-Etats für Kommando-behörden. 466.
- Feldpost-Dienstordnung, Ausführungsbestimmungen hierzu, hier deren Änderung. 22.

- Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, Geschichtswerk hierüber. 365.
- Festungsbaukassen, Geschäftsordnung für dieselben, hier Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen. 26.
- Feuerleitern, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Ölfarbeanstrich der Feuerleitern zc. 121.
- Feuerwerkspersonal, dessen Einteilung. 117.
- — — Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere. 323.
- Figurscheiben, Schießinstruktion für die Infanterie, hier Beschaffenheit der Figurscheibe und deren Abarten. 279.
- Fleischaußschlag, Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaußschlages an die Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheines. 127.
- Flurschäden, Allerhöchste Verordnung, betreffend Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und speziell über die Flurschäden. 311.
- Fonds, Verwaltung der Militärfonds, hier Änderung in deren Organisation. 45.
- — — Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1881/82. 172.
- — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Trennung des Hufbeschlags- und Pferdearzneigelderfonds. 407.
- Fondscommission, Designierung der Offiziere für Bildung der Militär-Fondscommission pro 1883/84. 125.
- Formation, Organisation der Rechnungs-Revision in der Armee. 34.
- — — Verwaltung der Militärfonds, hier Formationsänderung. 45.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1883, 84 in Bezug auf Formationsänderungen zc. 389.
- Formulare, Schema zur Liquidation über Mehrkosten für die Bekleidung der Unteroffiziere. 87.
- — — Schema für die Gesuchs- bezw. Vorschlagsliste. 331.
- — — Formulare für die Kostenverzeichnisse in militärgerichtlichen Strafsachen. 444.
- Fourage, Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1883. 239.
- Für die Monate Januar mit Juni 1884. 462.
- Freiwillige, Ersatzordnung, hier Überweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten. 23.

Friedenslazarette, s. „Lazarette“.

Friedens-Verpflegungsetats, s. „Etats“.

Fußboden-Planstrich, Vorschriften über Einrichtung und Aus-
stattung der Militärwachen zc., hier „Fußboden-Planstrich.“ 169.

G.

Garnisonsanstalten, Geschäftsordnung für die Verwaltung der
Garnisonsanstalten, hier § 47 „Anstreichen der Wände in den
Schneiderwerkstätten der Truppen“. 227.

— — — zc. zc., hier Wasserleitungen. 278.

— — — zc. zc., hier § 92 „Arrestantentafeln“. 375.

Garnisonsbau-Rechnungswesen, s. „Bauwesen“ und „Rech-
nungswesen“.

Garnisonswechsel, Dislokation der Armee, hier Änderung der-
selben im Jahre 1883. 67. 230.

Gebühren, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaff-
nete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungs-Vergütung
pro 1883. 5.

— — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei
Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühnisse. 10.

— — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im
Frieden, hier Änderungen, betreffend die Gebühnisse der Kriegs-
schüler. 14. — Liquidierung der Zulage für Mitwahrnehmung
des assistenzärztlichen Dienstes. 23. — Erläuterung zu § 64
„Pensionszuschuß für im aktiven Dienste verwendete pensionierte
Offiziere“. 51. — Erläuterung zu § 8,1 „Sergenten-Gebühr-
nisse“. 52. — Ebenso zu § 67,2 „Equipierungsgeld bei Wieder-
holung einer Übung“. 160. — Desgl. zu den §§ 14 und 20,1
„Gebühren der einjährig-freiwilligen Ärzte“. 166. — Erläuterung
betreffend Löhnung der eingestellten Volksschullehrer zc. 180. —
Erläuterungen zu den §§ 39,2, 59,2 und 86,2, dann zu Bei-
lage 11,III „Gebühnisse der Militäranwälte, Tischgeld der
Assistenzärzte, Entschädigung der Trainbataillone für hergegebene
Fahrzeuge zc.“ 261. — Kommandozulage der Zahlmeister-Aspi-
ranten und Unterveterinäre bei Vertretungen. 334. — Ergänz-
ungen zu den §§ 6, 67 und 80 „Ersatz für fahnenflüchtige
Unteroffiziere, Kommandozulage zc.“ 370. — § 88 „Trennung
des Fußbeschlags- und Pferdearzneigelder-Fonds“. 407. —
§ 37,2 „Löhnung arretierter Mannschaften bei Antritt der
Strafe“. 475.

— — — Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der R. Preussischen
Armee. 31. 138. 258. 364.

- Gebühren, Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. Preussischen Armee. 31. 259.
- — — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen, hier im Dienstuntauglichkeitsverfahren. 40.
- — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Stallservis. 41. — § 16 „Servisbezug der zur Ausbildung als Zahlmeisteraspiranten in den Bureaus beschäftigten Unteroffiziere bei Selbsteinmietung“. 265. — Serviskompetenz der Dienstwohnungsinhaber. 281.
- — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1883/84. 122.
 Pro II. Quartal 1883/84. 260. 324.
 Pro III. Quartal 1883/84. 350. 364.
 Pro IV. Quartal 1883/84. 474.
- — — Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“, hier für die Offiziere bei der Artillerie- und Ingenieurschule. 136.
- — — Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen bei Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen. 145.
- — — Verordnung, die Tagegelde, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung betr. 160.
- — — Gebühren für Zeugnisse behufs Meldung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. 165.
- — — Reisegebührrnisse für Dienstreisen im Anschlusse an Urlaubsreisen. 168.
- — — Umzugskosten, hier Erläuterung. 176.
- — — Gebühren-Änderungen. 176. 177.
- — — Gewährung von Vorspann an die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister. 221.
- — — Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen betr.“, hier Tarif. 226.
- — — Gebührnisse der zur Probepflichtleistung als Zeugfeldwebel und Zeugfergenten kommandierten Unteroffiziere. 228.
- — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif. 229.
- — — Festsetzung des Garnisons-Brotgelbes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1883. 239.
 Für die Monate Januar mit Juni 1884. 462.
- — — Revision des Servistarifes und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868. 241.
- — — Friedens-Verpflegungs-Stats für die Truppen für 1883/84. 254.
- — — Vergütung für Selbstbeschaffung des Vorspanns. 273.

- Gebühren, Brunnen- und Badekuren der Mannschaften, hier Gebühren der militärischen Reisebegleiter. 305.
- — — Verpflegung der vom Transportführer im Landwehr-Bataillons-Stubsquartier zc. übernommenen Ersatz- zc. Mannschaften für den Gestellungstag. 334.
- — — Vergütungsbetrag für Benutzung eines Natural- oder Barackenquartiers seitens nicht servisirberechtigter Beamten. 355.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier erläuternde Bestimmung bezüglich der zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften. 356.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1883/84 in Bezug auf Geld- und Naturalkompetenzen. 389.
- — — Zahlung und Liquidierung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern. 393.
- Geldverpflegungs-Reglement, s. „Gebühren“ und „Reglements“.
- Gendarmerie-Offiziere, Änderung in deren Einteilung. 25.
- Generalstabsoffiziere, Änderungen in deren Einteilung. 358.
- Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen. 26.
- — — für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier § 47. 227.
- — — zc. zc., hier Erläuterung zu § 168, 2. 278.
- — — zc. zc., hier § 92 „Arrestantentafeln“. 375.
- Geschichtswerke, Bezug des Werkes: „Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“. 365.
- Gesetze, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungs-Vergütung pro 1883. 5.
- — — Repertorium über die noch geltenden Gesetze, Verordnungen zc., enthalten in den Gesetz- und Verordnungsblättern von 1878—1882. 125.
- — — Die Reichsgesetze in der jetzt geltenden Fassung; Lieferungswerk. 138.
- — — Revision des Servistarifes und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868. 241.
- — — Allerhöchste Verordnung, betreffend Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 311.
- Gesuchslisten, Bestimmungen über die Erstellung und Einreichung derselben. 326.
- Getreideausschlag, Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und

Mehlausschlages an die k. Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins. 127.

Gewehrfabrik, Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik. 19.

Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 142. 371.

S.

Handfeuerwaffen, s. „Waffen“.

Handlaternen für die Montierungskammern der Truppen. 44.

Hauptkonservatorium der Armee, dessen vorübergehende Schließung. 232.

Hauptlaboratorium, Verlegung desselben nach Ingolstadt. 359.

Haupt-Militär-Stat, s. „Stats“.

Heer-Ordnung, hier die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 91.

— — —, hier die Rehabilitierung. 345.

Hochwasser des Rheins, hier militärische Hilfeleistung. 33.

Hufbeschlagsfonds, s. „Fonds“ und „Pferde“.

Hufeisentaschen für die Kavallerie. 457.

T.

Infanterie, Exerzier-Reglement für die Infanterie, hier § 47. 24.

— — — Schießinstruktion für die Infanterie, hier Beschaffenheit der Figurscheibe und deren Abarten. 279.

— — — Dienstverhältnis der Stabsoffiziere bei den Infanterieregimentern und Rangverhältnis der patentierten Oberstlieutenants. 401. 404.

Ingenieuroffiziere, Änderungen in deren Einteilung. 349.

Inspizierungen und Musterungen, Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden. 172.

— — — Brigade-Adjutanten, deren Mitnahme zu den Inspizierungen und Musterungen der Truppen. 218.

Instruktionen, betreffend die Handfeuerwaffen M/71 und M/69, hier Erläuterung. 7.

— — — Instruktion für die Dienstes- u. Stellen der Ingenieure und Pioniere, hier Bericht über die größeren Übungen der Pioniere. 23.

— — — Ressortverhältnisse der Montierungs-Depots, hier Instruktion für die Verwaltung dieser Depots. 113.

- Instruktionen, Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden. 172.
- — — Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Nachtragsbestimmungen. 257. 461.
- — — Schießinstruktion für die Infanterie, hier Beschaffenheit der Figurscheibe und deren Abarten. 279.
- — — Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie, hier Neuauflage des I. und II. Teils. 292.
- — — Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79, hier Änderung des § 4. 310.
- — — Abänderung der Ausführungsinstruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 311.
- — — Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege. 406.
- — — Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Strafsachen. 423.
- Invalidenfonds, s. „Fonds“.
- Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften. 143. 463.
- Justizpersonal, Charakterverleihungen in demselben. 4.
- — — Veränderungen im Stande desselben. 347.
- Justizpflege, Nachweisung derjenigen Behörden, welche zur Führung der Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt sind. 15.
- — — Militär-Strafgerichtsordnung, hier Änderungen. 86.
- — — Heerordnung, hier die Rehabilitierung. 345.
- — — Strafgewalt des Vorstandes des Operationskursus. 394.
- — — Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Strafsachen. 423.

K.

- Kadettencorps, Kommandierung von Aufsichtsoffizieren dahin. 348.
- Karten, Kartenwerke, Environs-Plan der Haupt- und Residenzstadt München. 90.
- — — Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches. 142. 371.
- — — Abgabe von Manöverkarten. 238.
- — — Abgabe von Karten des Topographischen Bureaus. 279.
- — — Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern. 317.

- Kasernen, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 60 „Wasserzuleitung in Menagesküchen“ zc. 72.
- — — zc. zc., hier die §§ 12 und 50 „Doppelfenster für Büchsenmacher-Werkstätten“. 89.
- — — zc. zc., hier Beilage B XII und Beilage C „Ölfarbeanstrich der Feuerleitern und Feuerhaken“. 121.
- — — zc., zc., hier Beilage C „Beschaffung von Holzheimern für die Waschanstalten“. 227.
- — — Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier Wasserbeschaffung für die Kasernen. 278.
- — — Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge, betreffend Ökonomieräume, Badeanstalten zc. 301.
- — — zc. zc., hier Beilage C „Speisegerichte“. 370.
- Kassenwesen, Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen. 26.
- — — Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 20 *M.* und zu 5 *M.* 43.
- — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1883/84, hier Zahlungsleistung bis zum Erscheinen desselben. 85.
- — — Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Strafsachen. 423.
- Kavallerie, Tuchschabracken der Kavallerie-Regimenter. 230.
- — — Uniformierung und Ausrüstung der Ulanen-Regimenter, hier Tragen der Epauletten. 236. 263.
- — — Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie, hier Neuauflage des I. und II. Teils. 292.
- — — Hufeisentaschen für die Kavallerie. 457.
- Kommandos, Militär-Schießschule, hier die Bestimmungen für die Kommandos dahin. 21.
- Kommandozulagen, s. „Zulagen“.
- Kontrollbezirke, Änderungen hierin. 137.
- Krankenpflege, Erscheinen einer Preisschrift, betitelt: „Das rote Kreuz, Handbuch für freiwillige Krankenpflege“. 65.
- Kriegsakademie, Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung zur Kriegsakademie. 290.
- — — Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 357. 358.
- Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Berichtigungen. 164.
- Kriegsschule, Geldverpflegungsglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen in betreff der Gebühren der zur Kriegsschule Kommandierten. 14.
- — — Kommandierung eines Aufsichtsoffiziers dahin. 381.

L.

- Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, Änderungen in derselben. 76. 83.
- — — Änderungen der Kontrollbezirke. 137.
- Landwehrordnung, Avancement der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier Änderungen zur Landwehrordnung. 367.
- Laternen, Handlaternen für die Montierungskammern der Truppen. 44.
- Lazarette, Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146 „Arzneiverpflegung der Büchsenmacher und Sattler“. 19.
- — — 2c. 2c., hier Beilage G „Steckbecken aus Fayence 2c.“. 65.
- — — 2c. 2c., hier Beilage W „Verabreichung der höheren Fleischportion zu 250 g“. 83.
- — — 2c. 2c., hier Beilage G „Beschaffung hölzerner Böcke zur Ermöglichung des Anstreichens der Zimmerdecken“. 232.
- — — Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedenslazaretten, hier § 25 „Ölfarbeanstrich“. 266.
- — — Reglement für die Friedenslazarette, hier Beilage G „Beschaffung von Brettstühlen“. 274.
- — — 2c. 2c., hier Beilage G „Fensterbecher in Kranken- 2c. Stuben“. 310.
- — — 2c. 2c., hier die Beilagen G und H „Fahrgestelle zu Bädewannen“. 359.
- Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 181. 253. 377.
- Leimfarbeanstrich, Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier „Leimfarbeanstrich der Wände in den Schneiderwerkstätten“. 227.
- Liquidationswesen, Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen. 10.
- — — Schema zur Liquidation über Mehrkosten für die Bekleidung der Unteroffiziere. 87.
- Listenwesen, Bestimmungen über die Erstellung und Einreichung der monatlichen Gesuchslisten. 327.
- Löhnung, s. „Gebühren“.
- Losnummern, s. „Ersatzgeschäft“.

M.

Magazinsverwaltungen, Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier die Militäranwälter für den oberen Magazinsdienst. 316.

— — — zc., hier Nachtrag II. 349.

Manöverkarten, Abgabe solcher. 238.

Marſchverpflegung, ſ. „Verpflegung“.

Maße, Einführung der Decimaltheilung beim Papierhandel. 159.

Mehlauffſchlag, Rückvergütung des Fleiſch-, Getreide- und Mehlauffſchlages an die K. Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile dieſſeits des Rheines. 127.

Meldungen, Meldepflicht zurückgeſtellter Militärpflichtiger. 233.

— — — Beurlaubte Soldaten, hier deren Meldungen. 469.

Militäranwälter, ſ. „Zivilanſtellung“.

Militär-Arreſtanſtalten, ſ. „Arreſtanſtalten“.

Militär-Bildungsanſtalten, ſ. „Bildungsanſtalten“.

Militärfonds, ſ. „Fonds“.

Militär-Magazinsverwaltungen, ſ. „Magazinsverwaltungen“.

Militär-Mag-Joſeph-Orden, kriegsgeschichtliche Skizze hierüber. 32.

Militärpflichtige, Meldepflicht zurückgeſtellter Militärpflichtiger. 233.

— — — Geſuche um Entlaſſung von im aktiven Dienſte ſtehenden Mannſchaften wegen häuslicher Verhältniſſe. 353.

Militär-Schießſchule, ſ. „Schießſchule“.

Militär-Strafgerichtsordnung, hier Änderungen. 86.

Militär-Verdienſtorden, Beförderungen in demſelben. 1.

Militärwachen, ſ. „Wachen“.

Montierungs-Depots, Reſortverhältniſſe der Montierungs-Depots, hier Inſtruktion für die Verwaltung dieſer Depots. 113.

— — — Inſtruktion für die Verwaltung der Montierungs-Depots, hier Abgabe und Rücklieferung von Dienſtalterszeichen. 168.

Montierungskammern, Handlaternen für die Montierungskammern der Truppen. 44.

— — — Vorſchriften über Einrichtung und Ausſtattung der Militärwachen zc., hier Nachträge betreffend die Montierungskammern. 289.

München, Environsplan der Haupt- und Reſidenzſtadt München. 90.

Munition, Anleitung zum Eiſſprengen mit Sprengkörpern für Militär-Kommandos, hier Sprengbüchſenzünder. 117.

- Munition, Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Munitions- u. Transport. 139.
- — — Liquidationspreise für Pulver. 180.
- — — Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitionsmaterialien für das aptierte Infanterie-Gewehr M/69. 412.
- — — Revolver-Exerzier-Patronen. 461.
- Musterungen, s. „Inspezierungen“.

N.

- Naturalien, Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages an die Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheines. 127.
- — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1882/83 an die Truppen verabreichten Naturalien. 158.
- Naturalleistungen, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung pro 1883. 5.
- — — Allerhöchste Verordnung, betreffend Abänderung der mit Allerhöchster Verordnung vom 28. September 1875 erlassenen Instruktion zur Ausführung des Naturalleistungsgesetzes. 311.
- Naturalverpflegung, s. „Verpflegung“.

O.

- Offiziere, Charakterverleihungen an Offiziere z. D. und a. D. 7.
- — — Pferderüstung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten. 68.
- — — Heer-Ordnung, hier die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 91.
- — — Avancement der Offiziere. 321.
- — — Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-offiziere. 323.
- — — Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes. 346.
- — — Avancement der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier Änderungen zur Landwehr-Ordnung. 367.
- — — Dienstverhältnisse der Stabs-offiziere bei den Infanterie-Regimentern und Rangverhältnis der patentierten Oberstlieutenants. 401.
- — — Qualifikationsberichte bezüglich der Offiziere. 403.
- — — Veränderungen in den Dienstverhältnissen der Stabs-offiziere bei den Infanterie-Regimentern, hier Personalien. 404.

Offizierspferde, s. „Pferde“.

Ölanstrich, Ölfarbeanstrich, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Ölfarbeanstrich der Feuerleitern zc. 121.

— — — Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc., hier Fußboden-Ölanstrich in ermieteten Arrestlokalen. 169.

— — — Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedenslazaretten, hier § 25 „Ölfarbeanstrich“. 266.

Operationskursus, Strafgewalt des Vorstandes des Operationskursus. 394.

Orden und Ehrenzeichen, Beförderungen im Militär-Verdienstorden. 1.

— — — Ordensverleihungen. 2. 133. 306.

— — — Der Militär-Max-Joseph-Orden. Kriegsgeschichtliche Skizze von Hauptmann M. Ruith. 32.

— — — Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots, hier Abgabe und Rücklieferung von Dienstalterszeichen. 168.

— — — Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 299.

Organisation der Rechnungsrevision in der Armee. 34.

— — — der Militärfondsverwaltung. 45.

Ortsentfernungskarte, neue amtliche, von Bayern. 317.

P.

Packordnung, Ausrüstung der Feldartillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung. 13.

Papierhandel, Einführung der Decimaltheilung beim Papierhandel. 159.

Patronen, s. „Munition“.

Pensionen, Pensionisten, Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Pensionzuschuß für im aktiven Dienste verwendete pensionierte Offiziere. 51.

Personalveränderungen:

a) im Stande der Offiziere. 7. 52. 60. 120. 156. 179. 219. 231. 267. 268. 337. 348. 362. 397. 404. 458. 459. 470.

b) im Sanitätscorps. 8. 17. 63. 225. 269. 308. 380. 417.

c) im Stande der Beamten. 4. 8. 30. 42. 69. 72. 120. 226. 237. 269. 294. 347. 356. 357. 374. 381. 460.

Pferde, Übernahme der Eisenbahntransportkosten für die von Offizieren bei Beförderungen außerhalb ihrer Garnison angekauften Pferde auf Militärfonds. 6.

- Pferde, Remontierungs-Reglement, hier Abänderung des § 8 „Auswahl und Ausgabe der Offiziers-Chargenpferde“. 325.
- — — Zahlung und Liquidierung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern. 393.
- — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Trennung des Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder-Fonds. 407.
- Pferderüstung, Ausrüstung der Feldartillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung. 13.
- — — Pferderüstung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten. 68.
- — — Tuchschabracken der Kavallerie-Regimenter. 230.
- — — Pferderüstung, hier Änderungen. 363.
- Pioniere, Instruktion für die Dienstes- u. Stellen der Ingenieure und Pioniere, hier Bericht über die größeren Übungen der Pioniere. 23.
- — — Einführung eines neuen Pontonier-Reglements. 223.
- Pontonier-Reglement, Einführung eines neuen solchen. 223.
- Portepeefähnliche, Ernennungen und Beförderungen zu solchen. 25. 64. 72. 114. 121. 231. 288. 300. 309. 399.
- — — Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes und bezw. Bestimmung in betreff der Portepeefähnliche. 346.
- — — Versetzung von Portepeefähnlichen. 398. 412.
- Postwesen, Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung, hier deren Änderung. 22.
- — — Reichsgesetz über die Postfreiheiten vom 29. Mai 1872, hier Postfreiheit in Militärangelegenheiten. 224.
- Preise, Preistarife für die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik. 19.
- — — Preistarife der technischen Institute der Artillerie, hier der Artillerie-Werkstätten. 30.
- — — Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften. 143. 463.
- — — Liquidationspreise für Pulver. 180.
- Prüfungen, Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung zur Kriegsakademie. 290.
- Pulver, s. „Munition“.

Q.

- Qualifikationsberichte bezüglich der Offiziere. 403.
- Quartierleistung, Revision des Servistarifes und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868. 241.
- — — Vergütungsbetrag für Benutzung eines Natural- oder Barackenquartiers seitens nicht servisberechtigter Beamten. 355.
- Quittungen über geleisteten Vorspann. 292.

R.

- Rangverhältnis, Dienstverhältnis der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern und Rangverhältnis der patentierten Oberstleutenants. 401.
- Rechnungsrevision, s. „Rechnungswesen“.
- Rechnungswesen, Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebührenisse. 10.
- — — Direkte Abfertigung von Militärtransporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder. 11. 163.
- — — Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier § 8. 26. — Erläuterungen und Ergänzungen. 78. — Beilage 2. 371. 388.
- — — Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen, hier Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen. 26.
- — — Organisation der Rechnungsrevision in der Armee. 34.
- — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld- Artillerie, hier § 45 „Duplikatsrechnung“. 126.
- — — Ressortverhältnisse der Rechnungsrevisionsstellen. 235.
- — — Reparaturen an Revolvern M/79, hier Prüfung der Rechnungen. 251.
- — — Quittungen über geleisteten Vorspann. 292.
- — — Titleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt- Militär-Stats pro 1883/84. 382.
- — — Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Strafsachen. 423.
- Regiments-Inhaber, Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Kaiser Alexander III. von Rußland. 75.
- — — Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den König Alfons XII. von Spanien. 119.

- Regiments-Inhaber, Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern. 171.
- Reglements, Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungsabzeichen. 10.
- — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebührenisse. 10.
- — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen. 14. — Erläuterungen bezw. Ergänzungen zu § 4, 3. 23; — zu § 64. 51; — zu § 8, 1. 52; — zu § 67, 2. 160; — zu den §§ 14 und 20, 1. 166; — zu § 92, 1. 180; — zu den §§ 39, 2, 59, 2 und 86, 2, dann zu Beilage 11, III. 261; — zu § 80 3. 334; — zu den §§ 6, 67 und 80. 370. — Modifikation des § 88. 407. — Erläuterung zu § 37, 2. 475.
- — — Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146. 19. — Beilage G. 65. — Beilage W. 83. — Beilage G. 232. 274. 310. — Beilagen G und H. 359.
- — — Exerzier-Reglement für die Infanterie, hier § 47. 24.
- — — Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen, hier § 8. 26. — Änderungen und Ergänzungen. 78. — Beilage 2. 371. 388.
- — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Stallservis. 41. — § 16. 265. — Serviskompetenz der Dienstwohnungs-Inhaber. 281.
- — — Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Zusatzbestimmung. 139.
- — — Einführung eines neuen Pontonier-Reglements. 223.
- — — Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen, hier § 7 Ziff. 8. 272.
- — — Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 252. 295. 318.
- — — Remontierungs-Reglement, hier Abänderung des § 8. 325.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier erläuternde Bestimmungen. 356.
- Rehabilitierung, Heerordnung, hier die Rehabilitierung. 345.
- Reichsgesetze, s. „Gesetze“.
- Reichskassenscheine, Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 20 *M.* und zu 5 *M.* 43.
- Reisekosten, Verordnung, die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung betr. 160.

- Reisekosten, Reisegebühren für Dienstreisen im Anschlusse an Urlaubsreisen. 168.
- — — Brunnen- und Badekuren der Mannschaften, hier Kosten für Reisebegleiter. 305.
- Reitunterricht, Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie, hier Neuauflage des I. und II. Teils. 292.
- Rekruten, Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 10.
- Rekrutierung der Armee pro 1883/84. 57.
- Remontierung, Reglement über die Remontierung der Armee, hier Abänderung des § 8 „Auswahl zc. der Offiziers-Chargenpferde“. 325.
- Reparatur-Instruktion, s. „Instruktionen“.
- Repertorium über die noch geltenden Gesetze, Verordnungen zc., enthalten in den Gesetz- und Verordnungsblättern von 1878—1882. 125.
- Requisitionsscheine, s. „Eisenbahnen“ und „Transporte“.
- Reservisten, Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahr 1883/84. 147.
- — — Termin für die Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersatzreservisten. 254.
- Resortverhältnisse, s. „Dienstverhältnisse“.
- Revolver, Reparaturen an Revolvern M/79, hier Prüfung der Rechnungen. 251.
- — — Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79, hier Änderung des § 4. 310.
- Revolver-Exerzier-Patronen. 461.

S.

- Sanitätscorps, s. „Ärztliches Personal“.
- Sanitätswesen, Reglement für die Friedenslazarette, hier Beilage G „Stechbecken von Fayence zc.“ 65.
- — — Erscheinen einer Preisschrift unter dem Titel: „Das rote Kreuz, Handbuch für freiwillige Krankenpflege zc.“ 65.
- — — Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Berichtigungen. 164.
- — — Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Nachtragsbestimmungen. 257.
- — — Desgl., in specie der Elenchus Medicaminum. 461.
- Sattelung, Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung. 13.
- Sattler, Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146 „Arzneiverpflegung der Büchsenmacher und Sattler“. 19.

- Schabracken, Tuchschabracken der Kavallerie-Regimenter. 230.
- Schemas, s. „Formulare“.
- Schenkungen, s. „Stiftungen“.
- Schießschule, Militär-Schießschule, hier die Bestimmungen für die Kommandos dahin. 21.
- Schießübungen, Schießinstruktion für die Infanterie, hier Beschaffenheit der Figurscheibe und deren Abarten. 279.
- — — Schießinstruktionen, hier Bekleidung der Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe. 375.
- Schneiderwerkstätten, Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier § 47 „Leimfarbeanstrich der Wände in den Schneiderwerkstätten“. 227.
- Schullehrer, Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Löhnung der eingestellten Volksschullehrer zc. 180.
- Sekretariats- und Registratur-Personal, Veränderungen im Stande desselben. 120.
- Servis, Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Stallservis. 41.
- — — Revision des Servistarifes und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868. 241.
- — — Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier § 16 „Servisgebühr der zur Ausbildung als Zahlmeisterspiranten in Bureaus beschäftigten Unteroffiziere im Falle der Selbsteinmietung“. 265.
- — — zc. zc., hier Serviskompetenz der Dienstwohnungsinhaber. 281.
- — — Vergütungsbetrag für Benutzung eines Natural- oder Barackenquartiers seitens nicht servisberechtigter Beamten. 355.
- Siegel, Anfertigung von Dienstfieglern für K. Behörden und Ämter. 303.
- Soldaten, beurlaubte, deren Meldungen. 469.
- Soldatenliederbuch, dessen Ausgabe. 319.
- Sprengkörper, s. „Munition“.
- Stabsoffiziere, s. „Offiziere“.
- Steckbecken, s. „Sanitätswesen“ und „Lazarette“.
- Stiftungen, Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 59.
- — — Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern. 283.
- — — Stiftung des Buchhändlers Friedrich Seybold zu Ansbach. 293.

- Stiftungen, Stiftung des Rittmeisters Friedrich Meyer. 304.
 — — — Schenkung zur Karoline von Theobaldschen Stiftung durch einen Ungenannten. 373.
 Stiftungsfonds, milber, s. „Fonds“.
 Strafgerichtsordnung, Militär-Strafgerichtsordnung, hier Änderungen. 86.
 Strafgewalt des Vorstandes des Operationskursus. 394.
 Strafregister, Nachweisung derjenigen Behörden, welche zur Führung der Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind. 15.
 Strassachen, Instruktion für die Auszahlung, rechnerische Behandlung, Einhebung und Beitreibung der Kosten in militärgerichtlichen Strassachen. 423.
 Straßen- und Ortsentfernungskarte, neue amtliche, von Bayern. 317.

T.

- Tagegelder, Verordnung, die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung betr. 160.
 — — — Reisegebühren und bezw. Tagegelder für Dienststreifen im Anschluß an Urlaubstreifen. 168.
 Telegraphenstationen, Errichtung solcher. 220. 226. 285. 297. 351. 384. 413.
 Titeleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Stats pro 1883/84. 382.
 Train, Ausrüstung der Feldartillerie und des Trains, hier Sattelung und Packung. 13.
 Transporte, Übernahme der Eisenbahntransportkosten für die von Offizieren bei Versetzungen außerhalb ihrer Garnison angekauften Pferde auf Militärfonds. 6.
 — — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 10.
 — — — Direkte Abfertigung von Militärtransporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder. 11. 163.
 — — — Direkte Expedierung von Militärtransporten auf Requisitionsschein. 250.
 — — — Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen, hier § 7 Ziff. 8 „Wagentransporte“. 272.
 — — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen. 274. 418.

Transporte, Versendung bezw. Transport von Handwaffen. 302.
 Truppenübungen, größere, s. „Übungen“.
 Tuchschabracken der Kavallerie-Regimenter. 230.

II.

Übungen, Instruktion für die Dienstes- u. Stellen der Ingenieure und Pioniere, hier Bericht über die größeren Übungen der Pioniere. 23.

— — — Größere Truppenübungen 1883. 92.

— — — Desgl., hier Gefechts- und Schießübungen im Terrain. 97.

— — — Übungen des Beurlaubtenstandes 1883/84. 100.

— — — Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahr 1883/84. 147.

— — — Termin für die Berichte über die diesjährigen Übungen der Ersatzreservisten. 254.

Ulanen-Regimenter, Uniformierung und Ausrüstung derselben. 236. 263.

Umzugskosten, Verordnung, die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der K. B. Militärverwaltung betr. 160.

— — — Umzugskosten, speziell der Personen des Soldatenstandes des bayerischen Heeres, hier Erläuterung. 176.

Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Zivilbeamten der Militärverwaltung. 113.

— — — Uniformierung und Ausrüstung der Ulanen-Regimenter. 236.

— — — Desgl., hier Tragen der Spauletten. 263.

Unteroffiziere, Gebührenänderungen für Unteroffiziere. 177.

— — — Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 299.

— — — Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, hier deren Meldungen. 469.

Unterveterinäre, Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden, hier Kommandozulage der Unterveterinäre bei Vertretungen. 334.

B.

Verbandmittel, Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Nachtragsbestimmungen. 257.

— — — Desgl., in specie der Elenchus Medicaminum. 461.

- Verordnungen, Repertorium über die noch geltenden Gesetze, Verordnungen zc., enthalten in den Gesetz- und Verordnungsblättern von 1878—1882. 125.
- Verordnungsblatt, Berichtigung der Nummer 10 desselben. 90.
- Verpflegung, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung pro 1883. 5.
- — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 10.
- — — Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen, Ergänzungen zc., betreffend: Gebühren der Kriegsschüler. 14; — Zulage für Mitwahrnehmung des assistenzärztlichen Dienstes. 23; — Pensionszuschuß für im aktiven Dienste verwendete pens. Offiziere. 51; — Sergenten-Gebühren. 52; — Equipierungsgeld bei Wiederholung einer Übung. 160; — Gebühren der einjährig-freiwilligen Ärzte. 166; — Löhnung der eingestellten Volksschullehrer zc. 180; — Gebühren der Militäranwärter, Tischgeld der Assistenzärzte, Entschädigung der Train-Bataillone für hergegebene Fahrzeuge zc. 261; — Kommandozulage der Zahlmeisteraspiranten und Unterveterinäre bei Vertretungen. 334; — Ersatz für fahnenflüchtige Unteroffiziere, Kommandozulage zc. 370; — Trennung des Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder-Fonds. 407. — Löhnung arretierter Mannschaften. 475.
- — — Reglement für die Friedenslazarette, hier § 146 „Arzneiverpflegung der Büchsenmacher und Sattler“. 19.
- — — Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee. 31. 138. 258. 364.
- — — Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. Preussischen Armee. 31. 259.
- — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1883/84. 122.
Pro II. Quartal 1883/84. 260. 324.
Pro III. Quartal 1883/84. 350. 364.
Pro IV. Quartal 1883/84. 474.
- — — Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlausschlages an die Militärverwaltung in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheines. 127.
- — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1882/83 an die Truppen verabreichten Naturalien. 158.
- — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1883. 239.
Für die Monate Januar mit Juni 1884. 462.

- Verpflegung, Friedens-Verpflegungssetats für die Truppen pro 1883/84. 254.
- — — Brunnen- und Badekuren der Mannschaften, hier Marschverpflegung der Reisebegleiter. 305.
- — — Verpflegung der vom Transportführer im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. übernommenen Ersatz- zc. Mannschaften für den Gestellungstag. 334.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier erläuternde Bestimmungen. 356.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Stats für 1883/84 in Bezug auf Geld- und Naturalkompetenzen zc. 389.
- Veterinärpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 356. 357. 412.
- Vorschriften, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Ergänzung. 43.
- — — Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 60. 72. — Erläuterung zu §§ 12 und 50. 89. — Ergänzungsbestimmung zu Beilage B. XII. und Beilage C. 121. — Weitere Ergänzung zu Beilage C. 227. 370. — Nachträge. 301.
- — — Druckvorschriften-Stat, hier Änderungen. 89.
- — — Anleitung zum Eisprengen mit Sprengkörpern für Militärkommandos, hier Sprengbüchsenzünder. 117.
- — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld- Artillerie, hier § 45. 126. — Ergänzungsbestimmung, betreffend die von den Einjährig-Freiwilligen zu zahlende Abfindungsschädigung für Geschirr- und Stallsachen. 284.
- — — Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften. 143. 463.
- — — Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen, Militär-Arrestanstalten zc., hier § 10. 169. — Nachträge. 289.
- — — Änderungen und Nachträge zu den Dienstbüchern, resp. zu Reglements und Vorschriften. 252. 295. 318.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Ergänzungsbestimmung. 310. — Modifikation des § 75. 395.
- — — Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitionsmaterialien für das aptierte Infanterie-Gewehr M/69. 412.
- Vorspann, Gewährung von Vorspann an die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister. 221.
- — — Unzulässigkeit besonderer Vergütung für die Fahrt vom

Wohnorte zum Gestellungsorte bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns. 250.

Vorspann, Selbstbeschaffung des Vorspanns. 257.

— — — Vergütung für Selbstbeschaffung des Vorspanns. 273.

— — — Vorspann bei Märschen. 273.

— — — Quittungen über geleisteten Vorspann. 292.

W.

Wachen, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten *zc.*, hier § 10. 169.

— — — *zc.* *zc.* hier Nachträge. 289.

Waffen, Waffenteile, Instruktionen, betreffend die Handfeuerwaffen M/71 und M/69, hier Erläuterung. 7.

— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Ergänzung. 43.

— — — Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die *K.* Artillerie-Depots. 137.

— — — Reparaturen an Revolvern M/79, hier Prüfung der Rechnungen. 251.

— — — Versendung von Waffen. 302.

— — — Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79, hier Änderung des § 4. 310.

— — — Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege. 406.

Waschanstalten, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Beschaffung von Holzheimern für die Waschanstalten. 227.

Wasserleitungen, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 60 „Wasserzuleitung in Menageküchen“. 72.

— — — Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier Bestreitung der Kosten für Wasserbeschaffung. 278.

Wildensee, Gesuch der Gemeinde Wildensee um Zuteilung zum Amtsgerichte Klingenberg und zum Bezirksamte Obernburg. 76.

Witwen- und Waisenfonds, *f.* „Fonds“.

Wohnungen, Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebühretarif. 229.

Wohnungsgeldzuschuß, Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“, hier § 4. 136.

— — — Bezug des Wohnungsgeldzuschusses bei Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen. 145.

— — — Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen *betr.*“, hier Tarif. 226.

3.

- Zahlmeister, Gewährung von Vorspann an die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister. 221.
- — — Zahlung und Liquidierung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern. 393.
- Zahlmeister-Aspiranten, Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden, hier Kommandozulage der Zahlmeister-Aspiranten zc. bei Vertretungen. 334.
- Zeugengebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen, hier im Dienstuntauglichkeitsverfahren 40.
- Zeugnisse, Gebühren für Zeugnisse behufs Meldung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. 165.
- — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 181. 253. 377.
- Zeugpersonal, Einteilung der Zeugoffiziere. 117. 256.
- — — Gebühren der zur Probepflichtleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergenten kommandierten Unteroffiziere. 228.
- Zivilanstellung, Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier die Militäranwärter für den oberen Magazinsdienst. 316.
- Zivilbeamte, s. „Beamte“.
- Zulagen, Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Liquidierung der Zulage für Mitwahrnehmung des assistenzärztlichen Dienstes. 23.
- — — zc. zc., hier § 64 „Dienstzulage im aktiven Dienste verwendeter pensionierter Offiziere“. 51.
- — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1883/84, hier Fortgewährung der Zulagen an die Unteroffiziere zc. in Elsaß-Lothringen. 85.
- — — Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden, hier Kommandozulage der Zahlmeisteraspiranten und Unterveterinäre bei Vertretungen. 334.

B. Namen.

A.

- Abel, Maj. 404.
 — Obst. 399.
 Ackermann, Portfähnr. 238.
 Abo, Pst. 25.
 Albedyll, von, GSt. 133.
 Albertus, Maj. 405.
 Albrecht, Hptm. 232.
 Albrechtskirchinger, Maj. 351.
 Alexander, Kaiser von Rußland,
 ObstJnh. 75.
 Alfons, König von Spanien, Obst-
 Jnh. 119.
 Alfons, Prinz von Bayern, R. G.,
 Pst. 141.
 Alweyer, von, Hptm. 61.
 Alt, GSt. 248.
 Altschuh, JntNat. 126.
 Amann, GSt. 473.
 Amberger, Assist. 30.
 — Pst. 341.
 Angermaier, Zahlmstr. 226.
 Angstwurm, Ritt. v., Obst. 120.
 GM. 268.
 Arneth, Hptm. 60. Maj. 339.
 Arnold, AssArzt. 18.
 — Pst. 458.
 — GSt. 460.
 Arnstein, GSt. 271.
 Arnulf, Prinz von Bayern, R. G.,
 Obst. 218. 283. 394.
 Asch, Frh. v., ObstSt. 3. 9. 41.
 348.
 Aichenbrandt, AssArzt. 418.
 Aimus, DApthfr. 294.
 Auer, AssArzt. 417.
 — DApthfr. 294.
 — GSt. 369.
 Auers, RzlSefr. 120.
 Aulin, von, Obst. 361.

- Aulin, von, Portfähnr. 9.
 Auvera, GSt. 459.
 Axter, Frh. v., Portfähnr. 288.
 Axthalb, Ritt. v., ObstSt. 386.
 Axthalb, von, Pst. 116.

B.

- Bacher, AssArzt. 64.
 Bachmayer, GSt. 470.
 Badhauser, GSt. 359.
 Ball, Assist. 70.
 Bandorf, AssArzt. 308. StArzt.
 417.
 Banfield, Hptm. 61. 338.
 Baratieri, ObstSt. 134.
 Bärmann, Pst. 90.
 Barth zu Harmating, Frh. v., Pst.
 387.
 Bauch, GSt. 472.
 Bauer, JntAssist. 70. JntSefr.
 269.
 — LazJnsptfr. 42.
 — GSt. 142.
 — GSt. 369,
 — GSt. 473.
 — GSt. 473.
 Baumann, AssArzt. 270.
 — DStArzt. 63.
 — Pst. 342. 349.
 — StArzt. 63.
 Baumbach, StArzt. 308.
 Baumeister, AssArzt. 64.
 Baumüller, AssArzt. 417.
 Baunach, Pst. 249.
 Baur, ObstSt. 2.
 Bauschinger, Wachtmstr. 387.
 Bauswein, Pst. 25. Hptm. 30.
 Baust, StAud. 4.
 Bayl, Hptm. 237.
 Beckmann, AssArzt. 309.
 Bechtold, Hptm. 340.

- Beck, Pkt. 381.
 Beckenbauer, Pkt. 395.
 Becker, PortFähn. 412.
 — St. 285.
 — St. 471.
 Beckh, St. 342.
 Bedall, OstAub. 347.
 Bedat, AffArzt. 376.
 Beeg, St. 460.
 Beer, Pkt. 341.
 Behe, Maj. 340.
 Belli de Pino, von, PortFähn. 288.
 Benzino, St. 18.
 Berg, ObstSt. 3.
 Berg, von, PortFähn. 115.
 Berger, Pkt. 228.
 Bergmann, Pkt. 386.
 Bergold, St. 473.
 Besnard, Pkt. 62.
 Bestelmeyer, StArzt. 308.
 Beulwiz, Frh. v., PortFähn. 295.
 Beutner, DkrgsKr. 360.
 Beyschlag, Sptm. 219.
 Bibra, Frh. v., ObstSt. 404.
 Binder, St. 471.
 Birkenfeld, AffArzt. 418.
 Birhofer, Sptm. 287.
 Birkmann, Maj. 32.
 Birzer, St. 55.
 Bischoff, Maj. 340.
 — St. 142.
 Bitzsch, Betr. 357.
 Blesinger, Pkt. 395.
 Blume, Obst. 339.
 — ObstSt. 369.
 Blumentritt, St. 470.
 Bock, Pkt. 249.
 Böck, Maj. 2.
 Boenigt, Frh. v., Sptm. 307.
 Böhaimb, St. 471.
 Böhm, Affist. 30.
 — Pkt. 54.
 — Pkt. 62.
 Bolz, PortFähn. 399.
 Bomhard, von, Maj. 397.
 Bonn, StAub. 4.
 Bonnet, AffArzt. 417.
 — St. 158.
 Bonnet zu Meautry, Frh. v.,
 Attmstr. 458.
 Borchers, St. 29.
 Bornschlegel, St. 459.
 Bothmer, Gf v., GbJ. 52.
 — Sptm. 219. 387.
 Bouhler, Pkt. 358.
 Brack, KasJnsptfr. 237.
 Branca, Frh. v., Maj. 416.
 Brandt, Frh. v., Maj. 343. 362.
 Brandt, Ritt. v., GM. 60.
 Brauchitsch, von, ObstSt. 133.
 Braun, AffArzt. 64.
 — St. 395.
 Braunwart, St. 470.
 Bredauer, AffArzt. 270.
 Breith, St. 471.
 Brendel, St. 369.
 Brenneisen, Geh.KrgsMat. 72.
 Brenner, St. 459.
 — UArzt. 87. AffArzt. 285. 308.
 Breyer, Maj. 27.
 Briegleb, PortFähn. 115.
 Brömbfen, von, Sptm. 307.
 Brogner, OstArzt. 17.
 Bruch, St. 406.
 Brucker, DApthfr. 294.
 Brückl, AffArzt. 17.
 Brückner, von, Pkt. 54. Sptm. 61.
 Brühl, AffArzt. 418.
 Brumann, Affist. 381.
 Brunhuber, St. 142.
 — St. 220.
 Brunnenmayr, von, ObstSt. 339.
 Brunner, AffArzt. 64.
 Bucher, St. 219.
 Buchler, St. 369.
 Buchner, DApthfr. 460.
 Büller, Sptm. 398.
 Bumm, AffArzt. 270.
 Burckart, St. 359.

Burgart, Szt. 459.
 Bürgel, Szt. 369.
 Burgk, von, Szt. 134.
 Burkhardt, Szt. 142.
 Burom, Stabshoboist. 269.
 Büttner, AffArzt. 123.

C.

Camerer, Geh. exp. Sefr. 70.
 Cammerloher, Ritt. v., Hptm. 2.
 Maj. 340.
 Carl, Hptm. 156.
 Cella, Maj. 61.
 Clarus, AffArzt. 417.
 Claus, Maj. 339.
 Claus, Szt. 459.
 Correck, Dbst. 162.
 Cöster, Frh. v., GM. 256.
 Crailsheim, Frh. v., Szt. 342.
 — Szt. 460.
 Criegern, von, Schriftsteller. 65.
 Croissant, Szt. 142.
 Cronnenbold, PSt. 341. 395.
 — Rttmstr. 340.
 Curtius, Szt. 470.

D.

Dahrenstaedt, Hptm. 307.
 Daig, DApthfr. 294.
 Dall'Armi, Ritt. v., AffArzt. 64.
 Dänner, Szt. 459.
 Danzer, Szt. 459.
 Daser, Hptm. 248.
 Daumann, Hptm. 338.
 De Ahna, Maj. 405.
 Debus, Wachtmstr. 162.
 Decker, von, Szt. 142.
 Deißböck, Hptm. 340.
 Definder, Maj. 351.
 Dend, IntAffist. 281.
 Denk, Szt. 300. 359.
 Deppisch, PSt. 386.
 Derr, AffArzt. 270.
 Desch, Szt. 473.

Deffauer, Maj. 387.
 Deutschmann, PortFühr. 115.
 Deyrer, Szt. 360.
 Diebenhofen, DApthfr. 294.
 Diederichs, AffArzt. 270.
 Diehl, Ritt. v., GbZ. 118.
 Dietl, PSt. 398.
 Dietl, Ritt. v., Dbst. 248.
 Dietrich, PSt. 61.
 — Szt. 369.
 Distler, Szt. 157.
 Döhlemann, PSt. 387.
 Döllner, PortFühr. 288.
 Donandt, Szt. 471.
 Donauer, PSt. 341.
 Dorfer, 3gPSt. 256.
 Dörnberg zu Herzberg, Frh. v.,
 Rttmstr. 20.
 Dörner, Affist. 72.
 Dorisch, Hptm. 338.
 Dozauer, Rttmstr. 161.
 Drechsel, Affist. 374.
 Dühmig, Szt. 357.
 Düll, DApthfr. 294.
 Dürckheim-Montmartin, Gf v.,
 PSt. 63. 123. Hptm. 141.
 Durlacher, Hptm. 167.
 Durocher, Szt. 42.

E.

Ebenauer, Szt. 386.
 Eberhard, Dbst. 61.
 Eberl, Geh. KrgsRat. 71. 82.
 Ebermayer, PortFühr. 114.
 Ebner von Eschenbach, Frh., Dbst.
 400.
 — Szt. 142.-
 — Szt. 219.
 Echtele, StArzt. 309.
 Eckart, DApthfr. 157.
 Eder, Szt. 357.
 Egger, AffArzt. 309.
 Egloffstein, Frh. von und zu, Szt.
 342.
 Ehrlicher, PortFühr. 300.

Eibl, Zahlmstr. 269.
 Eichhorn, St. 395.
 Eigl, Pst. 369.
 Ekarius, AßArzt. 167.
 Ekl, DStArzt. 308.
 Emerich, Pst. 341.
 Emmerich, AßArzt. 270.
 — Prakt. Arzt. 29.
 Endres, Pst. 342. 349.
 — St. 459.
 Engelbrecht, St. 471.
 Engelbreit, PortFähn. 398.
 — St. 32.
 Englert, Feldwibel. 299.
 — Aud. 4.
 Eppler, GM. 399.
 Erdmannsdörfer, Pst. 341.
 Erhard, St. 219.
 Ernst, IntSefr. 70.
 Ertl, Maj. 404.
 Eschwig, AßArzt. 249.
 Esenwein, von, PortFähn. 271.
 Eser, St. 473.
 Ezel, Hartshier. 178.
 — PortFähn. 115.
 Ezinger, Betr. 357.
 Euler-Chelpin, Maj. 63. 125. 264.
 — StAud. 347.
 Eyb, Frh. v., St. 342.

F.

Faber, AßArzt. 418.
 — Obst. 138.
 Fabrice, von, Hptm. 396.
 — Maj. 179.
 Fackelbey, AßArzt. 18.
 Fahrnberger, DApthfr. 157.
 Fambach, PortFähn. 288.
 Faubel, St. 357.
 Fehner, Unteroffizier. 301.
 Feichtmayr, GM. 7.
 Feilitzsch, Frh. v., Hptm. 87.
 Felbhäuser, St. 460.
 Feldner, St. 285.
 Fenzl, IntSefr. 70. 458.

Fertig, St. 472.
 Feustel, Pst. 27.
 Fifentscher, AßArzt. 270.
 Find, PortFähn. 121. 412.
 Finweg, UArzt. 18. AßArzt. 141.
 248.
 Fischer, AßArzt. 309.
 — Maj. 404.
 — PortFähn. 115.
 — St. 471.
 Flach, St. 459.
 Fleck, St. 473.
 Fleißner, DApthfr. 460.
 Fleßa, DApthfr. 294.
 Flinzer, St. 472.
 Flocken, AßArzt. 270.
 Fogt, AßArzt. 18.
 Forster, Maj. 61.
 Forster, von, AßArzt. 270.
 Franc, Hptm. 338.
 Frank, PortFähn. 115.
 — St. 372.
 — Betr. 357.
 Fraunberg, Frh. v., Hptm. 340.
 Frenzel, PBrigdr. 394.
 Freudenberg, St. 179.
 Friedeburg, von, Obst. 133.
 Friedmann, PortFähn. 399.
 Friedrich, GArzt. 8. 417.
 — DApthfr. 294.
 — Wachtmstr. 299.
 — Zahlmstr. 179.
 Frische, St. 471.
 Fritsch, AßArzt. 270.
 Fuchs, Maj. 271.
 — St. 470.
 Führer, St. 240.

G.

Galler, LazInsprfr. 42.
 Gareis, St. 342.
 Gäßler, von, Pst. 341.
 Gäßner, DStArzt. 308.
 Gebhard, Pst. 341.
 Gebfattel, Frh. v., Pst. 237.

- Gehm, WArzt. 8.
 Geiger, St. 459.
 Geißler, St. 54. 162.
 — St. 472.
 Gerl, St. 219.
 Gerneth, PSt. 158. 161.
 Gernler, von, Maj. 376.
 Gerstner, Hptm. 358.
 — St. 459.
 Gexner, St. 18.
 Geuder gen. Rabensteiner, Frh. v.,
 Obst. 282.
 Geyer zu Lauf, von, Maj. 339.
 Geyso, Frh. v., PSt. 344.
 Gibuzzi, ObstSt. 134.
 Giech, Gf v., Rttmstr. 340.
 Giesel, St. 471.
 Ginand, St. 459.
 Gipsler, PSt. 341.
 Girtl, Ritt. v., WM. 387.
 Giuliani, WArzt. 309.
 Gläser, Obst. 156.
 — PSt. 358.
 Gläser, StArzt. 309.
 Gleich, Hptm. 74.
 Gleich, von, ObstSt. 134.
 Gleichauf, Maj. 3. ObstSt. 339.
 404.
 Glos, St. 219.
 Glück, StAub. 347.
 Godin, Frh. v., DStAub. 4.
 Gold, Ritt. v., Hptm. 397.
 Goll, PSt. 341.
 Göller, PortFähn. 300.
 Görz, PSt. 158.
 Gopler, von, Maj. 306.
 Gottberg, von, St. 306.
 Göttinger, Zahlmstr. 157.
 Götz, St. 369.
 Grabinger, PSt. 62.
 Graf, KzSekr. 70.
 — PortFähn. 25.
 — PortFähn. 115.
 — PSt. 90.
 Gramich, WM. 256.
 Gramm, St. 219.
 Graneß, St. 472.
 Graßer, Hptm. 388.
 Graßmann, PortFähn. 115.
 Grauvogl, von, Hptm. 358. Maj.
 458.
 Greßer, Hptm. 386.
 Griebach, St. 460.
 Groll, ObstSt. 339.
 Gronen, Hptm. 240.
 Gropper, von, Obst. 179. WM.
 268.
 Groß, PSt. 348. 358.
 — St. 471.
 Großbeck, St. 472.
 Großmann, WArzt. 219.
 Grünberger, ObstSt. 404.
 Grundherr zu Altenthann und
 Wenherhaus, von, St. 459.
 Gumpfenberg, Frh. v., WM. 397.
 — Maj. 222.
 Günther, WArzt. 18.
 — PSt. 341. 349.
 Gürleth, PSt. 358.
 Gürster, DApthk. 460.
 Gutenäcker, Betr. 357.
 Gutermann, St. 54.
 Guttenberg, Frh. v., Hptm. 222.
 — Maj. 89.
 — PortFähn. 288.
 — St. 158.
 Guttentag, J., Buchhändler. 138.
 Gyßling, St. 142.

G.

- Haag, Hptm. 341.
 Haas, Hptm. 2. 86.
 Habel, KrgsRat. 70.
 Habersack, St. 124.
 Habler, St. 219. 357.
 Hacker, PSt. 341.
 Häckl, PortFähn. 288.
 Häffner, DApthk. 294.
 — ObstSt. 2.
 Hagen, PortFähn. 64.

- Hagen, BSt. 54.
 Hagenom, von, Hptm. 306.
 Hager, PortFähr. 114.
 Halder, St. 357.
 Hamm, BSt. 341.
 Hammer, IntAffst. 374.
 Hammer Schmidt, St. 470.
 Handschuch, WArzt. 269.
 Hanemann, St. 471.
 Hanfstängl, BSt. 162.
 Hanfstingl, St. 124.
 — St. 459.
 Hänle, St. 357.
 Hänlein, Maj. 269.
 — DApthfr. 249.
 — BSt. 348.
 Hannappel, PortFähr. 412. St.
 459.
 Hans, St. 256.
 Harhoff, Hptm. 135.
 Harsch, St. 473.
 Harsdorf, Frh. v., PortFähr. 398.
 St. 460.
 Hartmann, BSt. 349.
 — St. 271.
 Hasler, Maj. 337.
 Hassel, Obst. 133.
 Hassenmüller von Ortenstein, Ritt.,
 Maj. 134.
 Hasenbühler, St. 126.
 — St. 271.
 Hauer, WArzt. 8.
 — DStArzt. 418.
 Haupt, AffArzt. 270.
 — St. 219.
 Haus, St. 459.
 — St. 473.
 Häuslmayr, St. 27.
 Hausner, Hptm. 458.
 Häutle, AffArzt. 270.
 Hauttmann, BSt. 62.
 Heberling, BSt. 341.
 Heckel, von, St. 53.
 Heeg, von, Maj. 365.
 Heene, St. 471.
- Hegnenberg-Dur, Gf v., BSt. 25.
 55.
 Hehner, St. 29.
 Heiden, IntNat. 72.
 Heidenreich, IntSefr. 156.
 Heilmann, St. 400.
 Heimer, AffArzt. 417.
 Heimeran, PortFähr. 114.
 — St. 472.
 Hein, St. 472.
 Heinemann, St. 285.
 Heinlein, AffArzt. 270.
 Heinze, St. 358.
 Heisler, St. 416.
 Heißenberger, SousBrigdr. 394.
 Heißlainger, DApthfr. 157.
 Held, DStArzt. 309. 347.
 — St. 405.
 — St. 460.
 — St. 471.
 Helfferich, DStArzt. 225.
 — StArzt. 270.
 Helffer, St. 219. 357.
 Heller, PortFähr. 115.
 Hellmuth, AffArzt. 18.
 Helmes, Obst. 255.
 Helwig, von, Obst. 179.
 Hemmeter, St. 178.
 Hendy, St. 471.
 Henke, DStArzt. 8. 64.
 Henkel, AffArzt. 64.
 Herfeldt, St. 395.
 Herforth, DApthfr. 300.
 Hergl, St. 116.
 Herman, Maj. 458
 Herold, AffArzt. 309.
 — St. 162.
 Herrgott, Maj. 60.
 Herring, Obst. 133.
 Herrmann, PortFähr. 399.
 — St. 470.
 — St. 471.
 Hertel, Hptm. 62.
 Herterich, AffArzt. 417.
 Hertling, Frh. v., Obst. 167. 248.

Hesse, AßArzt. 270.
 Heuber, Aßist. 288.
 Heuberger, DazGehilfe. 362.
 Heyder, von, Pst. 294.
 Heydolph, St. 473.
 Heyer, St. 470.
 — St. 473.
 Hieronymus, Pst. 342. 349.
 Hilpert, St. 472.
 Hinzler, PortFähn. 115.
 Hirschberg, Frh. v., Hptm. 3. 162.
 Maj. 340.
 — St. 295.
 Hitzler, Pst. 341.
 Hochgrabl, Pst. 29.
 Höcke, St. 142.
 Hoberlein, Maj. 399. 404.
 Hoelß, St. 349.
 Hofenfels, Frh. v., Pst. 26.
 Hoffmann, AßArzt. 64.
 — PortFähn. 116.
 — St. 295.
 — St. 470.
 Höfler, AßArzt. 271.
 Hofmann, RAd. 42.
 Hofmeister, DApthkr. 460.
 Hoh, St. 470.
 Hohenberger, Pst. 62.
 Höhne, StArzt. 380.
 Holling, AßArzt. 270.
 Holnstein aus Bayern, Gf v.
 Maj. 2.
 Holzmann, Pst. 341.
 Holzschuber, Frh. v., St. 358.
 Hönig, Maj. 459.
 Hopffer, St. 348.
 Höpfl, DApthkr. 220.
 Hörhammer, Maj. 459.
 Hörmann von Hörbach, Hptm. 146.
 Horn, Obst. 61.
 — Betr. 357.
 Horn, Frhr. v., St. 156. GdJ. 291.
 317.
 — GM. 2. 167. St. 179.
 — Hptm. 41. 348.

Horn, Frh. v., PortFähn. 399.
 — Pst. 341.
 Hörst, PortFähn. 114.
 Höß, RAd. 4.
 Hößlinger, Obst. 297.
 Huber, Buchdrucker. 125.
 — St. 9. 249.
 Hueber, Pst. 358.
 Hug, AßArzt. 270.
 Hummel, Pst. 395.
 Hurst, Maj. 340.
 — St. 53.
 Hurt, Hptm. 271.
 Hutten zum Stolzenberg, Frh. v.,
 Obst. 135. 161.
 Hutter, ObstSt. 3.
 Huttner, AßArzt. 64.
 Hüttner, PortFähn. 231.

J.

Jacob, AßArzt. 249.
 Jäger, St. 471.
 Jägerhuber, Hptm. 340.
 Jahn, Hptm. 340.
 Jahreiß, Maj. 459.
 Jeeße, Frh. v., St. 146.
 Jens, AßArzt. 418.
 Jilling, PortFähn. 288.
 — Pst. 341. 461.
 Jngelheim gen. Echter von und
 zu Mespelbrunn, Gfv., St. 359.
 Jochem, St. 63.
 Jod, JgSt. 62. 117.
 Jodl, St. 142.
 Jordan, St. 473.
 Jung, DApthkr. 180.
 — PortFähn. 288.
 Jungermann, ObstSt. 3. Obst. 231.
 Jungkunt, IntAßist. 374.

K.

Kalkbrenner, St. 472.
 Kameke, von, GdJ. 284.
 Karl Theodor, Herzog in Bayern,
 K. S., St. 231.

- Käp, Pst. 341.
 Kast, St. 460.
 Kaulen, AssArzt. 270.
 Keibel, IntSchr. 8.
 Keim, Maj. 156. 157.
 Keller, Hptm. 343. Maj. 458.
 — PortFähn. 116. 317.
 — St. 54. 285.
 Kellner, IntSchr. 269.
 — Obst. 404.
 Kempermann, AssArzt. 18.
 Kempf, St. 472.
 Kern, Mitt. v., Obst. 2. 356.
 Kessler, Pst. 25. 54.
 Kiesel, Rdmstr. 55.
 Kiliani, von, GM. 162. St. 268.
 387.
 Killian, AssArzt. 417.
 Kimmel, AssArzt. 135.
 Kirchoffer, PortFähn. 288.
 Kirchner, Buchhtr. 70.
 — St. 126.
 Kitzalt, St. 459.
 Kleber, St. 460.
 Kleemann, GM. 1.
 — PortFähn. 398. St. 459.
 — St. 459.
 — St. 473.
 Klein, Obst. 86. 422.
 — St. 470.
 — St. 471.
 Kleinhenz, PortFähn. 72. 398.
 Kleining, St. 249.
 Kleinschroth, St. 473.
 Klinkowstroem, Gf v., Maj. 306.
 Knarr, StAd. 282.
 Knauer, St. 471.
 Knob von Helmenstreit, PortFähn.
 115.
 Knogler, Pst. 18.
 Knorr, Offizal. 135.
 — PortFähn. 142.
 Knottenbauer, Gftr. 301.
 Knözinger, PortFähn. 72.
 Kobell, von, Hptm. 63.
 Koch, AssArzt. 18.
 — Pst. 341.
 Ködert, PortFähn. 115.
 Kohler, St. 400.
 Köhler, St. 470.
 Köhlermann, GM-Witwe. 59.
 — Obst. 422.
 Kohn, DApthtr. 29.
 Köhn, AssArzt. 18.
 Kolb, Maj. 231.
 — St. 369.
 — St. 381.
 Kolbeck, Betr. 412.
 Koller, St. 54.
 Kölliker, AssArzt. 64.
 Kollmann, PortFähn. 115.
 Kölsch, Pst. 249.
 König, St. 342.
 Kopp, PortFähn. 309.
 Köppel, Maj. 146.
 Körbling, St. 220.
 Korff, Baron von, Rtmstr. 307.
 Korte, Hptm. 222.
 Kos, St. 54.
 Krafft von Dellmensingen, St.
 460.
 Kraft, DApthtr. 460.
 Kraft, von, Obst. 338.
 Krämer, RzlSchr. 271.
 — Pst. 399.
 — St. 471.
 — St. 471.
 Kraus, Pens. Zahlmstr. 70.
 Krauß, DApthtr. 386.
 — DkrgsR. 281.
 Krauß, Frh. v., GM. 7.
 — Maj. 146.
 Kref von Krefenstein, Frh., St.
 357.
 Kreuzer, Maj. 339.
 Kreuzmann, AssArzt. 18.
 Krick, RzlSchr. 70.
 Kriebel, Obst. 12.
 — Obst. 338.
 Krieger, PortFähn. 115.

Krieger, Ritt. v., Pst. 167.
 Ruby, OStArzt. 418.
 Rufmüller, Hartschier. 135.
 Kühbacher, OStArzt. 309.
 Kühlmann, Obstlt. 2. 404.
 Kühn, Hptm. 134.
 Kummer, Hptm. 240.
 Künsberg, Frh. v., PortFähn. 115.
 Kunstmann, OStArzt. 25.
 Kunzmann, PortFähn. 114.
 Kürschner, Hptm. 62. 219.
 Kurz, Obst. 120.
 Kurzak, AffArzt. 18.

Q.

Qacher, Ritt. v., Maj. 43.
 Qang, AffArzt. 308. 417.
 — St. 395.
 Qangenkamp, AffArzt. 417.
 Qangenmantel, von, Hptm. 399.
 Qanghäuser, Maj. 256
 — St. 460.
 Qanique, St. 470.
 La Roche, du Jarrys Frh. v.,
 Obstlt. 135.
 — Obstlt. 338.
 Qapberg, Frh. v., St. 395.
 Qaub, St. 158. 413.
 Qaur, Exp. Sefr. 70. 156.
 Qautenbacher, DApothfr. 29.
 Qaur, St. 473.
 Qapriz, Hptm. 61.
 Qebender, St. 219.
 Le Bret-Mucourt, von, Pst. 3.
 157. Rttmstr. 167.
 Qechner, Pst. 54.
 Qeeb, Hptm. 337.
 Qehmann, PortFähn. 72.
 Qeibold, AffArzt. 270.
 Qeineder, St. 460.
 Qeitenstorfer, StArzt. 309.
 Qell, St. 472.
 Qenk, St. 472.
 Qenke, Obstlt. 13 3.
 Qenz, Hptm. 362.

Qenz, IntAffess. 72.
 — Maj. 339.
 Qeonrod, Frh. v., PortFähn. 288.
 Qerchenfeld, Frh. v., St. 300.
 Qerchenfeld-Abam, Frh. v., Hptm.
 406.
 Qerchenfeld-Brennberg, Gf v., Maj.
 141.
 Qerno, St. 249.
 Qeuf, von, OStArzt. 232.
 Qeupold, BezFeldwebel. 299.
 Qeybold, St. 473.
 Qichtenstern, Reizner Frh. v., Hptm.
 124. 225.
 — Pst. 395.
 Qiebig, Hptm. 134.
 Qienhardt, Rttmstr. 340.
 Qilgenau, Frh. v., St. 358.
 Qindauer, Buchhändler. 12.
 Qindemann, AffArzt. 270.
 Qindhamer, Obst. 2.
 — Obst. 61.
 Qindner, Hartschier. 161.
 — PortFähn. 114.
 — St. 157.
 — St. 471.
 Qingg, KönigsMat. 69.
 Qinnarz, St. 470.
 Qintl, Pst. 162. Hptm. 340.
 Qissignolo, PortFähn. 288.
 Qist, PortFähn. 116.
 — Pst. 61.
 Qobenhoffer, Hptm. 347. Maj. 458.
 Qochner von Hüttenbach, Frh.,
 PortFähn. 114.
 Qössl, DApthfr. 220.
 Qöll, St. 156.
 Qorch, Maj. 404.
 Qoriz, St. 473.
 Qösch, AffArzt. 270.
 Qopberg, von, Obstlt. 133.
 Qoffow, von, Maj. 347. 358. 387.
 Qottes, St. 386.
 Qogbeck, Ritt. v., OArzt. 8. 25.
 OStArzt. 264.

Löwensohn, St. 472.
 Ludwig, AßArzt. 64.
 — Feldwebel. 299.
 Ludwig, Herzog in Bayern, K. S.,
 GbK. 267.
 Ludwig Ferdinand, Prinz von
 Bayern, K. S., Rttmstr. 155.
 Obst. u. RgtsInh. 171.
 Luitpold, Prinz von Bayern, K. S.,
 GfzZM. 141.
 Lufinger, OstArzt. 309.
 Luz, AßArzt. 270.
 — RSt. 341.
 — St. 53.

M.

Maar, Aßst. 458.
 Macco, Obst. 252.
 — ObstSt. 156. 157.
 Macher, PortFähn. 288.
 Mader, Maj. 397.
 Maillinger, Ritt. v., GbZ. 53.
 Manger, AßArzt. 248.
 Mann, PortFähn. 115. 398.
 Männlein, Aßst. 381.
 Mann-Tiechler, Ritt. v., St. 359.
 405.
 Mantel, RSt. 348.
 Mantey-Dittmer, Frh. v., St. 369.
 Mantler, LazInspktr. 42.
 Manz, Hptm. 124.
 — RSt. 25.
 — St. 386.
 Marc, St. 74.
 Märkl, Unteroffizier. 301.
 Marquardsen, St. 90.
 Marth, St. 471.
 Martin, Hptm. 62.
 — Hptm. 340.
 Martini, St. 357.
 Marx, AßArzt. 309.
 Massenbach, Gemmingen Frh. v.,
 Hptm. 338.
 Massow, von, St. 306.
 Mazinger, IntSefr. 8.

Maurer, St. 472.
 Maximilian Emanuel, Herzog in
 Bayern, K. S., Obst. 3.
 Mayer, AßArzt. 417.
 — St. 459.
 — St. 472.
 Mayer, von, St. 248.
 Mayerhöfer, RAd. 282.
 Mayr, St. 459.
 Mayrhofer, St. 460.
 Mayring, DApthktr. 460.
 Medicus, Hptm. 344.
 Mehler, AßArzt. 18.
 Mehn, OstAd. 4.
 Mehrlein, LazInspktr. 42. 87.
 Meiblein, St. 473.
 Meiller, AßArzt. 356.
 Meindl, PortFähn. 115.
 Menz, Ritt. v., GAd. 2.
 Mergler, St. 164.
 Merkl, FeuerwSt. 117.
 — FohlenhWoltr. 12.
 Mesmer, DApthktr. 460.
 Meusel, DApthktr. 294.
 Meyer, AßArzt. 18.
 — IntSefr. 374.
 — Maj. 231.
 — Maj. 340.
 — PortFähn. 64.
 — PortFähn. 114.
 — Rttmstr. 304.
 — St. 473.
 Meyer von Schauensee, RSt. 349.
 Michel, Professor. 287.
 Micheler, PortFähn. 114.
 Millauer, St. 406.
 Moers, von, St. 89.
 Mögelin, St. 369.
 Mohr, IntAßst. 374.
 Molitor, AßArzt. 219.
 Mölter, Betr. 356.
 Momm, PortFähn. 114.
 Moralt, St. 472.
 Morf, AßArzt. 381.
 Morgenroth, RSt. 348.

Morgens, St. 460.
 Morian, AffArzt. 18.
 Moro, von, Hptm. 20.
 Mörs, von, Hptm. 338.
 Mörz, DApthfr. 249.
 Moser, St. 358.
 Moshammer, Pst. 358.
 Mottes, Hptm. 340.
 Muck, Obst. 365.
 Muck, Ritt. v., GM. 53.
 Mühlbauer, Stabsstrompeter. 269.
 Mühlbaur, Hptm. 458.
 Mühlborfer, PortFähn. 117.
 Müller, AffArzt. 18.
 — AffArzt. 64.
 — AffArzt. 270.
 — GArzt. 264. 394. 416.
 — IntAffist. 374.
 — Kassier. 8. Geh. exp. Sekr. 70.
 — DApthfr. 294.
 — Obst. 53. 123. GM. 268.
 — ObstSt. 126.
 — DStArzt. 8. 270.
 — DStArzt. 228.
 — PortFähn. 115. 295.
 — PortFähn. 288.
 — Pst. 300.
 — Pst. 341.
 — St. 349.
 — St. 472.
 — St. 472.
 — St. 473.
 Müller, Frh. v., GdJ. 63.
 Münch, St. 472.
 Münster, Frhr. v., St. 342.
 Münster, von, PortFähn. 288.
 — Pst. 341. 349.
 Murmann, Pst. 369.
 Musbach, Pst. 341.
 Muzel, Hptm. 337.

N.

Nadler, Pst. 342.
 Nagel, von, PortFähn. 288.
 Nägelsbach, Affist. 18.

Negrioli, Obst. 231. 309.
 Neidhardt, AffArzt. 417.
 — AffArzt. 418.
 Neischl, St. 349.
 Neißendorfer, IntAffess. 269.
 Nenning, DApthfr. 157.
 Neuberger, St. 344.
 Neuhöfer, DStArzt. 417.
 Neuner, PortFähn. 115.
 Neureuther, Maj. 347. 387.
 Ney, Ritt. v., Maj. 362.
 Nieberl, Exp. Sekr. 70.
 Nieberle, Pst. 395.
 Niedermayr, AffArzt. 308.
 — Betr. 357.
 Niggel, Maj. 339.
 Nigst, DStArzt. 418.
 Nill, PortFähn. 399.
 Nold, St. 472.
 Nolte, AffArzt. 418.
 Nöfel, St. 473.
 Nusch, Pst. 220. Hptm. 458.

O.

Oberhoffer, ObstSt. 306.
 Oberndorfer, DLazInsptfr. 237.
 Obniedermayr, PortFähn. 115
 398.
 — St. 470.
 Oefele, Frh. v., Pst. 461.
 Oelhafen, von, Hptm. 62.
 — Maj. 340.
 — Pst. 341.
 — Rttmstr. 340.
 Ohlmüller, AffArzt. 18.
 Oldenbourg, Pst. 219. 294.
 Oppeln-Bronikowski, von, GM.
 133.
 Oppen-Huldenberg, von, Rttmstr.
 307.
 Oppmann, Pst. 358.
 Orbolff, St. 470.
 Orthlieb, von, ObstSt. 376.
 Ortolf, AffArzt. 157.
 Osann, AffArzt. 64.

Ofter, St. 473.

Ott, Affarzt. 309.

— Hptm. 341.

— St. 117.

— St. 256. 372.

— St. 470.

— St. 471.

P.

Pachmayr, StArzt. 3. DStArzt.
270.

Panizza, St. 473.

Panwitz, von, Obstlt. 133.

Pappenheim, Erbgraf zu, St. 248.

Pappenheim, Gf zu, St. 156.
Gbk. 267.

— GM. 344.

Parfeval, von, GM. 1.

— Rlt. 341.

Passavant, Obstlt. 2. 161.

— PortFähn. 288.

Patin, Affarzt. 17.

Pauli, Obstlt. 1.

Paur, PortFähn. 114.

Pauschinger, PortFähn. 114.

Peckmann, Frh. v., Hptm. 340.

— St. 219.

Pentenrieber, Affarzt. 249.

Persall, Frh. v., Rlt. 358.

Peßerl, Betr. 302.

Peter, Rlt. 348.

Petri, Maj. 125.

Peßold, St. 300.

Peßoldt, Obstlt. 339.

Pfeiffer, Rttmstr. 347.

Pfetten, Frh. v., St. 472.

Pfetten-Arnbad, Frh. v., Maj. 162.

Pfeufer, Rlt. 358.

Pfistermeister, Ritt. v., St. 54.

Pflaum, St. 358.

Pfrang, St. 471.

Pfreimter, St. 116.

Pier, SousBrigrdr. 394.

Pieverling, von, Rlt. 342.

Piro, St. 471.

Planitz, Edler von der, Maj. 134.

— Obst. 134.

Platz, St. 460.

Podewils, Frh. v., Rttmstr. 294.

— St. 294.

Pöhlmann, Hptm. 266.

Policzka, PortFähn. 179.

Pöllmann, StAud. 347.

Pongraz, Zahlmstr. 116.

Popp, Obstlt. 404.

— StArzt. 63. 374.

Poppen, von, Obstlt. 307.

Pöpl, Rlt. 249.

Port, DStArzt. 225. 309.

Pöschel, Affarzt. 219.

Poschinger, Ritt. v., PortFähn.
288.

Pöscheder, PortFähn. 115.

Prager, St. 158.

Braun, von, Maj. 125.

Breßl, PortFähn. 115.

Bündter, Maj. 231.

Buppe, St. 471.

R.

Raab, Affarzt. 18.

— St. 459.

Rabenstein, Maj. 87.

Rabl, Affarzt. 18.

Rabus, GarnBwltgsInspfr. 42.

Rahmig, St. 471.

Raila, Maj. 125.

Ramé, DAlphfr. 460.

Rant, St. 472.

Ranke, PortFähn. 412.

Räsfeldt, Frh. v., Rlt. 342.


Rajor, Rlt. 157.

— St. 473.

Rast, DAlphfr. 294.

— StArzt. 297.

Raszewski, von, St. 342.

Rath, Feuermst. 117. 

Rauchenberger, PortFähn. 115.

Rauh, Maj. 404.

Raumer, St. 472.

- Kauscher, von, PSt. 62.
 Keber, Maj. 339.
 Keck, Obst. 416.
 — St. 300.
 Keckmann, AffArzt. 418.
 Kecknagel, St. 472.
 Kedwitz, Frh. v., St. 342.
 Keese, LazInspktr. 381.
 Regnault, AffArzt. 270.
 — PSt. 342. 349.
 Kehlingen, von, St. 358.
 Keichel, DStArzt. 418.
 Keichenbach, von, PSt. 134.
 Reichert, Mitt. v., PortFähn. 288.
 Reichl, Geh. RzlSekr. 121.
 Reichlin-Meldegg, Frhr. v., St. 461.
 Reif, PSt. 386.
 Reindl, St. 473.
 Reingruber, St. 386.
 Reinhard, Maj. 3. 337.
 Reinhardt, PSt. 271.
 Reischle, St. 471.
 Reiser, ObstSt. 86.
 Reizenstein, Frh. v., PortFähn. 288.
 Rembold, AffArzt. 116.
 Remich von Weisensfels, Obst. 237.
 Renk, St. 459.
 Renner, AffArzt. 270.
 Renz, St. 357.
 Reubold, St. 473.
 Reuter, UArzt. 460.
 Rheude, AffArzt. 418.
 Richrath, AffArzt. 64.
 Richter, AffArzt. 270.
 — Maj. 156. 248.
 — PortFähn. 288.
 — StAub. 347.
 Riederer, RafInspktr. 381.
 Riedheim, Frh. v., Maj. 222.
 Riedl, St. 471.
 Riehl, St. 416.
 Riemerschmid, St. 473.
 Rieß, Wachtmstr. 248.
 Rineder, Hptm. 256.
 — St. 459.
 Ringler, Feldwebel. 299.
 Ripberger, St. 460.
 Ritter, Maj. 179.
 Röck, PortFähn. 288.
 Rodenstein, St. 53.
 Rödl, PortFähn. 115.
 Rode, AffArzt. 249.
 Röder, St. 142.
 — St. 359.
 Röder, von, Maj. 252.
 Roger, St. 459.
 Röhring, StArzt. 308.
 Roman, Frh. v., Maj. 339.
 Römer, DStArzt. 294.
 Rösch, DStArzt. 55.
 — PSt. 399.
 Rosenbauer, DAphktr. 294.
 Rosenstengel, St. 348.
 Rotberg, Frh. v., Maj. 416.
 Rotenhan, Frh. v., ObstSt. 255.
 — PSt. 30.
 Roth, Affist. 42.
 — Affist. 381.
 — GM. 32.
 — PortFähn. 115.
 — PSt. 52.
 — PSt. 342.
 — PSt. 342.
 — St. 225.
 — StArzt. 308.
 — Betr. 357.
 Rothamel, PSt. 341. 349.
 Rother, St. 358.
 Rothschild, AffArzt. 270.
 Rott, AffArzt. 64.
 Rottenhäuser, DStAub. 4.
 Rotter, AffArzt. 308.
 Rottmann, Obst. 86.
 Rubner, AffArzt. 270.
 Rueborffer, von, Hptm. 9.
 Rühle, AffArzt. 418.
 Ruith, Hptm. 32. 397.
 Rupp, St. 61.

Ruppert, DApthfr. 294.
 Ruß, PSt. 398.
 Ruß, PSt. 54.
 Ruß, Hptm. 458.

S.

Sabalitscha, DApthfr. 460.
 Safferling, Ritt. v., GM. 1.
 Salger, AffArzt. 309.
 Samhaber, St. 459.
 Saniz, von, GM. 306.
 Sanna, PSt. 386.
 Santiago, de, PSt. 307.
 Sartor auf Gansheim, Frh. v.,
 PortFähn. 288.
 Sator, AffArzt. 381.
 Sattler, St. 473.
 Saufaus, St. 460.
 Sauter, PortFähn. 412.
 Schachten, von u. zu, Maj. 133.
 Schack auf Schönfeld, Frh. v.,
 Rttmstr. 340.
 Schäfer, StArzt. 309.
 Schäffer, Geh. RzlSekr. 71. 156.
 Schaidler, KasInspfr. 348.
 Schalk, St. 471.
 Schanzenbach, Maj. 9.
 Scharff, Affist. 347.
 Schattenmann, St. 471.
 — St. 472.
 Schedel, Rttmstr. 338.
 Schedel, von, DApthfr. 294.
 Scheidenzuber, Hptm. 62.
 Schelf, St. 271.
 Schelhorn, von, Obst. 416.
 Schellerer, StAld. 4.
 Schellerer, Frh. v., Maj. 74.
 Schels, St. 460.
 Schenk, DApthfr. 386.
 Scherer, PortFähn. 288.
 Scheu, RAd. 347.
 Schiefl, DStArzt. 270. 418.
 Schiller, St. 142.
 — StArzt. 17.
 Schilling, Hptm. 406.

Schiltberg, Marschall Ritt. v.,
 DStArzt. 308.
 Schin, St. 460.
 Schleiß von Löwenfeld, Hptm. 361.
 Schleithem, Keller Frh. v., GM.
 264.
 Schleußner, PortFähn. 114. 398.
 Schlicht, St. 471.
 Schlieben, von, Maj. 307.
 Schlißleder, AffArzt. 270.
 Schlosser, St. 285.
 Schlöffer, AffArzt. 18.
 Schloymann, AffArzt. 270.
 Schlüter, St. 471.
 Schmädel, Ritt. v., St. 255.
 Schmalz, von, Rttmstr. 387.
 Schmauß, St. 459.
 Schmeizl, Hptm. 365.
 Schmelcher, Hptm. 340.
 Schmidbauer, St. 459.
 Schmidhuber, St. 395.
 Schmidt, AffArzt. 394.
 — AffArzt. 418.
 — Maj. 60.
 — Maj. 343.
 — St. 459.
 — St. 470.
 — St. 471.
 — St. 471.
 — St. 472.
 Schmidt, Ritt. v., St. 387.
 Schmitt, PSt. 138.
 — St. 471.
 Schmitz, AffArzt. 418.
 — St. 300.
 Schneider, AffArzt. 18.
 — IntAffist. 269.
 — Maj. 339. 404.
 — DStArzt. 269.
 — StBetr. 265.
 Schnizlein, Hptm. 339.
 Schobacher, PortFähn. 398. St.
 460.
 Schoch, PortFähn. 115. 398.
 — St. 459.

- Scholl, PortFähn. 412.
 Scholler, Obstzt. 271.
 Schöller, Hptm. 60. Maj. 339.
 Schönborn-Wiesentheid, Gf v.,
 Szt. 86. 412.
 Schönhueb, Frh. v., Szt. 18.
 Schraubolph, Maj. 343.
 Schreiber, AßArzt. 309.
 — Szt. 249.
 Schreiner, PortFähn. 114.
 Schrenk, Szt. 29.
 Schrettinger, Geh.KrgsNat. 71.
 Schröder, AßArzt. 417.
 — Szt. 219.
 — Szt. 472.
 Schröder, von, UArzt. 167. 417.
 Schropp, Szt. 342.
 Schrott, von, Uzt. 65.
 Schuff, Szt. 157.
 Schuh, DApthfr. 294.
 Schuler, AßArzt. 417.
 Schuller, Szt. 472.
 Schultheiß, PortFähn. 115.
 — Szt. 472.
 Schulze, KrgsNat. 72.
 Schulz, PortFähn. 458.
 — Szt. 459.
 Schumacher, Uzt. 7.
 — Szt. 471.
 Schunke, AßArzt. 418.
 Schupbaum, Szt. 142.
 Schürenberg, Szt. 470.
 Schuster, AßArzt. 417.
 — Hptm. 2.
 — Pzt. 342.
 — Szt. 18.
 Schütz, JntNat. 3. KrgsNat. 374.
 Schwaabe, Pzt. 395.
 Schwabl, Obstzt. 300.
 Schwalb, Obst. 269.
 Schwarz, AßArzt. 249.
 — Betr. 357.
 Schwarzmaier, Betr. 357.
 Schweizer, AßArzt. 418.
 Schwinghammer, Betr. 356.
 Seckendorff-Aberdar, Frh. v.,
 Rttmstr. 398.
 Seefried auf Buttenheim, Frh. v.,
 Rttmstr. 180.
 Seeger, PortFähn. 121.
 Seehann, Hptm. 342.
 Seggl, DStArzt. 270. 309.
 Seidl, Hptm. 310.
 Seiler, Szt. 470.
 Seiler, Szt. 470.
 Seiß, AßArzt. 17.
 — Szt. 219.
 Sell, Pzt. 157.
 Sellmann, JntNat. 374.
 Sendtner, PortFähn. 288.
 — Pzt. 124.
 Senninger, Szt. 472.
 Seybold, Buchhändler. 293.
 Seydel, AßArzt. 309.
 Siebenbürgen, AßArzt. 18.
 Siebert, AßArzt. 417.
 — PortFähn. 115.
 Siegert, Professor. 348.
 Simon, Szt. 472.
 Sirt, Obstzt. 1. Obst. 342.
 Slevoigt, Maj. 399. 404.
 Sommer, Hptm. 20.
 Sonnenburg, Falkner von, Pzt. 63.
 Spahn, Exp. Sekr. 70.
 Speck, Obst. 338.
 Speidl, Frh. v., Uzt. 287.
 — Szt. 395.
 Speth, Szt. 470.
 Spies, AßArzt. 418.
 — PBrigdr. 394.
 Spies, von, Szt. 142.
 Spindler, Szt. 54.
 — Szt. 471.
 Spitzel, von, Szt. 249.
 Sprengler, Szt. 460.
 Spruner von Merz, AßArzt. 417.
 — Uzt. 71. GbZ. 267. 386.
 Stadelmann, Maj. 156.
 Stadler, JntNat. 71. KrgsNat. 374.
 Stähle, Pzt. 42.

Stamm, Szt. 472.
 Stammer, AffArzt. 219.
 Stark, Obstzt. 64. 404.
 — Pzt. 157.
 Staubwasser, Maj. 404.
 Staudt, von, Obst. 387.
 Stauffenberg, Schenk Gf v., Szt. 342.
 Stautner, PortFähn. 115.
 Steger, Obst. 240.
 Steichele, PortFähn. 115. 398.
 Steinbauer, Szt. 220.
 Steiner, PortFähn. 25.
 Steiniger, Szt. 157. 357.
 Steinling, Frh. v., Obst. 179.
 — Szt. 342.
 Stelzner, Hptm. 399.
 Stengel, Frh. v., Hptm. 228.
 — Obstzt. 404.
 Stenger, AffArzt. 417.
 Stephinger, DApthk. 294.
 — PortFähn. 300.
 Stetten, von, Szt. 342.
 Stettner, Szt. 124. 136.
 Steudel, Hptm. 340.
 — Pzt. 248.
 Steyrer, Hptm. 467.
 Stinglwagner, Hptm. 362.
 Stöber, Geh. KrgsRat. 70. 72.
 — Obst. 164.
 Stöcklein, Maj. 294.
 Stockmayer, Affist. 347.
 Stöhr, GarnBauaufseher. 299.
 Stransky von Stranka und Greifenfels, Ritt., StArzt. 417.
 Straßner, LazWoltsInspekt. 42.
 Strauß, Frh. v., Szt. 9. 249.
 Pzt. 341.
 Streck, GKrgsZahlmstr. 8.
 — Szt. 470.
 Strehl, Szt. 472.
 Streicher, Szt. 461.
 Streiter, GM. 400.
 Strizl, PortFähn. 398.
 Strobel, Szt. 471.

Stromer von Reichenbach, Frh., Pzt. 358.
 Stubenrauch, PortFähn. 115.
 Study, GArzt. 294.
 Stuhler, Pzt. 157.
 Stühler, Feldwebel. 299.
 Stuhldreiter, StAud. 347.
 Stumpf, AffArzt. 270.
 Sulzbeck, Maj. 2. 125.
 Supguth, Affist. 381.
 Suttner, Pzt. 341.
 Syffert, Pzt. 249.

T.

Tambosi, Hptm. 340.
 Tann, Frh. von u. zu der, Hptm. 398.
 — Maj. 344.
 Tann-Rathshausen, Frh. von u. zu der, GM. 161. 252.
 — Hptm. 347.
 Tannstein gen. Fleischmann, von, PortFähn. 288.
 Tautphoeus, Frh. v., Szt. 219.
 Taxis, Fürst von Thurn und, PortFähn. 115.
 — Szt. 359. Pzt. 458.
 Tein, von, Maj. 286.
 Temme, AffArzt. 270.
 Tempel, IntAffess. 72.
 — Szt. 252.
 Then, Pzt. 395.
 Thiel, Szt. 473.
 Thiereck, Ritt. v., Hptm. 417.
 Thoma, Hptm. 338. 349.
 — Pzt. 249.
 Thüngen, Frh. v., Szt. 357.
 Toerring-Jettenbach, Gf zu, Szt. 342.
 Trabert, Hptm. 384.
 Traitteur, Ritt. v., Obstzt. 9.
 Trautmann, Pzt. 62.
 Trentini, CrpsIntdt. 374.
 Treutlein-Mördes, PortFähn. 116.

Treutlein-Mördes, St. 142.
 Tröttsch, St. 471.
 Troitmann, PSt. 341.
 Truffa, Maj. 386.
 Türk, Professor. 82.
 Tutschek, St. 459.
 Twardowski, von, PSt. 307.

U.

Uherek, AßArzt. 418.
 Uhl, St. 471.
 Ullerich, Maj. 343.
 Unterbirker, PSt. 341.
 Unterrichter Frh. v. Rechtenthal,
 Rttmstr. 338.
 Urban, PSt. 90.
 Uffelmann, St. 142.

V.

Van Douwe, Hptm. 372.
 van Husen, AßArzt. 381.
 Vanselow, AßArzt. 270.
 Varennes-Mondasse, von, StArzt.
 308.
 Vay, Maj. 399.
 Veith, Obst. 342.
 Verri della Bofia, Gf, GM. 120.
 St. 268. 361.
 — Portfähnr. 288.
 Vierling, AßArzt. 309.
 Villar y Villate, Obst. 307.
 Vischer, Portfähnr. 114.
 Voche, DStArzt. 417.
 — Portfähnr. 115.
 Vogl, Maj. 60. 404.
 — DStArzt. 270.
 Vogt, AßArzt. 418.
 Vöckel, St. 54.
 Völderndorff und Waradein, Frh.
 v., Maj. 404.
 Volk, Hptm. 361.
 Völk, Portfähnr. 114.
 Völk, IntSekt. 70.
 Volkert, StAub. 4.
 Volkmann, LazWoltsInspekt. 238.
 vom Dorp, St. 470.
 Vorbrugg, DApthfr. 294.

W.

Waagen, ObstSt. 125. 404.
 Waagus, AßArzt. 44.
 Wachter, von, ObstSt. 405.
 Wächter, Ritt. v., St. 459.
 Wagenhäuser, DApthfr. 460.
 Wagner, DStArzt. 225. 309. 417.
 — Rttmstr. 347.
 Walch, Portfähnr. 115.
 Waldbenfeld, Frh. v., Hptm. 146.
 — PSt. 62.
 — PSt. 357.
 Walter, AßArzt. 18.
 Walter, von, PSt. 162. 271.
 Waltershausen, Sartorius Frh. v.,
 St. 460.
 Walther, IntSekt. 8.
 Walther von Walderstätten, Ritt.,
 GbJ. 7.
 Wapner, St. 117. 357.
 Webel, St. 471.
 Weber, AßArzt. 270.
 — St. 459.
 — St. 470.
 — St. 471.
 — StArzt. 17. 417.
 Wegele, AßArzt. 270.
 Weidmann, St. 473.
 Weigand, Maj. 339.
 Weigl, LazInspekt. 42.
 Weinbach, Frh. v., St. 342.
 Weinholzer, St. 472.
 Weinrich, von, St. 348.
 Weiß, St. 395.-
 — St. 459.
 Weithaas, St. 158.
 Welsch, DApthfr. 294.
 Wening, St. 357.
 Wening, von, St. 472.
 Wenz, von, Portfähnr. 289.
 Wernz, AßArzt. 417.
 Werr, AßArzt. 116.
 Westermayer, PSt. 90.
 Wettstein, Hptm. 133.
 Wengoldt, St. 471.
 Widemann, LazInspekt. 237.